This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HDI
HL 1MHO W

282

che Sammlung
Preussischer Gesetze

Gesetz

—

Fürsorgeerziehung
Minderjähriger

GERMANY:
PRUSSIA

Laws: Collections

HARVARD LAW LIBRARY

wi gt zu=
ve ltiger
W r dem
Sc

JAN 15 1912

ceived

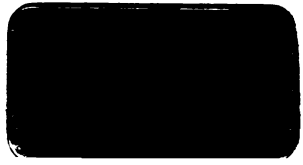

19 c

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 28. Preußischer Gesetze. Nr. 28.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gesetz

über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900

nebst den Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Einleitung und Erläuterungen

von

Dr. P. F. Aschrott,
Landgerichtsdirektor a. D.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

JAN 15 1912

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Mit dem 1. April 1901 ist in dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ein Gesetz von großer sozialer Bedeutung in Kraft getreten, an das weitgehende Erwartungen geknüpft werden. Ob sich diese Erwartungen erfüllen werden, wird sehr vielfach von der Handhabung des Gesetzes abhängen.

An der Handhabung beteiligt sind aber nicht nur zahlreiche Behörden: die Gerichte, die Landräte, die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden, die Gemeindevorstände, sondern es muß auch, um die wohltätigen Tendenzen des Gesetzes zu verwirklichen, auf die Mitwirkung aller derjenigen gerechnet werden, welchen die Sorge für die heranwachsende Generation am Herzen liegt, vor allem also der Kirche und Schule sowie der zahlreichen Vereine werktätiger Menschenliebe.

All diese Faktoren, welche dem neuen Gesetze zu lebensvoller Wirksamkeit verhelfen sollen, müssen sich mit seinen Bestimmungen vertraut machen. Das ist keine ganz leichte Aufgabe. Das Gesetz enthält in seinen wenigen Paragraphen so zahlreiche Verweisungen auf andere gesetzliche Bestimmungen, daß

HARVARD LAW LIBRARY

wi gt zu=
ve ltiger
W r dem
Sc

JAN 15 1912

ceived

19 c

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 28. Preußischer Gesetze. Nr. 28.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gesetz

über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900

nebst den Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Einleitung und Erläuterungen

von

Dr. P. F. Aschrott,
Landgerichtsdirektor a. D.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

zuknüpfen, und also von einer Aufstellung besonderer Inhaltsverzeichnisse zu den Erläuterungen abgesehen.

Freilich war es dabei nötig, allgemeinere Bemerkungen, die sich nicht an bestimmte Stichworte des Gesetzes anschließen lassen, in Vorbemerkungen, die ich den einzelnen Abschnitten des Gesetzes vorausgeschickt habe, zusammenzufassen. Solcher Vorbemerkungen, welche die Gestalt von selbständigen Exkursen angenommen haben, sind fünf gegeben:

A. Der gesetzliche Umfang der Fürsorgeerziehung,
B. Das gerichtliche Verfahren,
C. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung,
D. Die Kosten der Fürsorgeerziehung,
E Strafbestimmungen.

Diese Exkurse enthalten mannigfache Rückblicke auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und auf die Entstehung der neuen Bestimmungen, sowie kritische Ausblicke über diese neuen Bestimmungen, daneben auch theoretische Erörterungen, welche für die unmittelbare Anwendung des Gesetzes vielleicht nicht gerade notwendig, aber doch für denjenigen, der sich mit der wichtigen Materie der Fürsorgeerziehung beschäftigt, von Bedeutung sein dürften. Mit Hilfe dieser Exkurse und der Einleitung habe ich eine Verbindung systematischer Darstellung mit der Kommentarform angestrebt.

Pfingsten 1901.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Kommentars erschien unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes. Ich glaubte damals zur Erleichterung der Überführung des Gesetzes in die Praxis manches Material geben zu sollen, das heute, nachdem sich das Gesetz bald sechs Jahre in Wirksamkeit befindet, entbehrlich erscheint. Andererseits ist reichhaltiges neues Material aus der bisherigen Rechtsprechung über das Gesetz, aus den praktischen Erfahrungen, die mit dem Gesetze gemacht worden sind, und aus literarischen Erscheinungen erstanden. Dieses neue Material ist bisher in zusammenfassender Weise noch nicht verwertet, da die Kommentare zu dem Gesetze sämtlich seit dem Jahre 1901 nicht neu aufgelegt worden sind.

Ich habe mich bemüht, das neue Material in den Kommentar, der in seiner Anlage unverändert geblieben ist, einzuarbeiten, und ich hoffe, daß es mir dabei gelungen ist, einen klaren Einblick in die heutige Gestaltung der Fürsorgeerziehung in Preußen zu geben.

Bei der Verarbeitung des neuen Materials mußte ich mir allerdings Beschränkungen auferlegen, da es mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit ratsam erschien, den Umfang der neuen Auflage nicht über denjenigen der früheren Auflage anwachsen zu lassen. Ich konnte deshalb von den Erfahrungen der Praxis

und von literarischen Erörterungen über das Gesetz nur das Wichtigste in ganz kurzer Weise erwähnen.

Dagegen ist die Judikatur, insbesondere diejenige des Kammergerichts als des höchsten preußischen Gerichtshofs in Fürsorgeerziehungssachen in umfassendem Maße berücksichtigt worden. Dabei habe ich es für richtig gehalten, die viel besprochene und viel angefochtene Rechtsprechung des Kammergerichts über die Beziehungen zwischen Fürsorgeerziehung und öffentlicher Armenpflege in zusammenhängender Darstellung zu geben; zu diesem Zwecke habe ich die Vorbemerkung A erweitert, sie trägt jetzt die Überschrift: Die gesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung und ihr Verhältnis zur Armenpflege.

Von den zahlreichen Anlagen der ersten Auflage glaubte ich viele jetzt fortlassen zu können. Andererseits sind alle wichtigen ministeriellen Verfügungen, die zu dem Gesetze bisher ergangen sind, aufgenommen worden (Anlage 4). Auch einige Formulare, die im Bezirke des Provinzialverbands Brandenburg gebraucht werden und die praktisch empfehlenswert erscheinen, sind zum Abdrucke gelangt (Anlage 6).

Der Güte des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Krohne verdanke ich es, daß ich die statistischen Ziffern über die Anwendung des Gesetzes bereits für das Rechnungsjahr 1. April 1905 bis 31. März 1906 habe geben können.

Berlin, im Februar 1907.

Dr. Aschrott.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	16—53
§ 1. Reichsrecht und Landesrecht S. 16.	
§ 2. Entstehungsgeschichte des preußischen Gesetzes S. 30.	
§ 3. Das System des neuen Gesetzes und die hauptsächlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechte S. 42.	
§ 4. Gesetzes-Materialien und Literatur S. 51.	
II. Text des Gesetzes vom 2. Juli 1900	54—65
III. Erläuterungen des Gesetzes	66—220
Hierbei Vorbemerkungen:	
A. Die gesetzlichen Voraussetzungen der FE. und ihr Verhältnis zur Armenpflege	66—83
B. Das gerichtliche Verfahren	109—119
C. Die Ausführung der FE.	146—153
D. Die Kosten der FE.	184—192
E. Strafbestimmungen	210—215
IV. Anlagen	221—330
1. Preußisches Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878	221
2. Gegenüberstellung der Paragraphen des FEG. mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1878	230
3. Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem FEG.	232
4. Ministerielle Verfügungen zum FEG.	255—305
a) der Minister des Innern und der geistl. usw. Angelegenheiten vom 18. Dez. 1900 S. 255.	

b) des Justizministers vom 6. Febr. 1901 S. 257.

c) des Ministers des Innern vom 22. Febr. 1901 S. 259.

d) des Ministers des Innern vom 19. März 1901 S. 264.

e) des Justizministers vom 19. März und 7. Juni 1901 S. 264.

f) der Minister des Innern und der geistl. usw. Angelegenheiten vom 17. Juni 1901 S. 265.

g) des Justizministers vom 30. April 1902 S. 280.

h) des Ministers des Innern vom 3. Juli 1902 und 5. Mai 1903 S. 281.

i) des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 27. August 1902 S. 283.

k) des Ministers des Innern vom 11. Sept. 1902 S. 284.

l) des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 29. Sept. 1902 S. 286.

m) des Justizministers vom 1. Oktober 1904 S. 288.

n) des Justizministers vom 26. Januar 1905 S. 291.

o) des Ministers des Innern vom 8. April 1905 S. 294.

p) des Justizministers, des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 14. Juli 1905 S. 302.

q) des Justizministers vom 29. Nov. 1905 S. 304.

Seite

5. Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin vom 18. August 1900 über die FE. Minderjähriger 306
6. Formulare, die im Bezirke des Provinzialverbandes Brandenburg gebraucht werden . . 309
   a) für den Antrag auf FE.
   b) für den Lehr- und Erziehungsvertrag.
   c) für den Gesindedienst- und Erziehungsvertrag.
7. Zusammenstellung über die in anderen deutschen Bundesstaaten erlassenen Bestimmungen über die ZwE. Minderjähriger 329

V. Sachregister 331

Abkürzungen.

AV. = Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zum Gesetze vom 2. Juli 1900,
AbgH. = Preußisches Abgeordnetenhaus.
AG. z. BGB. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899.
ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Anm. = Anmerkung.
Begr. = Begründung zu der Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger (Drucksache des Herrenhauses 1900 Nr. 9).
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EG. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Entsch. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
FE. = Fürsorgeerziehung.
FEG. = Fürsorgeerziehungs-Gesetz.
FGG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
FZ. = Fürsorgezögling.
G. = Gesetz.
GS. = Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten.
HH. = Preußisches Herrenhaus.
Jahrbuch = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, früher von Johow, dann von Johow u. Ring, jetzt von Ring herausgegeben.
JMBl. = Preußisches Justizministerialblatt.
Jugendfürsorge = Die unter diesem Titel erscheinende Zeitschrift.
KB. = Kommissionsbericht.

MBl. = Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Müller = Müller, Preußische Justizverwaltung, 4. Auflage, 1892.
Noelle = Das Gesetz über die FE. Minderjähriger, erläutert von Noelle.
Olshausen = Kommentar zum Strafgesetzbuch von Olshausen.
PrFGG. = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.
RGStrafs. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rspr. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan u. Falkmann.
RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
Schmitz = Die FE. Minderjähriger, Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen von Schmitz.
Statistik = Die im Kgl. preuß. Ministerium des Innern bearbeitete Statistik über die FE. Minderjähriger (sie wird nicht nach dem Jahre des Erscheinens, sondern nach dem Rechnungsjahre, auf das sie sich bezieht, zitiert).
StB. = Stenographischer Bericht.
Verhandlungen = Verhandlungen über die Wirksamkeit des FEG. auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 15. u. 16. Juni 1906.
Wittig = Gesetz über die FE. Minderjähriger erläutert von Wittig.
ZPO. = Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.
ZwE. = Zwangserziehung.
ZwEG. = Preußisches Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878.

Paragraphenzahlen ohne nähere Bezeichnung weisen auf die Paragraphen des Gesetzes über die FE. Minderjähriger hin.

Einleitung.

§ 1. Reichsrecht und Landesrecht.

Die Reichsgesetzgebung hat sich bis zum Erlasse des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Maßregeln gegen die Verwahrlosung der Jugend nur von strafpolitischen Gesichtspunkten aus beschäftigt.

In § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs wurde bestimmt, daß Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen, aber bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben, von Strafe freizusprechen sind, aber ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen. In der Anstalt sollen sie so lange behalten werden, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde — in Preußen der Regierungspräsident — solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Bezüglich eines jugendlichen Übeltäters, welcher bei Begehung der strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beschränkte sich § 55 RStGB. ursprünglich auf die Anordnung, daß

er strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Durch die Novelle zum RStGB. vom 26. Februar 1876 wurde folgender Zusatz hinzugefügt: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und zur Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Zur Ausgestaltung des so abgeänderten § 55 RStGB. ergingen dann in den deutschen Bundesstaaten besondere Zwangserziehungsgesetze. In Preußen das Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878, welches durch die Novellen vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 einige Abänderungen erhielt.[1])

Das preußische Gesetz beschränkte sich darauf, nähere Vorschriften über die Anordnung der Zwangserziehung und die Art der Unterbringung für solche Minderjährige zu geben, die in einem Alter zwischen 6 und 12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben. Die Mehrzahl der anderen deutschen Bundesstaaten ging in ihren Zwangserziehungsgesetzen über den Rahmen der Ausfüllung des § 55 RStGB. hinaus, indem sie bald in weiterem, bald in engerem

[1]) In der durch die Novellen abgeänderten Fassung abgedruckt in Anlage 1.

Umfange Zwangserziehung auch gegen verwahrloste Personen zuließ, welche keine strafbare Handlung begangen hatten, und zwar auch über die Altersgrenze von 12 Jahren hinaus. Vielfach wird dabei ein Unterschied nicht gemacht, ob die Verwahrlosung des Kindes auf ein Verschulden der Eltern zurückzuführen ist oder nicht, wogegen in Preußen außer in den Fällen des Gesetzes von 1878 eine Zwangserziehung nur bei Verschulden der Eltern gemäß §§ 90, 91 ALR. II, 2 eintreten konnte.

Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der §§ 90, 91 ALR. II, 2 welche dahin lauten:

> § 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen.
>
> § 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden.

ohne große praktische Bedeutung geblieben sind, weil es bei der in den meisten Fällen vorhandenen Vermögenslosigkeit der Eltern an Mitteln zur Durchführung der Bestimmungen fehlte.

Während hiernach in Preußen, von den vereinzelten Fällen, wo auf Grund der §§ 90, 91 ALR. II, 2 ein Einschreiten erfolgte, abgesehen, eine

Zwangserziehung nur eintreten konnte, wenn Kinder im Alter von 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begangen hatten (Gesetz vom 13. März 1878), oder Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung erforderlichen Einsicht freigesprochen waren (§ 56 RStGB.), die Zwangserziehung also im wesentlichen nur als Ersatz einer Strafe eintrat, waren andere deutsche Bundesstaaten bezüglich der Anordnung der Zwangserziehung über den strafrechtlichen Rahmen weit hinausgegangen.

Das Vorbild für diese aus sozialpolitischen Gründen angeordnete Ausdehnung der Zwangserziehung hat vor allem Baden mit seinem vortrefflichen Gesetze vom 4. Mai 1886 betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen gegeben. Von den anderen deutschen Bundesstaaten verdient noch besonders hervorgehoben zu werden: Hessen mit seinem Gesetze vom 11. Juni 1887, Hamburg mit dem Gesetze vom 6. April 1887, und Elsaß-Lothringen mit dem Gesetze vom 19. Juni 1890 Am weitesten geht das Hamburger Gesetz, welches Zwangserziehung zuläßt

1. gegen Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen (§ 55 des RStGB.);
2. gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind (§ 57 des

RStGB.) und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt sind,

wenn in jedem dieser unter 1 und 2 erwähnten Fälle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, auf das bisherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter der Kinder die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und zum Zwecke der Besserung erforderlich erscheint;

3. gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren.

Die Erfahrungen, welche in den deutschen Bundesstaaten, in denen die Zwangserziehung in erweitertem Umfange gesetzlich geregelt war, gemacht wurden, waren überaus befriedigende, während in Preußen nur eine Stimme darüber herrschte, daß das Gesetz vom 13. März 1878 nebst seinen Novellen sich als unzureichend erwiesen habe, um der Verwahrlosung und Verrohung der Jugend und der damit zusammenhängenden Steigerung der Kriminalität entgegenzuwirken.

Es war bei dieser Sachlage naturgemäß, daß vielfach von wissenschaftlichen Versammlungen, von Vereinen und von Männern der Praxis der Wunsch

geäußert wurde, das Bürgerliche Gesetzbuch solle der Verschiedenartigkeit der Behandlung der Zwangserziehung in den einzelnen Bundesstaaten ein Ende machen und die Materie einheitlich, und zwar im Sinne der in ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung am meisten vorgeschrittenen Bundesstaaten regeln.

Der erste Entwurf zum BGB. wurde diesem Verlangen nicht gerecht; er ließ in seinem § 1546 ein staatliches Einschreiten zum Schutze des verwahrlosten oder gefährdeten Kindes, abgesehen von den in §§ 55, 56 RStGB. vorgesehenen Fällen, nur beim Vorliegen eines Verschuldens des Inhabers der elterlichen Gewalt zu. Ein weitergehendes Einschreiten erschien der ersten Kommission bei der von ihr festgehaltenen starken Betonung der Rechte der elterlichen Gewalt nicht statthaft.

Anders die zweite Kommission, die sich in weitgehendem Maße den Anschauungen moderner Sozialpolitik anschloß. In den umfangreichen und interessanten Protokollen dieser Kommission zu den einschlägigen Paragraphen wird immer und immer wieder betont, wie die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit und die soziale Entwicklung unseres Volkslebens dahin geführt hat, daß einerseits die Eltern im weit höheren Maße als früher genötigt sind, ihren Erwerb außerhalb des Hauses in Fabriken zu suchen, und daß dadurch die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht über die Kinder erheblich herabgemindert ist, und daß anderseits

ein immer größerer Teil der Jugendlichen, eben der Schule entwachsen, der festgefügten Ordnung des Hauses und der Familie, welche sie früher schützend umgeben hatte, entzogen wird und zügellos in das Leben hineinstürmt. Da diese veränderten sozialen Verhältnisse ein weitergehendes Eingreifen der staatlichen Gewalt zum Schutze der Zukunft, zur sittlichen Hebung unseres Volkes erheische, und da das Recht der Eltern, auf die Erziehung ihrer Kinder bestimmend einzuwirken, seine Grenze finden müsse in dem Rechte des Staats, „die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne die moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlangt", wurde in dem § 1645 des Entwurfes der zweiten Kommission, und entsprechend in dem § 1648 der Reichstagsvorlage, eine Zwangserziehung in jedem Falle sittlicher Verwahrlosung eines Kindes zugelassen, „wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht".

Der Reichstag lehnte zwar die vorgeschlagene Bestimmung, welche allzuweit in das öffentliche Recht eingreife, ab. Es gelang jedoch, insbesondere nach dem energischen Eintreten der Bundesrats-Bevollmächtigten Badens und Hessens, daß schließlich die weitgehenden Befugnisse zum staatlichen Einschreiten gegen Verwahrlosung, welche als reichs-

gesetzliche Vorschriften abgelehnt waren, durch den wichtigen Art. 135 des Einführungsgesetzes zum BGB. der Landesgesetzgebung freigegeben wurden.

Art. 135 des Einführungsgesetzes zum BGB. lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.
>
> Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung des Art. 3 desselben Gesetzes, welcher lautet:

> Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen

werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

hat hiernach die Landesgesetzgebung die Befugnis, das Zwangserziehungswesen unter den in Art. 135 gesteckten Grenzen neu zu regeln.

Die in dem Art. 135 zitierten Paragraphen 1666 und 1838 des BGB. lauten:

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer

Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Der § 1666, welcher nach § 1686 in gleicher Weise für die Mutter gilt, falls diese die elterliche Gewalt ausübt, setzt immer ein Verschulden desjenigen Elternteils voraus, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, während nach § 1838 für den Fall, daß keinem der Eltern die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Vormundschaftsgericht ohne jede Einschränkung einschreiten kann, falls es dies für erforderlich erachtet.

Der Grund für diesen weitreichenden Eingriff in die sonst dem Vormund selbständig zustehende Erziehungsgewalt (§§ 1793, 1800 BGB.) wird in den Protokollen der zweiten Kommission zutreffend dahin angegeben, daß bei Kindern, welche keine, die Sorge für ihre Person wahrnehmenden Eltern besitzen, ein öffentliches Interesse vorliegt, hier zur Verhütung einer Verwahrlosung des Kindes energischer und ohne Rücksicht darauf, ob sich der Vormund einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat, eingreifen zu können.

Neben den Fällen der §§ 1666 und 1838 kommen als reichsgesetzlich geregelte Fälle der Zwangserziehung noch die des § 56 RStGB. in Betracht, während die Fälle des § 55 RStGB. hierzu nicht zu rechnen sind, da § 55 auch in der Fassung, die

er durch Art. 34 II EG. z. BGB. erhalten hat, es der Landesgesetzgebung überläßt, ob sie gegen jugendliche Übeltäter Maßregeln zur Besserung und Beaufsichtigung anordnen will.[1])

Die Zwangserziehung aus § 56 RStGB. nimmt aber gegenüber den anderen reichsgesetzlichen Fällen der ZwE. eine Sonderstellung ein, da sie nach mehrfacher Richtung hin anders geregelt ist: die Anordnung der ZwE. erfolgt hier durch den Strafrichter, und nicht durch das Vormundschaftsgericht; die ZwE. hört hier nicht mit der Großjährigkeit, sondern mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre auf. Vor allem aber werden die Kosten für die ZwE. aus § 56 RStGB. als Strafvollzugskosten vom Staate ge-

[1]) Art. 34, II, EG. z. BGB. lautet:

An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Diese Fassung unterscheidet sich von der früheren nur dadurch, daß darin klargestellt ist, daß die Behörde, welche die Anordnung zu treffen hat, das Vormundschaftsgericht ist, und daß die Unterbringung auch in einer Familie erfolgen kann.

tragen, wogegen die §§ 1666 und 1838 BGB. über die Kosten der Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse Bestimmungen nicht enthalten, und somit eine Verpflichtung, diese Kosten zu tragen, auf Grund der Reichsgesetzgebung für den Staat oder andere öffentliche Verwaltungskörper nicht besteht.

Während hiernach für die Fälle des § 56 RStGB. sich eine weitere Regelung bezüglich der Kostenlast erübrigt, mußte die Landesgesetzgebung für die Fälle der §§ 1666 und 1838 BGB. die Frage der Übernahme der Kosten auf öffentliche Behörden in Erwägung ziehen, falls nicht die reichsgesetzlichen Bestimmungen in derselben Weise, wie es mit den Vorschriften der §§ 90, 91 ALR. II 2 der Fall gewesen ist, häufig aus Mangel an Mitteln zu ihrer Durchführung ein toter Buchstabe bleiben sollten.

Der Landesgesetzgebung ist hiernach durch das BGB. ein weites Feld zur Betätigung gelassen.

Aufgabe der Landesgesetzgebung bleibt es, zu bestimmen:

1. inwieweit die ZwE. in den Fällen der §§ 1666 und 1838 BGB. auf öffentliche Kosten übernommen werden soll;
2. ob und inwieweit von dem Vorbehalte des Art. 135 EG. z. BGB. und des § 55 RStGB. Gebrauch gemacht und die ZwE. auch in anderen als den reichsgesetzlich geregelten Fällen für zulässig erklärt werden soll;

3. wie das Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte bezüglich der Anordnung der ZwE. des Näheren zu regeln ist (cf. Art. 189, 200 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
4. in welcher Weise, durch welche Behörden und auf wessen Kosten die ZwE. auszuführen ist. Dabei darf die Landesgesetzgebung die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist, einer Verwaltungsbehörde nur dann übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten geschieht (Art. 135 Abs. 2 EG. z. BGB.). Soweit die Unterbringung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt, ist diese Entscheidung Sache des Vormundschaftsgerichts.

Die deutschen Bundesstaaten haben die ihnen durch das neue Reichsrecht gestellten Aufgaben erfüllt und die Materie der ZwE. neu geregelt. Zum Teil ist dies in den Ausführungsgesetzen zum BGB. geschehen, zum Teil sind besondere, die gesamte Materie regelnde Gesetze erlassen worden.[1]) Nur in Hamburg ist das vom Senate im Jahre 1904 vorgelegte Gesetz über die ZwE. Minderjähriger bisher nicht zur Verabschiedung gelangt; es wurde von der Bürgerschaft einem Ausschusse überwiesen, der einen

[1]) Übersicht über die, von den deutschen Bundesstaaten zur Neuregelung des Zwangserziehungswesens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Anlage 7.

umfangreichen Bericht erstattete und die Annahme der Senatsvorlage mit einigen Änderungen empfahl; zur weiteren Verhandlung ist die Sache bisher nicht gekommen. Auch im Königreiche Sachsen, wo bisher durch Art. 50 AG. z. BGB. in Verbindung mit dem Volksschulgesetz von 1873 nur die ZwE. schulpflichtiger Kinder geregelt ist, hat die im Jahre 1902 erfolgte Vorlage eines umfassenden ZwEGesetzes noch keine Erledigung gefunden. Die zweite Kammer des sächsischen Landtags hat den Gesetzentwurf durchberaten und mit einigen Änderungen angenommen, in der ersten Kammer ist er jedoch nicht zur Beratung gekommen.[1])

Die Regelung, welche die ZwE. in den einzelnen Bundesstaaten gefunden hat, ist eine recht verschiedenartige. Insbesondere zeigt sich eine große Verschiedenheit hinsichtlich der Altersstufen, bei denen ZwE. zugelassen ist. So haben Hessen und die Mehrzahl der thüringischen Staaten eine untere Altersgrenze (vollendetes 6. Lebensjahr), Württemberg und andere Staaten das 16., Preußen, Baden, Hessen das 18. Lebensjahr als oberste Altersgrenze, bis zu der ZwE. angewendet werden kann, Württemberg beschränkt die Dauer der ZwE. auf das vollendete 18., Baden auf das vollendete 20. Lebensjahr.

[1]) Im Oktober 1905 hat die Zentrale für Jugendfürsorge in Dresden an die kgl. Staatsregierung eine Petition um Neuvorlage eines Gesetzentwurfs gerichtet vgl. Jugendfürsorge 1906 S. 55.

§ 2. Entstehungsgeschichte des preußischen Gesetzes.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 8. Januar 1900 wurde dem preußischen Landtage der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vorgelegt. Dem Entwurfe war eine ausführliche „Begründung" beigefügt, an deren Spitze der Satz stand, daß das bisherige preußische Zwangserziehungsgesetz sich nicht als ausreichend erwiesen habe, „um der stetig wachsenden Kriminalität, Verwahrlosung und Verrohung unter den Jugendlichen zu wehren". Zum Beleg für diesen Satz wurden dann aus der Reichskriminalstatistik und aus der Statistik der preußischen Strafanstalten eine Reihe von Ziffern gegeben.

Es sei daraus folgendes hier angeführt.

Die Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze haben sich von 30697 im Jahre 1882 auf 45327 im Jahr 1897, also um 47,3 % gesteigert. Die Steigerung ist nicht nur absolut eine sehr hohe, sondern auch im Verhältnisse zur Bevölkerung. Auf 100000 Jugendliche im Alter von 12—14 Jahren entfielen im Jahre 1882: 568, im Jahre 1896 dagegen: 697 Verurteilungen. Die relative Steigerung beträgt somit 22 %. Das Anwachsen der Kriminalität ist in der angegebenen Zeit bei den Jugendlichen ein noch stärkeres gewesen als bei den Erwachsenen, wo die Steigerung absolut 34,1 %, relativ 16 % betrug. Die strafrechtlichen Maß-

nahmen haben sich dabei als nicht geeignet erwiesen, der wachsenden Kriminalität der Jugendlichen entgegenzutreten. Insbesondere gilt dies von den kurzen Freiheitsstrafen; „im allgemeinen muß angenommen werden, daß die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu kurz ist, um einen Jugendlichen von seinen verbrecherischen Neigungen zu befreien und von seiner Verwahrlosung zu heilen". Der Mißerfolg der strafrechtlichen Maßregeln gegenüber den Jugendlichen ergibt sich aus der Rückfallstatistik. Von den im Jahre 1898/99 in die preußischen Strafanstalten eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 26 % bereits vor dem 18. Lebensjahre bestraft.

Die Begründung führt sodann weiter aus: Die mitgeteilten Ziffern müßten zu der Erkenntnis führen, daß die Bestrafung durch planmäßige, länger andauernde Erziehung unter öffentlicher Aufsicht zu ersetzen sei, und daß hiermit nicht, wie es bisher in Preußen der Fall gewesen, gewartet werden dürfe, bis den Jugendlichen eine Straftat vor das Gericht bringt, sondern daß FE. schon angeordnet werden müsse, wenn sich Spuren der Verwahrlosung, die als Vorstufe zum Verbrechen erschienen, zeigten. Die gefährdeten Jugendlichen müßten aus der verderblichen Umgebung, in der sie sich befänden, herausgerissen und einer geregelten und seelisch wie körperlich bessernd einwirkenden Erziehung unterworfen werden.

Es erscheine hiernach als eine hohe Aufgabe des Staates und als ein Gebot erbarmender Menschenliebe wie der sozialen Fürsorge für die Zukunft unseres Volkes, daß die Landesgesetzgebung innerhalb der ihr von der Reichsgesetzgebung gesteckten Grenzen den Kreis der Minderjährigen, die der ZwE. zu unterwerfen seien, möglichst weit bestimme.

Der Entwurf schlägt vor, in den Kreis der auf öffentliche Kosten erfolgenden Zwangserziehung einzubeziehen:

1. Minderjährige bis zu 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 BGB. vorliegen, und die ZwE. erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhindern.
2. Die unter § 55 RStGB. fallenden Jugendlichen in derselben Art, wie es bereits durch das preußische Gesetz vom 13. März 1878 geschehen, jedoch unter Wegfall der hier gesteckten unteren Altersgrenze von 6 Jahren.
3. Alle diejenigen Minderjährigen unter 18 Jahren, bei denen, abgesehen von den Fällen zu 1 und 2, ZwE. wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder Erzieher oder der Schule zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist.

Die „Begründung" nimmt an, daß sich bei Annahme dieses Vorschlages die Zahl der auf öffentliche Kosten zu erziehenden Zwangszöglinge, die

am 31. März 1899: 10759 betrug, etwa verdoppeln würde.

Die Ausführung der ZwE. soll nach dem Entwurfe wie bisher in die Hände der Provinzial-Verbände, die sich „in einer zwanzigjährigen Erfahrung durchaus bewährt", gelegt werden.

Die Kosten der ZwE. sollen in derselben Weise, wie es nach dem Gesetze vom 13. März 1878 geschehen, zwischen Ortsarmenverband, Provinzial-Verband und Staat verteilt werden.

Der Entwurf wurde zunächst dem Herrenhause vorgelegt, das denselben in erster Lesung in der Sitzung vom 11. Januar 1900 beriet, und dann an eine Kommission von 15 Mitgliedern verwies. Die Kommission beriet in drei Sitzungen über den Entwurf, und namens derselben erstattete Oberbürgermeister Delbrück-Danzig unter dem 26. März 1900 schriftlichen Bericht. (Drucksache des Herrenhauses Nr. 31.) Das Herrenhaus nahm in der Sitzung vom 28. März 1900 den Entwurf auf Grund der Kommissionsbeschlüsse an.

Am 26. April 1900 begannen die Beratungen des Abgeordnetenhauses über den Entwurf; derselbe wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Namens dieser Kommission, welche den Entwurf in 4 Sitzungen, zu denen noch 2 Redaktionssitzungen hinzutraten, beriet, erstattete unter dem 17. Mai 1900 Amtsrichter Dr. Becker (Sieg-Kreis) schriftlichen Bericht. (Drucksache des Abgeordneten-

Hauses Nr. 183.) Die zweite Lesung fand am 21. Mai, die dritte am 23. Mai 1900 statt.

Da das Abgeordnetenhaus an der Fassung des Herrenhauses Abänderungen vorgenommen hatte, ging der Entwurf an das Herrenhaus zurück, welches in der Sitzung vom 11. Juni 1900 der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung beitrat. Die Allerhöchste Sanktion erfolgte am 2. Juli 1900, die Publikation des Gesetzes in der am 26. Juli 1900 ausgegebenen Nr. 29 der Gesetzsammlung.

Bei den parlamentarischen Beratungen fanden die Grundlagen des Entwurfes fast allseitige Zustimmung. Die parlamentarischen Debatten drehten sich vor allem um folgende fünf Punkte.

1. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der auf öffentliche Kosten unterzubringenden Minderjährigen wurde allgemein gebilligt; das Herrenhaus glaubte jedoch mit Recht, den Kreis noch mehr erweitern zu sollen. Der Entwurf hatte ZwE. in den Fällen der §§ 1666 und 1838 BGB. nur zugelassen, wenn das sittliche Wohl des Minderjährigen gefährdet ist. Danach würde die Anordnung der ZwE. ausgeschlossen gewesen sein, wenn lediglich eine Gefährdung des körperlichen, oder um den Sprachgebrauch des BGB. beizubehalten, des leiblichen Wohls in Frage steht. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß Fälle schwerer körperlicher Verwahrlosung von Kindern leider keineswegs selten

seien, und daß ein öffentliches Interesse bestehe, in solchen Fällen das Kind durch anderweitige Unterbringung vor weiterer Gefährdung seines leiblichen Wohles zu schützen: „mens sana in corpore sano". Das Herrenhaus strich deshalb das Wort „sittlich" in § 2 Nr. 1 des Entwurfs; das Abgeordnetenhaus schloß sich dieser Auffassung an, und so ist die Erweiterung des gesetzlichen Umfangs der ZwE. Gesetz geworden.

Weiter wurde im Herrenhaus die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bestimmungen des Entwurfs auch auf diejenigen Jugendlichen auszudehnen, welche nach § 56 RStGB. der ZwE. überwiesen werden. Dem gegenüber wurde von seiten der Vertreter der Regierung geltend gemacht, daß die ZwE. aus § 56 RStGB., für welche eine Reihe besonderer gesetzlicher Bestimmungen gelte (cf. oben S. 26) und welche auf Staatskosten regelmäßig in staatlichen Anstalten ausgeführt werde, nicht in den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hineinpasse und daß auch mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Abänderung des § 56 RStGB. durch Hinaufrückung des Strafmündigkeitsalters eine Neuregelung der ZwE. aus § 56 zur Zeit sich nicht empfehle. Infolge dieser Erklärung sind die Fälle des § 56 RStGB. aus dem neuen Gesetze ausgeschieden geblieben.

Dagegen wurde trotz Widerspruchs der Regierungsvertreter an die Stelle des Ausdrucks „Zwangs-

erziehung" in dem neuen Gesetze der Ausdruck „Fürsorge-Erziehung" gesetzt. Für diese neue Wortbildung, die sprachlich sicherlich nicht schön ist, und die, wie von dem Kommissar des Justizministeriums zutreffend ausgeführt wurde, mit der Terminologie der Reichsgesetzgebung im Widerspruch steht und deshalb leicht verwirrend wirken kann, wurde geltend gemacht, daß der Ausdruck Zwangserziehung den Gedanken an eine Maßregel der Strafe wachrufe und damit den dieser Maßregel unterworfenen Kindern leicht einen Makel für das Leben aufdrücke. Dies aber sei umsomehr zu vermeiden, als die klare Absicht des Gesetzes dahin gehe, durch Erziehung vorbeugend, prophylaktisch, und nicht strafend zu wirken. Der Ausdruck „Fürsorge-Erziehung" spiegele dagegen den Geist und das Ziel des neuen Gesetzes, welches von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus für die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Minderjährigen fürsorglich eintreten wolle, deutlich wieder. Auf Grund dieser Erwägungen änderte zunächst das Abgeordnetenhaus den Ausdruck „Zwangserziehung" überall in dem Entwurfe in „Fürsorge-Erziehung" um und setzte entsprechend an Stelle des Wortes „Zwangszögling" in dem Entwurfe das Wort „Zögling", und an Stelle des Wortes „Einlieferung" das Wort „Überführung". Diese Änderungen in der Nomenklatur sind dann auch, nachdem das Herrenhaus zugestimmt, in das Gesetz übergegangen.

2. Im § 4 des Entwurfs hatte die Regierung die Schaffung einer besonderen Instanz für die Stellung des Antrages auf ZwE. beabsichtigt und dies damit begründet: „Um die Anordnung in allen Fällen, in denen dies aus straf- und sozialpolitischen Gründen geboten scheint, sicherzustellen, ist es notwendig, Organe zu bestimmen, denen die Stellung des Antrages auf ZwE. gesetzlich obliegt." Als das geeignete Organ hierfür wurde in dem Entwurfe der Landrat bezeichnet, an dessen Stelle in Stadtkreisen der Magistrat und der Vorstand der Königlichen Polizeiverwaltung treten sollte.

Gegen diese Bestimmung wurden im Parlamente, wie auch außerhalb desselben, lebhafte Einwendungen erhoben. Einerseits wurde eine Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten gefordert — es wurden insbesondere von Lehrervereinen und Waisenräten hierauf hinzielende Petitionen an das Parlament gerichtet —, andererseits wurde der Landrat nicht als das geeignete Organ bezeichnet, weil er mit anderweitigen Arbeiten zu sehr überlastet sei und weil auch seine Stellung als politischer Beamter gegen seine Hineinziehung in das Zwangserziehungswesen spreche.

Das Parlament hat es jedoch schließlich bei den Bestimmungen des Entwurfs im allgemeinen gelassen und nur eine Änderung dahin vorgenommen, daß in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern — in

der Provinz Hannover sogar auch in einigen kleineren Städten — neben dem Landrate auch dem Gemeindevorstande das Recht und die Pflicht zur Antragstellung übertragen wurde. Daß damit die Einheitlichkeit der Leitung, welche in der Begründung des Entwurfs als besonders wichtig angeführt wurde, durchbrochen ist, und daß nach der nunmehr Gesetz gewordenen Ordnung der Antragstellung von der „Schaffung einer Zentralinstanz, welche System in die Sache bringt", nicht mehr die Rede sein kann, unterliegt keinem Zweifel.

3. Einen sehr breiten Raum in den parlamentarischen Verhandlungen hat die Frage eingenommen, ob, wie es § 10 des Entwurfs in Übereinstimmung mit dem § 8 des bisherigen Gesetzes vom 13. März 1878 vorschlug, die Unterbringung von Zöglingen in Arbeits- oder Landarmenhäusern grundsätzlich untersagt sein soll.

Gegen diese Bestimmung wurden im Herrenhause lebhafte Einwendungen erhoben, vor allem weil ein solches Verbot eine zu hohe finanzielle Belastung der Provinzialverbände herbeiführe, und weil es auch bei einem solchen Verbote nicht möglich sein würde, den Zuwachs von Zöglingen, den die neuen Gesetzesbestimmungen mit sich führen würden, in geeigneter Weise unterzubringen. Mit Recht wurde demgegenüber, insbesondere von dem Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim, geltend gemacht, daß einem Zögling bei Unterbringung in einem

Arbeits- oder Landarmenhaus auf Lebenszeit ein Makel aufgedrückt würde, und daß die unvermeidliche Berührung des Zöglings mit den verderbten Elementen, die sich in solchen Anstalten befänden, vermieden werden müßte, wenn man den Zweck des Gesetzes, die Besserung des Zöglings, erreichen wollte.

Die Majorität des Herrenhauses entschloß sich zu einer Änderung des Entwurfs, indem dem § 10 eine Fassung gegeben wurde, nach welcher die Unterbringung von Zöglingen, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, in Arbeits- und Landarmenhäusern unter der Voraussetzung gestattet wurde, daß Einrichtungen für eine vollständige und dauernde Trennung von den übrigen Insassen getroffen sind. Auch diese Beschränkung in der Benutzung der Anstalten sollte aber für Kommunalverbände, welche zurzeit über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, bis zum 1. April 1903 nach einem Zusatze, der zum § 23 des Entwurfs gemacht wurde, fortfallen. Das Abgeordnetenhaus nahm zwar diesen Zusatz zum § 23 an, stellte aber nach eingehenden Erörterungen den § 10 in der Fassung des Entwurfs wieder her. Das Herrenhaus hat sich dem schließlich gefügt, nachdem der Minister des Innern die nicht bedenkenfreie Erklärung abgegeben hatte, daß es auch in der Fassung der Regierungsvorlage keinen Bedenken unterliege, Zöglinge in einem getrennten Flügel

einer Arbeitsanstalt unterzubringen, und daß auch eine gemeinsame Oberleitung für die Korrigenden-Anstalt und die in getrennten Flügeln untergebrachten Zöglinge eingerichtet werden dürfe.

4. Eingehend erörtert wurde auch die Frage der Sicherstellung der religiösen Erziehung der Zwangszöglinge.

Im Herrenhause wurde ausgeführt, daß ein erziehlicher Erfolg von der Zwangserziehung nur zu erwarten sei, wenn sie auf religiöser Grundlage und in einer Weise erfolge, welche dem Zöglinge eine unterrichtliche und gottesdienstliche Versorgung in der Lehre seiner Konfession gewährt; Sicherheit hierfür müsse durch eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden. Der Minister des Innern erklärte sich namens der Staatsregierung zwar mit dem Grundgedanken der religiösen Erziehung einverstanden, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit einer diesbezüglichen strikten gesetzlichen Vorschrift, insbesondere im Hinblicke auf die Provinzen mit gemischter konfessioneller Bevölkerung. Infolgedessen sah das Herrenhaus von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz ab.

Im Abgeordnetenhause wurde jedoch der Antrag, eine ausdrückliche Bestimmung über die religiöse Erziehung in das Gesetz aufzunehmen, wieder eingebracht und mit großer Energie, besonders von der Zentrumspartei, verfochten. Es ist schließlich ein

Vermittlungsantrag im Abgeordnetenhause angenommen, und dann auch Gesetz geworden, dahingehend: „Im Fall der Anstaltserziehung ist der Zögling, so weit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden."

5. Der Hauptangriff gegen den Entwurf richtete sich gegen die vorgeschlagene Art der Aufbringung der Kosten.

Der Vorschlag, daß abgesehen von den durch den Ortsarmenverband zu tragenden Kosten, welche durch die Einlieferung des Zöglings, die dabei nötige erste Ausstattung und die Rückreise des Entlassenen erwachsen, die übrigen Kosten von dem Kommunal-Verbande und dem Staate je zur Hälfte getragen werden sollten, wurde im Herrenhause als unannehmbar bezeichnet. Es wurde auf die dauernde Zunahme der den Provinzen im Wege der Gesetzgebung auferlegten Lasten hingewiesen, welche es unmöglich machten, daß die Provinzen, wenn ihnen nicht höhere Dotationen zugewiesen würden, auch noch die erheblichen Mehrausgaben trügen, welche durch die Erweiterung des Kreises der Zwangszöglinge entstehen würden. Das Herrenhaus beschloß nach einer von dem Finanzminister abgegebenen entgegenkommenden Erklärung, den Beitrag des Staates zu den Kosten auf $^2/_3$ zu erhöhen.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses ging jedoch darüber hinaus und verlangte, daß der Staat $^3/_4$ der Kosten übernehme. Der Antrag der Kommission wurde auch von dem Abgeordnetenhause in zweiter Lesung angenommen. Nachdem die Regierung aber die Erhöhung des Staatsbeitrags auf $^3/_4$ ihrerseits als unannehmbar bezeichnet hatte, stellte das Abgeordnetenhaus in dritter Lesung den Herrenhausbeschluß wieder her.

Der Staat trägt nach der nunmehr Gesetz gewordenen Bestimmung, abgesehen von den nicht erheblichen, dem Ortsarmenverbande zur Last fallenden Kosten, $^2/_3$ der Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Zöglinge sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge.

§ 3. Das System des neuen Gesetzes und die hauptsächlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechte

Die von dem Gesetze vom 2. Juli 1900 geordnete Fürsorge-Erziehung fällt unter den allgemeineren Begriff der Zwangserziehung.

„Zwangserziehung" begreift jede zum Zwecke der Erziehung und unter staatlichem Zwange erfolgende Unterbringung eines Erziehungs-Bedürftigen außerhalb seiner Familie. Es fallen daher darunter neben der Fürsorgeerziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1900:

1. Die ZwE. aus dem § 56 RStGB., welche aus den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen

Gründen in dem neuen Gesetze nicht mitgeregelt worden ist.

Es verbleibt bezüglich dieser Art der ZwE. lediglich bei den bisherigen Bestimmungen: die Anordnung der ZwE., die hier nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahre dauern kann, erfolgt durch den Strafrichter, die Ausführung der ZwE. erfolgt auf staatliche Kosten durch den Staat selbst. Für die Ausführung ist insbesondere die Allerhöchste Order vom 23. Juni 1882 (Ministerial-Blatt für innere Verwaltung S. 209) maßgebend. Die Gesamtzahl der Zwangszöglinge aus § 56 RStGB. betrug am 31. März 1900: 1718, nämlich 1351 Knaben und 367 Mädchen. Von diesen Zwangszöglingen waren 608 in staatlichen Erziehungsanstalten, 306 in kommunalen, kirchlichen oder privaten Anstalten, und 760 in Lehre oder Gesindedienst, sowie 44 in Familien untergebracht; die letztangeführten 804 hatten sich aber vorher in Anstalten befunden. (Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten 1901 S. 185 ff.)

2. Diejenigen Fälle, in denen Minderjährige ohne Anwendung des Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB. zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 läßt, wie schon angeführt, FE. in den Fällen der §§ 1666 und 1838 BGB. nur zu, wenn der Minderjährige das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn die FE. erforderlich ist, um die Verwahrlosung zu verhüten. Hieraus ergibt sich, daß auch beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 BGB. die FE. nicht angeordnet werden kann, wenn der betreffende Minderjährige bereits über 18 Jahre alt ist, oder wenn Umstände vorliegen, welche zwar die Unterbringung außerhalb der Familie, aber nicht die Unterbringung in der Art, wie sie bei der FE. erfolgt, notwendig erscheinen lassen.

Ob auch die auf Antrag des Vaters gemäß § 1631 Abs. 2 BGB. erfolgende Unterbringung eines Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt als eine Zwangserziehung anzusehen ist, kann Zweifeln unterliegen. In der ersten Auflage d. B. wurde dies angenommen, weil auch hier ein Zwang gegen das Kind stattfindet. Gegenüber dieser Auffassung ist zuzugeben, daß der Zwang nur ein bedingter ist, abhängig von dem Willen des Vaters oder sonst Erziehungsberechtigten; sobald dieser von der ihm gemäß § 1631 Abs. 2 BGB. durch das Vormundschaftsgericht gewährten Unterstützung in seinem Erziehungsrecht nichts mehr wissen will, kann der Zwang nicht aufrecht erhalten werden. Die Dauer der Unterbringung in der Anstalt hängt also ausschließlich von dem guten Willen des Erziehungsberechtigten ab (vgl. Jahrbuch XXII A 89) und das gibt der Maßregel einen von den bisher behandelten Arten der ZwE. abweichenden Charakter (vgl.

Muskat im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 20 S. 265 ff.).

Eine weitere Art von ZwE. ist durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 betr. Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs geschaffen worden. Wenn eine weibliche Person auf Grund des § 361 Nr. 6 in Verbindung mit § 362 Abs. 2 RStGB. wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen worden ist, so erhält diese damit die Befugnis, die Verurteilte anstatt in ein Arbeitshaus in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen; hat die Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr nicht vollendet, so ist die Unterbringung in ein Arbeitshaus überhaupt unzulässig. Diese Art der ZwE. ist nur bis zur Dauer von 2 Jahren statthaft; die Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

Die spezielle, durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geregelte Art der ZwE., für welche der technische Ausdruck „Fürsorgeerziehung" gewählt ist[1]), wird von dem Kammergerichte in seiner Entscheidung vom 24. Nov. 1902 bestimmt „als diejenige auf öffentliche Kosten angeordnete Erziehung von Minderjährigen

[1]) Der Ausdruck „Fürsorgeerziehung" hat in Württemberg Anklang gefunden. Das dortige Gesetz betr. die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dez. 1899 ist durch Gesetz vom 11. Nov. 1905 dahin abgeändert worden, daß überall an die Stelle des Wortes „Zwangserziehung" das Wort „Fürsorgeerziehung" gesetzt worden ist.

unter 18 Jahren, die gegen den Willen des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten durchgesetzt, von der Verwaltungsbehörde beaufsichtigt und geleitet und grundsätzlich bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen fortgeführt wird." (Jahrbuch XXV A 203/204.)

Alle die Bestimmungen, welche das neue Gesetz über das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und über die Ausführung der Erziehung trifft, gelten deshalb nur für diese spezielle Art der ZwE.

Der Wirkungskreis des neuen Gesetzes ist beschränkt auf die drei Fälle, welche im § 1 desselben unter Ziffer 1, 2, 3 speziell angeführt sind.

Die Ziffer 1 stellt sich als Ausführungsbestimmung zu §§ 1666 und 1838 BGB., die Ziffer 2 als Ausführungsbestimmung zu § 55 RStGB. und die Ziffer 3 als Ausführung des Art. 135 EG. z. BGB. dar. Alle drei Ziffern enthalten Erweiterungen des Kreises der, der ZwE. unterliegenden Personen gegenüber dem bisherigen Rechte. Am geringsten ist diese Erweiterung bei Ziffer 2, wo gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 nur die untere Altersgrenze von 6 Jahren in Fortfall gebracht ist. Die Ziffer 1 läßt ein sehr viel weitergehendes Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes bei Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt zu, als es durch §§ 90 und 91 ALR. II, 2 gegeben war. Die Ziffer 3 endlich enthält ganz neues Recht; durch sie wird das ganze große Gebiet der sogenannten objektiven Verwahr-

losung getroffen, d. h. der Verwahrlosung, bei der es, wie der Staatssekretär Nieberding in der Reichstagssitzung vom 27. Mai 1896 zutreffend ausführte, nicht darauf ankommt, wo die Schuld und die Ursache der Verwahrlosung zu suchen ist, ob bei den Eltern oder bei dem Kinde oder in den allgemeinen Lebensverhältnissen, sondern wo allein entscheidend die Tatsache ist, daß das Kind verwahrlost ist, und daß ein öffentliches Interesse für eine staatliche Fürsorge vorhanden ist. Die Ziffer 3 stellt sich als eine clausula generalis dar, unter die man bei richtiger Anwendung in der Tat alle die nicht von Ziffer 1 und 2 getroffenen Fälle bringen kann, bei denen ein staatliches Einschreiten dahin erforderlich ist, daß, wie es im § 2 heißt, „Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt."

Der Gesetzgeber ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß ein solches Einschreiten nicht nur einen tiefen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht enthält, sondern daß damit auch leicht die Gefahr verbunden ist, daß gewissenlose Eltern in der auf öffentliche Kosten erfolgenden FE. geradezu eine Prämie sehen, die ihnen für Vernachlässigung ihrer Kinder gewährt wird, und daß somit die Gefahr besteht, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern, selbst für ihre Kinder zu sorgen, abgeschwächt wird.

Durch die Art, wie der Gesetzgeber das Verfahren

auf Anordnung der FE. in den §§ 3, 4, 6—8 geregelt hat, hat er vorbeugen wollen, daß nicht ohne hinreichenden Grund von der Maßregel der FE. Gebrauch gemacht wird, wie andrerseits, daß die Maßregel auch in der Tat in allen den Fällen, wo sie erforderlich ist, in Anwendung gelangt.

Zu diesem Zwecke wird im § 3 die Anordnung der FE. dem Vormundschaftsgerichte übertragen, welches nach Vornahme einer Sachuntersuchung, bei der nach § 4 die Hauptbeteiligten — die Eltern, der Gemeindevorstand, Schule und Kirche — gehört werden müssen, in dem Beschlusse auf FE. genau festzustellen hat, auf Grund welcher für erwiesen erachteten Momente die Maßregel ihm erforderlich erscheint. Es wird ferner im § 4 eine Instanz geschaffen, der die Stellung des Antrags auf FE. obliegt und die gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, in gleicher Weise wie der Minderjährige oder dessen gesetzlicher Vertreter, Beschwerde einlegen kann.

Abgesehen von der Schaffung dieser Antrags-Instanz enthält das neue Gesetz gegenüber dem Gesetz vom 13. März 1878 hauptsächlich noch die Änderung, daß eine Schlußverhandlung vor dem Erlasse des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses, durch deren obligatorische Anordnung das Verfahren leicht unnötigerweise verzögert werden könnte, nicht mehr stattzufinden braucht.

Ihr Ende erreicht die FE. nach § 13 jetzt erst mit der Volljährigkeit des Zöglings, und nicht, wie

bisher, regelmäßig schon mit dem 18. Lebensjahr. Schon vorher aber kann die Wiederaufhebung der Maßregel uneingeschränkt oder auf Widerruf erfolgen. Den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen steht das Recht zu, die Wiederaufhebung zu verlangen und gegen einen ablehnenden Beschluß das Gericht anzurufen.

Die Ausführung der FE. liegt wie bisher den Provinzial-Verbänden ob, und die hierüber sowie über die Überwachung der Ausführung in den §§ 9—12, 14, 17—20 getroffenen Bestimmungen stimmen im wesentlichen mit denen des Gesetzes vom 13. März 1878 überein. Neu ist vor allem die im § 11 enthaltene Bestimmung, daß über jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ein Fürsorger zur Überwachung der Erziehung und Pflege bestellt werden muß; eine Bestimmung, die mit Rücksicht darauf, daß der Erfolg der Familienerziehung wesentlich bedingt ist durch eine zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht über das Verhalten des Zöglings und seine Behandlung, als entschiedene Verbesserung zu begrüßen ist.

Daß der Beitrag des Staates zu den Kosten, welche die Ausführung der Maßregel erfordert, gegen früher erhöht worden ist, ist bereits oben im § 2 erwähnt.

Auf Grund der Erfahrungen, die bei dem Gesetze vom 13. März 1878 gemacht worden sind, sind dann

noch zwei Maßregeln zur Sicherung des Verfahrens auf FE. neu eingeführt.

Im § 5 des Gesetzes ist dem Vormundschaftsgericht die Befugnis gegeben, vor Erlaß des Beschlusses die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen, für deren Ausführung die Polizei Sorge zu tragen hat. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, in den sicherlich zahlreichen Fällen, wo dies erwünscht ist, den Minderjährigen, gegen den die FE. eingeleitet werden soll, sofort aus seiner Umgebung zu entfernen und so eine weitere Verwahrlosung bis zum Abschluß des Verfahrens, das ja immer geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, zu verhüten.

Da die Erfahrung ferner gezeigt hat, daß Eltern oder Freunde häufig Kinder, gegen welche das Verfahren auf ZwE. eingeleitet ist, dem Richter zu entziehen suchen und vor ihm verbergen, sowie Zöglinge, die in Anstalten oder Familien untergebracht sind, zum Entlaufen anstiften oder ihnen dabei behilflich sind, Handlungen, welche meistenteils durch die Bestimmungen des RStGB. nicht getroffen werden können, so hat das neue Gesetz im § 21 gegen derartige Handlungen einen besonderen strafrechtlichen Schutz eingeführt.

Im § 22 ist dem Minister des Innern die Befugnis gegeben, die Ausführung des Gesetzes näher zu regeln. Demgemäß hat der Minister unter dem 18. Dezember 1900 eingehende Ausführungsbe-

stimmungen erlassen. Diese, in Anlage 3 abgedruckten Bestimmungen sind für die praktische Handhabung des Gesetzes von großer Bedeutung.

§ 4. Gesetzes-Materialien und Litteratur.

Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger nebst Begründung und Anlagen. Regierungsvorlage. (Drucksachen des Herrenhauses 1900 Nr. 8.)

Beratung des Herrenhauses über diesen Entwurf (Erste Lesung). Stenograph. Bericht d. HH. S. 13—21.

Bericht der IX. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs. (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 31.)

Beratung und Beschlußfassung des Herrenhauses über diesen Bericht. Stenograph. Bericht d. HH. S. 35—58.

Erste Beratung des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Bericht des AbgH. S. 3946—3996.)

Bericht der XVIII. Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfes. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1900 Nr. 183.)

Zweite Beratung des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Bericht d. AbgH. S. 4562—4633.)

Dritte Beratung des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Bericht d. AbgH. S. 4737—4754.)

Bericht der IX. Kommission des Herrenhauses (Drucksachen d. HH. 1900 Nr. 94.)

Sitzung des Herrenhauses v. 11. Juni 1900. (Stenogr. Bericht d. HH. S. 209–213.)

Die seit dem Jahre 1902 jährlich erscheinende Statistik über die FE. Minderjähriger, bearbeitet im Königl. Preuß. Ministerium des Innern. Der letzte, 1906 erschienene Band behandelt das Rechnungsjahr 1904 (1. IV. 04 bis 31. III. 05).

Die Zeitschrift „Die Jugendfürsorge", Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge und Kindeswohlfahrt, erscheint in Berlin im Verlage des Deutschen Zentral-Vereins für Jugendfürsorge; bisher 7 Jahrgänge.

An Kommentaren zu dem Gesetze sind bisher erschienen:

Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 3. Aufl. Düsseldorf, Schwann 1901.

Noelle, Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. 2. Aufl. Berlin, Vahlen 1901.

Wittig, Gesetz über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. Breslau, Marcus 1901.

Vgl. ferner auch:

Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen. Berlin, Carl Heymann 1901.

Löning, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen in

den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik. 3. F. Bd. 22 S. 1—86.

Verhandlungen über die Wirksamkeit des FEG. auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 15. und 16. Juni 1906, erschienen Berlin 1906 im Verlage von Carl Heymann.

Gesetz über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Vom 2. Juli 1900.

(GS. 1900 Nr. 29 S. 264.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des §. 1666 oder des §. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§. 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§. 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den nach §. 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Auf-

enthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 6.

Hat die im §. 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach §. 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§. 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§. 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglinges Mittheilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglinges liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§. 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für

Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§. 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§. 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach §. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§. 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem ver-

pflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§. 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§. 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§. 15.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem

er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§. 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten

der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§. 15 Abs. 2) anzurechnen.

§. 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse

Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§. 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§. 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§. 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§. 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß

bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im §. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeldt.
v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Erläuterung des Gesetzes.

Vorbemerkung A.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der FE. und ihr Verhältnis zur Armenpflege (§§ 1—3).

I. Im § 1 werden unter Ziffer 1—3 die Kategorien von Minderjährigen angeführt, welche der FE. überwiesen werden können; bei jeder der drei Kategorien wird aber ausdrücklich die Überweisung als nur dann zulässig bezeichnet, wenn die FE. „erforderlich" oder „notwendig" ist.

Um den Kreis der von dem Gesetze betroffenen Personen richtig zu bestimmen, muß deshalb zunächst der Begriff der FE. festgestellt werden. Dieser Ausdruck ist vom AbgH. an die Stelle des in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucks ZwE. gesetzt worden. Eine Definition des Begriffs wird im Gesetze nicht direkt gegeben, während die Regierungsvorlage in § 1 eine Legaldefinition dahin gab, „ZwE. im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt." Die Bestimmung des Begriffs FE. ergibt sich aber ohne weiteres aus § 2 des Gesetzes; denn wenn es dort heißt, „die FE. erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten

Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt", so wird man unter Heranziehung der §§ 1, 3, 9, 13 des Gesetzes den Begriff dahin feststellen müssen: FE. ist die durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 des Ges. v. 2. Juli 1900 im öffentlichen Interesse angeordnete Erziehung eines Minderjährigen unter 18 Jahren durch zwangsweise Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, eine Unterbringung, welche auf öffentliche Kosten durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt, und zwar grundsätzlich bis zur Volljährigkeit.

Dieser Begriffsbestimmung entspricht im wesentlichen auch die von dem Kammergerichte in seinem Urteile vom 24. Nov. 1902 (Jahrbuch XXV A 201 ff.) in den Gründen gegebene Charakterisierung der FE. als derjenigen „auf öffentliche Kosten angeordneten Erziehung von Minderjährigen unter 18 Jahren, die gegen den Willen des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten durchgesetzt, von der Verwaltungsbehörde beaufsichtigt und geleitet und grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen durchgeführt wird". Nur sehe ich darin, daß die Erziehung gegen den Willen des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten durchgesetzt wird, kein wesentliches Moment: es gibt Fälle, wo der Erziehungsberechtigte der Unterbringung des Minderjährigen in FE. durchaus zustimmt; da wird man nicht davon sprechen können, daß die Erziehung „gegen seinen Willen durchgesetzt" wird. Anderer-

seits halte ich es für richtig, in die Begriffsbestimmung aufzunehmen, daß die Behörde, welche die FE. anordnet, das Vormundschaftsgericht ist (dadurch werden die Fälle des § 56 RStGB. abgesondert), und ferner, daß — wie ja auch das Kammergericht in seinen Entscheidungen immer stark betont hat — die Anordnung der FE. im öffentlichen Interesse erfolgt.

Das öffentliche Interesse bei der FE. besteht darin, daß durch die Maßregel den Gefahren vorgebeugt werden soll, welche der Allgemeinheit aus dem Aufwachsen erziehungsbedürftiger Jugendlicher unter verwahrlosten Verhältnissen drohen; es soll durch die auf öffentliche Kosten erfolgende Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Jugendlicher dem Verbrechertume die ständige Rekrutierung aus der heranwachsenden Jugend abgeschnitten werden. Die Fürsorge für die Zukunft unseres Volkes verlangt es, daß gegenüber der wachsenden Kriminalität, durch die das sittliche und wirtschaftliche Gedeihen der Gesamtheit gefährdet wird, der Staat sich nicht auf Repressivmaßregeln beschränkt, sondern durch ein rechtzeitiges, fürsorgliches Eingreifen in die Erziehung der bedrohten und bedrohlichen jugendlichen Elemente prophylaktisch vorgeht.

Aber die FE. soll immer nur das letzte Auskunftsmittel sein, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen versagen. Sie soll nur eintreten, wenn sie „erforderlich", „notwendig" ist. In den AB. heißt es deshalb: „Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der

Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 BGB. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann."

Schon in der ersten Auflage d. B. habe ich diesen subsidiären Charakter der FE. scharf betont und insbesondere ausgeführt:

„Und in der Praxis wird man den Nachweis, daß die Anordnung der FE. von dem dargelegten Standpunkte des öffentlichen Interesses notwendig sei, streng nehmen müssen, nicht nur aus finanziellen Erwägungen, weil durch die Ausführung der FE. öffentliche Mittel stark in Anspruch genommen werden, sondern weiter auch mit Rücksicht darauf, daß die FE. einen schwerwiegenden Eingriff in das natürliche und ureigenste Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder enthält, einen Eingriff, der nur gerechtfertigt ist, wenn die soziale Notlage des Staates dazu zwingt, zum Schutze der Allgemeinheit gegenüber den aus der Verwahrlosung der Jugend sie bedrohenden Zuständen von Staatswegen einzuschreiten." „Vor allem kann nicht scharf genug betont werden, daß durch das neue Gesetz die Verpflichtungen der Armenbehörden in keiner Weise eingeschränkt werden sollen, und daß der bei drückender Armenlast naheliegenden Versuchung, Kosten der Armenpflege mißbräuchlich unter dem Titel FE. abzuwälzen, stets energisch entgegenzutreten ist."

Die hier ausgesprochene Befürchtung hat sich als gerechtfertigt erwiesen. Es ist nach Inkrafttreten des FEG. in der Tat vielfach der Versuch gemacht worden, Kosten von

dem Armenverbande auf den Staat abzuwälzen, und zwar ist dies nicht nur von kleineren Armenverbänden geschehen, sondern besonders von den großen Städten, indem diese versucht haben, Kinder, die schon seit längerer Zeit von den Eltern entfernt und in die Pflege der Waisenverwaltung genommen waren und die sich dort auch einwandfrei geführt hatten, nunmehr der FE. zu unterwerfen. Dem sind die Gerichte unter der Führung des Kammergerichts entgegengetreten. Das Kammergericht hat es unternommen, in umfangreicher Rechtsprechung das Verhältnis von Armenpflege und FE. unter starker Betonung des subsidiären Charakters der FE. immer eingehender klarzulegen. Es wird hierüber unter II das Nähere angeführt werden.

Hier soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Unterbringung in FE. eine sehr erhebliche Beschränkung der Freiheit des Kindes enthält, da die FE. grundsätzlich bis zur Großjährigkeit fortdauert. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Makel, welcher bei der bisherigen Unterbringung eines Kindes in Zwangserziehung dem Kinde für sein späteres Leben anhaftete, nicht ohne weiteres dadurch als beseitigt gelten kann, daß der Maßregel jetzt statt des Namens „Zwangserziehung" die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung" gegeben ist. Es liegt deshalb auch im Interesse des Kindes, daß von der FE. solange Abstand genommen wird, als andere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, und daß FE. nur da angeordnet wird, wo das öffentliche Interesse dies unbedingt erfordert.

Neben dem allgemein für die Anordnung der FE. geltenden Erfordernisse, daß die FE. im öffentlichen Interesse

notwendig sein muß, werden nun im § 1 für die einzelnen Kategorien der der FE. unterworfenen Minderjährigen die speziellen Voraussetzungen aufgestellt. Das Gesetz geht dabei von einer Dreiteilung aus:

a) in den Fällen, wo ein schuldhaftes Verhalten der Eltern, wie es in § 1666 BGB. näher angegeben ist, vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Minderjährige schon verwahrlost ist; es genügt zum Einschreiten, daß die Gefahr der Verwahrlosung besteht (§ 1 Ziffer 1);
b) in den Fällen, wo der strafunmündige Minderjährige eine Straftat begangen hat, muß er bereits sittlich verwahrlost sein, wenn zur Verhütung „weiterer sittlicher Verwahrlosung" FE. gegen ihn angeordnet werden soll (§ 1 Ziffer 2);
c) in allen anderen Fällen kann FE. nur eintreten, wenn der Minderjährige bereits verdorben ist und die Maßregel zur Verhütung „des völligen sittlichen Verderbens" notwendig ist (§ 1 Ziffer 3).

Es tritt also eine allmähliche Steigerung in den Voraussetzungen für die FE. ein: von der einfachen Gefahr der Verwahrlosung im Falle a bis zur Gefahr des völligen sittlichen Verderbens im Falle c. Und diese Unterscheidung ist innerlich begründet: In den Fällen zu a ist es ohne weiteres gerechtfertigt, mit Rücksicht auf das Verschulden der Eltern in deren Erziehungsrecht einzugreifen; in den Fällen zu b können die Eltern an der von ihrem Kinde begangenen strafbaren Handlung völlig schuldlos sein, und ein staatlicher Eingriff in ihre Rechte erscheint deshalb nur unter der Voraussetzung angezeigt, daß die Straftat des

Kindes in ihrem Wesen oder in ihrer Ausführung auf eine sittliche Verwahrlosung schließen läßt; in den Fällen zu c, bei der sogenannten objektiven Verwahrlosung, wo ein Verschulden weder auf seiten der Eltern noch des Kindes vorzuliegen braucht, soll nur eingegriffen werden, wo dies erforderlich ist zum Schutze der Gesellschaft vor künftigen Verbrechern, zu welchen sich ohne das Einschreiten die bereits in der Jugend sittlich Verdorbenen leicht entwickeln würden.

In den Fällen zu a muß der Richter, um FE. anordnen zu können, nach der im § 3 enthaltenen Bestimmung genau die einzelnen Tatumstände feststellen, aus denen sich in Gemäßheit des § 1666 BGB. ein Verschulden des Inhabers der Sorge für die Person des Kindes ergibt. In den Fällen zu b ergibt sich aus der dem Richter nach § 3 obliegenden genauen Feststellung der von dem Kinde begangenen strafbaren Handlung das Verschulden des Kindes. In den Fällen zu c dagegen ist der Richter freier gestellt: ist das Kind bereits sittlich verdorben, so genügt die Feststellung, daß gegenüber dem verdorbenen Kinde die Einwirkung der berufenen Erziehungsfaktoren (Eltern, Schule) unzulänglich ist; ob die Verdorbenheit des Kindes durch das Verhalten der Eltern verursacht ist oder auf dem Charakter des Kindes selbst beruht, ist dabei gleichgültig. Die Ziffer 3 des § 1 wird deshalb recht häufig zur Anwendung kommen, wo zwar ein gewisses Verschulden der Eltern vorliegt, dies aber den Tatbestand des § 1666 BGB. nicht ganz erfüllt, oder wo ein Kind verbrecherische Neigungen zeigt, ohne daß eine bestimmte, strafbare Handlung

festgestellt werden kann. Die Ziffer 3 des § 1 wird sich somit als eine praktisch sehr brauchbare Ergänzung der Ziffern 1 und 2 herausstellen.

Aber ihre Bedeutung geht darüber hinaus: es werden durch sie auch die Fälle getroffen, wo weder von einem Verschulden der Eltern noch von einem Verschulden des Kindes die Rede sein kann, sondern wo die sittliche Verdorbenheit des Kindes auf den sozialen Verhältnissen beruht, deren Opfer das Kind geworden ist. Man denke an den leider nicht seltenen Fall, wo beide Eltern gezwungen sind, ihrem Erwerbe des Tags über außer dem Hause nachzugehen, und wo dann das Kind, welches keine genügende Aufsicht hat, durch den schlimmen Einfluß dritter Personen verdorben wird; man denke auch, wie häufig Kinder durch die besonders in den Großstädten herrschenden elenden Wohnungszustände in geschlechtlicher Beziehung frühzeitig verdorben werden; auch die Fälle sind hierher zu rechnen, wo die Eltern durch Krankheit verhindert gewesen sind, die erforderliche strenge Zucht über ein Kind auszuüben. Die Ziffer 3 des § 1 stellt sich somit als eine **clausula generalis** dar, von der in der Praxis recht viel Gebrauch gemacht wird.

Mit Hilfe der Ziffer 3 des § 1 ist es vor allem möglich, den vielen Mängeln, welche das RStGB. bei seinen Bestimmungen über jugendliche Verbrecher enthält, — zu niedrige Altersgrenze der Strafmündigkeit; die unzutreffende Unterscheidung je nach der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht; die Unmöglichkeit, neben oder statt der Strafe auf Zwangserziehung zu erkennen, — einigermaßen entgegenzuwirken.

Man wird unter gleichzeitiger Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Okt. 1895 in der Lage sein, in den geeignet erscheinenden Fällen bei einem zu Strafe verurteilten Jugendlichen die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen und statt der Strafe bei dem Vormundschaftsgerichte die Anordnung der FE. zu beantragen, und es kann, falls sich der Zögling dann gut führt, im Wege der Begnadigung die Strafe in Fortfall gebracht werden. Auch auf Grund der Allg. Verfügung des Justizministers vom 16. Sept. 1882 kann die Strafvollstreckung vorläufig ausgesetzt und der Erfolg der FE. behufs demnächstiger Begnadigung abgewartet werden. Man ist aber auch ferner in der Lage, in denjenigen Fällen, wo wegen der Schwere der begangenen strafbaren Handlung zunächst die Vollstreckung der erkannten Strafe angezeigt erscheint, gleichzeitig einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf FE. herbeizuführen und so dem Jugendlichen nach vollstreckter Strafe eine geordnete Erziehung zuteil werden zu lassen (vgl. hierzu die in den Anlagen abgedruckten Erlasse des Ministers des Innern vom 19. März 1901, 3. Juli 1902, 5. Mai 1903 und des Justizministers vom 6. Febr. 1901 und 1. Okt. 1904).

II. Das FEG. hat — abgesehen von der in § 15 enthaltenen Anordnung, daß der Ortsarmenverband die Kosten der Überführung, ersten Ausstattung, Beerdigung und Rückreise eines FZ. zu tragen hat — eine ausdrückliche Bestimmung über das Verhältnis zwischen Armenpflege und FE. nicht getroffen.

Und doch sind die Beziehungen der FE. zur öffentlichen Armenpflege so enge, daß sie einer Abgrenzung bedürfen.

Bezieht die Familie, aus der ein Kind in FE. kommt, bereits Armenunterstützung, so wird, da nunmehr für das Kind anderweitig gesorgt ist, die Armenunterstützung häufig wegfallen oder doch verringert werden können. Da weiter eine große Zahl der verwahrlosten oder gefährdeten Kinder aus ärmlichen Verhältnissen stammen, so wird durch die Unterbringung eines Kindes in FE. die sonst vorhandene Aussicht auf Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege vermindert. Die Herbeiführung der FE. erscheint somit für die Armenbehörde als ein wirksames Mittel zur Verringerung ihrer Armenlast.

Auf der anderen Seite enthält, wie schon oben ausgeführt wurde, die Anordnung der FE. einen so schweren Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte und eine so erhebliche Beschränkung des Kindes in seiner Freiheit, daß — von der finanziellen Belastung der Staatskasse und von der Schwierigkeit der geeigneten Unterbringung einer allzu großen Zahl von FZ. ganz abgesehen — eine vorsichtige Anwendung dieser Zwangsmaßregel geboten ist. Nicht jeder Fall der Verwahrlosung oder Gefährdung eines Minderjährigen rechtfertigt die Maßregel, sondern sie soll nach dem klaren Wortlaute des FEG. nur als letztes Auskunftsmittel eintreten, wenn sonstige geeignete Abhilfemittel nicht zur Verfügung stehen, wenn sie im öffentlichen Interesse „erforderlich", „notwendig" ist.

Nicht selten wird nun — insbesondere bei noch kleinen Kindern — die einfache Trennung des Kindes von den Eltern, seine Fortnahme aus der bisherigen Umgebung, in der es gefährdet oder der Verwahrlosung ausgesetzt war,

zu seiner Rettung genügen. Diese Maßregel der Trennung anzuordnen, ist das Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB. befugt. Tut es dies, so muß das Kind außerhalb des Elternhauses unterhalten werden, und, wenn anderweitige Mittel hierzu nicht vorhanden sind und die Eltern oder sonst unterhaltspflichtige Verwandte nicht herangezogen werden können, so liegt Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vor. Der Fall liegt dann ebenso, als wenn das Kind überhaupt keine Eltern hat und mittellos ist. Wie das Bundesamt für das Heimatwesen, der höchste Gerichtshof für Angelegenheiten des öffentlichen Armenwesens, wiederholentlich — insbesondere in dem (Statistik 1902 S. 149 f. mitgeteilten) Urteile vom 17. Okt. 1903 — ausgesprochen hat,[1]) darf die Armenbehörde dem infolge der Anordnung des Vormundschaftsgerichts seines Unterhalts verlustig gegangenen Kinde die Hilfe nicht versagen, muß vielmehr die durch die Anordnung des Gerichts geschaffene Sachlage als gegebene Tatsache gelten lassen und demzufolge ihrerseits für das Kind eintreten. Aber die Hilfe, zu welcher die Armenbehörde verpflichtet ist, erstreckt sich nur auf die im § 1 des preuß. AG. zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz vom 8. März 1871 gesetzlich bestimmten Leistungen, also auf Gewährung von Obdach, Unterhalt und Pflege in Krankheitsfällen. Besondere Aufwendungen für rein erziehliche Zwecke zu machen, ist die Armenbehörde nicht verpflichtet. Auch ist es lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen der Armen-

[1]) Vgl. außerdem die Entscheidungen dieses Gerichts III, 49; XVI, 91; XIX, 27; XXVIII, 65 u. 117; XXXII, 45 u. 148; XXXIV, 79, 83; XXXVI, 52; XXXVIII, 67.

behörde überlassen, in welcher Weise und an welchem Orte sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt. Sie wird das Kind vor schädigenden Einflüssen auf sein geistiges oder leibliches Wohl schützen müssen, soweit solche von der Pflegestelle ausgehen könnten; Aufwendungen dagegen, die lediglich für Zwecke der Erziehung notwendig werden, braucht sie nicht zu machen.

Auf der vorstehend angegebenen Grundlage hat das Kammergericht als oberste preußische Spruchbehörde in FE-Sachen die Abgrenzung zwischen Armenpflege und FE. vorgenommen. In zahlreichen Fällen, wo die Vorinstanzen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 BGB. die FE. angeordnet hatten, hat das Kammergericht die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen, damit dort eingehend geprüft werde, ob nicht andere Maßnahmen als FE., insbesondere die Trennung des Minderjährigen von seinen Eltern unter Inanspruchnahme der Hilfe der Armenpflege, ausreichend seien zur Verhütung der Verwahrlosung. In anderen Fällen hat es die angeordnete FE. aufgehoben, weil nach der konkreten Sachlage die FE. nicht als „erforderlich" anzusehen sei, um die Verwahrlosung zu verhüten.

In der Judikatur des Kammergerichts[1]) sind dabei als Fälle, wo bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 BGB. die FE. erforderlich sei, besonders hervorgehoben:

[1]) Vgl. insbesondere die sehr eingehende Entscheidung vom 24. Nov. 1902, Jahrbuch XXV A 201; außerdem XXII A 236; XXIII A 32, 37, 50; XXIV A 158; XXV A 25; XXXII A 66.

a) wenn eine besondere erzieherische Einwirkung auf den Minderjährigen, eine besonders planmäßige Erziehung, länger dauernde reine Erziehungsmaßregeln notwendig sind; denn die Armenbehörden brauchten hierzu die Mittel nicht zu gewähren;

b) wenn es notwendig ist, den Minderjährigen an einem andern Orte außerhalb des verpflichteten Armenverbandes unterzubringen, insbes. um ihn der Einwirkung der Eltern ganz zu entrücken; denn es sei nicht Aufgabe der Armenbehörden, das Kind vor solchen Schädigungen zu schützen, die nicht von der Pflegestelle, sondern von anderer Seite, insbesondere von den Eltern, ausgehen;

c) wenn der Minderjährige bereits erwerbsfähig ist, also regelmäßig bei Kindern über 14 Jahren; denn hier bestehe für den Armenverband keine Verpflichtung mehr zur Unterbringung.

Diese Judikatur des Kammergerichts, die nach der Rechtslage als durchaus zutreffend erachtet werden muß, hat mancherlei Anfechtungen erfahren[1]). Viele Armenverbände haben sich ihr nicht gefügt, und leider haben sich nicht selten Bezirks- (Kreis-) Ausschüsse, welche im Beschwerdewege angerufen wurden und welche in Preußen endgültig über die Frage der Unterstützungspflicht zu ent-

[1]) So in den Sitzungen des Abg.H. vom 11. Febr. 1903 und des HH. vom 7. Mai 1902 und 14. April 1904, sowie auf der 23. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege, für welche Köhne, Schiller und Schmidt Referate über das Thema „FE. und Armenpflege" erstattet hatten.

scheiden haben, auf die Seite der sich weigernden Armenverbände gestellt. Die Hilfsbedürftigkeit, welche das Kammergericht als Folge der durch das Vormundschaftsgericht angeordneten Trennung erwerbs- und vermögensloser Kinder von dem Elternhause dargelegt hat, wurde als „künstliche Hilfsbedürftigkeit" bezeichnet und trotz der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen das Eintreten der Armenhilfe hier abgelehnt. Da gegen die Entscheidung der Bezirks- (Kreis-) Ausschüsse ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist, so hat das Kammergericht in solchen Fällen, wo sich die Hilfe der Armenpflege als undurchführbar erwiesen hat, die FE. auch dann als zulässig erklärt, wenn an sich die einfache Trennung der Kinder von den Eltern als ausreichende Maßregel erscheint. In solchen Fällen wird aber viel kostbare Zeit damit verloren, daß zunächst die Hilfe des Armenverbands in Anspruch genommen wird und erst nach definitiv festgestellter Weigerung der Armenbehörde die FE. zur Anwendung kommen kann. (Vgl. Rspr. Band 7 S. 86).

Der so geschaffene Zustand ist ein wenig erfreulicher, und man hat deshalb schon Vorschläge zu gesetzlicher Änderung gemacht[1]). Das einfachste Mittel wäre: Die Einführung einer zweiten Beschwerde-Instanz in Armensachen über den Bezirks- (Kreis-) Ausschüssen. Dadurch würde eine einheitliche Rechtsprechung geschaffen; an die

[1]) Vgl. insbes. Altona im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1903, S. 365 ff. und Schlenther in „Jugendfürsorge" 1904, S. 641 ff. und 705 ff.

Stelle der jetzt in den einzelnen Bezirken verschieden ausfallenden Entscheidungen würde sicherlich gleichmäßig der Standpunkt des Bundesamts für das Heimatwesen zur Geltung kommen; die jetzt durch die Verschiedenheit der Entscheidungen herbeigeführte Verschleppung des Verfahrens würde beseitigt.

Von anderer Seite wird umgekehrt eine Änderung des FEG. dahin gewünscht, daß in allen Fällen des § 1666 BGB., wo das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses anordnet, FE. einzutreten habe. Damit würde der subsidiäre Charakter der FE. aufgehoben, was von dem hier vertretenen Standpunkte bedauerlich erscheinen würde. Es mag dabei erwähnt werden, daß sich auf der im Jahre 1905 in Hannover abgehaltenen Konferenz der Landesdirektoren die Mehrzahl gegen eine Änderung des FEG. ausgesprochen hat.

Auch auf der am 15. u. 16. Juni 1906 in Berlin stattgehabten Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge war das erste Versammlungsthema die Frage: „Ist eine Änderung des FEG. und der Armengesetzgebung nötig, um der Verwahrlosung unserer Jugend wirksamer entgegentreten zu können, als es bis jetzt geschieht?“ Beschlüsse sind hier nicht gefaßt worden. Aber die Mehrzahl der Redner sprach sich gegen eine Änderung des FEG. aus, und es wurde mehrfach betont, daß wichtiger als die Änderung des FEG. eine Änderung der Armengesetzgebung sei (vgl. insbes. Verhandlungen S. 22).

Mit Recht wurde dabei hervorgehoben, daß viele

Armenverbände heute auf dem Gebiete der Kinderfürsorge nicht das leisten, was man fordern muß, und daß dies jedenfalls zum Teile an der Leistungsschwäche der Armenverbände liege. Man wird es nun sicherlich nicht durchsetzen können, daß die Armenverbände mit den Kindern, deren Unterbringung außerhalb des Elternhauses auf Grund des § 1666 BGB. angeordnet worden ist, anders verfahren, als mit den sonstigen Armenkindern. Praktisch wird deshalb die Trennung vom Elternhause, auch wenn sie mit Hilfe der Armenpflege durchführbar ist, häufig nicht als wirksames Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung sich erweisen. In sonst gleich liegenden Fällen kann deshalb da, wo die Kinderfürsorge von den Armenverbänden rationell gehandhabt wird, die FE. entbehrlich erscheinen, während sie in einem andern Bezirke mit primitiver Kinderfürsorge das einzige geeignete Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung sein wird. Hier muß sie angeordnet werden; denn das Kammergericht hat immer betont, daß bei der Frage, ob bloße Trennung des Kindes vom Elternhause ein geeignetes Mittel sei, die konkrete Sachlage — und dazu gehört auch die Art und Weise der Armenpflege — berücksichtigt werden müsse.

Kommt es zu einer Reform der öffentlichen Armenpflege, so wird man auch auf Beseitigung einer heute bestehenden Unstimmigkeit Bedacht nehmen müssen: heute verliert der Vater, für dessen Kind aus irgendwelchem Grunde Armenpflege in Anspruch genommen wird, das Wahlrecht, während der Vater, dessen Kind in FE. kommt, im Besitze des Wahlrechts bleibt, da die FE. kein Akt der öffentlichen

Armenpflege ist. Diese Verschiedenheit entspricht sicherlich nicht den Forderungen der Gerechtigkeit[1]).

III. In den 5 Jahren, in denen sich das FEG. nunmehr in Geltung befindet, sind im ganzen 33600 Minderjährige der FE. überwiesen worden, also durchschnittlich jährlich 6600; im letzten Rechnungsjahr — 1. April 1905 bis 31. März 1906 — betrug die Zahl 6636. Das weibliche Geschlecht ist an den Überweisungen mit etwa $^1/_3$, das männliche fast doppelt so stark vertreten gewesen; im letzten Rechnungsjahre 34,1 % gegenüber 65,9 %.

Was die Verteilung auf die einzelnen Altersklassen betrifft, so erfolgen erfreulicherweise jetzt weniger Überweisungen aus den allerjüngsten Altersstufen, als es im Anfange der Geltung des Gesetzes der Fall war: im Rechnungsjahre 1901 wurden 123 Kinder im Alter bis zu 3 Jahren und 383 Kinder im Alter von 3—6 Jahren überwiesen, während im letzten Rechnungsjahre diese Ziffern auf 39 und 131, also etwa auf $^1/_3$ heruntergegangen sind. Unzweifelhaft ist gerade hier die Judikatur des Kammergerichts von Einfluß gewesen, und es ist sicherlich richtig, daß bei Kindern im frühesten Kindesalter die FE. nur ausnahmsweise zur Anwendung gebracht wird und sonst bei gefährdeten Kindern in diesem Alter die freie Liebestätigkeit und die öffentliche Armenpflege eingreift. Die Altersklasse, welche in allen Jahren am stärksten an der FE. beteiligt war, ist die zwischen 17 und 18 Jahren,

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Fleisch im Archiv für soziale Gesetzgebung 1902, S. 21ff.

im letzten Rechnungsjahre waren von den Überwiesenen nicht weniger als 952 in diesem Alter. Im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung entfielen im letzten Rechnungsjahre auf 10000 Personen unter 18 Jahren: 6,1 männliche und 3,2 neu überwiesene FZ.

Die Überweisung erfolgte im Rechnungsjahre 1905 in 15% der Fälle auf Grund der Ziffer 1, in 10% auf Grund der Ziffer 2 und in 65,1% auf Grund der Ziffer 3 des § 1 FEG., bei dem Reste von 9,9% wurde die Überweisung auf mehrere dieser Ziffern gestützt. Während sich in der Zahl der Überweisungen auf Grund der Ziffer 2 in den 5 Jahren der Geltung des Gesetzes nur geringere Schwankungen zeigen, tritt bei den Überweisungen auf Grund der Ziffer 1 von Jahr zu Jahr eine Abnahme und bei den Überweisungen auf Grund der Ziffer 3 eine Zunahme hervor; im Jahre 1901 wurden auf Grund der Ziffer 1: 33,2% und auf Grund der Ziffer 3: 43,9% überwiesen. Unverkennbar ist auch für diese Veränderung die Judikatur des Kammergerichts über das Verhältnis von Armenpflege und FE. von Einfluß gewesen.

§. 1.

Ein Minderjähriger[1–4]), welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat[5–9]), kann[10]) der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des §. 1666[11–12]) oder des §. 1838[13]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich[14]) ist, um die Verwahrlosung[15]) des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann[16]), und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse[17]) zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung[18]) des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist[19]).

[1]) Minderjährig ist, wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 2 BGB.), falls er nicht vorher für volljährig erklärt worden ist (§ 3 BGB.). Bei der Berechnung des Lebensalters ist der Tag der Geburt mitzurechnen (§ 187 BGB.). Da eine weibliche Person schon mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ehemündig wird (§ 1303 BGB.), so ist die Überweisung zur FE. auch bei einer verheirateten Frau möglich. Praktisch wird dies v. a. bei jugendlichen Prostituierten, die verheiratet sind, in Betracht kommen.

[2]) Auch Minderjährige, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, können der FE. überwiesen werden; nur wird man dabei besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob in solchen Fällen alle Voraussetzungen der FE. gegeben sind und ob es nicht Sache der öffentlichen Armenpflege ist, die durch das neue Gesetz nicht entlastet werden sollte, hier einzutreten. Das Kammergericht hat besonders darauf hingewiesen, daß nach § 31 des G.

vom 8. März 1871 in der Fassung des Art. I des G. vom 11. Juli 1891 die Landarmenverbände verpflichtet sind, für Bewahrung, Kur und Pflege der Idioten in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Würde sich der Gewalthaber weigern, seine Zustimmung zu der Überführung des Kindes in die Idiotenanstalt zu geben, so würde darin ein Mißbrauch der Sorge für die Person des Kindes liegen und unter Anwendung des § 1666 BGB. die Unterbringung des Kindes in die Idiotenanstalt anzuordnen sein; der zu bestellende Pfleger hätte dann das Erforderliche wegen Aufnahme des Kindes zu veranlassen (Jahrbuch XXIII A 50). Das Kammergericht verkennt aber nicht, daß durch den zit. § 31 der Kreis der Aufgaben der Armenpflege bei Idioten usw. nicht erweitert und den Landarmenverbänden nicht die Pflicht zur Sorge für Erziehung und Ausbildung von Idioten auferlegt ist. Die Hilfe der Armenpflege versagt also, sobald das Bedürfnis nach erzieherischen Maßregeln hervortritt. Auch bei Personen von geschwächtem Intellekte können aber durch Vernachlässigung der erzieherischen Einwirkungen sich sittliche Mängel herausbilden, welche durch richtige systematische Erziehung verhütet oder beseitigt werden können. In solchen Fällen, wo darauf gerechnet werden kann, daß bei sachgemäßer Erziehung und angemessenem Unterricht das idiotische Kind noch ein einigermaßen nützliches Glied der Gesellschaft wird, kann deshalb die Anordnung der FE. gerechtfertigt sein (Jahrbuch XXVI A 188, XXXII A 68).

[2]) FE. kann auch bei Minderjährigen, welche vermögend sind, oder welche vermögende Unterhaltsverpflichtete haben, angeordnet werden (KB. d. AbgH. S. 3/4). Art. 135 Abs. 2 EG. z. BGB. steht dem nicht entgegen; denn, selbst wenn die gesamten, nach § 16 erstattungsfähigen Kosten nachträglich aus dem Vermögen des Zöglings oder der Unterhaltsverpflichteten eingezogen werden, findet die FE. doch teilweise auf öffentliche Kosten statt, da insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten nicht er-

stattungsfähig sind. Für die Frage, ob im Einzelfalle bei einem vermögenden Minderjährigen FE. anzuordnen ist oder nicht, ist allein entscheidend, ob die FE. im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

4) Das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, daß seine Bestimmungen auf preußische Staatsangehörige beschränkt sind. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. insbes. KB. des AbgH. 28/29) kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß es auf nicht-preußische Deutsche ebenso wie auf Preußen Anwendung zu finden hat. Was die Anwendung auf Ausländer betrifft, so sind, da es sich nicht um ein Strafgesetz handelt, welches alle in seinem Bereiche begangenen strafbaren Handlungen zu verfolgen beabsichtigt, sondern um ein Gesetz zum Zwecke der bessernden und erziehenden Fürsorge (vgl. Jahrbuch XXII A 39), die Grundsätze des internationalen Privatrechts maßgebend. Da die FE. als eine vormundschaftliche Maßregel anzusehen ist, so wird eine FE. über Ausländer nur unter derselben Voraussetzung angeordnet werden können, wie eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Inlande über Ausländer eingeleitet werden kann. Entscheidend dafür ist Art. 23 EG. z. BGB:

„Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist."

Es ist also vor allem die Feststellung erforderlich, daß der Staat, dem der ausländische Minderjährige angehört, die Fürsorge nicht selbst übernimmt. Im übrigen aber hängt die Anwendung des FEG. auf Ausländer von dem

freien Ermessen des deutschen Vormundschaftsgerichtes ab, wobei zu berücksichtigen ist, daß ausländische Minderjährige, die an sich der FE. bedürften, ausgewiesen werden können, soweit nicht etwa Staatsverträge dem entgegenstehen. Jedenfalls empfiehlt es sich, daß das Vormundschaftsgericht, wenn bei ihm die FE. eines Ausländers beantragt wird, gemäß Art. 23 Abs. 2 EG. z. BGB. und § 5 FEG. die vorläufige Unterbringung anordnet, damit inzwischen über die Frage der Ausweisung und darüber, ob eventuell der auswärtige Staat die Fürsorge übernehmen will, an zuständiger Stelle entschieden werden kann. Wenn im Einzelfalle nicht festzustellen ist, ob der Minderjährige Inländer oder Ausländer ist, oder welchem ausländischen Staate er angehört, so ist weder eine Ausweisung tunlich noch ist es möglich, die nach Art. 23 erforderlichen Ermittelungen anzustellen; in solchem Falle muß, wenn die sonstigen Voraussetzungen des FEG. gegeben sind, die Anwendung der FE. ohne weiteres statthaft sein (vgl. auch Art. 29 EG. z. BGB. u. Jahrbuch XXIII A 40). In dieser Entscheidung hat das Kammergericht zugleich zutreffend ausgeführt, daß die aus dem allgemein üblichen Leben und Verhalten der Zigeuner gezogene Schlußfolgerung, daß Zigeuner stets ein Wanderleben führten, vom Landstreichen und Stehlen lebten, die Kinder nicht zur Schule und Kirche anhielten und dieselben also verwahrlosen ließen, nicht genüge, um die Anordnung der FE. zu begründen, es bedürfe vielmehr einer konkreten Feststellung der Gefährdung oder Verwahrlosung auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Wenn der Minister des Innern in seiner Verfügung vom 17. Juni 1901 (abgedruckt Statistik 1901 S. 67) die Regierungspräsidenten aufgefordert hat, dafür Sorge zu tragen, daß von den Handhaben des FEG. bei Zigeunerkindern ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, so erscheint dies rechtlich nicht unbedenklich und die Möglichkeit, daß es praktisch zu einem Erfolge führe, sicherlich gering.

[5]) Eine untere Altersgrenze ist nicht vorgeschrieben, so daß also auch Kinder im zartesten Alter der FE. überwiesen werden können, während nach dem ZwEG. die Überweisung auf Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet hatten, beschränkt war. Die Verwahrlosung eines Kindes beginnt häufig schon frühzeitig, zuerst die leibliche, dann die geistige, aus der erst später die sittliche erwächst. Um der Verwahrlosung erfolgreich entgegenzutreten, muß für das Kind rechtzeitig gesorgt werden. Das geschieht aber am besten durch Vereine der freien Liebestätigkeit; nur in Ausnahmefällen sollte bei Kindern unter sechs Jahren von der Maßregel der FE. Gebrauch gemacht werden. Zutreffend bemerken die AB.:

„Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugniß wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen."

[6]) Maßgebend für die Berechnung der Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts oder des auf Beschwerde ergehenden Beschlusses des Landgerichts, nicht aber der auf weitere Beschwerde ergehenden Entscheidung des Kammergerichts. Wenn der Minderjährige vor der Beschlußfassung des Beschwerdegerichts das 18. Lebensjahr vollendet hat, so muß das Beschwerdegericht, welches das gesamte tatsächliche Material bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat, der eingetretenen Veränderung der Sachlage Rechnung tragen und die FE. für unstatthaft erklären, auch wenn zur Zeit des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts alle Voraussetzungen gegeben waren (Jahrbuch XXIII A 53, vgl. auch die Ausführungen in dem, DJZ. 1903 S. 551 veröffentlichten Urteile des Oberverwaltungsgerichts). Dagegen hat das Kammergericht

unter Zugrundelegung der im landgerichtlichen Verfahren festgestellten Tatsachen nur zu prüfen, ob eine Verletzung des Gesetzes vorliegt; die Vollendung des 18. Lebensjahres nach Erlaß des landgerichtlichen Beschlusses ist daher bedeutungslos.

[7]) Die Feststellung des Alters des Minderjährigen hat vom Vormundschaftsgerichte von Amts wegen zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist die standesamtliche Geburtsurkunde einzufordern.

[8]) Die Festsetzung der oberen Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr ist mit Rücksicht darauf erfolgt, daß ein Zeitraum von etwa drei Jahren bis zu der mit der Vollendung des 21. Lebensjahres gesetzlich (§ 13) erfolgenden Beendigung der FE. für die Sicherung des Erfolges der Maßregel unbedingt erforderlich erschien (Begr. S. 7).

[9]) Die Anordnung der FE. ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß wegen verhängter Gefängnisstrafen oder aus sonstigen Gründen die Ausführung der FE. erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erwarten ist. (KG. 6. Juni 1904. Rspr. Bd. 7 S. 93.)

[10]) Mit dem Worte „kann" soll ausgedrückt werden, daß der Vormundschaftsrichter nach freier richterlicher Überzeugung zu entscheiden hat, ob alle Voraussetzungen für die FE. gegeben sind, insbes. also auch, ob die FE. — nicht bloß die Unterbringung außerhalb des Elternhauses — „erforderlich", „notwendig" ist oder ob etwa zunächst noch andere Maßregeln (Ermahnung, Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts aus § 1666 BGB.) genügend erscheinen. Wenn der Vormundschaftsrichter aber von dem Vorhandensein der Voraussetzungen für die FE. überzeugt ist, so muß er die Maßregel anordnen. Immer aber bleibt zu beachten, daß die FE. eine subsidiäre Maßregel ist; sie soll nicht angeordnet, wenn auf sonstige Weise die Erreichung des Zwecks der FE. sichergestellt ist (vgl. darüber ausführlicher die Vorbemerkung A). Hat ein verwahrlostes Kind durch privates Eingreifen zum Zwecke der Erziehung in einer anderen Familie Aufnahme gefunden, wo es so

gut erzogen wird, daß zurzeit eine jede Gefährdung beseitigt erscheint, so ist für die Anordnung der FE. kein Raum (Jahrbuch XXII A 242).

[11]) § 1666 BGB. lautet:

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

Ein Einschreiten aus § 1666 BGB., der gemäß § 1686 BGB. in gleicher Weise wie für den Vater auch für die Mutter gilt, falls diese die elterliche Gewalt ausübt, hat hiernach 2 Voraussetzungen: 1. das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen muß gefährdet sein; eine Gefährdung des Vermögens genügt also nicht; 2. die Gefährdung muß zurückzuführen sein auf ein schuldhaftes Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt, welches einen von folgenden 3 Tatbeständen erfüllt:

a) Mißbrauch des Rechts der Sorge für die Person des Kindes,
b) Vernachlässigung des Kindes,
c) ehrloses oder unsittliches Verhalten.

Als Beispiele eines Mißbrauchs werden in den Motiven zum BGB. hervorgehoben: Verleitung zum Bösen, insbes. Anstiften des Kindes zu strafbaren oder unsittlichen Hand-

lungen, übermäßige Züchtigung oder sonstige Mißhandlung des Kindes, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes. Ein Mißbrauch kann auch darin gefunden werden, daß der Vater ein Kind, welches zum Zwecke der Erziehung in geeigneter Weise in eine Familie oder Anstalt untergebracht ist, vor Beendigung der Erziehung zurückfordert (Jahrbuch XXII A 242). Ebenso darin, daß der Vater die ihm gebotene Gelegenheit zurückweist, seinem nicht vollsinnigen (blinden, taubstummen), der Anstaltserziehung bedürftigen Kinde diese Erziehung zuteil werden zu lassen (Jahrbuch XXIII A 50, XXVI A 28).

Als Fälle der Vernachlässigung führen die Motive zum BGB. an: Mangel an Sorgfalt hinsichtlich der Ernährung, Bekleidung, Erziehung, Beaufsichtigung des Kindes, insbes. Nichtabhalten des Kindes vom Betteln, Nichtanhalten des Kindes zum Schulbesuch. Es genügt nicht, daß der Vater sein Kind nicht genügend zu erziehen oder zu beaufsichtigen vermag, sondern er muß in der nach den gegebenen Verhältnissen möglichen Erziehung und Beaufsichtigung nachlässig sein. Rspr. Bd. 4 S. 273a.

Ehrloses oder unsittliches Verhalten gibt einen Anlaß zum Einschreiten, auch wenn sich dies Verhalten nicht unmittelbar gegen das Kind richtet, sondern wenn nur durch das Verhalten dem Kinde ein böses Beispiel gegeben wird. Ein ehrloses Verhalten, welches lediglich in bestimmten Standesauffassungen begründet ist, gehört aber nicht hierher; das ehrlose Verhalten muß zugleich ein unsittliches sein. Die Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe, selbst unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtfertigt nicht ohne weiteres ein Einschreiten, es kommt vielmehr auf die näheren Umstände der Straftat an und ob danach die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf das Kind vorliegt. Rspr. Bd. 1 S. 285.

Daß die religiöse oder politische Stellungnahme des Vaters und die dementsprechende Einwirkung auf das Kind nicht in Betracht gezogen werden darf, ist bei der

Beratung des § 1666 im Reichstage ausdrücklich betont (StB. S. 262, vgl. auch Bericht der Kommission des Reichstages zum BGB. S. 149).

[12]) Das Kammergericht hatte in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Kommentatoren des BGB. angenommen, daß bei jedem Verfahren auf Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechtes aus § 1666 BGB., insbes. also auch, falls nach Ziffer 1 § 1 FEG. beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 BGB. die FE. angeordnet werden soll, dem Kinde ein Pfleger bestellt werden müsse, weil ein Interessen-Widerspruch zwischen der väterlichen Gewalt und dem Interesse des Kindes an einer ordentlichen Erziehung vorliege (Rspr. Bd. 4 S. 111). Dagegen hat das Reichsgericht (Entsch. in Zivilsachen Bd. 60 S. 134) die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers als Regel nicht anerkannt, da das Verfahren nicht gegen das Kind, sondern gegen den Vater wegen des Kindes gerichtet sei und das Interesse des Kindes vom Vormundschaftsgericht wahrzunehmen sei. Aber das Reichsgericht hat dabei ausdrücklich anerkannt, daß besondere Umstände die Bestellung eines Pflegers zweckmäßig erscheinen lassen könnten, z. B. zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts bei Ermittelung der Tatsachen und Erhebung der Beweise, zu gutachtlichen Äußerungen über die zu treffende Maßregel, zur Einlegung der Beschwerde oder Veranlassung derselben. Wo das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Pflegers als zweckmäßig erachte, müsse sie als eine der nach § 1666 BGB. erforderlichen Maßregel erfolgen. N. m. M. wird in dem Verfahren auf FE. die Mitwirkung eines Pflegers sehr häufig geboten sein, und wird es sich vielfach empfehlen, schon bei Einleitung des Verfahrens einen Pfleger zu bestellen.

[13]) § 1838 BGB. lautet:

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer

Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Hier sind 2 Fälle scharf zu scheiden:

a) es steht bei einem bevormundeten Minderjährigen dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu. Der praktisch wichtigste Fall hierfür liegt bei dem unehelichen Kinde vor, für das, da die Mutter die elterliche Gewalt hier nicht hat, ein Vormund zu bestellen ist, neben dem aber die Mutter das Recht und die Pflicht behält, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707 BGB.),

b) es ist neben dem Vormunde kein Elternteil vorhanden, der die Sorge für die Person des Kindes wahrnimmt, z. B. das Kind ist Vollwaise oder dem Vater bzw. der Mutter ist die Sorge für die Person des Kindes entzogen.

Im Falle a gelten für das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts dieselben Voraussetzungen, wie bei einem Kinde, über das der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt hat (vgl. das Nähere in Anm. 11). Im Falle b dagegen entscheidet das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob die Unterbringung zum Zwecke der Erziehung erforderlich ist, ohne Rücksicht darauf ob sich der Vormund irgendeiner Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

14) Voraussetzung für die Überweisung zur FE. ist, wie dies in der Vorbemerkung A näher erläutert wurde, immer, daß die FE. erforderlich, notwendig ist, daß also andere Maßnahmen versagen oder keinen Erfolg versprechen. Daß in Ziffer 1 u. 2 das Wort „erforderlich", in Ziffer 3 das Wort „notwendig" gebraucht ist, begründet keinen sachlichen Unterschied. Über die durch den subsidiären Charakter der FE. herbeigeführten Beziehungen zwischen Armenpflege und FE. sowie über die diesbezüglich

durch die Judikatur des Kammergerichts geschaffene Regelung vgl. das in der Vorbemerkung A unter II Angeführte.

15) In der Regierungsvorlage hieß es „sittliche Verwahrlosung". Durch die Streichung des Wortes „sittliche" ist die körperliche oder leibliche sowie die geistige Verwahrlosung hier der sittlichen gleichgestellt; in den Fällen der Nr. 2 und 3 dagegen ist es lediglich die sittliche Verwahrlosung, das sittliche Verderben, was durch die FE. verhütet werden soll. Vgl. Rspr. Bd. 4 S. 111.

16) Die Ziffer 2 stellt sich als landesgesetzliche Ausführungsbestimmung zu § 55 RStGB. dar und stimmt inhaltlich mit § 1 ZwEG. überein, nur daß die dort gegebene Altersgrenze fortgefallen ist. Die FE. ist jetzt auch zulässig wegen strafbarer Handlungen von Kindern unter 6 Jahren.

Unter strafbarer Handlung ist jede in einem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung zu verstehen, mag sich die Strafdrohung im RStGB. oder in einem anderen Reichsgesetze oder in einem Landesgesetze befinden, und mag sich die Straftat als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung darstellen.

Unerheblich ist auch, ob bei Antragsdelikten ein Strafantrag vorliegt oder nicht, da der Strafantrag kein Tatbestandsmerkmal der betreffenden strafbaren Handlung, sondern nur die Voraussetzung ihrer Strafverfolgung bildet (§ 61 RStGB.); eine strafbare Handlung ist hier auch dann vorhanden, wenn der Strafantrag nicht gestellt ist. Analog verhält es sich mit der Verjährung. Auch hier bestimmt das RStGB. nur, daß die Strafverfolgung durch Ablauf bestimmter Verjährungsfristen ausgeschlossen wird (§§ 66, 67 RStGB.); trotz der Verjährung der Strafverfolgung bleibt die strafbare Handlung bestehen. Sowohl im Falle des Fehlens des Strafantrags wie im Falle der Verjährung kann die Straftat also die Voraussetzung für die Überweisung zur FE. bilden.

Dagegen ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des RStGB. eine strafbare Handlung nicht vorhanden,

a) wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (§ 51 RStGB.);
b) wenn der Täter zu der Handlung durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abwendbarer Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen genötigt wurde (§ 52 RStGB.);
c) wenn die Handlung durch Notwehr geboten war (§ 53 RStGB.);
d) wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen ist (§ 54 RStGB.).

In all diesen Fällen ist also auch die Überweisung der FE. wegen der begangenen Tat unzulässig.

[17]) Die Begehung der strafbaren Handlung, selbst wenn sich diese als Zeichen eines verbrecherischen Willens darstellt, genügt aber als Voraussetzung für die Überweisung zur FE. nicht. Es sollen ferner die tatsächlichen Verhältnisse, in denen sich der Minderjährige befindet (die Persönlichkeit seiner Eltern oder Erzieher und die sonstigen Lebensverhältnisse der Eltern wie des Kindes), in Betracht gezogen werden. Es ist z. B. möglich, daß die Beschaffenschaft der begangenen strafbaren Handlung ein energisches Einschreiten erforderlich erscheinen läßt, daß aber ein solches Einschreiten nach der Persönlichkeit der Eltern auch von diesen erwartet werden kann. In diesem Falle wäre eine Überweisung zur FE. nicht zulässig.

[18]) Da das Gesetz von „Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung" spricht, so muß eine sittliche — auf diese allein kommt es bei Ziffer 2 an — Verwahrlosung bereits begonnen haben (vgl. Jahrbuch XVIII, 56). In dem Beschlusse auf Überweisung zur FE. ist diese Tatsache aus-

drücklich festzustellen. Vgl. auch Zirkularverfügung des Justizministers vom 17. April 1885 (JMBl. 1885 S. 187), wo auf eine besonders sorgfältige Feststellung des Vorhandenseins sittlicher Verwahrlosung bei Kindern, die nur gebettelt haben, hingewiesen wird.

[19]) Die Ziffer 3 schließt sich in ihrem Wortlaute an Art. 135 Abs. 1 Satz 3 EG. z. BGB. an und enthält die in diesem Art. vorbehaltene landesgesetzliche Ausführungsbestimmung.

Durch die von der Ziffer 3 getroffenen Fälle der sogenannten objektiven Verwahrlosung wird die wichtigste und weitgehendste Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande in Preußen eingeführt: während bisher ein vormundschaftliches Einschreiten nur zuläßig war im Falle eines Verschuldens der Eltern (ALR. II, 2 §§ 90, 91) oder des Kindes (ZwEG.), wird hier die FE. unabhängig von irgendwelchem Verschulden zugelassen und nur an das Vorhandensein der objektiven Tatsache der Verwahrlosung geknüpft. Aber fordert so die Ziffer 3 durch das Absehen von der Frage nach einer Verschuldung weniger, als die Ziffern 1 und 2, so setzt sie andererseits einen erhöhten Grad vorhandener Verwahrlosung voraus: bei Ziffer 1 muß nur die Gefahr der Verwahrlosung bestehen, bei Ziffer 2 muß die sittliche Verwahrlosung bereits begonnen haben, die Ziffer 3 erfordert das Vorhandensein eines Zustandes des sittlichen Verderbens.

FE. im Falle der Ziffer 3 soll nur eintreten, wenn gegenüber diesem bereits vorhandenen Zustande die Einwirkung der berufenen Erziehungsfaktoren (Eltern, Erzieher, Schule) unzulänglich ist zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens. Jahrbuch XXIII A 46: hier wird betont, daß für die Frage, ob die Gefahr des völligen sittlichen Verderbens als vorliegend anzusehen sei, die Gesamtheit der Umstände gewürdigt werden müsse; wenn bei schulentlassenen Knaben der Hang zum Müßiggange so groß sei, daß sie freventlich die Arbeitsstelle verlassen und

herumlungern, so sei bei Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern mit der Anordnung der FE. nicht zu zögern. In der Entscheidung Jahrbuch XXIII A 183 wird ferner darauf hingewiesen, daß die FE. nicht schon deshalb für entbehrlich erachtet werden dürfe, weil die Eltern eine Verschärfung der erziehlichen Einwirkung für die Zukunft versprochen haben, sondern nur dann, wenn zur Zeit der Entscheidung Tatsachen vorliegen, die für diese Verschärfung dauernde Gewähr bieten.

Bezüglich des weiten Anwendungsgebiets, welches die Ziffer 3 unter unseren heutigen sozialen Verhältnissen finden kann, sei auf die Vorbemerkung A unter I verwiesen. Insbesondere seien folgende Fälle hervorgehoben.

Der Minister des Innern hat in der in den Anlagen abgedruckten Verfügung vom 11. September 1902 bestimmt, daß, wenn minderjährige weibliche Personen sich der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig machen und wenn die zunächst an die Eltern oder Vormünder zu richtende Aufforderung, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun, erfolglos bleibe, der Antrag auf FE. zu stellen sei. In der Tat ist denn auch eine große Anzahl sittlich gefallener Mädchen der FE. überwiesen worden. Die Erziehungsarbeit an ihnen wird aber vielfach als vergeblich bezeichnet (vgl. Statistik 1903 S. 13 und Köhne in Jugendfürsorge 1904 S. 533).

Eine wichtige Anwendung findet die Ziffer 3 ferner bei Begehung strafbarer Handlungen von Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren. Hat hier der Strafrichter auf Strafe erkannt, so kann die häufig sehr erwünschte Nacherziehung durch Anordnung der FE. herbeigeführt werden (vgl. die in den Anlagen abgedruckten Verfügungen des Justizministers vom 6. Februar 1901 und vom 1. Oktober 1904, sowie des Ministers des Innern vom 19. März 1901). Hat der Strafrichter mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen und den Minderjährigen seiner Familie überwiesen, so hat er zwar damit

zum Ausdruck gebracht, daß er seinerseits von der Anordnung einer Erziehungsmaßregel nicht Gebrauch machen will, es steht jedoch der Anordnung der FE. auf Grund des FEG. nichts entgegen (Jahrbuch XXIX A 34, vgl. dagegen Schmölder in DJZ. 1906, S. 189, dessen Einwendungen aber nicht zutreffend erscheinen). Hat dagegen der Strafrichter die Überweisung des Minderjährigen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt ausgesprochen, so kann wegen der Straftat FE. nicht mehr angeordnet werden, da nach Art. 135 EG. z. BGB. das Landesrecht nur unbeschadet der Vorschrift des § 56 RStGB. Anwendung findet (Jahrbuch XXV A 29). Andererseits kann FE. wegen einer Straftat angeordnet werden, ohne daß diese durch den Strafrichter festgestellt worden ist, z. B. wenn mangels Stellung eines Strafantrags oder wegen Verjährung der Strafrichter mit der Sache nicht befaßt worden ist (Jahrbuch XXV A 29; vgl. auch Rspr. Bd. 7 S. 90).

Mehrfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob Überweisung zur FE. nicht dann abzulehnen sei, wenn der Richter den Minderjährigen für bereits völlig verwahrlost, völlig sittlich verdorben erachtet, weil dann von einer Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nicht mehr gesprochen werden könne (Köhne, Jugendfürsorge 1904 S. 533, vgl. auch das in der Kölnischen Zeitung vom 30. Oktober 1905 veröffentlichte Schreiben der Rheinischen Provinzialverwaltung). Ich würde dies als dem Geiste und den Absichten des FEG. vollständig widersprechend für unzulässig erachten. Ebenso Statistik 1904 S. XXXVIII, wo dieser Argumentation mit Recht entgegengehalten wird, „wer will sich vermessen zu sagen, an diesem Jugendlichen ist überhaupt nichts mehr zu verderben und zu bessern?“

§. 2.

Die Fürsorgeerziehung[1]) erfolgt unter öffentlicher Aufsicht[2]) und auf öffentliche Kosten[3]) in einer ge-

eigneten Familie[4]) oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt[5–6]).

[1]) Von der Unterbringung eines Minderjährigen in der Form der FE. sind scharf zu scheiden diejenigen Fälle, wo die Unterbringung ausschließlich auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB. erfolgt. Solche rein reichsgesetzliche Fälle ergeben sich zunächst schon daraus, daß im § 1 die obere Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt ist, während nach BGB. die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie auch bei einem älteren Minderjährigen bis zum Alter der Großjährigkeit angeordnet werden kann. Sodann aber entfallen aus dem Rahmen des vorliegenden Gesetzes diejenigen Fälle, wo für die Anordnung der FE. es an dem erforderlichen öffentlichen Interesse fehlt (vgl. Vorbemerkung A). Der Unterschied zwischen den beiden Arten von Fällen tritt — abgesehen davon, daß die Kosten bei den Fällen der FE. aus den in § 15 des G. angegebenen öffentlichen Mitteln, bei den anderen Fällen aus den Mitteln des Minderjährigen, seiner Unterhaltsverpflichteten oder durch Inanspruchnahme der freien Liebestätigkeit oder der öffentlichen Armenpflege bestritten werden, — darin hervor, daß die Ausführung der Maßregel in den letzteren Fällen ganz in der Hand des Vormundschaftsrichters liegt — er bestimmt, in welcher Weise der Minderjährige unterzubringen ist, er überwacht die Unterbringung und kann die Maßregel gemäß § 1671 BGB. jederzeit ändern oder aufheben —, während in den Fällen der FE. die gesamte Ausführung der Maßregel einer Verwaltungsbehörde nach näherer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes übertragen ist, wie dies durch Abs. 2 des Art. 135 EG. z. BGB. zugelassen wurde. Auch die in dem Gesetze gegebenen Bestimmungen über das Verfahren bei Anordnung der Maßregel (§§ 4—8) finden nur auf die Fälle der FE. Anwendung, in den anderen Fällen ist ausschließlich nach den Bestimmungen des FGG. und PrFGG. zu verfahren.

[3]) Die näheren Bestimmungen über die Art der öffentlichen Aufsicht sind in den §§ 9—13 und 17—20 gegeben; dazu treten die von den Kommunalverbänden nach § 17 zu erlassenden Reglements.

[4]) Die §§ 15 und 16 enthalten das Nähere über die Aufbringung der Kosten. Vgl. darüber, daß die Unterbringung auch dann als auf öffentliche Kosten erfolgt anzusehen ist, wenn nachträglich die Kosten von dem Minderjährigen oder den Unterhaltsverpflichteten erstattet werden (Anm. 3 zu § 1).

[4]) Die Unterbringung in einer geeigneten Familie wird hier absichtlich vorangestellt, da die Familienerziehung die naturgemäßeste ist. Dies ist in den parlamentarischen Verhandlungen vielfach hervorgehoben worden; vgl. u. a. die Äußerung des Ministers des Innern bei der zweiten Beratung im AbgH.: „Ich bin — und darin besteht ja Einstimmigkeit im Hause — der Ansicht, daß in erster Linie die Familienerziehung ins Auge gefaßt werden muß" (StB. S. 4616); in ähnlicher Weise äußerte sich der Finanzminister in der Kommission des HH. (KB. S. 16). Über die Frage selbst, inwieweit Familienerziehung und inwieweit Anstaltserziehung das Richtige ist, vgl. unten die Vorbemerkung C.

[5]) Die Ausdrücke „Erziehungsanstalten" u. „Besserungsanstalten" werden hier ebenso wie in den §§ 55 und 56 RStGB. nebeneinander gebraucht. Auch in den AB. werden diese beiden Arten von Anstalten nicht unterschieden. Ich habe bereits vor Jahren — in meiner Schrift „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend", Berlin 1892, S. 26—28 — darauf hingewiesen, daß es wünschenswert sei, auch in der Nomenklatur die Anstalten, in welche bereits verdorbene Kinder gebracht werden, scharf zu scheiden von den Anstalten für gefährdete Kinder, ähnlich wie in England **Reformatory Schools** von **Industrial Schools** geschieden werden. Eine solche Unterscheidung würde auch den Volksanschauungen entsprechen, die mit dem Namen

der Anstalt ganz bestimmte Anschauungen und Vorstellungen verbindet. Vgl. übrigens auch die Ausführungen in einem Urteile des Reichsgerichts vom 30. Sept. 1882 (RGStraff. Bd. 7 S. 180):

„Ungeachtet der Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten herrschenden Einrichtungen, haben regelmäßig die Besserungsanstalten einen strengeren, hauptsächlich auf Laster niedriger Art berechnenden Charakter und pflegt die Unterbringung in denselben für den Ruf der untergebrachten Personen nicht förderlich zu sein."

[6]) Durch den Wortlaut des § 2 ist die Unterbringung eines FZ. in einer Krankenanstalt nicht ausgeschlossen (vgl. auch Anm. 3 zu § 10). Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht in einem Urteile vom 27. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 430 und auszugsweise DZ. 1905 S. 174) ausgeführt, daß, auch wenn infolge körperlicher Krankheit die Unterbringung in einer Krankenanstalt erforderlich ist, eine Einwirkung auf die Sittlichkeit des Zöglings durch Gewöhnung an eine geordnete Lebensweise und durch Fernhalten von Verhältnissen, die seine Verwahrlosung begünstigen, keineswegs völlig ausgeschlossen sei. Auch wenn eine unheilbare Krankheit der Einwirkung auf den Zögling mittels erzieherischer Maßnahmen entgegenstehe und in der Krankenanstalt besondere Maßnahmen dieser Art nicht erfolgen können, werde eine Verschlimmerung seiner Verwahrlosung, sein völliges sittliches Verderben im Sinne der Ziffer 3 des § 1, durch die Unterbringung in der Krankenanstalt verhütet.

§. 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht[1–4]) durch Beschluß[5]) das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen er-

achteten Thatsachen festgestellt[6–7]) und die Unterbringung angeordnet hat[8–9]).

[1]) Sachlich zuständig sind nach § 35 FGG. die Amtsgerichte „für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig." Wenn ein Familienrat bestellt ist, so tritt dieser auch hinsichtlich der FE. an die Stelle des Amtsgerichts. „Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts" (§ 1872 BGB.). Ebenso Schmitz, Anm. 9 zu § 3, Noelle, Anm. 1 zu § 3; anderer Ansicht Wittig, Anm. 1 zu § 3.

[2]) Die örtliche Zuständigkeit ist weder in diesem Gesetze geregelt, noch hat die preußische Landesgesetzgebung diesbezüglich von den in §§ 200, 189 FGG. gemachten Vorbehalten in dem PrFGG. Gebrauch gemacht. Da es sonach an besonderen landesgesetzlichen Vorschriften hierüber fehlt, das FE.-Verfahren aber eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, so darf als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß diejenigen reichsgesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in den ihm durch Reichsgesetz übertragenen Angelegenheiten ordnen, auch auf diese dem Vormundschaftsgerichte durch Landesgesetz zugewiesene Angelegenheit entsprechende Anwendung findet (Jahrbuch XXIV A 31).

Es kommt deshalb zunächst in Betracht § 43 FGG.

„Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt,

so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist."

Der hier angezogene § 36 FGG. lautet:

„Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde."

Daneben kommen in Betracht § 20 Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Art. 130 III PrFGG.:

„In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichts-

stand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört."

und § 4 FGG.:

„Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Sachlage kurz folgende:

a) Besteht bereits eine staatliche Fürsorge über den betreffenden Minderjährigen, so ist das Gericht zuständig, bei dem diese in Gestalt einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft geführt wird. Ist dies ein nicht-preußisches Gericht, so wird die Sache an dieses abzugeben sein.

b) In anderen Fällen ist für die Zuständigkeit entscheidend in erster Linie der Wohnsitz des Minderjährigen, in Ermangelung eines deutschen Wohnsitzes der Aufenthalt, falls der Minderjährige im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, — ein Fall, der praktisch kaum von Bedeutung ist, da in solchem Falle regelmäßig kein Anlaß zum Einschreiten gegeben ist, — der letzte inländische Wohnsitz. Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind dabei die §§ 7 und 11 BGB. zu beachten, wonach ein eheliches Kind den Wohnsitz, d. h. den Ort der ständigen Niederlassung des Vaters, ein uneheliches Kind den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes

Kind den des Annehmenden teilt und das Kind diesen Wohnsitz solange behält, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

c) Unter mehreren, nach vorstehendem zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist.

d) Entsteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches Gericht zuständig ist, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht (Landgericht oder Oberlandesgericht), in Ermangelung eines solchen der Justizminister, dessen Entscheidung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzuholen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine derartige Entscheidung über das zuständige Gericht immer nur von den Gerichten, nicht von den sonst bei der Angelegenheit Beteiligten beantragt werden kann. Vgl. Jahrbuch XX, 121.

Der Ort der Begehung der strafbaren Handlung im Falle der Ziffer 2 des § 1 ist für die Frage nach der Zuständigkeit bedeutungslos. Vgl. auch Jahrbuch IX, 55.

Maßgebend für die Entscheidung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, in dem das Gericht zuerst mit der Frage der Überweisung zur FE. befaßt wird, in dem also ein Antrag bei ihm einläuft oder Tatsachen, die ein Einschreiten von Amtswegen erheischen, amtlich zu seiner Kenntnis gelangen. Ein etwaiger späterer Wechsel in dem Wohnsitze des Minderjährigen ist bedeutungslos.

[8]) Auch in FESachen kann die Abgabe von dem an sich zuständigen Gericht an ein anderes Vormundschaftsgericht aus wichtigen Gründen gemäß § 46 FGG. erfolgen (Jahrbuch XXIV A 31). § 46 FGG. lautet:

„Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt; nach der Bestellung eines Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund ... seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung."

Nach einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung des Kammergerichts vom 9. November 1905 steht die Entscheidung über einen die Abgabe einer FESache aus § 46 FGG. betreffenden Streit zwischen zwei in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte belegenen preußischen Gerichten dem Kammergericht (nicht dem Justizminister) zu.

[4]) Da nach § 14 Abs. 2 der Kommunalverband, in dessen Gebiet das beschließende Vormundschaftsgericht liegt, ohne weiteres zur Unterbringung des Minderjährigen verpflichtet ist, so wird die Frage der Zuständigkeit des Gerichts von allen Beteiligten sorgfältig zu prüfen sein. Der Kommunalverband kann sich, wenn er erst nach Rechtskraft des Beschlusses die Unzuständigkeit des Vormundschaftsgerichts feststellt, von seiner Verpflichtung zur Ausführung des Beschlusses nicht frei machen. Die nach Anm. 2 zulässige Abgabe einer FESache an ein an sich nicht zuständiges Vormundschaftsgericht kann zwar eine Verschiebung der Kostenlast zur Folge haben, das Kammergericht führt aber dabei zutreffend aus, daß das öffentliche Interesse an einer gehörigen Erörterung und Entscheidung der, einen Akt vormundschaftlicher Fürsorge darstellenden Angelegenheit höher stehen müsse, als die Rücksicht auf den Kostenpunkt (Jahrbuch XXIV A 31).

[5]) Der Beschluß, welcher stets — auch wenn er negativ lautet — mit Gründen zu versehen ist, ist nach der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906 (JMBl. S. 355) in Spalte XI des Familienregisters einzutragen, und zwar in den Spalten 6a—6d, die etwaige Anordnung vorläufiger Unterbringung (§ 5) ist in Spalte 7 einzutragen.

6) Die Begründung des Beschlusses muß neben der Hervorhebung der für erwiesen erachteten Tatsachen klar erkennen lassen, daß von dem Gerichte die sämtlichen Voraussetzungen einer der im § 1 angeführten drei Arten von Fällen als vorhanden angenommen worden sind. Die Ziffer des § 1, auf welche die Anordnung der FE. gegründet wird, ist anzugeben.

Zu Anfang der Wirksamkeit des FEG. haben es die Vormundschaftsgerichte vielfach an einer erschöpfenden Begründung der Anordnungs-Beschlüsse fehlen lassen und gerade hierdurch häufig die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zu gründlicherer Sachprüfung herbeigeführt.

Es wird stets das Alter des Minderjährigen (vgl. Anm. 7 zu § 1) und die Tatsache, daß im öffentlichen Interesse die Maßregel erforderlich erscheint (vgl. Vorbemerkung A), festzustellen sein. Sodann wird festzustellen sein:

a) Im Falle des § 1838 Satz 1 BGB., daß der Minderjährige bevormundet und daß weder dem Vater noch der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht.

b) Im Falle des § 1666 und des § 1838 Satz 2 BGB., daß derjenige Elternteil, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen obliegt, sich eines Mißbrauchs, einer Vernachlässigung oder eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hat und daß dadurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes derartig gefährdet ist, daß nach Lage der Verhältnisse FE. erforderlich ist, daß insbesondere Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts aus § 1666 BGB. nicht ausreichen, um die Verwahrlosung zu verhüten (vgl. Anm. 14 zu § 1).

c) Im Falle der Ziffer 2 des § 1 die von dem Minderjährigen begangene strafbare Handlung unter Hervorhebung der Zeit ihrer Begehung und ihrer Beschaffenheit in objektiver wie subjektiver Beziehung, insbesondere also, daß in ihr ein Zeichen sittlicher Verwahrlosung zu erkennen ist (vgl. Anm. 18 zu § 1), ferner aber

auch die tatsächlichen Verhältnisse, in denen sich der Minderjährige befindet (vgl. Anm. 17 zu § 1).

d) Im Falle der Ziffer 3 des § 1 die Tatsache, daß das Kind bereits sittlich verdorben ist, und die dem gegenüber vorhandene Unzulänglichkeit sonstiger erziehlicher Einwirkung (vgl. Anm. 19 zu § 1).

Der Beschluß wird sich ferner darüber auslassen müssen, daß die formellen Vorschriften des Gesetzes beobachtet sind, insbesondere daß die im § 4 Abs. 2 genannten Personen gehört oder aus welchen Gründen die Anhörung unterblieben ist. Endlich ist die Zirkularverfügung des Justizministers vom 24. September 1885 (Müller S. 1419) zu beachten, wonach in den Beschlüssen die Konfession des Minderjährigen anzugeben ist, und alle Momente in den Kreis der Betrachtung zu ziehen sind, welche den unterbringenden Behörden einen Anhalt zur Beurteilung des Charakters und der bisherigen Führung des betreffenden Minderjährigen gewähren; desgleichen, die in den Anlagen abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 30. April 1902, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Tatsachen und Erwägungen, auf welche das Gericht seine Entscheidung gestützt hat, dem Kommunalverbande sowohl für die Frage, ob der Beschluß anzufechten, als auch für die zu seiner Ausführung zu ergreifenden Maßnahmen von Bedeutung sein müssen.

[7]) Tatsachen, welche vor dem Inkrafttreten des FEG. liegen, können bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der FE. vorliegen, mitberücksichtigt werden; denn das Gesetz knüpft die Folge der FE. an einen gewissen Zustand, der zur Zeit der Beschlußfassung vorhanden sein muß, gleichgültig, wann sich die einzelnen Ereignisse und Momente, durch welche der erwähnte Zustand bedingt wird, zugetragen haben (Jahrbuch XXII, 39).

[8]) Der Tenor des Beschlusses hat dahin zu lauten, daß die Unterbringung des Minderjährigen zur FE. angeordnet oder daß der Minderjährige der FE. überwiesen wird; eine

Bezeichnung der Art der Unterbringung — in Familie oder in Erziehungs- oder Besserungsanstalt — erscheint unzulässig, da die Entscheidung hierüber dem verpflichteten Kommunalverbande zusteht (§ 9 Abs. 1). Vgl. Jahrbuch XXVI A 188.

Werden die Voraussetzungen der FE. nicht als vorhanden erachtet, so hat der Beschluß dahin zu lauten, daß der Antrag auf Überweisung zur FE. abgelehnt wird.

Kosten des Verfahrens kommen in keinem Falle zum Ansatze (§ 8).

[9]) Nach der Allg. Verfügung des Justizministers vom 27. April 1881 (JMBl. S. 81) sollten Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder als schleunige Sachen behandelt werden. Diese Bestimmung ist nunmehr auf Fürsorgeerziehungssachen, die als Feriensachen zu behandeln sind, ausgedehnt worden. Gleichzeitig sind in dem, im Anhange abgedruckten Erlasse des Justizministers vom 26. Januar 1905, zur Herbeiführung einer Beschleunigung der formellen Behandlung der FESachen eine Reihe von Bestimmungen getroffen. Vgl. auch § 58 Nr. 4 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Okt. 1906 (JMBl. S. 355).

Vorbemerkung B.

Das gerichtliche Verfahren (§§ 4—8).

Nach Art. 135 in Verbindung mit Art. 3 EG. z. BGB. sowie nach §§ 189, 200 FGG. ist die Landesgesetzgebung befugt, das Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung ganz frei, und insbesondere abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu regeln.

Bei der Frage, inwieweit von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen sei, waren vor allem folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen:

1. Um der Maßregel der FE. einen vollen Erfolg zu sichern, ist ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten in den geeigneten Fällen erforderlich. Jede Verzögerung ist von Nachteil, und es muß insbes. vorgebeugt werden, daß der betreffende Minderjährige nicht bis zum Abschluß des Verfahrens einer weitergehenden sittlichen Verwahrlosung anheimfällt.

2. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß das Vormundschaftsgericht wirklich von allen Fällen, in denen die FE. angezeigt erscheint, Kenntnis erhält. Zu diesem Zwecke müssen Organe bestimmt werden, denen die Verpflichtung gesetzlich obliegt, in solchen Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

3. Andrerseits muß durch geeignete Maßnahmen verhütet werden, daß die FE. nicht auch in Fällen angeordnet wird, wo sie nicht unbedingt notwendig ist. Dies erscheint geboten a) weil die FE. einen schwerwiegenden Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder enthält und sich gleichzeitig als eine erhebliche Beschränkung des Kindes in seiner Freiheit darstellt; b) weil der Gefahr vorgebeugt werden muß, daß gewissenlose Eltern die Maßregel der FE. dazu benutzen, um sich von ihrer Verantwortlichkeit, selbst für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, frei zu machen; abgesehen von der Herabminderung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern würden dadurch den staatlichen Organen, und damit der Gesamtheit der Steuerzahler, erhebliche Opfer auferlegt werden.

Von dem zu 1. erwähnten Gesichtspunkte aus ist die Bestimmung getroffen, daß der in Angelegenheiten der FE.

ergangene Gerichtsbeschluß nur mit der sofortigen, also an eine Frist von 14 Tagen gebundenen Beschwerde angefochten werden kann (§ 4 Abs. 4), und daß das Gericht schon vor Erlaß des Beschlusses befugt ist, eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen (§ 5).

Dem Gesichtspunkte zu 2. soll die Schaffung einer besonderen Antragsbehörde dienen, die, in ähnlicher Weise wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren berechtigt, aber auch verpflichtet ist, die Einleitung des Verfahrens auf FE. in geeigneten Fällen durch ihren Antrag herbeizuführen, und der auch durch alle Stadien des Verfahrens hindurch eine Einwirkung zusteht. Wie man im Strafverfahren die Verfolgung strafbarer Handlungen nicht der Popularklage hat überlassen wollen, zugleich aber für die strafverfolgende Behörde in § 152 Reichsstrafprozeßordnung die Verpflichtung zum Einschreiten statuiert hat, so ist es für erforderlich erachtet, ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht im Verfahren der FE. den im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Organen beizulegen. Leider besteht in den meisten Fällen eine Duplizität von Organen; in ländlichen Bezirken ist die Sache einheitlich in die Hand des Landrats gelegt, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern dagegen steht neben ihm der Gemeindevorstand, in den Stadtkreisen neben dem Vorsteher der Königl. Polizeibehörde ebenfalls der Gemeindevorstand. Man kann im Zweifel sein, ob diese exzeptionelle Behandlung der Städte gerechtfertigt war und ob nicht überhaupt der Gemeindevorstand für diese Stellung mit Rücksicht auf die von ihm geführte Armenverwaltung ungeeignet ist. Für die Fälle, wo zwei

Behörden das Antragsrecht verliehen ist, besteht jedenfalls die Gefahr, daß sich die eine Behörde auf die andere verläßt, und deshalb selbst nicht energisch vorgeht, und daß das Verfahren durch die Herumsendung der Akten von der einen Behörde zu der anderen Verzögerungen erleidet.

Was sodann den unter 3. erwähnten Gesichtspunkt betrifft, so ist sowohl den daselbst zu a wie den zu b gedachten Erwägungen in ausreichender Weise Rechnung getragen worden. Vor der Beschlußfassung über die FE. sind einerseits die Eltern, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen und sonstige Personen, die sich mit dem Wohlergehen des Kindes zu beschäftigen haben (der Geistliche, der Lehrer), andrerseits der Gemeindevorstand und die Antragsbehörde zu hören, resp. es ist ihnen Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben (§ 4 Abs. 2). Ferner ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er über 14 Jahre alt ist, das Recht der Beschwerde gegen den die FE. anordnenden Beschluß gewährt, während weitergehend die Antragsbehörde und der verpflichtete Kommunalverband sowohl gegen den die FE. anordnenden wie gegen den ablehnenden Beschluß das Recht der Beschwerde haben (§ 4 Abs. 4). All diesen beschwerdeberechtigten Personen und Behörden ist der Beschluß formell zuzustellen (§ 4 Abs. 3). Dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen sowie seinen Eltern ist sodann noch für den Fall, daß ihre Anhörung nicht hat erfolgen können, gegen den rechtskräftigen Beschluß die Berechtigung zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben (§ 6).

Abgesehen von diesen durch die Rücksichtnahme auf die erwähnten drei Gesichtspunkte veranlaßten Besonderheiten finden auf das gerichtliche Verfahren bei der FE. die Bestimmungen des FGG. resp. des PrFGG. Anwendung (§ 7). Dabei ist noch zu erwähnen, daß der Staat im Interesse der Durchführung der Maßregel die gesamten Kosten des gerichtlichen Verfahrens auf sich genommen hat; die gerichtlichen Verhandlungen sind gebührenfrei; Stempel werden nicht erhoben, notwendige Auslagen erstattet (§ 8).

Über die Gestaltung, die das Verfahren in der Praxis gefunden hat, ist vom Amtsgerichtsrat Dr. Köhne auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin im Juni 1906 eingehend berichtet worden. Köhne hebt dabei die großen Verschiedenheiten in den einzelnen Bezirken hervor, insbes. je nachdem das Verfahren bald zu einem wesentlich schriftlichen, bald zu einem mehr mündlichen ausgebildet ist. Hauptsächlich in den Großstädten habe das dort regelmäßige Überwiegen der Schriftlichkeit dazu geführt, daß das Verfahren recht lange Zeit in Anspruch nehme; so sei in Berlin auf einen Abschluß des Verfahrens unter 3 Monaten kaum je zu rechnen, meistens aber ziehe sich das Verfahren erheblich länger hin (Verhandlungen S. 33—44).

Zum Zweck einer Beschleunigung in der Erledigung der FESachen hat zunächst der Justizminister in dem, in den Anlagen abgedruckten Erlasse vom 26. Januar 1905 eine Reihe von Bestimmungen getroffen. Sodann hat der Minister des Innern in dem gleichfalls dort abgedruckten

Erlasse vom 8. April 1905 die Oberpräsidenten darauf hingewiesen, daß es zur Beseitigung der vielfachen Klagen über ungenügende Vorbereitung der Anträge auf FE. und der dadurch veranlaßten Verzögerung des Verfahrens sich empfehle, die Anträge auf FE. unter Benutzung eines Formulars, in dem alle für die Begründung des Antrags in Betracht kommenden Tatsachen und Verhältnisse übersichtlich dargestellt werden können, bei den Gerichten anhängig zu machen. Der Minister hat dabei ein in der Provinz Westfalen gebräuchliches Antragsformular mitgeteilt. Solche Formulare, die jetzt in mehr oder weniger abweichender Form wohl überall in Verwendung sind, — das sehr eingehende Formular des Provinzialverbandes Brandenburg ist in Anlage 6a abgedruckt — können bei wirklich sorgfältiger Ausfüllung in der Tat eine Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen. Auch ist es freudig zu begrüßen, daß der Minister des Innern in dem angeführten Erlasse den Gemeinde- und Polizeibehörden es zur Pflicht gemacht hat, die an sie ergehenden Ersuchen der Gerichte um Anstellung von weiteren Ermittelungen usw. mit der größten Beschleunigung zu erledigen.

Im einzelnen sei hier noch folgendes angeführt: Neben dem Verfahren auf Antrag der im § 4 Abs. 2 erwähnten Organe steht das Verfahren von Amts wegen. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, von Amts wegen einzuschreiten, folgt ohne weiteres aus der dem Vormundschaftsrichter im BGB. gegebenen Stellung. Veranlassung, von Amts wegen einzuschreiten, kann sich für den Vormundschaftsrichter einmal aus demjenigen ergeben, was ihm

selbst aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt wird, z. B. er erfährt als Strafrichter von strafbaren Handlungen, an denen der Minderjährige beteiligt war, oder als Vorstand des Amtsgerichtsgefängnisses, daß ein sich dort befindlicher Minderjähriger nach verbüßter Strafe der FE. bedürftig ist, oder als Vormundschaftsrichter aus Anzeigen des Vormundes, daß sich sein Mündel auf Abwegen befindet. Sodann aber besteht für jedermann die Möglichkeit, durch Anzeige eines zur FE. geeigneten Falles beim Vormundschaftsgericht ein amtliches Einschreiten desselben zu veranlassen. In den ersterwähnten Fällen wird sich der Vormundschaftsrichter regelmäßig ohne weiteres schlüssig machen können, ob er das Verfahren auf FE. einleiten will; er wird sich in diesen Fällen, von denen er früher als die antragsberechtigten Organe Kenntnis erhält, nicht erst mit den letzteren in Verbindung setzen, sondern mit offenem Auge und fester Hand selbständig vorgehen. Anders in den Fällen, von denen der Vormundschaftsrichter durch Anzeige Kenntnis erhält; falls ihm hier nicht die Person des Anzeigenden als unbedingt zuverlässig persönlich bekannt ist, wird er regelmäßig, wenn er nicht etwa die Anzeige von vornherein als unbegründet ansieht und deshalb ohne weiteres durch ablehnende Verfügung erledigt, am besten tun, die Anzeige behufs näherer Ermittelungen und eventuellen Stellung eines Antrags an die Antragsbehörde abzugeben. Es kommt hierbei nicht nur in Betracht, daß die Verwaltungsbehörde durch die ihr unterstellten Organe besser als das Gericht solche Ermittelungen anstellen kann und daß dem Gerichte

so eine mühselige und häufig nutzlose Arbeit erspart wird, sondern auch daß bei den nicht selten unbegründeten Anzeigen, die aus Haß, Bosheit und niedriger Gesinnung oder auch nur aus einem moralischen oder religiösen Übereifer gemacht werden, den betreffenden Familien die große Beunruhigung und die peinliche Verlegenheit erspart wird, die mit einem Einschreiten des Gerichts verbunden zu sein pflegt.

Für das Verhalten der Antragsbehörde gegenüber den bei ihr einlaufenden oder ihr vom Vormundschaftsgerichte übermittelten Anzeigen werden sich generelle Anweisungen nicht geben lassen. Es wird immer auf die Beschaffenheit des Einzelfalles ankommen. Die AB. enthalten nur die generelle Anweisung: „Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden." Das ist allerdings unbedingtes Erfordernis, um leichtfertigen oder gar böswilligen Anzeigen entgegenzuwirken. Inwieweit aber die Antragsbehörde die Ermittelungen ausdehnen, insbes. selbst Zeugen vernehmen soll, wird jeweilig von den Umständen des Falles abhängen. Die Antragsbehörde wird die Ermittelungen soweit erstrecken müssen, um die Spreu von dem Weizen sondern und offenbar unbegründete Anzeigen a limine abweisen zu können, und weiterhin um beurteilen zu können, ob nicht gegenüber einer wirklich vorhandenen Gefährdung oder Verwahrlosung eines Minderjährigen anderweitige Maßnahmen, als die FE., ausreichend erscheinen. Aber

sie wird nicht ein Ermittelungsverfahren in dem Umfange veranstalten dürfen, wie es die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren zu tun hat; hierdurch würde das eigentliche Verfahren, das vor dem Vormundschaftsgerichte stattfinden soll, verzögert und beeinträchtigt werden. Sehr viel wird hier überall von richtigem Takte abhängen. Zutreffend heißt es am Schlusse der AB.:

„Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrages berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Aerzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern."

Was die hier mit Recht betonte Mitwirkung der Gesellschaft betrifft, so sei besonders auf den „Deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge" (Bureau: Berlin N, Stralsunderstraße 54) und die zahlreichen von ihm ins Leben gerufenen lokalen Zentralstellen für Jugendfürsorge (in Berlin: Französischer Dom, Gendarmenmarkt), sowie auf die Mitarbeit der kirchlichen Organe hingewiesen. Vgl. den in Anlage 5 abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin vom 14. August 1900.

Noch ein Punkt sei hier erwähnt. Mit Rücksicht auf die Strafbestimmung des § 21 empfiehlt es sich, den Zeitpunkt, wo „das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur FE. eingeleitet“ ist, aktenmäßig festzustellen. Erfolgt das Verfahren auf Antrag eines antragsberechtigten Organs, so ist der Zeitpunkt mit der ersten auf den Antrag seitens des Gerichts ergehenden Verfügung ohne weiteres gegeben. Ebenso kann die Feststellung des Zeitpunktes keine Schwierigkeiten bereiten, wenn der Vormundschaftsrichter auf Grund seiner eigenen amtlichen Kenntnis einschreitet. Schwieriger gestaltet sich die Frage in dem Falle, wenn das Verfahren auf Anzeige eines Nichtantragsberechtigten hin erfolgt. Hier kann der Vormundschaftsrichter ein Eingehen auf die Anzeige nicht nur von vorn herein, sondern auch nach Vornahme von Ermittelungen, z. B. über das Alter des Minderjährigen, über die Zuständigkeit des Gerichts usw. ablehnen; durch derartige Vorermittelungen wird das Verfahren nicht eingeleitet, sondern erst dann, wenn die erste Verfügung in der Sache selbst ergeht. Diesen Zeitpunkt nachher, wenn es zum Strafverfahren kommt, festzustellen, wird schwierig und oft mißlich sein. Der Vormundschaftsrichter sollte deshalb, sobald er sich dahin schlüssig gemacht hat, auf die Anzeige sachlich einzugehen, das Verfahren also im Beschlußwege zu erledigen, in den Akten mit genauer Zeitangabe vermerken: „das Verfahren auf Anordnung der FE. ist eingeleitet“. Ein derartiger förmlicher Einleitungsbeschluß sollte aber, um alle Zweifel in einem späteren Strafverfahren zu beseitigen, auch in allen anderen Fällen erfolgen (vgl. dazu Entsch. RG. vom

25. Jan. 1902, mitgeteilt im Goldammer-Archiv Bd. 49, S. 123).

§. 4.

Das Vormundschaftsgericht[1]) beschließt von Amtswegen[2]) oder auf Antrag[3]). Zur Stellung des Antrags[4]) sind berechtigt und verpflichtet[5]):

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach §. 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde[6]).

Vor der Beschlußfassung[7]) soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann[8]), die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen[9]) und in allen Fällen[10]) den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht[11]), hören[12]), auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben[13]).

Der Beschluß[14–15]) ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das

vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14) zuzustellen[16–19]).

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet[20–21]). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung[22–24]).

[1]) Bezüglich der Frage, welches Vormundschaftsgericht zuständig ist, vgl. Anm. 2 zu § 3. Das Vormundschaftsgericht braucht nicht seinen Sitz im Bezirke der im Satz 2 bezeichneten Antragsbehörde zu haben, da eine Angliederung der Antragsbehörde an die Vormundschaftsgerichte, wie sie im Strafverfahren hinsichtlich Staatsanwaltschaft und Gericht stattfindet, in diesem Gesetze nicht vorgeschrieben ist. Die örtliche Zuständigkeit der Antragsbehörde wird nach der Natur der Sache durch den Wohnsitz oder den Aufenthalt des betreffenden Minderjährigen bestimmt, da nur die Behörde des Wohnsitzes oder Aufenthalts Kenntnis von den in Betracht kommenden Verhältnissen hat. Es ist also sehr wohl möglich, daß eine Antragsbehörde bei einem räumlich entfernten Gerichte den Antrag auf FE. stellt. Eine Abgabe der Sache von der Antragsbehörde, welche als Behörde des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Minderjährigen die Ermittelungen angestellt hat, an die Antragsbehörde des Ortes, dessen Vormundschaftsgericht für die Beschlußfassung zuständig ist, dürfte als dem Zwecke des Gesetzes widersprechend ausgeschlossen sein. Übereinstimmend Noelle Anm. 7 zu §§ 3, 4.

[2]) Veranlassung zum Einschreiten von Amts wegen kann sich für das Vormundschaftsgericht auf Grund eigener Sach-

kenntnis (vgl. oben Vorbemerkung B) oder auf Grund von Anzeigen Nichtantragsberechtigter ergeben. Jede Privatperson kann an das Vormundschaftsgericht Anzeige von einem Falle, wo die FE. für notwendig erachtet wird, richten. Das Vormundschaftsgericht hat die Anzeige sachlich zu prüfen. Hält es die vorgebrachten Tatsachen zur Einleitung eines Verfahrens überhaupt für ungeeignet, so erledigt es die Anzeige durch abweisende Verfügung, von der zweckmäßigerweise dem Anzeigenden Mitteilung zu machen sein wird; ein Beschwerderecht gegen die abweisende Verfügung steht dem Anzeigenden nicht zu. Andernfalls ist es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen, ob es ohne weiteres das förmliche Verfahren einleiten oder die Sache zunächst an die Antragsbehörde zu weiteren Ermittelungen und zur Stellung eines Antrags abgeben will (vgl. darüber die Vorbemerkung B). Ein Fall, wo das Vormundschaftsgericht wohl regelmäßig von einer Abgabe an die Antragsbehörde absehen wird, ist bei der Anzeige eines Waisenrats gegeben. Der Gemeindewaisenrat ist ein unterstützendes Organ des Vormundschaftsgerichts; er soll insbes. nach § 1675 BGB. dem Vormundschaftsgerichte Anzeige machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Dieser gesetzlichen Stellung des Gemeindewaisenrats zum Vormundschaftsgericht erscheint es mir nicht recht entsprechend, wenn die AV. die Waisenräte anweisen, von Fällen, wo FE. für erforderlich erachtet wird, zunächst der Antragsbehörde Anzeige zu machen. Jedenfalls werden die Vormundschaftsgerichte richtig handeln, wenn sie in Fällen, wo ein Waisenrat bei ihnen die Anzeige erstattet, regelmäßig die Sache selbst in der Hand behalten.

[3]) Liegt der Antrag eines Antragsberechtigten vor, so muß das Vormundschaftsgericht ein förmliches Verfahren, bei welchem insbes. die Bestimmungen in Abs. 2 u. 3 einzuhalten sind, einleiten, auch wenn es den Antrag sachlich von vornherein für unbegründet hält. Dagegen dürfte es

zulässig und auch zweckmäßig sein, in dem Falle, wo das Gericht Bedenken wegen seiner Zuständigkeit hat, diese Bedenken der Antragsbehörde zunächst mitzuteilen mit dem Anheimgeben, den Antrag bei einem anderen Gerichte zu stellen. Lehnt die Antragsbehörde dies ab, so muß das Gericht auch in diesem Falle ein förmliches Verfahren eröffnen.

[4]) Für die Stellung des Antrags ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben, doch ist jetzt der Gebrauch eines Antragsformulars üblich. Vgl. die Vorbemerkung B, wo auch die Frage erörtert ist, wieweit die Antragsbehörde die Ermittelungen des Tatbestandes ausdehnen soll.

[5]) Antragsrecht und Antragspflicht fallen zusammen. Von beiden ist wohl zu unterscheiden Anzeigerecht und Anzeigepflicht. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, vgl. Anm. 2. Zur Anzeige verpflichtet sind nach der in den Anlagen abgedruckten Allg. Verfügg. des Justizministers vom 6. Febr. 1901 die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Personen ihre Strafe verbüßen. Sie sollen die Anzeige in den geeignet erscheinenden Fällen an den Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Kgl. Polizei) machen, bei Gefahr im Verzuge auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht. In gleicher Weise hat der Minister des Innern durch den in den Anlagen abgedruckten Erlaß vom 19. März 1901 die Vorsteher der Gefängnisse seines Dienstbereichs angewiesen.

Von Lehrern und Geistlichen ist vielfach Klage darüber erhoben worden, daß ihnen aus dem Bekanntwerden der von ihnen gemachten Anzeigen Unannehmlichkeiten erwachsen seien. Dem kann vorgebeugt werden, wenn allgemein, in ähnlicher Weise, wie es der Oberpräsident von Westfalen in der (Statistik 1904 S. 50 abgedruckten) Verfügung vom 20. Febr. 1905 getan hat, die Behörden angewiesen werden, von Mitteilungen über derartige Anzeigen Abstand zu nehmen, sofern sie nicht aus besonderen Gründen unvermeidlich sind.

6) Antragsbehörde ist demnach

a) in ländlichen Bezirken und in Städten unter 10000 Einwohnern, abgesehen von 16 Städten in der Provinz Hannover, auf welche die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hann. Gesetz-Sammlung S. 141) Anwendung findet: der Landrat (resp. in Hohenzollern: der Oberamtmann),

b) in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in den zu a erwähnten 16 Städten in der Provinz Hannover: der Landrat und der Gemeindevorstand,

c) in den sogenannten kreisfreien Städten (Stadtkreisen) mit Königl. Polizeiverwaltung: der Polizeidirektor (Polizeipräsident) und der Gemeindevorstand,

d) in den kreisfreien Städten ohne Königl. Polizeiverwaltung: der Gemeindevorstand.

In überaus zahlreichen Fällen werden hiernach zwei Antragsbehörden vorhanden sein, die völlig gleichberechtigt sind. Hieraus folgt, daß, wo im Gesetze die Anhörung der Antragsbehörde, die Zustellung des Beschlusses an die Antragsbehörde usw. vorgeschrieben ist, diese Bestimmung auf beide Behörden Anwendung findet. Daß hierdurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens hervorgerufen wird, liegt auf der Hand, ist aber nach Lage des Gesetzes unvermeidlich.

7) Das Vormundschaftsgericht ist, abgesehen von der in Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung bestimmter Personen, völlig frei, wie es die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Ermittelungen veranstalten will; es kann also auch noch andere, als die in Abs. 2 aufgeführten Personen als Zeugen oder Sachverständige hören oder vernehmen. Mit Recht bezeichnet es der in den Anlagen abgedruckte Erlaß des Justizministers vom 26. Januar 1905 als angezeigt, daß alle erforderlichen Ermittelungen, soweit tunlich, von vornherein durch eine einheitliche, alle wesentlichen Punkte umfassende Verfügung in die Wege geleitet und daß die einzelnen Ermittelungsverhandlungen nicht stück-

weise nacheinander, sondern möglichst nebeneinander vorgenommen werden. Auch wird zutreffend empfohlen, auf eine Zusammenfassung der Vernehmungen in möglichst wenigen Terminen Bedacht zu nehmen, was den Vorteil hat, daß bei vorliegendem Widerspruche eine sofortige Gegenüberstellung der Auskunftspersonen veranlaßt und so ein einheitliches geschlossenes Gesamtbild gewonnen werden kann.

Was den Minderjährigen selbst betrifft, so dürfte es sich in der Regel empfehlen, ihn vorzuladen, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen. Wenn im Gesetze die Anhörung des Minderjährigen nicht vorgeschrieben ist, so ist dies — ein diesbezügl. Antrag war in der Kommission des AbgH. gestellt worden — v. a. deshalb unterblieben, weil es oft mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, des Minderjährigen habhaft zu werden, und deshalb durch eine solche Vorschrift das Verfahren verzögert werden könnte.

Häufig wird bei der Frage der Anordnung der FE. ein Widerstreit der Interessen des Minderjährigen und der Eltern als vorliegend anzunehmen sein. Das Vormundschaftsgericht wird in solchem Falle gemäß § 1909 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1630 Abs. 2 und 1796 BGB. einen Pfleger zu bestellen haben (vgl. Jahrbuch XXIII A 58). Die Bestellung kann, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB. vorliegen, auch auf diesen Paragraphen gestützt werden, denn danach hat das Vormundschaftsgericht alle erforderlichen Maßregeln zu treffen und dazu kann auch die Bestellung eines Pflegers behufs geeigneter Vorbereitung der Entscheidung über die FE. gehören. RG. in Zivilsachen Bd. 60 S. 134 (vgl. auch Anm. 12 zu § 1). Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, vgl. darüber Anm. 20 Abs. 2.

Darüber, daß es sich empfiehlt, den Zeitpunkt, wo das förmliche Verfahren eingeleitet ist, genau aktenmäßig festzustellen, vgl. Vorbemerkung B am Schlusse.

[8]) Ob der Anhörung der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erhebliche Schwierigkeiten ent-

gegenstehen, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden; es können insbes. in Betracht kommen: körperliche Gebrechlichkeit, weite Entfernung oder Ungewißheit des Aufenthaltsorts. In dem Beschlusse über die FE. sind die Gründe, aus denen die Anhörung unterblieben ist, anzuführen. Ist die Anhörung zu Unrecht unterblieben, so unterliegt der Beschluß der Aufhebung (Rspr. Bd. 4 S. 274). Vgl. im übrigen § 6.

9) Die Eltern sind zu hören, gleichgültig ob sie die elterliche Gewalt haben oder nicht. Unter Eltern ist auch die Mutter des unehelichen Kindes (§§ 1705, 1707 BGB.) sowie der an Kindesstatt Annehmende (§ 1757 BGB.) zu verstehen. Da häufig den Eltern nicht die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen zusteht, so ist der gesetzliche Vertreter besonders neben den Eltern genannt. Eine Anhörung der Großeltern ist nicht, wie im ZwEG., vorgeschrieben.

10) Der Gemeindevorstand, Geistliche, Lehrer müssen stets gehört werden; ihre Nichtanhörung würde einen Beschwerdegrund abgeben.

11) In der Regierungsvorlage hieß es „besucht hat“; dies wurde im AbgH. geändert, weil es nicht zweckmäßig sei, die Anhörung des Leiters oder Lehrers der Schule anzuordnen, wenn der Minderjährige schon längere Zeit die Schule verlassen oder seinen Wohnsitz gewechselt hat.

12) Es ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, wie die Anhörung erfolgen soll, ob mündlich oder schriftlich. In der Praxis wird sehr verschiedenartig verfahren, insbes. überwiegt in den Großstädten das rein schriftliche Verfahren. Bei dem Gemeindevorstande wird meistens, bei dem Geistlichen und Lehrer nicht selten eine schriftliche Äußerung genügen. Wenn aber das Gericht die Vernehmung des Geistlichen oder Lehrers für erforderlich erachtet, so haben dieselben der Ladung bei Vermeidung der gemäß § 33 FGG. und Art. 15, 16 PrFGG. zu verhängenden Ordnungsstrafen Folge zu leisten; sie haben dann aber auch Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren

Auslagen (§ 8). Bei Nichteinreichung der erforderten schriftlichen Äußerung ist sowohl gegenüber dem Geistlichen und Lehrer wie dem Gemeindevorstand, gegen welchen als Behörde ein Zwang überhaupt nicht ausgeübt werden kann, nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde gegeben. Gegen Eltern, gesetzl. Vertreter und den Minderjährigen selbst, deren mündliche Anhörung sich regelmäßig empfehlen wird, können, wenn sie der Ladung nicht Folge leisten, auf Grund Art. 15, 16 PrFGG. Ordnungsstrafen festgesetzt werden; gegen den Minderjährigen ist auch zwangsweise Vorführung zulässig (Art. 17 PrFGG.).

Stets genügt eine einmalige Anhörung. Insbes. ist es nicht erforderlich, daß den Eltern Gelegenheit gegeben wird, sich über jedes Beweismittel, das bei der Feststellung Verwertung finden soll, zu äußern (Jahrbuch XXV A 29).

[13]) Nur bezüglich der Antragsbehörde ist vorgeschrieben, wie die Anhörung zu geschehen hat, nämlich durch Mitteilung der Akten zur Äußerung. Es besteht aber einerseits keine Verpflichtung der Antragsbehörde, sich zu äußern, — es soll ihr dazu nur „Gelegenheit“ gegeben werden — andererseits ist das Vormundschaftsgericht an die Äußerung in keiner Weise gebunden. Wann die Mitteilung der Akten an die Antragsbehörde bei dem Verfahren von Amts wegen erfolgt, ist dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts anheimgegeben. Es ist durchaus zulässig, daß das Vormundschaftsgericht das Verfahren bis zur Beschlußfassung zu Ende führt und erst dann die Akten der Antragsbehörde vorlegt; anderer Meinung: Wittig, Anm. 10 zu § 4, aber unrichtig; das Gesetz verlangt nur die Mitteilung der Akten vor der Beschlußfassung.

[14]) Eine Schlußverhandlung, wie sie in dem ZwEG. vorgeschrieben war und zu welcher außer den Beteiligten auch der Waisenrat benachrichtigt werden mußte, ist nicht erforderlich. Eine mündliche Schlußverhandlung kann zwar

auch jetzt stattfinden und unter Umständen, insbes. wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den anzuhörenden Personen oder Behörden bestehen, angemessen erscheinen; regelmäßig wird aber jetzt der Beschluß außerhalb einer mündlichen Verhandlung erlassen werden.

15) Mit Zustimmung der nach § 4 Abs. 1 Antragsberechtigten ist es zulässig, die Beschlußfassung für eine festbegrenzte Frist auszusetzen. Dies wird sich z. B. für den Fall empfehlen, daß eine Besserung der Verhältnisse des Kindes zu erhoffen ist oder daß es angezeigt erscheint, zunächst den Erfolg anderweit angeordneter Erziehungsmaßregeln abzuwarten. Wird die Zustimmung verweigert, so ist eine Aussetzung des Verfahrens nicht statthaft, das Gericht muß sich dann schlüssig machen, ob die FE. bereits als erforderlich anzusehen ist. (Jahrbuch XXX A 60, vgl. auch die in den Anlagen abgedruckte Verfügung des Justizministers vom 26. Jan. 1905 unter II, 3.)

16) Die Bekanntmachung des Beschlusses, mag er die FE. anordnen oder ablehnen, erfolgt gemäß § 16 FGG. durch Zustellung; nach Abs. 3 des § 16 kann einem Anwesenden die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden, wobei ihm aber auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu erteilen ist. Es ist also zulässig und unter Umständen zur Beschleunigung der Sache empfehlenswert, die Zustellung an den Minderjährigen durch Bekanntgabe zu Protokoll zu ersetzen.

17) Die Zustellung hat zu erfolgen:

a) An den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen; den Eltern als solchen wird der Beschluß nicht zugestellt; sie sollen zwar, auch wenn sie nicht gesetzliche Vertreter sind, gehört werden, aber einen Anspruch auf Zustellung des Beschlusses, und damit ein Beschwerderecht, haben sie in diesem Falle nicht.

b) An den Minderjährigen, sofern er über 14 Jahre alt ist (vgl. § 59 FGG.).

e) An die Antragsbehörde; beim Vorhandensein mehrerer Antragsberechtigter an jeden derselben, und zwar auch dann, wenn nur einer derselben die Sache betrieben, der andere sich dem Verfahren in keiner Weise angeschlossen hat. (Übereinstimmend Noelle, Anm. 18 zu §§ 3, 4.)

d) An den verpflichteten Kommunalverband.

All' die Genannten sind als Beteiligte im FEVerfahren anzusehen. Ihnen allen gegenüber kann die Angelegenheit nur einheitlich entschieden werden. Aber daraus folgt nicht, daß auch die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz allen gegenüber gleichzeitig ergehen muß. Ein jeder Beteiligter, soweit er nach Abs. 4 beschwerdeberechtigt ist, kann selbständig und unabhängig von den anderen das Rechtsmittel einlegen, und das Beschwerdegericht hat auf jedes einzelne Rechtsmittel zu entscheiden und darf nicht mit der Entscheidung auf die Beschwerde eines einzelnen Beteiligten warten, bis dem anderen gegenüber die Rechtsmittelfrist verstrichen ist (Jahrbuch XXVI A 31).

[18]) In den AV. ist angeordnet:

„Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint."

Diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig, da auf diese Weise der verpflichtete Kommunalverband Gelegenheit hat, das Erforderliche zur Unterbringung des Minderjährigen vorzubereiten.

19) Nach dem in den Anlagen abgedruckten Erlasse des Justizministers vom 29. Nov. 1905 hat der Gerichtsschreiber von einer Ablehnung des Antrags auf FE. den in dem Verfahren gehörten Geistlichen sofort durch eine kurz gefaßte Mitteilung in Kenntnis zu setzen, damit dieser unverzüglich mit der unmittelbaren seelsorgerischen Einwirkung einsetzen kann. Falls in der Beschwerdeinstanz ein Beschluß auf Aufhebung einer angeordneten FE. ergeht, ist die Mitteilung von dem Gerichtsschreiber des Beschwerdegerichts zu machen (vgl. auch § 58 Ziffer 5 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Okt. 1906). Auch sonst sollen die Gerichte den Gesuchen des zuständigen Geistlichen um Akten-Einsicht oder Erteilung von Abschriften des Beschlusses in wohlwollendem Sinne entgegenkommen.

20) Das Beschwerderecht ist gegenüber den Bestimmungen des ZwEG. erheblich eingeschränkt. Es steht nicht mehr zu: den Eltern als solchen, insbes. also nicht der Mutter des unehelichen Kindes, da sie nicht gesetzliche Vertreterin des Kindes ist, den Großeltern, dem Gemeindevorstande, sofern er nicht Antragsbehörde ist, der Ortspolizeibehörde (abgesehen von dem Vorsteher der Kgl. Polizeibehörde), dem Schulvorstande, dem Waisenrate. Dagegen ist das Beschwerderecht jetzt dem verpflichteten Kommunalverbande verliehen, dem es bisher nicht zustand. Soweit zwei Antragsberechtigte vorhanden sind, steht jedem von ihnen das Beschwerderecht selbständig zu.

Die Vorschrift, daß dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst die Beschwerde nur gegen den auf FE. lautenden Beschluß zusteht, ist vom AbgH. hinzugefügt. Sie entspricht zwar den Bestimmungen des ZwEG., doch dürfte sie der Stellung des gesetzlichen Vertreters im FEVerfahren kaum entsprechen. Das FEG. stellt, abweichend von dem ZwEG., den sozialpolitischen Gesichtspunkt der Erziehung des Minderjährigen im öffentlichen Interesse in den Vordergrund. Wie der gesetzliche

Vertreter demnach bei seiner Anhörung die FE. befürworten muß, wenn er dies durch das Interesse des Minderjährigen für geboten erachtet, so hätte es dem Zwecke der FE. auch entsprochen, wenn ihm in gleicher Weise das Recht verliehen wäre, im Falle einer Ablehnung der FE. im Beschwerdewege bei der höheren Instanz die Anordnung der FE. durchzusetzen (vgl. die Ausführungen in dem Beschlusse des Kammergerichts Jahrbuch XXIII A 58). Soweit dem gesetzlichen Vertreter nach dem Gesetze die Beschwerde zusteht, kann er sie nur für sich, nicht aber etwa als Willensvertreter des Minderjährigen einlegen. Da eine Vertretung des Minderjährigen in seinem Willen im FEVerfahren nicht stattfindet, so könnte ihn sein gesetzlicher Vertreter nur auf Grund einer Vollmacht in der Erklärung des Willens vertreten (Jahrbuch XXVII A 22).

Es kann zweifelhaft sein, ob die Gewährung des Beschwerderechts an den über 14 Jahre alten Minderjährigen an sich gerechtfertigt ist; die Bestimmung entspricht aber dem Grundsatze des § 59 FGG.

[21]) Das Beschwerdeverfahren richtet sich, gemäß Art. 6 PrFGG., nach den §§ 20—27, 29 FGG. Die sofortige Beschwerde ist hiernach binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichung einer vom Beschwerdeführer unterschriebenen Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des Vormundschaftsgerichts oder des Beschwerdegerichts (Landgerichts) einzulegen. Die Frist läuft für jeden Berechtigten besonders von der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn (Jahrbuch XXVII A 22). Die Einlegung vor dem Beginn der Frist ist wirksam. Einen förmlichen Antrag braucht die Beschwerde nicht zu enthalten, es genügt, wenn klar hervorgeht, daß eine Änderung des angegriffenen Beschlusses verlangt wird. Das Amtsgericht ist nicht berechtigt, einen von ihm erlassenen Beschluß infolge der dagegen eingelegten sofortigen Beschwerde eines Beteiligten wieder aufzuheben (Jahrbuch XXIII A 188). Die sofortige Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden; dieselben

brauchen nicht in der Beschwerdeschrift enthalten zu sein, sondern können noch nachträglich angeführt werden.

Bei dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte, als welches das dem Vormundschaftsgerichte übergeordnete Landgericht fungiert, bedarf es einer wiederholten Anhörung derjenigen Personen und Behörden, welche nach Abs. 2 vor dem Vormundschaftsgerichte gehört werden mußten, nicht (Jahrbuch XXV A 29); doch wird sich eine nochmalige Anhörung häufig, insbes. wenn neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden, empfehlen. Auch der Beschluß des Beschwerdegerichts ist allen in Abs. 3 genannten Beteiligten zuzustellen (Jahrbuch XXVI A 31).

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere Beschwerde statt, über welche als sofortige das Kammergericht entscheidet (Art. 7 PrFGG.). Die sofortige weitere Beschwerde, welche, soweit sie nicht von einer Behörde ausgeht, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Anwaltsschrift eingelegt werden muß (§ 29 FGG.), kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (§§ 550, 551, 561 ZPO.). Unerheblich ist, ob die beiden Vorentscheidungen übereinstimmen, und ob ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliegt oder nicht. Das Kammergericht, für welches die in dem landgerichtlichen Beschlusse festgestellten Tatsachen maßgebend sind, kann selbst in der Sache entscheiden oder kann die Sache, wenn noch neue tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, in die Vorinstanz zurückverweisen.

[22]) Die Rechtskraft tritt erst ein mit der endgültigen Entscheidung des Kammergerichts oder mit dem Ablaufe der Beschwerdefrist für sämtliche Beschwerdeberechtigte. Doch kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung gemäß § 26 FGG. anordnen. Für Dringlichkeitsfälle ist außerdem auf die Bestimmung im § 5 hinzuweisen.

[23]) Die Rechtskraft hat in FESachen formelle und materielle Wirkung. Ein rechtskräftig zurückgewiesener Antrag auf FE. kann daher auf Grund des früher vorgebrachten Sachverhalts nicht erneuert werden. Wohl aber sind auf Grund neuer, im früheren Verfahren nicht verwendbar gewesenen Tatsachen neue Anträge auf FE. möglich, bei denen zur Unterstützung und Ergänzung des neuen, an sich wesentlichen Vorbringens auch auf die tatsächliche Begründung des früheren Antrags zurückgegriffen werden kann. (Jahrbuch XXIV A 35.)

[24]) Die Bescheinigung über die Rechtskraft des Beschlusses ist von dem Gerichtsschreiber des Vormundschaftsgerichts zu erteilen. Um die unverzügliche Ausführung des vollstreckbaren Beschlusses sicherzustellen, hat der Justizminister in den, in den Anlagen abgedruckten Allg. Verfügungen vom 19. März 1901 und 7. Juni 1901 angeordnet, daß die Vormundschaftsgerichte von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit ungesäumt dem verpflichteten Kommunalverbande Mitteilung zu machen haben, und zwar unter Beifügung der Akten und Verhandlungen, auf Grund deren die Beschlußfassung erfolgt war (vgl. auch § 58 Ziffer 4 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906). Nach der ebenfalls in den Anlagen abgedruckten Allg. Verfügung des Justizministers vom 30. April 1902 ist auch dem Landrat (Gemeindevorstand, Vorsteher der Kgl. Polizeibehörde) von dem Eintritt der Rechtskraft alsbald Mitteilung zu machen.

§. 5.

Bei Gefahr im Verzuge[1]) kann das Vormundschaftsgericht[2]) eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen[3–5]). Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen[6]).

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat[7]). Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen[8]).

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren[9]). Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

[1]) Die Zulassung einer vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen ZwEG. Sie wird in der Begr. folgendermaßen gerechtfertigt:

„Die bei der Ausführung der Zwangserziehung gemachten Erfahrungen haben dargetan, daß es in sehr vielen Fällen unbedingt notwendig ist, den Minderjährigen, gegen den die Zwangserziehung eingeleitet werden soll, sofort aus seiner Umgebung zu entfernen, um eine weitere Verwahrlosung während der Zeit bis zum Abschlusse des Verfahrens zu verhüten. Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die sich in fast allen Zwangserziehungsgesetzen finden, sollen für diese Maßregel die gesetzliche Unterlage bieten."

Die Maßregel hat zur alleinigen Voraussetzung, daß „Gefahr im Verzuge" ist; sie erfordert noch nicht die Glaubhaftmachung der für die Überweisung zur FE. nach § 1 notwendigen Voraussetzungen (Jahrbuch XXVI A 192). In dieser Entscheidung heißt es zutreffend, die Anordnung ist

nur davon abhängig, daß mit dem Aufschube der Unterbringung des Minderjährigen zur FE. bis zum Abschlusse des Verfahrens die Gefahr der Verwahrlosung, die durch die in Aussicht genommene Überweisung zur FE. verhütet werden soll, verknüpft ist; daß also der Minderjährige ohne Verzug aus den Verhältnissen, in denen er sich befindet, entfernt werden muß, damit nicht die Schäden, denen die FE. vorbeugen soll, vor deren Beginn eintreten. Die Beurteilung, wann diese Voraussetzung vorliegt, ist dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, das dabei an Anträge der Antragsbehörden des § 4 nicht gebunden ist, also auch ohne solche Anträge die Anordnung erlassen kann. Die Antragsbehörden sind aber in den AV. angewiesen, bei ihren gemäß § 4 zu stellenden Anträgen gleichzeitig anzugeben, ob sie eine Gefahr im Verzuge für vorliegend erachten. Da es sich um eine einstweilige Anordnung handelt, die ihrer Natur nach ohne lange Beweisaufnahme getroffen werden muß, so wird sich das Gericht regelmäßig mit bloßer Glaubhaftmachung der Voraussetzungen begnügen; es empfiehlt sich daher zur Beschleunigung der Sache dem Gericht eidesstattliche Versicherungen einzureichen.

[2]) Zuständig für die Anordnung ist dasjenige Gericht, welches überhaupt über die FE. zu entscheiden hat (vgl. Anm. 2 zu § 3). Zweckmäßig wäre es gewesen, entsprechend dem § 44 FGG. auch dasjenige Gericht für die Anordnung der vorläufigen Unterbringung als zuständig zu erklären, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Der Minister des Innern hat in einer Verfügung vom 31. Mai 1902 (Statistik 1901 S. 68) angeordnet, daß, bis zu etwa abweichender Entscheidung durch die Rechtsprechung der Gerichte, bei Minderjährigen, die umherstreifend betroffen werden, der Antrag auf vorläufige Unterbringung an dasjenige Vormundschaftsgericht zu richten ist, in dessen Bezirk der Minderjährige betroffen wird. Gerichtliche Entscheidungen über diese Frage sind bisher nicht bekannt geworden.

[3]) Der Beschluß auf vorläufige Unterbringung, in dem das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen angegeben sein soll (Verfügung des Justizministers vom 30. April 1902), ist mit Gründen zu versehen. Er kann gleich bei Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens oder auch später ergehen, insbes. auch, wenn der die FE. anordnende Beschluß zwar schon erlassen, aber noch nicht rechtskräftig ist. Letzteres wird sich häufig mit Rücksicht darauf empfehlen, daß der Beschluß auf Überweisung mit der sofortigen Beschwerde, welche aufschiebende Wirkung hat, anfechtbar ist und seine Vollstreckbarkeit also oft erst nach geraumer Zeit eintritt.

[4]) Die Frage, wem der Beschluß zuzustellen ist, hängt eng mit der weiteren Frage zusammen, welches Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Das Kammergericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß gegen den Beschluß auf vorläufige Unterbringung ebenso wie gegen den, die FE. anordnenden Beschluß nur die sofortige Beschwerde, und zwar nur den in § 4 Abs. 4 Genannten, gegeben sei. Das FEG. habe das Beschwerderecht selbst regeln wollen, so daß die im § 7 enthaltene Bezugnahme auf die Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit hier nicht Platz greife. Es könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber, der die Beschwerde gegen den tief eingreifenden Beschluß auf FE. aus § 4 an eine Frist geknüpft hat, die bloß vorläufige Maßregel aus § 5 für jederzeit anfechtbar habe erklären wollen oder hier weiteren Personen ein Beschwerderecht habe geben wollen, als bei der mehr einschneidenden Maßregel auf FE. (Jahrbuch XXIII A 55 und 183). Gegen diese Auffassung lassen sich vom rein juristischen Standpunkte wohl Bedenken geltend machen (vgl. insbes. Köhne, Verhandlungen S. 42 ff.; auch ich habe in der ersten Auflage d. B. eine andere Ansicht vertreten), aber sie führt zu klaren und praktisch sehr brauchbaren Ergebnissen, und man wird ihr deshalb beitreten können.

Wenn dagegen das Kammergericht weiter angenommen hat, daß das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt sei, den

Beschluß auf Anordnung der vorläufigen Unterbringung seinerseits wieder aufzuheben (Jahrbuch XXIII A 188), so erscheint das vom praktischen Standpunkte aus nicht erfreulich. Es ist dem Zwecke des FEG. entsprechend, wenn die vorläufige Unterbringung recht häufig zur Anwendung gebracht wird, und das Ministerium des Innern weist in seinen Jahresberichten immer wieder mit großem Nachdrucke hierauf hin (vgl. z. B. Statistik 1904 S. XXXVIII); deshalb wird das Vormundschaftsgericht bei der Glaubhaftmachung der Gefahr im Verzuge nicht allzu ängstlich sein dürfen. Gerade deshalb aber ist es wenig zweckmäßig, wenn eine Aufhebung des Beschlusses nur auf dem angegebenen Wege der sofortigen Beschwerde möglich ist. Es kann vorkommen, daß sich der Vormundschaftsrichter im Fortgange des FEVerfahrens überzeugt, daß die von ihm angeordnete vorläufige Unterbringung nicht angezeigt war; wenn dann die Beschwerde nicht eingelegt oder die kurze Frist für ihre Einlegung abgelaufen ist, so würde nach der Judikatur des Kammergerichts nicht zu helfen sein. Es erscheint aber doch unbillig, dann die vorläufige Unterbringung bis zu der möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmenden Entscheidung über die FE. selbst fortdauern zu lassen. Es wäre wünschenswert, wenn das Kammergericht hier seine Ansicht ändern würde. Die von ihm dafür angeführten juristischen Gründe sind keineswegs zwingend; die Bestimmung des § 18 Abs. 2 FGG. ist für landesgesetzliche Angelegenheiten ausdrücklich nicht aufgenommen worden; das FEG. enthält sicherlich eine Lücke, indem es die Beschwerde gegen eine Anordnung aus § 5 überhaupt nicht regelt, und wenn durch die Rechtsprechung hier eine Ergänzung des Gesetzes vorgenommen wird (vgl. Altona im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1903 S. 365 ff., bes. S. 375), so sollten Zweckmäßigkeitsgründe das Entscheidende sein.

Bei einer anderen Frage hat auch das Kammergericht dem Zweckmomente entscheidende Bedeutung beigelegt: es

hat trotz der oben wiedergegebenen Auffassung, daß die in § 4 FEG. über die Beschwerde getroffenen Bestimmungen auch für die vorläufige Unterbringung Geltung hätten, dahin entschieden, daß im Falle des § 5 FEG. die sofortige Beschwerde nicht, wie es im § 4 Abs. 4 angeordnet ist, aufschiebende Wirkung habe (Jahrbuch XXIII A 183). Dem wird man mit Rücksicht auf den Zweck der vorläufigen Unterbringung nur beitreten können.

[5]) Die Zustellung des Beschlusses auf vorläufige Unterbringung hat nach den Ausführungen in Anm. 4 an alle im § 4 Abs. 3 Benannten zu erfolgen, aber auch nur an diese, also z. B. nicht an die Mutter des unehelichen Minderjährigen, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist und deshalb auch kein Beschwerderecht besitzt (Jahrbuch XXIII A 55).

Hebt das Beschwerdegericht die Anordnung der vorläufigen Unterbringung auf, so nimmt das Kammergericht an, daß diese Entscheidung, gegen welche die sofortige weitere Beschwerde gegeben ist, an sich erst mit der Rechtskraft wirksam wird, doch kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit gemäß § 26 FGG. anordnen.

[6]) Befindet sich der Minderjährige in dem Zeitpunkte, in welchem seine vorläufige Unterbringung beschlossen wird, bereits in einem Krankenhause, so kann er dort belassen werden (vgl. die in der Statistik 1904 S. 62 mitgeteilte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Okt. 1905).

Im übrigen ist zu beachten, daß im § 5 Abs. 1 Satz 2 die Unterbringung in einer Anstalt vorangestellt ist, während in § 2 die Unterbringung in einer Familie an erster Stelle steht. In der Praxis haben sich anfangs Schwierigkeiten daraus ergeben, daß den Polizeibehörden geeignete Anstalten zur vorläufigen Unterbringung nicht zur Verfügung standen. Dem ist jetzt wohl überall dadurch abgeholfen, daß sich die Polizeibehörde sofort nach Erlaß des Beschlusses mit dem Kommunalverbande in Verbindung setzt und daß diese eine Anstalt bezeichnet, wo dem Erziehungsbedürfnisse in

geeigneter Weise Rechnung getragen wird und wo der Minderjährige regelmäßig auch bei demnächstiger Anordnung der FE. belassen wird. Das hat den Vorteil, daß das Erziehungswerk sogleich beginnen kann und daß die sonst bei demnächstiger Anordnung der FE. entstehenden weiteren Transportkosten vermieden werden.

?) Über die Regelung der Kostenfrage bemerkt die Begr.: „Führt das Verfahren zur Anordnung der Zwangserziehung, so sind die Kosten der vorläufigen Unterbringung als Kosten der Zwangserziehung zu behandeln, wird die Zwangserziehung nicht angeordnet, so sind es Kosten polizeilicher Fürsorge und fallen dem zur Last, der die Kosten der örtlichen Polizei zu tragen hat."

Dieser Begründung dürfte der Wortlaut des Abs. 2 des § 5 nicht ganz entsprechen. Nach dem Wortlaute hat die Kosten der vorläufigen Unterbringung im Falle nachheriger Überweisung zur FE. der Kommunalverband, anderenfalls die örtliche Polizeiverwaltung zu tragen; daß aber im ersteren Falle die Kosten als „Kosten der FE. zu behandeln" seien und daß somit die in den §§ 15, 16 über die Kosten der FE. getroffenen Bestimmungen ganz allgemein auch hier zur Anwendung kommen sollten, ist im Gesetze nicht gesagt worden. Infolgedessen sind vielfache Prozesse entstanden, bei denen es sich darum handelte, ob die durch die Überführung des FZ. in eine Anstalt und die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung entstandenen Kosten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 auch bei einer, der FE. vorausgegangenen vorläufigen Unterbringung einer dem Ortsarmenverband zu erstatten sind. Das Oberverwaltungsgericht hat dies in dem Urteile vom 13. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 437) verneint, während, soweit mir bekannt geworden ist, alle Oberlandesgerichte, die in dieser Frage angerufen worden sind, sie bejaht haben (so Celle in einem Urteile vom 13. 11. 02, Rspr. Bd. 7 S. 98, ferner Hamm 9. 3. 04, Stettin 19. 5. 05 und Breslau 15. 2. 06). Ich halte die Entscheidung des Oberverwaltungs-

gerichts für die richtige und habe mich bereits in der ersten Aufl. d. B. in gleichem Sinne geäußert: in den §§ 15, 16 wird nur über die Kosten der FE. Bestimmung getroffen, die vorläufige Unterbringung ist aber der FE. nicht gleichzustellen (vgl. oben Anm. 1), sie ist in erster Linie eine polizeiliche Maßregel, deren Kosten daher auch die Polizei „in allen Fällen vorzuschießen" hat, wobei ihr nach dem Wortlaute des Gesetzes nur an dem Kommunalverband eventuell ein Rückgriffsrecht gegeben ist. (Zu gleichem Ergebnisse kommen auch Gordan und Markill im preuß. Verwaltungsblatt 1905 S. 247; 1906 S. 523.) Die nicht scharfe Ausdrucksweise in Abs. 2 des § 5 wird übrigens auch von Schultzenstein nach anderer Richtung hin hervorgehoben (DJZ. 1901 S. 393 ff.).

[9]) In der Statistik 1904 S. XXXVII wird mitgeteilt, daß sich einige Kommunalverbände bereit erklärt haben, die Kosten der vorläufigen Unterbringung für Rechnung der Polizeibehörden zu übernehmen, und es wird das Verfahren zur Nachahmung empfohlen.

In den Städten mit Königl. Polizeiverwaltung sind nach den gemeinsamen Erlassen der Minister des Innern und der Finanzen vom 12. Dez. 1901 und 27. Aug. 1902 die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Der in den Anlagen abgedruckte Erlaß vom 27. Aug. 1902 enthält noch sonstige Bestimmungen über den Kostenpunkt, worauf hier verwiesen sei.

[9]) Der Absatz 3 ist von der Kommission des HH. eingefügt, da „es zweckmäßig sei, eine Instanz zu schaffen, welche in Streitfällen über die Angemessenheit der von der Polizeibehörde zur Erstattung zu bringenden Vorschüsse entscheidet, da ohne eine solche der allgemeine Rechtsweg eintreten würde und ein gerichtliches Verfahren weder geeignet für die Entscheidung dieser Frage noch auch mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Objekte zweckentsprechend erscheine" (KBHH. S. 10 f.).

Bezüglich des Verfahrens vgl. die §§ 115 ff. des Ges. über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 1883 S. 195).

Der Bezirksausschuß hat von der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Unterbringung auszugehen und nicht zu prüfen, ob die vom Vormundschaftsgerichte getroffene Anordnung gerechtfertigt war, sondern nur die Notwendigkeit und Angemessenheit der einzelnen Aufwendungen zu prüfen.

Bei Streitigkeiten darüber, ob überhaupt und gegen wen eine Erstattungspflicht besteht, sind allein die ordentlichen Gerichte zuständig.

§. 6.

Hat die im §. 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können[1]), so sind dieselben berechtigt[2]), die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen[3–5]).

[1]) Wenn der Vormundschaftsrichter, wozu er nach § 4 Abs. 2 wegen erheblicher Schwierigkeiten berechtigt ist, davon Abstand genommen hat, die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen vor der Beschlußfassung zu hören, so soll dem natürlichen Rechte dieser Personen, bei einem so folgenschweren Eingriff in die Erziehung eines Minderjährigen, sich zu äußern, dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen auch nach Abschluß des Verfahrens die Möglichkeit gewährt wird, in einem neuen Verfahren dasjenige vorzubringen, was sie zur Aufhebung eines ergangenen Beschlusses auf Überweisung zur FE. geltend zu machen haben. Diese Vorschrift, welche sich im wesentlichen mit der Bestimmung im § 5 ZwEG. deckt, hat zweierlei zur Voraussetzung.

a). Es muß ein rechtskräftiger Beschluß auf Überweisung zur FE. vorliegen. Hat das Verfahren mit einem die FE. ablehnenden Beschlusse geendet, so erübrigt eine besondere Vorschrift zum Schutze der nicht gehörten Eltern oder Ver-

treter, da dieselben ohne weiteres durch Vorbringen neuer Tatsachen ein neues Verfahren in die Wege leiten können. (Jahrbuch XXIV A 35.)

b) Die Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters muß unterblieben sein, weil ihnen vom Vormundschaftsrichter keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Hat der Vormundschaftsrichter sie zur schriftlichen Äußerung aufgefordert oder sie zur Vernehmung vorgeladen, ohne daß sie dem Folge gegeben haben, so haben sie kein Recht auf ein neues Verfahren, da sie durch ihre eigene Schuld die Gelegenheit, sich zu äußern, versäumt haben.

[2]) Jeder Elternteil, ohne Rücksicht, ob ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und der gesetzliche Vertreter haben jeder für sich ein selbständiges Recht, ein neues Verfahren zu beantragen. Der Antrag kann aber natürlich nur von derjenigen Person gestellt werden, die im früheren Verfahren nicht gehört worden ist. Der Antrag ist ohne jede Fristbeschränkung zulässig.

[3]) Der Wiederaufnahme-Antrag darf nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil es in dem Antrage unterlassen ist, Tatsachen anzuführen, welche eine Abänderung des früheren Beschlusses zu begründen geeignet sind. Das neue Verfahren muß eingeleitet werden, auch wenn der Antragsteller nichts weiter anführt, als daß ihm in den früheren Verfahren keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Das neue Verfahren unterliegt denselben Vorschriften, wie sie im § 4 für das Verfahren überhaupt gegeben worden sind; insbesondere sind also die im Abs. 2 des § 4 Genannten von neuem zu hören.

[4]) Während der Dauer des neuen Verfahrens bleibt der frühere Beschluß in Wirksamkeit. Das Vormundschaftsgericht kann nicht auf Grund der Ergebnisse des neuen Verfahrens vor einer neuen Beschlußfassung eine vorläufige Entlassung des Zöglings anordnen; es müßte vielmehr in einem solchen Falle dem verpflichteten Kommunalverbande

überlassen bleiben, die FE. gemäß § 13 Abs. 2 aufzuheben, event. unter Vorbehalt des Widerrufs. Der in dem neuen Verfahren zu erlassende Beschluß wird dahin zu formulieren sein, daß entweder unter Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses der Minderjährige der FE. überwiesen wird, oder daß unter Aufhebung des früheren Beschlusses die FE. für nicht erforderlich erklärt wird. Gegen diesen neuen Beschluß ist die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde wie im ursprünglichen Verfahren gegeben (vgl. Anm. 20 und 21 zu § 4).

[5]) Nur aus dem in § 6 angegebenen Grunde ist in FESachen ein Wiederaufnahme-Verfahren zulässig. Altona (Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1903 S. 365 ff., insbes. S. 377) hält dies für einen Mangel: es müßte auch ein Wiederaufnahme-Verfahren wegen unwahrer Zeugenaussagen, falscher Urkunden usw. gegeben werden. In solchen Ausnahmefällen dürfte aber wohl § 13 Abs. 2 Abhilfe gewähren können.

§. 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist[1]), finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]) Anwendung.[3])

[1]) Solche besonderen Bestimmungen enthält vor allem § 4 in den Abs. 2—4 bezüglich der Anhörung bestimmter Personen usw., der Zustellungen und des Beschwerderechts. Durch § 4 Abs. 2 ist in gewisser Beziehung der § 12 FGG., welcher lautet:

„Das Gericht hat von Amtswegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen."

modifiziert, insofern im Verfahren betreffend die FE. bestimmte Personen gehört werden müssen, gleichgültig, ob dies nach der Sachlage erforderlich erscheint oder nicht. Im übrigen aber wird der in § 12 FGG. ausgesprochene Grundsatz auch in diesem Verfahren Anwendung finden müssen.

[2]) Also die Vorschriften des PrFGG. und die in diesem Gesetze für anwendbar erklärten Bestimmungen des FGG. In Betracht kommen insbes. die Art. 1—7 PrFGG. und die §§ 3, 4, 6—9, 13—17, 31—34 FGG.

Folgendes sei hier hervorgehoben:

a) Bei den gerichtlichen Verhandlungen ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht erforderlich; sie kann aber erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist (Art. 2 PrFGG.); sie wird sich insbes. bei der Protokollierung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen empfehlen.

b) Über die Beeidigung eines Zeugen und Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 ZPO., das freie Ermessen des Gerichts. Behufs Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung kann ein Beteiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden (§ 15 FGG.).

c) Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen und, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 13 FGG.). Betreffs des Minderjährigen selbst dürfte es sich regelmäßig empfehlen, das persönliche Erscheinen anzuordnen.

d) Einsicht der Gerichtsakten und Erteilung von Abschriften aus denselben kann jedem gestattet werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 34 FGG.). Es entscheidet diesbezüglich das vernünftige Ermessen des Gerichts (vgl. Jahrbuch XX A 3ff.). Gegen die Ablehnung ist Beschwerde zulässig.

e) Das Verfahren betr. die FE. ist nicht öffentlich (§ 88 Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze).

[3]) Zutreffend hat das Kammergericht (Jahrbuch XXX A 60) ausgeführt, daß die Regelung des Verfahrens im FEG., FGG. und PrFGG. keinen erschöpfenden kodifikatorischen Charakter habe. Es erscheine gerechtfertigt und geboten, überall da, wo es an ausdrücklichen Vorschriften fehlt und es dem Geiste der erwähnten Gesetze entspricht, bei ihrer Handhabung und Ausgestaltung im einzelnen dem Ermessen der Gerichte zugunsten der von ihnen zu schützenden sachlichen Interessen einen tunlichst weiten Spielraum zu gewähren und nicht etwa alles, was nicht besonders gestattet ist, schon um deswillen als verboten anzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Kammergericht insbes. die Aussetzung des FEVerfahrens auf festbestimmte Frist für zulässig erachtet (vgl. Anm. 15 zu § 4).

§. 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last[1]). Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach §. 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen[2]), so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen[3]) aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen[4]).

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei[5]).

[1]) Entsprechend dem § 11 ZwEG. ist für das gesamte gerichtliche Verfahren betr. die FE. für alle Beteiligten

vollständige Kostenfreiheit eingeführt. Die Kostenfreiheit erstreckt sich auf alle gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen; es dürfen also auch bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden Kosten nicht erhoben werden (Jahrbuch VIII 10). Dagegen ist, falls eine Vertretung durch Bevollmächtigte stattgefunden hat (vgl. Anm. 2c zu § 7), die Vollmacht stempelpflichtig, da die Vollmachtserteilung nicht zu dem gerichtlichen Verfahren gehört; der Vollmachtsstempel ist mit 1 Mk. 50 Pf. zu erheben.

[2]) Die nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen werden, wenn sie vor Gericht erscheinen, regelmäßig nicht als Zeugen oder Sachverständige vernommen, sondern in ihrer Eigenschaft als am Wohlergehen des Minderjährigen kraft ihres Amtes interessierte Personen. Da im Abg.H. Zweifel entstanden, ob und inwieweit diese Personen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Gebühren zu beanspruchen haben würden, und da es billig erschien, ihnen wenigstens dann, wenn ihre Vernehmung erforderlich gewesen, ihre Auslagen zu erstatten, wurde der Satz 2 in Absatz 1 eingefügt. Darüber, ob das persönliche Erscheinen vor Gericht behufs Vernehmung erforderlich gewesen und ob nicht die Abgabe einer schriftlichen Äußerung genügt haben würde, entscheidet das freie Ermessen des Gerichts. Die betr. Personen werden hiernach auf Erstattung ihrer Auslagen mit Sicherheit nur dann rechnen können, wenn sie vom Gerichte vorgeladen worden sind, weil dann bereits vom Gerichte geprüft ist, daß das persönliche Erscheinen erforderlich ist.

[3]) Nur die baren Auslagen, soweit sie notwendig waren, sind erstattungsfähig. Eine Entschädigung für Versäumnis wird also nicht gewährt. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen. Die Liquidationen sind mit besonderer Sorgfalt aufzustellen, damit nicht die im Abg.H. vom Regierungstisch ausgesprochene Befürchtung, daß die Bestimmung eine Fundgrube für Monita der Oberrechnungskammer werde, sich bewahrheitet.

[4]) Den Eltern ist mit Rücksicht darauf, daß sie ein großes eigenes Interesse haben, sich über die beantragte FE. zu äußern, im allgemeinen ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen nicht gegeben worden. Wenn aber das Vormundschaftsgericht die Eltern ausdrücklich als Zeugen oder Sachverständige vorladet, so dürften sie, wie andere Zeugen oder Sachverständige, Anspruch auf Gebühren gemäß der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 haben.

[5]) Verträge über die Unterbringung werden häufig mit anderen Verträgen (Lehr- oder Dienstverträgen) verbunden sein. Auch in diesem Falle genießen die Verträge die Stempelfreiheit, die mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an einer geeigneten Unterbringung der Zöglinge im Abs. 2 eingeführt ist. In den Anlagen 6b und c sind als Muster für derartige Verträge die Formulare für einen Lehr- und Erziehungsvertrag sowie für einen Gesindedienst- und Erziehungsvertrag, wie sie beim Provinzialverband Brandenburg gebräuchlich sind, zum Abdruck gebracht worden.

Vorbemerkung C.

Die Ausführung der FE. (§§ 9—14, 17—20.)

Was die praktische Durchführung der angeordneten Maßregel der FE. betrifft, so hat das Gesetz in allem wesentlichen die Bestimmungen des ZwEG. übernommen: Die Ausführung der FE. liegt in den Händen der Kommunalverbände. Der Kommunalverband entscheidet darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht wird (§ 9); er hat, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien oder in bereits bestehenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen (§ 14); er erläßt für die

Verwaltung dieser Anstalten und für die Ausführung der FE. Reglements (§ 17); in seiner Hand liegt auch in erster Linie die Überwachung der untergebrachten Zöglinge; er sorgt, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der FE. (§ 14), und ihm ist das Recht gegeben, die FE. vorzeitig aufzuheben (§ 13).

Die Übertragung so weitgehender Befugnisse auf den Kommunalverband wird in der Begr. damit gerechtfertigt, daß sich die diesbezüglichen Bestimmungen des ZwEG. in einer zwanzigjährigen Erfahrung durchaus bewährt haben.

Auch bei den parlamentarischen Verhandlungen sind die erwähnten wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Ausführung der FE. einer eingehenderen Besprechung nicht unterzogen worden; es sind nur einige Detailpunkte, wie die Frage der religiösen Erziehung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 18) und der Benutzung der Arbeitshäuser zur Unterbringung der Zöglinge (§ 10), welche zu weiteren Erörterungen im Parlamente Anlaß gegeben haben.

In der Praxis hat die Lösung der gestellten Aufgaben mancherlei Schwierigkeiten bereitet, die sich dadurch noch steigerten, daß die Zahl der überwiesenen FZ. alle Erwartungen überstieg.

Schon die Frage, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden soll, eine Frage, die für den Erfolg der FE. die größte Wichtigkeit besitzt, ist eine überaus schwierige. Generelle Vorschriften in dieser Beziehung lassen sich nicht geben, es muß hier individualisiert werden. Die Verwaltungsbehörde muß hier freie Hand haben, schon deshalb, weil die Zahl der

Familien, welche zur Aufnahme von Zwangszöglingen bereit sind und die wünschenswerten Garantien für eine gedeihliche Erziehung der Kinder bieten, in den einzelnen Landesteilen sich sehr verschiedenartig stellt; was in der einen Provinz möglich ist, ist in der anderen Provinz unausführbar. Aber, auch wo diese Verhältnisse die gleichen sind, läßt sich die Frage nach der Art der Unterbringung nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Eigenart des Zöglings, des Umfangs und der Ursachen der Verwahrlosung richtig entscheiden. Das wird jetzt auch mehr und mehr anerkannt: auch die begeisterten Anhänger der Familienerziehung räumen jetzt ein, daß es eine große Anzahl tief verdorbener Kinder gibt, bei denen es sich um die Beseitigung der in ihnen bereits eingewurzelten gefährlichen Keime handelt und wo nur die Anstalt mit ihrer planmäßigen, zielbewußten Erziehung durch berufsmäßige Pädagogen, mit ihrer strengen Zucht und Ordnung, mit ihrer unausgesetzten Beaufsichtigung Ersprießliches leisten kann, Kinder, bezüglich deren anständige Familien wegen der steten Ansteckungsgefahr, welche solche Kinder für ihre Umgebung bilden, sich auch gar nicht zur Aufnahme bereit finden werden. Andrerseits leugnen die begeisterten Anhänger der Anstaltserziehung nicht, daß es viel schwieriger ist, für ein Kind, das aus einer Erziehungsanstalt entlassen wird, ein angemessenes Fortkommen zu finden, als für ein in einer Familie erzogenes Kind, nicht nur, weil das Leben in der Anstalt immer etwas Gekünsteltes hat, und es immer fraglich erscheint, ob das entlassene Kind ohne die leitende Hand des Erziehers sich auf guten Wegen

zu halten vermag, sondern vor allem auch, weil dem Kinde aus dem Aufenthalt in der Anstalt jedenfalls zunächst ein gewisser Makel anhaften bleibt.

Eine Kombination von Anstalts- und Familienerziehung ist bei einer großen Zahl der Zöglinge das Richtige. Man wird der Begr. zustimmen müssen, wenn dort ausgeführt wird:

„Zöglinge, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, oder Zöglinge, deren sittliche Verwahrlosung weiter vorgeschritten ist, werden zunächst in einer Anstalt unterzubringen sein, um hier einen körperlichen und moralischen Reinigungsprozeß durchzumachen. Sobald dieser beendet ist, sind sie in Familien unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers unterzubringen, die schulpflichtigen in Pflege, die schulentlassenen als Lehrlinge und Dienstboten. Führen sie sich schlecht, oder erweist die Familie sich als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen."

Wenn es dann aber in der Begründung weiter heißt:

„Das Ergebnis muß sein, daß der weitaus größte Teil der Zöglinge in Familienerziehung, in der Lehre, im Dienste unter sorgfältig geordneter Aufsicht sich befindet,"

so hat sich diese Erwartung in der Praxis nicht erfüllt. Tatsächlich überwiegt die Zahl der in Anstalten untergebrachten Zöglinge erheblich.

Von den im Rechnungsjahre 1905 überwiesenen Zöglingen waren am Schlusse des Jahres untergebracht: 83,5 % in

Anstalten, 16,1 % in fremden Familien und 0,4 % in der eigenen Familie (§ 10 Abs. 2). Und von den zu diesem Zeitpunkt in Familienpflege Befindlichen waren 29 % vorher in Anstaltspflege gewesen, sodaß nur etwa 11,8 % der im Rechnungsjahre 1905 Überwiesenen sofort in Familienpflege gekommen sind. Da man natürlich bestrebt ist, die Zöglinge nicht länger, als es nötig ist, in den Anstalten zu belassen, so verringert sich die Zahl der in Anstaltspflege Befindlichen mit jedem Jahre der Dauer der FE. Von den im Rechnungsjahre 1904 Überwiesenen befanden sich am 31. März 1906 noch 98,4 % in FE. und davon in Erziehungsanstalten 61,8 %, für den Jahrgang 1903 waren die entsprechenden Ziffern: 96,7 % und 45 %, für den Jahrgang 1902: 89,8 % und 33,7 %, für den Jahrgang 1901: 89 % und 24,9 %. Also auch nach Ablauf des vierten Jahres befindet sich noch fast 1/4 der Überwiesenen in Anstaltspflege.

Da die Kommunalverbände erst allmählich mit dem Bau neuer eigener Erziehungsanstalten vorgegangen sind, so befand sich die große Masse der in Anstalten Untergebrachten in Anstalten der freien Liebestätigkeit, die von Vereinen, kirchlichen Organen oder Privatpersonen ins Leben gerufen sind. Es wurden von den im Rechnungsjahre 1905 Überwiesenen in solche Anstalten untergebracht 77,8 % der männlichen Zöglinge evangelischer Konfession, 91,4 % der weiblichen Zöglinge dieser Konfession und 65,9 % der männlichen Zöglinge katholischer Konfession, 90,2 % der weiblichen Zöglinge dieser Konfession.

Das erscheint aus mehrfachen Gründen bedenklich. Zunächst werden diese Privatanstalten mehr und mehr ihrer

eigentlichen Aufgabe, freie Liebestätigkeit zu üben und den rauhen Eingriff des Staats entbehrlich zu machen, entzogen (vgl. Köhne in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrgang 30 S. 217). Mit Recht aber hat Krohne in dem Buche „Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen" auf die große Bedeutung hingewiesen, die es für diese Jugendlichen und ihre spätere Entwicklung hat, daß ihnen soweit möglich die öffentliche FE. erspart bleibe. „Mag das neue Gesetz auch den Namen „Fürsorgeerziehung" statt „Zwangserziehung" angenommen haben, so haftet trotz alledem das staatliche Eingreifen mit seinen Zwangsmaßregeln dem Zögling — wenn auch unbeabsichtigt — einen Makel an, der ihn durch sein ganzes Leben begleitet. Es ist etwas ganz anderes, ob barmherzige Liebe sich eines armen verlassenen, selbst verwahrlosten Kindes angenommen und es vor dem Verderben bewahrt hat oder ob die öffentliche Gewalt ihre Hand darauf legt" (S. VII). Weiter aber besteht das Bedenken, daß die Aufsicht, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen über diese Privatanstalten geübt wird, sicherlich nicht immer als ausreichend sich erweisen wird (vgl. die Verhandlungen auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin im Juni 1906. S. 100 ff., insbes. S. 114, 115). Schon in der Kommission des Herrenhauses hatte es der Minister des Innern als wünschenswert bezeichnet, daß dem Staate eine Mitwirkung bei der Auswahl der für die FE. zu benutzenden Anstalten vorbehalten bleibe. Leider aber ist dieser Anregung keine Folge gegeben worden.

In England wird diesem Gesichtspunkte dadurch Rechnung getragen, daß eine Anstalt, bevor in ihr ein verwahrlostes Kind untergebracht werden darf, ein vom Ministerium ausgestelltes Zertifikat darüber einholen muß, daß sie allen Anforderungen genügt, und daß weiterhin dies Zertifikat jederzeit entzogen werden kann, wenn die Anstalt den Anordnungen nicht Folge leistet, welche von einem der staatlichen Inspektoren, denen eine regelmäßige Visitation der „certified schools" obliegt, getroffen wird. (Vgl. mein Buch „Strafensystem und Gefängniswesen in England", Berlin-Leipzig 1887 S. 106 ff.)

Eigene Erziehungsanstalten haben die Provinzialverbände vor allem für besonders schwierig zu behandelnde FZ. errichtet, mit welchen Privatanstalten nur schwer fertig werden konnten und die dort auch einen ungünstigen Einfluß auf die anderen Insassen ausübten. Für diese Elemente hat übrigens der Staat auch seine staatlichen Erziehungsanstalten zur Verfügung gestellt, welche infolge des Rückgangs in der Anwendung des § 56 Abs. 2 RStGB. nicht voll in Anspruch genommen waren.

Aber auch sonst ist das Bedürfnis nach einer Spezialisierung der Anstalten hervorgetreten. Insbesondere hat die Erfahrung, daß sich unter den FZ. eine große Zahl geistig Minderwertiger oder mit körperlichen Gebrechen Behafteter befindet, die Notwendigkeit gezeigt, für diese Stiefkinder der Natur, bei denen eine erzieherische Einwirkung nur in besonders eingerichteten Anstalten Erfolg verspricht, Spezial-Erziehungsanstalten zu errichten. Waren doch von den im Rechnungsjahre 1905 zur FE. Überwiesenen nicht weniger

als 10,7 % in geistiger Hinsicht nicht normal sowie 21,5 % mit Gebrechen und körperlichen Mängeln behaftet!

Was die Familienerziehung von FZ. betrifft, so hat sie sich als eine überaus schwierige Aufgabe gezeigt. Neben der Schwierigkeit, wirklich geeignete Familien zu finden, handelt es sich v. a. um eine zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht über das Verhalten der Zöglinge und ihre Behandlung. In dieser Richtung hat sich die Einrichtung sehr bewährt, die Zöglinge kolonienweise in kleineren Städten oder ländlichen Ortschaften unterzubringen und der ganzen Kolonie einen Vertrauensmann, gewöhnlich einen Geistlichen oder Lehrer, als Fürsorger (§ 11) zu bestellen. Als vorbildlich kann hier der Bericht bezeichnet werden, welchen Pastor Rohr in Sieversdorf, der Leiter der größten FZKolonie in der Provinz Brandenburg, erstattet hat und der dem Verwaltungsberichte des Brandenburgischen Provinzialausschusses für das Rechnungsjahr 1904 beigegeben ist.

Auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin im Juni 1906 ist die Frage „Welche Forderungen sind an die Anstaltserziehung und welche an die Familienerziehung zu stellen?“ eingehend behandelt worden (Verhandlungen S. 56—99). Es sei hier darauf hingewiesen.

§. 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§. 14)[1–3]; er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll[4–5]). Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer

Anstalt seines Bekenntnisses[6]) unterzubringen[7]). Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht[8]) in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden[9]).

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mittheilung zu machen[10–12]).

Die Ueberführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob[13–16]).

[1]) Die nähere Bestimmung darüber, welcher Kommunalverband verpflichtet ist, enthält § 14, vgl. insbes. Abs. 3: „Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat." Das Vormundschaftsgericht hat von dem Eintritt der Vollstreckbarkeit des die Unterbringung zur FE. aussprechenden Beschlusses dem Kommunalverbande ungesäumt Mittheilung zu machen. Vgl. Anm. 24 zu § 4.

[2]) Der Gerichtsbeschluß auf Unterbringung zur FE. ist für den Kommunalverband bindend (vgl. § 14 Satz 1); er kann sich der Ausführung des Beschlusses nicht mit dem Einwand entziehen, daß der Beschluß sachlich nicht gerechtfertigt sei; diesen Einwand kann er aber jetzt, wo ihm, anders als nach dem ZwEG., gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ein selbständiges Beschwerderecht gegeben ist, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren geltend machen. Würde sich der Kommunalverband weigern, einen vollstreckbar gewordenen Beschluß auf Unterbringung zur FE. auszuführen, so müßte er im Wege des staatlichen Aufsichtsrechts (§ 20) durch eine vom Oberpräsidenten erfolgende Zwangsetatisierung gemäß § 121 Provinzialordnung vom 22. März 1881 (GS. S. 233) dazu angehalten werden.

[3]) Mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses auf FE. tritt die Unterhaltspflicht des Kom-

munalverbandes ein. Das Gesetz kennt keine Gründe für einen Aufschub der rechtskräftig angeordneten FE. Eine etwaige Krankheit des Zöglings bildet kein Hindernis. Die in manchen Reglements enthaltene Vorschrift, wonach die Übernahme kranker Zöglinge von der vorherigen Heilung auf Kosten des Ortsarmenverbandes abhängig gemacht wird, ist rechtlich unverbindlich. Der Ortsarmenverband kann die dadurch veranlaßten Aufwendungen auf Grund §§ 677 ff. BGB. von dem Kommunalverbande ersetzt verlangen (vgl. das in der Statistik 1904 S. 61 abgedruckte Urteil des OLG. Köln vom 27. 6. 05, vgl. auch das ebenda S. 62 abgedruckte Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. 10. 05, sowie ein Urteil des Bundesrats für Heimatswesen, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 26 S. 470).

[4]) Die Regierungsvorlage hatte die Entscheidung darüber, ob Familien- oder Anstaltserziehung stattfindet, ohne Einschränkung in die Hand des Kommunalverbandes gelegt, wobei nur bezüglich der Benutzung gewisser Anstalten § 10 Abs. 1 zu beachten war. Durch die vom Abg.H. hinzugefügten Sätze 2 und 3 ist insofern eine Beschränkung eingetreten, als ein schulpflichtiger Zögling, für den sich keine geeignete Familie seines Bekenntnisses zur Aufnahme bereit findet, in einer Anstalt untergebracht werden muß. (Über die Entstehung der Sätze 2 und 3 ist in der Einleitung S. 40/41 Näheres bemerkt).

[5]) Zu unterscheiden ist Unterbringung a) in einer geeigneten Familie, b) in einer Anstalt.

Bezüglich der Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings vgl. die Anm. 4 und 5 zu § 10.

a) Bei der Familienerziehung, bezüglich deren die AV. bemerken:

„So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn

der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist."

ist es vor allem wichtig, bei der Auswahl der Familie mit der größten Sorgfalt zu verfahren. In dieser Richtung enthalten die AB. folgende Anordnung:

„Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein."

„Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt, und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden."

„Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunal-Verbänden behülflich sein und die erforderliche Auskunft geben."

In den AB. wird sodann noch weiter angeordnet:

„Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit

und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen."

b) Bezüglich der Anstaltserziehung bemerken die AB.:

„Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicher-

heit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten, und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind."

[6]) Hinsichtlich der Frage, welchem Bekenntnisse der Zögling angehört, vgl. § 18 und die Anm. 1 zu § 18.

[7]) Hierzu bemerken die AB.:

„Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen."

[8]) Das zum Besuche der Volksschule verpflichtende Alter, auf das es hier ankommt, ist in den einzelnen Provinzen Preußens nicht überall das gleiche; meistenteils jedoch dauert es bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; vgl. ALR. II, 2 § 46, Kabinetsorder vom 14. Mai 1825.

[9]) Hierzu bemerken die AB.:

„Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicherzustellen."

[10]) Wenngleich ausdrücklich vorgeschrieben nur die Mitteilung „von der Unterbringung und von der Entlassung"

ist, so wird doch auch jeder Wechsel in der Unterbringung und die nur widerrufliche Entlassung dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen sein. Denn als der Zweck des vom AbgH. hinzugefügten Abs. 2 wurde angeführt, daß „es zweckmäßig sei, eine Aufsicht über die Unterbringung eines Zöglings herbeizuführen“ (KB. des AbgH. S. 19); dieser Zweck aber kann nur erreicht werden, wenn das Vormundschaftsgericht dauernd auf dem Laufenden gehalten wird. Falls das Vormundschaftsgericht gegen die Art, in welcher die FE. ausgeführt wird, Bedenken hat, wird es dieselben zunächst dem Kommunalverbande, erforderlichenfalls aber auch der Aufsichtsbehörde (§ 20) mitzuteilen haben. Vgl. dagegen Horion, welcher in einem Aufsatze „die Abgrenzung der Befugnisse der Provinzialverbände, der Vormundschaftsgerichte, der Eltern und Vormünder“ in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 47 S. 67—80 ausführt, das Vormundschaftsgericht sei nicht berechtigt, irgendwelche Aufsicht über die Unterbringung, sei es selbst sei es durch den Pfleger des FZ., auszuüben, da die Sorge für die Person des FZ. in vollem Umfange auf den Provinzialverband übergegangen sei. Die Ausführungen erscheinen nicht überzeugend; dem Standpunkte Horions entspricht es, daß er dem Vormundschaftsgerichte auch keine Mitteilung von einem Wechsel in der Unterbringung des FZ. machen will.

[11]) Die AB. schreiben ferner vor:

„Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).“

[12]) Im AbgH. war angeregt worden, eine gleiche Mitteilung dem Waisenrate zugehen zu lassen, wie dies nach § 9 Abs. 2 ZwEG. vorgeschrieben war. Nachdem sich der Minister des Innern dagegen ausgesprochen hatte, ist hiervon abgesehen worden (KB. des AbgH. S. 19). Man

kann im Zweifel sein, ob die Zurücksetzung des Waisenrats, wie sie sich gegenüber dem bisherigen Rechte auch sonst in dem Gesetze findet (vgl. Anm. 20 zu § 4 und Anm. 2 zu § 11), gerechtfertigt war; die an das AbgH. gerichtete Petition der Gemeindewaisenräte der Stadt Königsberg (Anlagen zu dem KB. des AbgH. S. 10/12) ist ohne Berücksichtigung geblieben. Sofern es sich um bevormundete Zöglinge handelt, wird übrigens das Vormundschaftsgericht dem Waisenrate gemäß § 1851 BGB. Mitteilung von dem Aufenthalte des Mündels zu machen haben.

[13]) Hier, wie bei § 15 Abs. 1 Satz 1, ist an die Stelle des Wortes „Einlieferung" in der Regierungsvorlage der Ausdruck „Überführung" gesetzt, um klarzustellen, daß es sich nicht um einen Verbrecher handelt, der zur Strafverbüßung eingeliefert wird, sondern um einen Erziehungsbedürftigen, der einer anderweitigen Erziehung zugeführt wird. Daraus folgt aber nicht, daß der Minderjährige auf dem Wege zur Anstalt in seiner persönlichen Freiheit grundsätzlich nicht beschränkt sei und nicht beschränkt werden dürfe. Damit würde die Durchführung der Maßregel leicht vereitelt werden können. Es ist vielmehr dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen, in welcher Weise sie im Einzelfalle sich sachgemäß der ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe der Überführung des Minderjährigen entledigt und inwieweit sie dabei von der ihr zustehenden Exekutivgewalt (§ 6 des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 und § 11 der Geschäftsordnung für die preußischen Regierungen vom 23. Okt. 1817) Gebrauch macht. Ermächtigt sie den Transporteur zur Anwendung von Sicherungsmaßregeln, so ist damit der Zögling in seiner persönlichen Freiheit kraft obrigkeitlicher Anordnung in einem Maße beschränkt, daß er als Gefangener im Sinne des § 121 RStGB. anzusehen ist (RGStraff. Bd. 37 S. 366).

[14]) Die AB. schreiben vor:

„Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Fa-

milie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen."

Nach einem Erlasse des Ministers des Innern vom 29. April 1902 (MBl. S. 82) sollen die Begleiter bürgerliche Kleidung anhaben.

[15]) Die Kosten für die Überführung fallen dem Ortsarmenverbande zur Last (§ 15 Abs. 1 Satz 1), nicht jedoch die Kosten der Überführung zur vorläufigen Unterbringung, und zwar auch dann nicht, wenn der Minderjährige in der Anstalt, in die er zur vorläufigen Unterbringung geschafft ist, auch nach Anordnung der FE. belassen wird (vgl. Anm. 6 am Ende und Anm. 7 zu § 5).

[16]) Abs. 3 bezieht sich nur auf die erstmalige Überführung in eine Familie oder Anstalt. Demgemäß hat der Minister des Innern in einem Erlasse vom 23. Febr. 1906 sich dahin ausgesprochen, daß im Falle der Entweichung des FZ. aus der Anstalt oder der Dienst- oder Lehrstelle die Zurückführung zweckmäßigerweise durch ein geeignetes Mitglied des Anstaltspersonals, gegebenenfalls auch durch den Dienstherrn, ausgeführt werden könne, und daß die Mitwirkung der Polizei bei solchen Transporten auf die Fälle der Unentbehrlichkeit beschränkt bleiben möge. Praktisch dürfte sich aber die Mitwirkung der Polizei bei dem Rücktransporte nicht häufig entbehren lassen.

§. 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern[1–2]), in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert[3]).

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung[4]) kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden[5]).

[1]) In der Begr. wurde bezüglich des Verbots der Unterbringung von Zöglingen in diesen Anstalten nur angeführt: „daß die Unterbringung der Zöglinge nicht in einem Arbeits- oder Landarmenhause erfolgen darf, entspricht dem § 8 des bisherigen Gesetzes". Einer weiteren Begründung des Verbots bedurfte es in der Tat auch nicht. Daß die Unterbringung der Zöglinge in Anstalten, wo sich dem Verbrechen bereits anheimgefallene Personen befinden, den Zweck der FE. ernstlich gefährden müßte, und daß weiter die Unterbringung eines Minderjährigen in solchen Anstalten demselben einen für sein späteres Fortkommen hinderlichen Makel anheften würde, liegt so auf der Hand, daß es keiner besonderen Hervorhebung bedurfte. Freilich der Referent des HH., Oberbürgermeister Delbrück, kam über solche Erwägungen mit kühnem Sprunge hinweg; er bezeichnete sie einfach als doktrinär. Ihm und der Majorität des HH. bereitete es auch keine Skrupel, daß die landesgesetzliche Zulassung der Unterbringung der zur FE. überwiesenen Minderjährigen in Arbeitshäusern den reichsgesetzlichen Bestimmungen zuwider gewesen wäre; denn nach Art. 35 EG. z. BGB. und § 1666 BGB. muß die Unterbringung erfolgen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, und als eine solche kann nach der Auffassung der Reichsgesetzgebung, wie sich aus der dem § 362 RStGB. durch die Novelle vom 25. Juni 1900 gegebenen Fassung ganz zweifelsfrei ergibt, eine Arbeitsanstalt, in der die nach § 361 Ziffer 3—9 RStGB. verurteilten Personen gebracht werden, nicht angesehen werden. Erst nach lebhaftem Kampfe, über den in der Einleitung Seite 38—40 berichtet ist, ist es gelungen, unter Beseitigung des zuerst gefaßten Beschlusses des HH. das

Verbot der Benutzung der bezeichneten Anstalten wieder in das Gesetz zu bringen, freilich unter Außerkraftsetzung des Verbots für die Übergangszeit bis 1. Jan. 1903 (§ 23 Abs. 3).

[9]) Die AB. führen folgendes aus:

„Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein."

Diese Ausführungen stimmen mit den vom Minister des Innern im AbgH. abgegebenen Erklärungen überein (vgl. StB. des AbgH. S. 4746 f.). Noelle Anm. 1 zu § 10 äußert Zweifel, ob die hiernach in gewissem Umfange zugelassene Verbindung von Erziehungs- oder Besserungsanstalten mit Arbeits- und Landarmenhäusern mit dem Wortlaute des Gesetzes vereinbarlich ist. Tatsächlich haben viele Provinzialverbände Erziehungsanstalten im Anschlusse an vorhandene Korrektionshäuser eingerichtet, so z. B. in der Rheinprovinz die Erziehungsanstalt Freimersdorf, im Anschlusse an das Korrektionshaus Brauweiler, in der Provinz Brandenburg die Anstalten in Strausberg. Derartige Erziehungsanstalten sind dann vorzugsweise für ältere FZ. bestimmt, welche „schon vorbestraft und in hohem

Grade verwahrlost sind", welche „vorher in Verbrechen und Müßiggang gelebt haben"; für diese „schwierigen Elemente" wird sogar der Zusammenhang mit der Korrektionsanstalt als wertvoll bezeichnet, damit „deren strenge Disziplin sich den Zöglingen mitteilen sollte" (vgl. den Bericht von Pastor Seiffert über die Anstalten von Strausberg vom Jahre 1904).

[3]) In den AB. heißt es:

„Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2."

Nach § 8 des ZwEG. war die Unterbringung in derartigen Krankenanstalten direkt verboten. Mit Recht hebt die Begr. hervor, daß ein solches Verbot durchaus nicht immer im Interesse der Zöglinge liegt, und daß es daher gerechtfertigt ist, die Unterbringung in derartigen Anstalten insoweit und so lange zuzulassen, als der körperliche oder geistige Zustand des Zöglings dies erfordert. Die Bestimmung hat jetzt, wo auch körperliche Verwahrlosung einen Grund für die Überweisung zur FE. abgibt, eine erhöhte Bedeutung. In der in Anm. 6 zu § 2 bereits zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1904 ist ausgesprochen worden, daß der Kommunalverband verpflichtet ist, auch einen Minderjährigen, der zur Zeit der Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts mit ansteckender und selbst unheilbarer Krankheit behaftet war, nach Rechtskraft des Beschlusses in geeigneter Weise unterzubringen, und daß auch eine dauernde Unterbringung eines Zöglings in einem Krankenhause nicht unzulässig ist, wenn sein Zustand dies erfordert. In den Gründen dieser Entscheidung ist auch darauf hingewiesen, daß die früher zur Zeit der Geltung des ZwEG. getroffene Entscheidung über die

rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit einer ZwE. bei unheilbarer Geisteskrankheit (Entsch. Bd. 15 S. 6) auf die jetzige FE. wegen der gesetzlichen Änderung in § 10 nicht mehr zutrifft (vgl. auch Anm. 2 zu § 1).

[4]) Also, erst nachdem eine FE. durch Unterbringung in einer Anstalt oder in einer fremden Familie stattgefunden hat; es ist nicht etwa zulässig, den Beschluß auf Unterbringung zur FE. von vornherein durch Anordnung der Erziehung in der eigenen Familie auszuführen, was praktisch auf eine Nichtausführung hinauslaufen würde.

[5]) Die AB. bemerken hierzu:

„Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat, und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist."

Hiernach hat die Maßregel der Unterbringung in der eigenen Familie den Charakter einer probeweisen, widerruflichen Entlassung. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, die Bestimmung nicht hierher, sondern in den § 13 zu setzen; sie erscheint in ihrem Wesen als eine Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 2. Es mag übrigens auch noch darauf hingewiesen werden, daß eine „Aufsicht" über die in der eigenen Familie untergebrachten Zöglinge ohne ein Eindringen in die internen Angelegenheiten der Familie, das nicht ohne Bedenken ist, schwer ausführbar erscheint.

In dem (Statistik 1904 S. 18 abgedruckten) Bericht des Landesdirektors der Provinz Brandenburg wird denn auch ausgeführt, daß mit den Versuchen, die Kinder den Eltern in eigene Erziehung zu geben, keine guten Erfolge gemacht seien. Tatsächlich wird von der Maßregel auch nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht. Am 31. März 1906 waren in der eigenen Familie untergebracht: von den FZ. des Jahrgangs 1905 0,4 %, des Jahrgangs 1904 1,02 %, des Jahrgangs 1903 1,2 %, des Jahrgangs 1902 1,9 % und des Jahrgangs 1901 1,5 %.

§. 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege[1]) von dem Kommunalverband[2]) ein Fürsorger[3]) zu bestellen[4]). Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

[1]) Durch den Fürsorger soll eine wirksame Überwachung des Zöglings wie der Familie, in welcher der Zögling untergebracht worden ist, sichergestellt werden. Bezüglich der sich hieraus ergebenden Aufgaben des Fürsorgers bemerken die AB.:

„Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen."

„Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu achten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten."

Im Übrigen haben die Kommunalverbände besondere Dienstanweisungen aufzustellen. Es erscheint vor allem wichtig, daß der Zögling, wie es in der Westfälischen Dienstanweisung heißt, in dem Fürsorger „seinen Freund und Berater sieht, an den er sich stets wenden kann, wenn ihn etwas bedrückt". Ob es zur Herstellung eines derartigen Verhältnisses zweckdienlich ist, dem Fürsorger eine unmittelbare Zwangsgewalt zu geben, wie dies die AB. vorsehen:

„Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen",

kann sehr wohl in Zweifel gezogen werden. Ich persönlich halte es für richtiger, so wie es in der Westfälischen Dienstanweisung geschehen ist, den Fürsorger darauf zu beschränken, durch den Einfluß seiner Persönlichkeit auf Abstellung von Mängeln hinzuwirken und, falls dies erfolglos bleibt, dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten, der dann seinerseits die erforderliche Anordnung zu treffen hat.

[2]) Der Fürsorger ist ein Organ des Kommunalverbandes, zu dem Vormundschaftsgerichte steht er in gar keiner Beziehung. Daraus folgt, daß der Gemeindewaisenrat über ihn irgend welche Aufsicht nicht auszuüben hat; die §§ 1850, 1851 BGB. sind nicht anwendbar (vgl. den Aufsatz „Waisenrat und Fürsorger" in „Jugendfürsorge 1902 S. 1—8). Nach dem früheren ZwEG. § 9 Abs. 1 hatten die Waisenräte über die nicht bevormundeten Zwangszöglinge die gleiche Aufsicht auszuüben, wie über Mündel nach §§ 53, 54 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Auch in dieser Beziehung hat also das neue Gesetz die Befugnisse der Waisenräte eingeschränkt (vgl. Anm. 12 zu § 9).

[3]) Über die Auswahl der Fürsorger enthalten die AB. folgende Anordnungen:

„Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so

nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird, und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Uebernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen."

Um unliebsame Konflikte zwischen dem Fürsorger als Organ des Kommunalverbandes und den Organen des Vormundschaftsgerichts, nämlich dem Vormunde oder Pfleger und dem Waisenrate, zu vermeiden, erscheint es in der Tat empfehlenswert, diese Organe, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, zu Fürsorgern zu bestellen (vgl. auch Köhne in der „Jugendfürsorge" 1904 S. 577). In dem (Statistik 1904 S. 41 abgedruckten) Bericht des Landeshauptmanns der Provinz Schleswig-Holstein wird der Wunsch ausgesprochen, daß sich die Vormundschaftsgerichte vor Bestellung eines Vormundes für einen FZ. mit dem Kommunalverbande in Verbindung setzen, um möglichst eine Verschiedenheit der Person des Fürsorgers und des Vormundes zu vermeiden. Der Oberlandesgerichtspräsident in Kiel hat dann auch in einer (ebenda S. 43 in der Anm. abgedruckten) Verfügung vom 15. 6. 1905 die Gerichte darauf hingewiesen, soweit tunlich, dem ausgesprochenen Wunsche stattzugeben.

4) Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes besteht nicht. Notwendige bare Auslagen des Fürsorgers sind zu erstatten. Es dürfte n. m. M. auch nichts entgegenstehen, dem Fürsorger, wie dies in der Westfälischen Dienstanweisung zugelassen ist, „unter Wegfall der Einzelrechnungen für etwaige

bare Auslagen eine Pauschalsumme" zu gewähren. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg bemerkt in seinem (Statistik 1904 S. 17 abgedruckten) Bericht, in dem er ebenfalls die Einführung einer Pauschalvergütung anregt, „durch das Verlangen kleinlicher Einzelberechnungen ihrer Auslagen soll man den ehrenamtlichen Mitarbeitern nicht die Freude an ihrer schönen Aufgabe verderben."

§. 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche[1]), der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt[2]) vor den nach §. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§. 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden[4–5]).

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden[6]); liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden[7]).

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen[8]). Dem Vormunde stehen die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu[9]).

[1]) Art. 78 AG. z. BGB. macht von der in Art. 136 EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugnis der Einrichtung von Generalvormundschaften Gebrauch. Der § 1 des Art. 78 bestimmt:

„Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels."

Wird hiernach der Zögling in eine unter der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht, so erlangt der Vorstand der Anstalt von selbst kraft Gesetzes — vorausgesetzt, daß überhaupt der Fall einer Vormundschaft nach § 1773 BGB. gegeben ist, d. h. wenn der Minderjährige nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, — die Rechte und Pflichten eines Vormundes, und zwar eines befreiten Vormundes, neben dem ein Gegenvormund nicht bestellt werden darf (§ 3 des Art. 78); das Amt des bisherigen Vormundes endigt mit der Aufnahme in der Anstalt, von welcher der Vorstand dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrat Anzeige zu erstatten hat (§ 2 des Art. 78). Der Vorstand — darunter ist die Person oder Personenmehrheit zu verstehen, welche die Anstalt in erzieherischer Hinsicht leitet (Jahrbuch XXXI A 26), — behält diese Rechte und Pflichten auch nach dem Austritt des Minderjährigen aus der Anstalt bis zu dessen Groß-

jährigkeit; doch kann das Vormundschaftsgericht jederzeit einen anderen Vormund bestellen, mit dessen Bestellung das Amt des Vorstandes endigt. Ein anderer Vormund ist zu bestellen, wenn nach § 1792 BGB. die Bestellung eines Gegenvormundes geboten ist, also bei nicht unerheblicher Vermögensverwaltung.

[2]) Von den in Anm. 1 behandelten öffentlichen Anstalten sind die unter anderweitiger Verwaltung, insbes. unter der Verwaltung von kirchlichen Behörden, Stiftungen, Vereinen oder Privaten stehenden Erziehungsanstalten zu unterscheiden. Alle diese Anstalten unterliegen nach dem Gesetze vom 11. März 1872 (GS. S. 183ff.) in Verbindung mit §§ 4, 9 ALR. II, 12 und der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (GS. S. 135) staatlicher Aufsicht.

[3]) § 1776 BGB. lautet:

„Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken."

[4]) Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird in Abs. 1 auch für die in Anm. 2 gekennzeichneten Anstalten eine Generalvormundschaft zugelassen. Der legislative Grund für diese Zulassung, zu der Art. 136 EG. z. BGB. die Berechtigung

gab, liegt darin, daß durch die Anstaltsvormundschaft der Einfluß der betreffenden Anstalt auf ihre Zöglinge verstärkt und zugleich ein unter Umständen für die Erziehung nachteiliges Eingreifen des außerhalb der Anstaltsverwaltung stehenden Vormundes verhindert wird. Diese Generalvormundschaft tritt aber nicht, wie die in Anm. 1 geschilderte, von selbst kraft Gesetzes ein, sondern sie ist bedingt

a) von einem diesbezüglichen Antrage des verpflichteten Kommunalverbandes,
b) von der, von dem Vormundschaftsgerichte auf diesen Antrag hin erfolgenden Bestellung des Vorstandes zum Generalvormund.

(vgl. Jahrbuch XXVII A 155, wo insbes. ausgeführt wird, daß nur das Vormundschaftsgericht, und nicht etwa das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, für diese Bestellung zuständig ist).

Ob das Vormundschaftsgericht dem Antrage zu a stattgibt, ist ganz seinem freien Ermessen anheimgegeben. Es wird dabei nicht nur die Persönlichkeit des Vorstandes in Betracht ziehen, sondern auch den Charakter der Anstalt; das Vormundschaftsgericht kann z. B. von der Bestellung des Anstaltsvorstandes zum Vormunde absehen, wenn es die Überzeugung hat, daß bei der Überfüllung der betreffenden Anstalt der Vorstand nicht in der Lage ist, sich um den einzelnen Zögling so zu kümmern, wie es ein Vormund tun soll. Das Vormundschaftsgericht wird erwägen müssen, daß es unter Umständen dem Interesse des in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen entspricht, jemanden außerhalb derselben zu haben, an den er sich wenden kann und der sich um sein Wohlergehen kümmert.

[5]) Hat das Vormundschaftsgericht von der in Abs. 1 gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und bei einer lediglich unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt den Vorstand — wer dies ist, richtet sich nach den Satzungen der Anstalt; es kann auch eine Mehrheit von Personen sein — zum

Generalvormund der in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt, so gilt das, was in Anm. 1 bezüglich der Generalvormundschaft bei einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Anstalt angeführt worden ist, auch hier, jedoch mit einer Ausnahme: während die nach Art. 78 § 1 AG. z. BGB. eintretende Generalvormundschaft, so lange nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt, bis zur Großjährigkeit des Zöglings dauert, erreicht die nach § 12 stattfindende Anstaltsvormundschaft ihr Ende, sobald der Zögling die Anstalt verläßt, resp. nicht mehr in einer von dem Anstaltsvorstande ausgewählten Familie erzogen wird (Abs. 2 Satz 1). Der in der Kommission des AbH. gestellte Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen: „Der Vorstand behält diese Rechte und Pflichten (scil. eines Vormundes) auch nach Beendigung der FE. bis zur Volljährigkeit des Mündels", ist, nachdem sich der Kommissar des Justizministeriums und der Minister des Innern dagegen ausgesprochen hatten, mit großer Majorität abgelehnt worden (KB. des AbgH. S. 23). Es kann zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn in den AB. die Generalvormundschaft aus Art. 78 § 1 AG. z. BGB. und die aus § 12 gleichgestellt wird, indem es dort heißt:

> „In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden."

[6]) Diese Bestimmung bezweckt, die Verbindung der Anstalt mit dem außerhalb derselben untergebrachten Zögling aufrecht zu erhalten.

[7]) So ist z. B. in Schleswig-Holstein einem „Provinzial-Armeninspektor" die direkte Beaufsichtigung der in Familien untergebrachten Zöglinge übertragen. Es erscheint nicht ohne Bedenken, einen solchen Beamten, der den einzelnen, möglicherweise weitweg untergebrachten Zögling doch nur selten sehen kann, zum Generalvormund zu bestellen.

Jedenfalls sollten die Vormundschaftsgerichte bei einer derartigen Bestellung sehr vorsichtig sein.

[8]) Es ist dies eine zwingende Vorschrift. Handelt es sich also bei einem Zöglinge um eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung oder erscheint sonst die Bestellung eines Gegenvormundes angezeigt, so wird das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellen müssen, um die Anstaltsvormundschaft in Fortfall zu bringen. Das Württembergische Zwangserziehungsgesetz vom 29. Dez. 1899 steht auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt: es macht in Art. 13 die Anstaltsvormundschaft davon abhängig, daß ein Gegenvormund bestellt ist, welcher der immerhin möglichen Gefahr eines Mißbrauchs der vormundschaftlichen Gewalt des Anstaltvorstandes entgegentreten könnte.

[9]) § 1852 BGB. lautet:

„Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§. 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat."

Auch in dieser Hinsicht hat das Vormundschaftsgericht der Individualität des Einzelfalles dadurch Rechnung zu tragen, daß es da, wo es die angeführten Befreiungen nicht für angezeigt erachtet, durch Bestellung eines anderen Vormundes die Anstaltsvormundschaft beseitigt.

§. 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit[1]).

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes [2–3]) von Amtswegen [4]) oder auf Antrag der Eltern [5]) oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen [6]), wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist [7]). Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden [8]).

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes [9]) kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen [10]). Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt [11]). Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung [12]).

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden [13]).

[1]) Also mit der Vollendung des 21. Lebensjahres oder der Volljährigkeitserklärung (§§ 2, 3 BGB.). Nach dem bisherigen ZwEG. hörte die ZwE. bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre auf und konnte nur in außergewöhnlichen Fällen auf Antrag des Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes bis längstens zur Großjährigkeit ausgedehnt werden.

[2]) Die Regelung der vorzeitigen Aufhebung der FE. ist im wesentlichen entsprechend den Bestimmungen des früheren ZwEG. erfolgt. In anderen Bundesstaaten ist die Sache anders geordnet. So ist v. a. die Entscheidung über die definitive Entlassung vielfach, z. B. in Bayern, Württemberg, Hessen, ausschließlich dem Vormundschaftsgerichte übertragen, und nicht, wie in Preußen, in erster Linie dem Kommunalverbande. Wie ich in meiner Schrift

„Die ZwE. Minderjähriger" Berlin 1900 S. 35 und 55 näher ausgeführt habe, halte ich es auch für richtiger, das Recht der definitiven Aufhebung dem Vormundschaftsgerichte, als derjenigen Behörde zu belassen, von der die Maßregel angeordnet worden ist, und der Verwaltungsbehörde nur das Recht der vorläufigen oder widerruflichen Entlassung zu geben. In Bayern steht nach Art. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1902 dem Vormundschaftsgerichte sowohl das Recht zu, die Maßregel ganz aufzuheben, wie die Befugnis, dies unter dem Vorbehalte des Widerrufs zu tun, dagegen ist der Verwaltungsbehörde das Recht „vorläufiger Entlassung" gegeben. Dies wird damit begründet, daß die vom Vormundschaftsgerichte getroffene Anordnung sowohl definitiv wie widerruflich nur von derselben Behörde aufgehoben werden könne, daß sich aber häufig eine vorläufige Entlassung aus der ZwE. durch die Verwaltungsbehörde als „Probemaßregel" empfehlen dürfe, insbes. wenn es noch zweifelhaft sei, ob der Zweck der ZwE. bereits erreicht sei; hier könne die Überweisung des Minderjährigen an seine eigene Familie unter entsprechender Aufsicht und Überwachung angezeigt sein. Ich glaube, daß diese Regelung sehr viel für sich hat und bei einer etwaigen Reform des FEG. Beachtung finden sollte.

Im Rechnungsjahr 1905 erfolgte eine vorzeitige Aufhebung der FE. in 1580 Fällen, darunter in 489 Fällen auf Widerruf, und zwar verteilte sich die Aufhebung auf die einzelnen Jahrgänge der FZ. folgendermaßen: aus dem Jahrgang 1901 wurden 592 unbedingt und 155 widerruflich entlassen, aus dem Jahrgang 1902 waren die entsprechenden Ziffern: 433 und 150, aus dem Jahrgang 1903: 58 und 129, aus dem Jahrgang 1904: 8 und 55. Die endgültigen Entlassungen überwiegen also bei denälteren Jahrgängen erheblich, bei den jüngeren Jahrgängen dagegen sind die Entlassungen zum größten Teile auf Widerruf erfolgt.

*) Mit der Aufhebung der FE. erreicht die Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Tragung der Unterhaltskosten

ihr Ende. Befindet sich in diesem Momente ein FZ. im Krankenhause und gestattet sein Zustand nicht die Entlassung oder den Transport, so fallen die weiteren Kosten dem Ortsarmenverbande zur Last. Vgl. das in der Statistik 1903 S. 59 mitgeteilte Urteil des Bundesamts für Heimatwesen vom 10. 9. 05.

4) Die FE. wird nicht ohne weiteres dadurch aufgehoben, daß nachträglich auf ZwE. gemäß § 56 Abs. 2 RStGB. erkannt wird. Aber, die ZwE. aus § 56 zit. geht der FE. vor (Jahrbuch XXV A 29), und der Kommunalverband hat deshalb gemäß § 13 Abs. 2 von Amts wegen die Aufhebung der FE. zu beschließen (vgl. die in den Anlagen abgedruckten Erlasse des Ministers des Innern vom 3. Juli 1902 und 5. Mai 1903). Andrerseits ist durch die ebenfalls in den Anlagen abgedruckte Verfügung des Justizministers vom 1. Oktober 1904 bestimmt, daß, wenn gegen einen der FE. überwiesenen Minderjährigen auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, die Strafvollstreckungsbehörden sich, soweit nicht auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Okt. 1895 Strafaufschub anwendbar erscheint, zunächst mit dem Kommunalverbande gemäß der Allgem. Verfügung vom 16. Sept. 1882 ins Einvernehmen zu setzen haben und daß dabei dem Wunsche nach Strafaussetzung möglichst entgegenzukommen ist.

5) Antragsberechtigt sind die Eltern als solche, auch wenn sie nicht gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sind. Die Großeltern, welche nach dem bisherigen ZwEG. für den Fall, daß die Eltern nicht mehr lebten, antragsberechtigt waren, haben dies Recht nicht mehr.

6) Der Zögling selbst, auch wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt kein Antragsrecht, obwohl ihm nach § 4 Abs. 4 gegen den die FE. anordnenden Beschluß ein Beschwerderecht gegeben ist.

7) Die vorzeitige Aufhebung der FE. ist nur zulässig, wenn der Zweck der FE., d. h. die Beseitigung der Ver-

wahrlosung oder der Verwahrlosungsgefahr, erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Das wird z. B. auch der Fall sein bei Einstellung als Soldat, nicht aber ohne weiteres mit der Eheschließung eines weiblichen FZ. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg hebt in seinem Bericht für 1904 hervor, daß häufig bei weiblichen FZ. die Aufhebung der FE. mit Rücksicht auf einzugehende Ehe beantragt werde und daß es sich dabei regelmäßig um leichtfertige Gesuche handle.

Unzulässig ist die vorzeitige Aufhebung mit der Begründung, daß sich der Zweck der FE. als unerreichbar erweist, z. B. wegen körperlicher oder geistiger Krankheit des Minderjährigen. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. 5. 1904. Entsch. Bd. 44 S. 430.)

Mit Recht ist in den AB. vorgeschrieben, daß vor der Beschlußfassung der Fürsorger oder der Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, gehört werden sollen.

[8]) Die Aufhebung der FE. unter Vorbehalt des Widerrufs hat den Charakter einer Beurlaubung aus der FE.; sie hebt die FE. nicht auf; dieselbe tritt im Falle des Widerrufs in gleichem Umfange wie bisher wieder ein.

Die AB. enthalten folgende Vorschriften: „Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann statthaben, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut wie ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zurzeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Auf-

sicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht, oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden."

Die Aufhebung der FE. unter Vorbehalt des Widerrufs steht ausschließlich dem Kommunalverbande zu; das im Beschwerdewege angerufene Vormundschaftsgericht kann einen Vorbehalt nicht aussprechen (Jahrbuch XXIV A 37).

[9]) Nur gegen den Beschluß, welcher die Aufhebung der FE. gänzlich ablehnt, ist ein Rechtsbehelf gegeben, nicht gegen den Beschluß, welcher auf Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs geht. Der Rechtsbehelf ist ferner nur demjenigen gegeben, welcher die Aufhebung der FE. beantragt hatte, und er ist endlich an eine Frist von 14 Tagen gebunden, welche von der durch den Kommunalverband zu bewirkenden Zustellung des Beschlusses abläuft. Der Antrag auf Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann innerhalb der Frist bei dem Gericht oder bei dem Kommunalverbande eingereicht werden.

[10]) Auf das Verfahren von dem Vormundschaftsgericht kommen gemäß § 7 die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung. Eine Mitwirkung der in § 4 Abs. 1 angeführten Antragsbehörden ist nicht vorgeschrieben.

[11]) Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts, welcher nur auf Aufhebung der FE. oder auf Ablehnung der beantragten Aufhebung lauten kann, ist dem Antragsteller und dem Kommunalverbande zuzustellen. Zu einer Abänderung seiner Entscheidung ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Kommunalverbande die sofortige Beschwerde zu, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist sofortige

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken[1]). Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen[2]), soweit es an Gelegenheit fehlt[3]), die Zöglinge in geeigneten Familien[4]) sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten[5]) unterzubringen, auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen[6]).

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat[7]).

[1]) Hier werden, übereinstimmend mit § 7 des früheren ZwEG., die Träger der FE. näher bezeichnet; nur daß der in dem früheren Gesetze aufgeführte Stadtkreis Frankfurt a. M. mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage, welche durch Einführung der Provinzialordnung in der Provinz Hessen-Nassau geschaffen ist, jetzt fortgelassen ist. Die Stadt Berlin hat die Geschäfte der FE. ihrer Armendirektion Abteilung für Waisenverwaltung (Städtische Waisen-Deputation) übertragen.

Die bezeichneten Verbände sind bedingungslos zur Ausführung des Gerichtsbeschlusses auf Unterbringung zur FE. verpflichtet. Ein Nachprüfungsrecht des rechtskräftig gewordenen Gerichtsbeschlusses steht ihnen nicht zu. Vgl. Anm. 2 und 3 zu § 9.

Darüber, wie in den Fällen zu verfahren ist, wo gegen einen der FE. überwiesenen Minderjährigen nachträglich

auf ZwE. gemäß § 56 Abs. 2 RStGB. erkannt ist, vgl. Anm. 4 zu § 13.

Falls FE. angeordnet ist, ist ohne weiteres eine Unterbringung aus § 362 Abs. 3 RStGB. aufzuheben. Vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. 6. 1904 (MBl. S. 222).

[2]) Vgl. hierüber die Vorbemerkung C. Das Bedürfnis zur Errichtung eigener Anstalten tritt von Jahr zu Jahr stärker hervor, insbes. bei stark verwahrlosten FZ., sog. „schwierigen Elementen", aber auch bei FZ., die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind. Die Errichtung spezieller Krankenerziehungsanstalten gemeinsam für mehrere Kommunalverbände ist im Werke.

[3]) Selbstverständlich kommt dabei nicht bloß die Gelegenheit zur Unterbringung innerhalb des Bezirkes des verpflichteten Kommunalverbandes in Betracht; vielmehr ist, wie dies auch in den Parlamentsverhandlungen mehrfach hervorgehoben wurde, gerade die Unterbringung in einem anderen Kommunalverbande häufig im Interesse des Zöglings liegend, damit derselbe seiner bisherigen Umgebung und seinen bisherigen Lebenskreisen möglichst weit entrückt werde. Es ist dabei auch gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, im Sinne einer Ausgleichung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung zu wirken. Daß dem leider vorhandenen Zuge vom Lande fort möglichst entgegenzuwirken ist, kann für einen unbefangenen Beurteiler der Entwicklung unserer Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten keinem Zweifel unterliegen. Für die Zuführung zu ländlichen Berufszweigen erscheinen aber ganz besonders die der FE. anheimgefallenen Kinder geeignet: wenn sie, die zum großen Teile den unteren städtischen Bevölkerungsschichten entstammen, in dem körperlich gesünderen Landleben erzogen werden, und wenn für sie dann auf dem Lande eine geeignete Stelle gefunden wird, so werden sie unzweifelhaft vor einem ungeordneten Lebenswandel und vor der Gefahr,

dem Verbrechertum anheimzufallen, besser geschützt, als wenn sie in den Städten, wo größere Versuchungen an sie herantreten, in Lehre und Dienst treten. Nur wird es nötig sein, für eine geeignete Beaufsichtigung dieser in entfernten Bezirken untergebrachten Zöglinge besondere Veranstaltungen zu treffen.

[4]) Die Unterbringung in einer Familie wird, wenn der Minderjährige aus der Schule entlassen ist, häufig in der Weise erfolgen, daß er in ein Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis gebracht wird, in dem er zu einem Lebensberuf ausgebildet und unter ständiger Aufsicht des Lehr- oder Dienstherrn zu regelmäßiger, ernster Arbeit angeleitet und verwendet wird. Der Kommunalverband hat das Recht, solche Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse selbständig zu begründen, sei es, daß er im eigenen Namen einen Dienstverschaffungsvertrag schließt, durch den er dem Dienstberechtigten bestimmte persönliche Leistungen des Minderjährigen verspricht, sei es, daß er im Namen des Zöglings kontrahiert und diesen dadurch zu den Leistungen verpflichtet. Er bedarf hierzu weder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des FZ. noch des Vormundschaftsgerichts; auch kann ein solcher Vertrag von ihm über die Dauer der FE. oder der Minderjährigkeit hinaus gültig abgeschlossen werden (Jahrbuch XXVIII A 179, vgl. auch das im JMBl. 1904 S. 284 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 29. 4. 1904 und Horion in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 77 ff.) Über die Beschaffung von Dienst- und Lehrstellen enthalten die AB. folgende Vorschriften:

„Als Dienst- oder Lehrherrn sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen.

Im übrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126–132a der Gewerbe-

ordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 633) zu beachten."

In den Anlagen 6b und c sind die bei dem Provinzialverbande Brandenburg gebräuchlichen Formulare für „Lehr- und Erziehungsvertrag" und für „Gesindedienst- und Erziehungsvertrag" zum Abdruck gebracht.

[5]) Krohne hat in seinem 1901 erschienenen Buche „Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen" ein sehr eingehendes Verzeichnis solcher Anstalten gegeben; Ergänzungen dazu sind in der Statistik 1903 und 1904 veröffentlicht worden.

[6]) Dem Kommunalverbande liegt nur die Sorge für ein erstes Unterkommen nach Beendigung der FE. ob. Die Ermittelung eines solchen muß zeitig genug eingeleitet werden. In dem zu dem früheren ZwEG. ergangenen Zirkular-Erlasse des Ministers des Innern vom 15. Juni 1878 war ausgeführt, daß die Entlassung eines Zöglings „der Regel nach nur nach Ausmittelung eines sicheren Unterkommens, sei es bei einem Lehrherrn, bei einer ordentlichen Dienstherrschaft oder in einer anderen geeigneten Stellung erfolgen darf, weil in Ermangelung einer solchen Vorsorge die ZwE. häufig ihren Zweck verfehlen und die Zöglinge leicht in die frühere Verwahrlosung zurückfallen würden". Das trifft selbstverständlich auch jetzt zu.

[7]) In der Regel liegt das Vormundschaftsgericht in seinem Gerichtssprengel; doch gibt es davon Ausnahmen. Deshalb ist nicht der Ort, wo sich das Vormundschaftsgericht befindet, sondern der Ort, „als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat," als maßgebend für die Frage, welcher Kommunalverband zur Unterbringung verpflichtet ist, bezeichnet worden.

Die Kommunalverbände haben ein besonderes Interesse, die Frage sorgfältig zu prüfen, ob das beschließende Vormundschaftsgericht örtlich zuständig war, und, falls sie diesbezügliche Bedenken haben, gegen den Beschluß die so-

fortige Beschwerde gemäß § 4 einzulegen; denn, wenn der Beschluß rechtskräftig geworden ist, ist damit zugleich die Frage entschieden, welcher Kommunalverband die FE. anzuführen hat.

Vorbemerkung D.

Die Kosten der FE. (§§ 15, 16).

I. Wie bereits oben in der Einleitung S. 41/42 dargelegt wurde, hat die Frage wie die Geldmittel für die FE. aufzubringen seien, in den parlamentarischen Verhandlungen einen breiten Raum eingenommen; zeitweise war sogar wegen dieser Frage das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet.

Von einer Seite, nämlich von dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, wurde bei den Verhandlungen der Gedanke angeregt, die ganze Sache dem Staate zu übertragen. Dadurch würde nicht nur die Kostenfrage auf das einfachste erledigt, sondern es böten sich auch noch eine Reihe von anderen Vorteilen: der Staat würde einen Spezialdienst für das Fürsorgewesen einrichten und so die wenigen Personen, welche auf diesem Gebiete reiche Erfahrungen und Interessen hätten, in einer Weise heranziehen können, wie es sonst nicht möglich sei; der Staat würde ferner die so sehr wünschenswerte Spezialisierung der Anstaltserziehung je nach dem Grade, wie die Zöglinge der Verwahrlosung anheimgefallen sind, in der besten Weise durchführen können. (StB. des AbgH. S. 3973/3974.) Dieser Anregung ist jedoch keinerlei weitere Folge gegeben worden, weil man an der Dezentralisation des bisherigen

ZwEG. festhalten und die Kommunalverbände als Träger der FE. beibehalten wollte.

Behielt man die Kommunalverbände als Träger der FE. bei, so war nur die Frage, inwieweit und in welcher Weise man neben den Kommunalverbänden noch andere Faktoren zu den Kosten heranziehen sollte.

Dabei kamen neben den Kommunalverbänden der Staat und die Ortsarmenverbände in Betracht. Diese drei Faktoren sind an der Durchführung der FE. materiell interessiert; es erwachsen ihnen durch die FE. nach den verschiedenen Richtungen hin finanzielle Erleichterungen. Durchaus zutreffend führt in dieser Beziehung die Begr. folgendes aus:

„Zunächst wird der Staat dadurch entlastet, daß die Zahl der Jugendlichen in den Gefängnissen erheblich sinken, aber auch die Kriminalität der Erwachsenen und damit die Zahl der Gefängnisinsassen überhaupt voraussichtlich abnehmen wird. Die Provinzialverbände werden dadurch entlastet, daß die Minderjährigen aus den Korrektionsanstalten fast verschwinden werden, und daß die Zahl der älteren Korrigenden sich mindern wird. Aber auch die Kosten für Landarme werden abnehmen, weil von den Zöglingen, wenn sie nicht in Zwangserziehung wären, eine nicht unerhebliche Zahl der Armenpflege anheimfallen würde, deren Kosten die Provinzialverbände ganz, wenn sie landarm sind, oder zum Teil, wenn die Ortsarmenverbände leistungsunfähig sind, tragen müßten. Die Ortsarmenverbände werden an Armenpflegekosten sparen, weil ihnen die

Fürsorge für die Zöglinge, die aus armen Familien stammen, ganz abgenommen wird und weil sie die an deren Eltern mit Rücksicht auf die zu ernährenden Kinder gezahlten Unterstützungen einschränken können."

Die Frage war nun, wie man die Beteiligung des Staates und der Ortsarmenverbände an den Kosten der FE. regeln sollte.

In der ersten Vorlage, die von der Regierung ausgearbeitet und den Landesdirektoren unterbreitet worden war, hatte man vorgeschlagen, daß der Staat pro Kopf des Zöglings einen bestimmten Beitrag zahlen sollte, der je nach dem Alter des Zöglings verschieden bemessen war. Dieser Vorschlag, welcher mit den diesbezüglichen Einrichtungen in England und in Norwegen übereinstimmt, würde zweifellos dem Prinzipe der ausgleichenden Gerechtigkeit am besten entsprochen haben: es würde den ärmeren Provinzen, in denen sich die Kosten nach den bisherigen Erfahrungen erheblich niedriger stellen, als in den reicheren Provinzen, auf diese Weise ein erhöhter Zuschuß vom Staate gewährt werden. Sämtliche Landesdirektoren sprachen sich aber gegen diesen Vorschlag aus, der späterhin in der Kommission des AbgH. von neuem angeregt wurde, aber wiederum keinen Beifall fand. Es wurde dagegen insbesondere angeführt, daß es nicht nur sehr schwer sei, einen derartigen festen Beitrag zu bestimmen, welcher für die großen Verschiedenheiten in der Monarchie einheitlich passe, sondern daß auch die Befürchtung naheliege, daß ein Beitrag, der im Augenblicke des Erlasses des Gesetzes angemessen sein könne, bei der Steigerung der Lebenshaltungen,

der Löhne usw. in zehn oder zwanzig Jahren sich als zu gering herausstellen würde (vgl. StB. des AbgH. S. 3994).

Die Regierung schlug nunmehr den Landesdirektoren vor, die Kosten zwischen Staat, Kommunalverband und Ortsarmenverband gleichmäßig zu teilen und einen jeden dieser Faktoren mit einem Drittel der Kosten zu belasten. Auch hiergegen sprachen sich die Landesdirektoren aus, weil die Ortsarmenverbände einer so schweren Belastung nicht gewachsen seien und sich ihr dadurch zu entziehen suchen würden, daß sie es möglichst selten zu einer FE. kommen ließen oder wenigstens ein rechtzeitiges Einschreiten erschweren würden. Die Landesdirektoren waren der Ansicht, man solle den Ortsarmenverbänden nur die Kosten, welche durch die Einlieferung der Zöglinge, die erste Ausstattung derselben und die Rückreise der Entlassenen erwachsen, auferlegen, alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung sollten vom Staat und Kommunalverband je zur Hälfte getragen werden (vgl. StB. des AbgH. S. 4591).

Demgemäß lautete denn auch die Bestimmung des von der Regierung dem Parlamente vorgelegten Entwurfes. In der Einleitung ist des näheren ausgeführt worden, daß nach langwierigen Verhandlungen der Beitrag des Staates von $^1/_2$ auf $^2/_3$ erhöht worden ist.

Mit dieser Regelung wird man, soweit die Ortsarmenverbände in Betracht kommen, einverstanden sein können. Die Befürchtung, daß durch eine erheblichere Belastung der Ortsarmenverbände die Ausführbarkeit des ganzen Gesetzes bei dem dann zu erwartenden Widerstande zahlreicher,

namentlich ländlicher Gemeinden, in Frage gestellt werden könnte, muß als gerechtfertigt angesehen werden.

Was sodann die Erhöhung des Staatsbeitrages zu den übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung von $^1/_2$ auf $^2/_3$ betrifft, so sind hierfür nicht sachliche Erwägungen maßgebend gewesen, sondern lediglich die Rücksicht darauf, daß die Regierung bei den im Parlamente herrschenden Parteiverhältnissen das Gesetz ohne diese Erhöhung nicht durchzubringen befürchtete und andererseits sich zu dem kühnen, aber verantwortungsvollen Schritte, die FE. in die Hand des Staates zu nehmen, nicht aufraffen konnte.

Wie in dem früheren ZwEG., so ist auch in dem neuen Gesetze (§ 16) ein Rückgriffsrecht wegen der durch die FE. entstandenen Kosten gegenüber dem Zöglinge selbst sowie gegenüber den zu seinem Unterhalt Verpflichteten statuiert. Daß insbes. die Eltern mit aller Strenge angehalten werden, je nach ihren Vermögensverhältnissen zu den Kosten beizutragen, erscheint grundsätzlich von großer Wichtigkeit. Durchaus zutreffend heißt es diesbezüglich in der Begr.: „Es ist nicht so sehr der Geldwert, der hier in Frage kommt, obgleich auch der nicht zu unterschätzen ist, als der moralische Eindruck auf die Eltern, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Beiträge an ihre Verantwortlichkeit erinnert werden.“ Die Gefahr liegt nahe, daß gewissenlose Eltern in der FE. geradezu eine Prämie sehen, die ihnen für Vernachlässigung ihrer Kinder gewährt wird. Einer solchen Auffassung muß mit aller Strenge entgegengewirkt und das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern für ihre in FE. untergebrachten Kinder aufrecht erhalten werden.

II. Die in den §§ 15 und 16 über die Kosten der FE. getroffenen Bestimmungen haben zu mancherlei Zweifeln Anlaß gegeben, und die Gerichte sind vielfach zum Austrage dieser Zweifelsfragen angerufen worden. Das Reichsgericht hat in einem vortrefflichen Erkenntnisse vom 19. Okt. 1904 (abgedruckt Statistik 1904 S. 63) den Grund für diese Zweifelsfragen zart, aber in nicht mißzuverstehender Weise angedeutet, indem es hier von „der mehr oder minder strengen Übung der Kunst, dem gesetzgeberischen Gedanken stets einen unzweideutigen Ausdruck zu verleihen," spricht.

Es dürfte angezeigt sein, hier kurz die maßgeblichen Grundsätze über die Kostenverteilung zusammenzufassen.

Grundsätzlich hat der Kommunalverband die Kosten der FE. zu tragen: Ihm liegt nach § 9 Abs. 1 die Ausführung der FE. ob, er ist nach § 14 verpflichtet, die Unterbringung der FZ. in einer dem Gesetze entsprechenden Weise zu bewirken; damit sind ihm grundsätzlich auch die Lasten der FE. auferlegt.

Von dem Grundsatze macht nur § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Ausnahme, indem hier für 4 bestimmt angegebene Ausgabepunkte angeordnet wird, daß diese dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes des FZ. zur Last fallen. Es sind dies die Kosten, die entstehen durch

a) die Überführung des FZ. in eine Familie oder Anstalt,
b) die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung,
c) die Beerdigung des während der FE. verstorbenen Zöglings,
d) die Rückreise des aus der FE. entlassenen Zöglings.

Da es sich hier um eine Ausnahme-Bestimmung handelt, so dürfen die Fälle nicht extensiv interpretiert werden: der Ortsarmenverband ist nur zu solchen Kosten verpflichtet, die unter die 4 Ausnahmefälle nach dem Wortlaute des Gesetzes fallen.

Wenn, von dieser Ausnahme abgesehen, die Kommunalverbände als die zur Tragung der Kosten der FE. Verpflichteten anzusehen sind, so beteiligt sich doch der Staat an den Kosten insoweit, als er nach Abs. 2 des § 15 den Kommunalverbänden zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln gewährt. Damit kann nicht gemeint sein: ein Zuschuß von zwei Dritteln zu allen Kosten der FE., soweit sie nicht von den Ortsarmenverbänden zu tragen sind; denn sonst hätte der Abs. 2 anders lauten müssen. Vielmehr ist die Zuschußpflicht des Staats beschränkt auf die im Abs. 1 Satz 2 und 3 angeführten Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge.

Nun kann allerdings nicht bestritten werden, daß der Begriff „Kosten des Unterhalts und der Erziehung" kein festbegrenzter und auch im FEG. nirgends geregelt ist. Man wird deshalb bei seiner Auslegung auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückgehen müssen (vgl. unten die Anm. 9 und 11 zu § 15). Aus dem § 16 ist jedenfalls für die Frage, was unter den Kosten des Unterhalts und der Erziehung im Sinne des § 15 zu verstehen sei, nichts zu entnehmen; denn § 16 regelt nicht die eigentliche Kostenpflicht, sondern die Erstattungsforderung an den FZ. und den zu seinem Unterhalte Verpflichteten, und bei der

Regelung dieser Erstattungspflicht sind für den Gesetzgeber besondere Rücksichten maßgebend gewesen.

Auf der hier gegebenen Grundlage, die in allem wesentlichen mit den Ausführungen des Reichsgerichts in dem angeführten Erkenntnisse übereinstimmt, werden die einzelnen, in der Praxis hervorgetretenen Zweifelsfragen gelöst werden müssen.

III. Die Kosten der FE. sind mit der von Jahr zu Jahr gewachsenen Zahl der FZ. immer mehr und mehr gestiegen. Während die Kosten im letzten Jahre der Geltung des alten ZwEG. — dem Rechnungsjahre 1900 — 1677977 Mark betragen haben, beliefen sich die Kosten der FE. im Rechnungsjahre 1901 auf mehr als 2¼ Millionen, 1902 auf mehr als 4 Millionen, 1903 auf mehr als 5 Millionen, 1904 auf fast 6 Millionen und sind im Jahre 1905 auf 6776116 Mark gestiegen, also gegenüber dem letzten Jahre des alten ZwEG. in diesem Jahre eine Steigerung um mehr als 5 Millionen Mark. Auf die Kommunalverbände entfielen von diesen Kosten infolge der erhöhten Zuschußquote des Staates zunächst weniger, als sie im letzten Jahre der Geltung des alten ZwEG. zu tragen hatten, nämlich im Rechnungsjahre 1901: 765491 Mark gegenüber 840134 Mark im Rechnungsjahre 1900, dann aber ist auch für sie die Steigerung eingetreten: im Rechnungsjahre 1905 hatten sie 2276056 Mark zu tragen.

§. 15.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt[1]), durch die

dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung [2]), durch die Beerdigung [3]) des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen [4]), fallen dem Ortsarmenverband [5]), in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat [6]), zur Last [7]). Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14 Abs. 2) zur Last [8]). Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung [9–10]) sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten [11]). Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt [12]).

[1]) Wenn die Reglements, wie es vielfach der Fall ist, vorschreiben, daß die Polizeibehörden bei der Überführung eines FZ. ein ärztliches Zeugnis beibringen, dahin gehend, daß das Kind mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet noch einer solchen verdächtig sei, so können die Kosten für das Zeugnis nicht als Kosten, welche durch die Überführung entstehen, angesehen werden. Die Kosten fallen deshalb dem Ortsarmenverbande nicht zur Last (Kammergericht vom 16. Mai 1906). — Bezüglich der Überführungskosten in dem Falle, wo der Minderjährige zunächst gemäß § 5 vorläufig untergebracht war, dann aber nach definitiver

Überweisung zur FE. an dem Orte der vorläufigen Unterbringung belassen ist, vgl. Anm. 7 zu § 5.

[2]) Was zu den Kosten der nötigen ersten Ausstattung gehört, ist in den nach § 17 zu erlassenden Reglements festzusetzen.

[3]) Die Kosten der Beerdigung des Zöglings waren nach dem bisherigen ZwEG. dem Ortsarmenverbande nicht auferlegt.

[4]) Die im Satze 1 erwähnten Kosten können von dem Ortsarmenverbande bezüglich jedes Zöglings nur einmal gefordert werden. Die im Falle eines Wechsels in der Unterbringung oder im Falle des Entweichens eines Zöglings entstehenden Überführungskosten oder Kosten erneuter Ausstattung treffen also nicht den Ortsarmenverband, sondern gehören zu den von dem Kommunalverbande zu tragenden übrigen Kosten. Zu diesen gehören auch die Kosten der Überführung, Ausstattung und Rückreise, welche im Falle des Widerrufs einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der FE. notwendig werden.

[5]) Den Ortsarmenverbänden stehen die Gesamtarmenverbände (§§ 9—15 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871) gleich. Bei Leistungsunfähigkeit eines Ortsarmenverbandes ist nicht der Landarmenverband zur Übernahme der Kosten verpflichtet, sondern der Ausfall ist von dem jeweiligen Gläubiger des Erstattungsanspruchs zu tragen, also von der Polizeibehörde bezüglich der Kosten der Überführung, von dem Kommunalverbande bezüglich der übrigen Kosten (Erlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 21. August 1903, abgedruckt Statistik 1902 S. 153).

[6]) In bezug auf den Unterstützungswohnsitz kommen die §§ 17—21 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894 in Betracht: eheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche den der Mutter, im Falle des Todes des Vaters teilen auch die ehelichen Kinder den Wohnsitz der Mutter,

desgleichen im Falle der Scheidung der Ehe, wenn der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht.

Maßgebend ist der Unterstützungswohnsitz, welchen der Zögling zu der Zeit hat, in welcher die betreffenden Kosten gefordert werden können. Es ist also möglich, daß ein anderer Ortsarmenverband die Kosten der Rückreise des Zöglings zu tragen hat, als der Ortsarmenverband, dem die Kosten der Überführung des Zöglings obliegen, nämlich dann, wenn in der Zwischenzeit die Eltern ihren Unterstützungswohnsitz gewechselt haben.

[7]) Da die Kosten der FE. nicht als Kosten der öffentlichen Armenpflege anzusehen sind, so ist eine Klage auf Erstattung der von einem Ortsarmenverbande auf Grund des § 15 getragenen Kosten gegen einen anderen Ortsarmenverband in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht gegeben (vgl. Wohlers-Krech, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen Heft 18 S. 126, Heft 19 S. 147, Heft 25 S. 79).

[8]) Nach dem bisherigen ZwEG. war es zweifelhaft, wen die Kosten treffen, wenn ein Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes nicht vorhanden ist; eine Frage, welche vor allem bei der Unterbringung von nichtpreußischen Zöglingen praktische Bedeutung hat. Um diesen Zweifel zu beseitigen, ist Satz 2 von der Kommission des AbgH. hinzugefügt worden: die Kosten fallen dem Kommunalverbande zur Last. Das gleiche gilt auch für den Fall, daß der Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann (vgl. den in Anm. 5 angeführten Erlaß vom 21. August 1903).

Macht die Ermittelung des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes Schwierigkeiten oder weigert sich der Ortsarmenverband, die Kosten zu tragen, so liegt es, da durch solche Umstände die Ausführung der FE. nicht aufgehalten werden darf, dem verpflichteten Kommunalverband ob, die Kosten der Überführung des Zöglings und seiner ersten Ausstattung einstweilen auszulegen und demnächst von dem verpflichteten Ortsarmenverbande einzuziehen (Entsch. Bd. 6 S. 187).

9) Was unter „Kosten des Unterhalts und der Erziehung“ zu verstehen ist, kann unter Umständen zweifelhaft sein. Jedenfalls fallen darunter Reisekosten und Tagegelder, welche an Personen gezahlt werden, die zur regelmäßigen Beaufsichtigung der in FE. untergebrachten Zöglinge bestellt sind (MBl. 1881, S. 244); ferner die Pensionen, welche an die in den Erziehungsanstalten angestellten Lehrer und Beamten zu zahlen sind (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Febr. 1902), abgedruckt in Gruchots Beiträgen Bd. 46 S. 632.

10) Über die Kosten, welche durch den Transport eines FZ. zu gerichtlichen Terminen, durch die Vorführung, eines FZ. vor Gericht, durch die Überführung eines FZ. zur Strafverbüßung und die demnächstige Rückführung entstehen, haben der Justizminister, der Finanzminister und der Minister des Innern die in Anlage 4 p abgedruckte gemeinsame Verfügung vom 14. Juli 1905 erlassen. Vgl. dort auch das Nähere über das dabei einzuschlagende Verfahren.

11) Der staatliche Zuschuß wird nur gezahlt zu den nach Absatz 1 von den Kommunalverbänden zu tragenden Kosten, nicht zu sonstigen Kosten, welche die Kommunalverbände für die Zwecke der FE. aufzuwenden haben. Der Finanzminister und der Minister des Innern haben in dem, in der Anlage 4 *l* abgedruckten gemeinsamen Erlasse vom 29. September 1902 die Kosten aufgeführt, bei denen die Zuschußpflicht des Staats besteht und bei denen eine Zuschußpflicht nicht anerkannt wird. Die Kommunalverbände haben die darin zum Ausdrucke gekommene Auffassung nicht für zutreffend erachtet. Das Reichsgericht hat in dem, in der Statistik 1904 S. 63 abgedruckten Urteile vom 19. Oktober 1905 die Frage eingehend erörtert. Zutreffend nimmt das Reichsgericht auf Grund der Entstehungsgeschichte des FEG. an, daß sich die Beitragspflicht des Staates auf die durch den Bau bestehender oder noch zu errichtender Anstalten verursachten Kosten nicht erstrecke, dagegen seien die Kosten der allgemeinen Verwaltung der

FE. sowie die Kosten der baulichen Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten vom Staate anteilig zu tragen. Vgl. Näheres über die Frage in der Vorbemerkung D unter II.

10) Bezüglich der Liquidation des Staatszuschusses enthalten die AB. folgende Anordnungen:

„Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungs-Präsidenten zurück."

Mit Rücksicht auf § 16 ist ferner bestimmt:

„In den Kostenanschlägen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen."

§. 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst[1]) oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes[2]) zu seinem Unterhalte Verpflichteten[3]) zu fordern[4]). Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu[5]).

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche

von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz[6]).

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig[7]).

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§. 15 Abs. 2) anzurechnen.

[1]) Nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Juli 1882 (MBl. 1882 S. 210) war bezüglich der bisherigen ZwE. angeordnet, daß das Vermögen der Kinder nur in Anspruch genommen werden sollte, wenn und soweit es den Betrag von 300 M. übersteigt. In den AB. wird empfohlen, dies auch in Zukunft hinsichtlich der Kosten der FE. beizubehalten. In der Tat erscheint es angemessen, ein den Kindern gehöriges kleines Vermögen, welches ihnen die Mittel zur Begründung einer Existenz gewähren könnte, nicht zur Erstattung der Kosten der FE. heranzuziehen.

[2]) Die zum Unterhalte auf Grund des öffentlichen Rechts Verpflichteten, wie es die Ortsarmenverbände bezüglich hilfsbedürftiger Personen sind, kommen nicht in Betracht.

[3]) Vgl. über die Unterhaltspflicht §§ 1601—1615, 1705—1718 BGB.: Bei ehelichen Kindern sind unterhalts-

verpflichtet zunächst die Eltern (sie müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig verwenden; der Vater haftet vor der Mutter), dann die weiteren Verwandten der aufsteigenden Linie; bei unehelichen Kindern ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der Vater der zunächst verpflichtete, nach ihm die Mutter und deren Verwandte aufsteigender Linie. Die Geschwister sind nicht zum Unterhalte verpflichtet.

[4]) Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren. Die AB. bemerken:

„Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern."

[5]) Satz 2 ist vom Herrenhause hinzugefügt. Nach dem bisherigen ZwEG. hatten die Ortsarmenverbände wegen der von ihnen aufgewendeten Kosten keinen Erstattungsanspruch. Nach dem Berichte des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Statistik 1904 S. 58) ist von dem Oberbürgermeister in Essen angeregt worden, daß der Provinzialverband zusammen mit seinen Kosten auch die Kosten des Ortsarmenverbandes einziehe. Das erscheint durchaus praktisch.

[6]) Die FE. erfolgt also immer teilweise auf öffentliche Kosten, auch wenn die vollen tarifmäßigen erstattungsfähigen Kosten von dem Zöglinge oder dessen Eltern gezahlt werden. Vgl. Anm. 3 zu § 1. Für den Provinzialverband Brandenburg betragen nach dem Tarif die erstattungsfähigen Kosten:

a) bei noch nicht schulpflichtigen FZ.: in Anstalten 276 Mark, in Familien 180 Mark,
b) bei schulpflichtigen FZ.: in Anstalten 276 Mark, in Familien 144 Mark,

c) bei nicht mehr schulpflichtigen FZ.: in Anstalten 360 Mark, in der Lehre 15 Mark, im Dienste oder als Geselle 10 Mark.

An Beiträgen gingen von Unterhaltspflichtigen bei dem Provinzialverband Brandenburg im Rechnungsjahre 1904 ein: 6379 Mark.

[7]) „Endgültig" bedeutet nur, daß die vom Bezirksausschuß festgesetzten Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Die sonst gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zugelassene Beschwerde findet nicht statt, sondern nur die Klage im ordentlichen Rechtswege. Eine Frist zur Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist nicht gesetzt. Ist der Beschluß des Bezirksausschusses zur Vollstreckung gelangt, so wird auf Zurückzahlung der beigetriebenen Kosten zu klagen sein.

§. 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen[1]).

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden[2]).

[1]) Von den Kommunalverbänden sind mit Rücksicht auf die Änderungen, welche das FEG. gegenüber dem ZwEG. enthält, neue Reglements erlassen.

Das Reglement tritt erst mit der, dem Beschlusse der berufenen kommunalen Körperschaft hinzutretenden Ge-

nehmigung durch die beiden Minister in das Leben; bis dahin ist es ohne rechtliche Wirkung.

Die genehmigten Reglements sind durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen.

[2]) Maßgebend ist noch jetzt dafür die Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 1817 S. 237ff.) und die Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5), nur daß die Aufsichtsbefugnisse jetzt nicht mehr von dem Regierungspräsidenten, sondern von der Abteilung 2 der Regierung für Kirchen- und Schulsachen ausgeübt werden. Die Aufsicht der Regierung beschränkt sich nicht auf die Schulaufsicht und die kirchliche Fürsorge für die Zöglinge, sondern umfaßt die Haltung und Verpflegung, physische wie moralische Erziehung der Zöglinge.

Die Kommunalverbände, welche in der Benutzung der Privatanstalten zur Ausführung der FE. freie Hand haben, sind bei Abschluß der Unterbringungsverträge mit den Privatanstalten in der Lage, sich einen Einfluß auf die Einrichtungen der betreffenden Anstalt, sowie ein Aufsichts- und Inspizierungsrecht auszubedingen. In einigen Provinzen sind für die Beaufsichtigung besondere Inspektoren bestellt; auch kommt es vor, daß am Anstaltsorte wohnhafte Personen als Vertrauensmänner zur Führung der Aufsicht bestellt werden. Im übrigen pflegen periodische Inspizierungen der Anstalten sowohl durch die mit der Verwaltung der FEAngelegenheiten betrauten Dezernenten wie durch die Kreisärzte stattzufinden.

§. 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung[1–4]).

[1]) Die dem Kommunalverbande obliegende Ausführung der FE. (§§ 9, 14) umfaßt auch die Anwendung der ge-

setzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der FZ.; der Kommunalverband hat für die Dauer der FE. die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung anzuwenden und unter Beachtung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 durchzuführen. Die Überwachung liegt dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern ob (§ 20). Das Vormundschaftsgericht hat darauf keinen Einfluß, es hat nur für eine gesetzliche Vertretung des FZ. für den Fall Sorge zu tragen, daß eine Beschwerde bei der staatlichen Aufsichtsbehörde oder dem Minister erforderlich werden sollte (Jahrbuch XXIX A 37).

[2]) Die Frage, in welcher Religion ein Kind zu erziehen ist, richtet sich nach Landesrecht; von einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage ist bei Erlaß des BGB. Abstand genommen worden (Art. 134 EG. z. BGB.). „Vielfach leiden aber die landesgesetzlichen Bestimmungen an Unklarheit und Unvollständigkeit" (Motive zum BGB. IV, 757), und dies gilt insbes. von Preußen, wo infolgedessen über die Frage eine sehr reiche Judikatur vorhanden ist. Ein Eingehen auf die mancherlei Streitfragen ist hier nicht am Platze.

Indem ich diesbezüglich auf folgende Spezialschriften: Hübler, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 1888, Hinrichs im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 75 S. 100 ff., Tophoff in Gruchots Beiträgen Bd. 35 S. 377 ff., Bröse ebendaselbst Bd. 37 S. 853 ff. und Kahl, Konfession der Kinder aus gemischten Ehen 1895, sowie auf die in den Drucksachen des Reichstags 1901 zu dem Antrage Lieber über die Freiheit der Religionsübung S. 102 ff. gegebene Zusammenstellung der in Deutschland geltenden Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder verweise, hebe ich nur folgendes hervor:

a) Für das Gebiet des ALR. kommen die im Art. 89 unter 1e ausdrücklich aufrecht erhaltenen §§ 77, 78,

81—84, 642 ALR. II, 2 sowie die Deklaration vom 21. November 1803, welche durch Kabinettsorder vom 17. August 1825 auch auf Rheinland und Westfalen übertragen ist, in Betracht. Hiernach ergeben sich folgende Hauptgrundsätze:

Bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr entscheiden bei ehelichen Kindern die Eltern, in welchem Glaubensbekenntnisse das Kind zu erziehen ist. Solange beide Eltern einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihrer Bestimmung zu widersprechen. Bei Meinungsverschiedenheit geht, wenn die Eltern eines Glaubens sind, die Meinung des Vaters vor; bei gemischten Ehen sind die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes stets in der Religion des Vaters zu unterrichten. Kein Ehegatte darf den anderen zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift durch Verträge verpflichten; ein solcher Vertrag wäre nichtig. Die Religion des Vaters bleibt auch nach seinem Tode maßgebend, ohne Rücksicht auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Religionsveränderung; nur wenn er das Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten hat unterrichten lassen, so ist dieser Unterricht auch nach seinem Tode beizubehalten. Uneheliche Kinder sind in der Religion der Mutter zu erziehen; wechselt diese ihr Glaubensbekenntnis, so folgt ihr bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr das Kind. Die Mutter hat nicht die Befugnis, im Einverständnisse mit dem Vormunde das uneheliche Kind in einem, von ihrem eigenen Bekenntnisse abweichenden Glaubensbekenntnisse erziehen zu lassen (Jahrbuch XXV A 21).

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr können die Kinder selbst wählen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen.

b) Für die Provinz Hannover gilt die Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Konfession sind, vom 31. Juli 1826; für das frühere Kurfürstentum Hessen die Verordnung vom 13. April 1853 wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend; für das frühere Herzogtum Nassau das Edikt vom 22. und 26. März 1808 über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; für Frankfurt a. M. die Verordnung vom 5. September 1811 über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen; für Holstein das Gesetz vom 14. Juli 1863 über Religionsübung; für Schleswig die Verfügung der provisorischen Regierung vom 23. April 1864.

c) Für das Gebiet des gemeinen Rechts entscheidet bis zum Unterscheidungsalter, von dem ab das Kind selbst seine Konfession wählen kann, während des Bestehens der Ehe der gemeinsame Wille der Eltern, bei Meinungsverschiedenheit hat in gemischter wie ungemischter Ehe der Vater die ausschlaggebende Stimme. Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter das freie Bestimmungsrecht, ohne an die Willenserklärung des verstorbenen Mannes gebunden zu sein.

[3]) Was den Umfang der religiösen Erziehung anbetrifft, so hat das Kammergericht in einer Entscheidung vom 16. März 1885 (Jahrbuch V, 56) sich darüber folgendermaßen ausgesprochen:

„Die religiöse Erziehung der Kinder in einer bestimmten Konfession bedingt nicht den gänzlichen Ausschluß derselben aus den Schulen einer anderen Konfession, sondern nur die Erteilung des Religionsunterrichts in jenem Glaubensbekenntnis."

Das Oberlandesgericht Celle hat dagegen bezüglich der Verhältnisse in der Provinz Hannover in einer Entscheidung

vom 25. Juni 1889 (abgedruckt Jahrbuch XIII, 410) sich dahin ausgelassen:

„Unter der religiösen Erziehung ist eine ernstliche, das ganze innere Wesen der Kinder erfassende Heranbildung derselben in der betreffenden Religion zu verstehen. Für eine Erziehung in diesem Sinne ist der eigentliche Religionsunterricht allein keineswegs maßgebend; vielmehr kommt dabei besonders in Betracht, daß der gesamte den Kindern gebotene Unterricht in Übereinstimmung steht oder doch nicht in Widerspruch tritt mit den Lehren der Religion, welcher die Kinder zugeführt werden sollen. Deshalb hat in der Regel der Vormund darauf zu halten, daß die Mündel eine ihrer Konfession entsprechende Schule besuchen."

Im Falle der FE., bei der, wie der Minister des Innern zutreffend ausführte, „die Erziehung nur dann den vollen Einfluß an der Seele des Kindes ausüben kann, wenn diese Erziehung auf einer christlichen Grundlage erfolgt" (KB. des AbgH. Seite 16), wird es sich empfehlen, soweit möglich nach der letzteren Entscheidung zu verfahren und den Zögling, wenn irgend angängig, in eine Schule seines Bekenntnisses zu schicken.

[4]) Soweit nach Landesrecht ein Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, besteht (vgl. Jahrbuch XXV A 21), hört dies durch die Überweisung zur FE. nicht auf, da durch die Anordnung der FE. die elterliche Gewalt an sich nicht aufgehoben, sondern nur in gewissen Beziehungen eingeschränkt wird.

§. 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule[1]) ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können[2]), so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schul-

pflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird [3]). Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident [4]).

[1]) Die Frage, ob für FZ., welche die Volksschule besuchen, Schulgeld zu zahlen ist, muß nach den allgemeinen Bestimmungen über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule entschieden werden, sie sind durch das FEG. nicht abgeändert.

In dem KB. des HH. wird diesbezüglich ausgeführt (Seite 20):

„Für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, könne nach § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 ein Schulgeld nicht erhoben werden. Demnach sei auch für einheimische Zwangszöglinge ein Schulgeld nicht zu erheben. Zu den einheimischen Kindern gehörten aber auch alle diejenigen, welche sich innerhalb des Schulbezirks unentgeltlich in Kost und Pflege befinden, einschließlich derjenigen, die in einem Waisenhause, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommen sind (Entsch. Bd. 26 S. 173). Daraus folge also, daß für Zwangszöglinge, die in einer Provinzialanstalt nach Lage der Dinge unentgeltlich Aufnahme gefunden haben, ein Schulgeld nicht erhoben werden dürfe, dagegen für Zwangszöglinge, welche durch die Provinz in einer Privatanstalt, naturgemäß gegen Entgelt, untergebracht sind, die Schulunterhaltungspflichtigen ein Schulgeld zu fordern berechtigt seien. Diesem Rechte der Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber fehle es aber an einem zur Zahlung Verpflichteten, sofern der Zwangszögling bzw. dessen Eltern, wie das in der Regel der Fall sei, vermögenslos sind, da diejenige Anstalt, welche auf Grund eines Statutes oder Gesetzes den Unterhalt und die Erziehung eines Zwangszöglings übernommen hat, ohne eine ausdrückliche,

statutarische oder gesetzliche Vorschrift zur Zahlung des Schulgeldes für diese Zwangszöglinge nicht herangezogen werden könne (Entsch. Bd. 19 Seite 197)."

In einem gemeinsamen Erlaß des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 23. Juli 1904 wird angeordnet, daß die Kommunalverbände für alle diejenigen FZ. Schulgeld zu zahlen haben, die von auswärts im Schulorte gegen Entgelt in Pflege und Erziehung genommen sind. „Dies trifft bei den in Familienpflege gegebenen FZ. durchweg zu. Das gleiche gilt von den in Privatanstalten oder in anderen, dem Kommunalverbande nicht gehörigen Anstalten entgeltlich untergebrachten FZ. Dagegen darf für diejenigen FZ., welche in Anstalten des verpflichteten Kommunalverbandes untergebracht sind und die öffentliche Volksschule besuchen, Schulgeld nicht erhoben werden, weil diese Kinder als einheimische anzusehen sind." In der Regel werden wohl Kinder, die in Anstalten des Kommunalverbandes untergebracht sind, den Schulunterricht in Anstaltsschulen erhalten.

[2]) Da § 19 jede sittliche Gefährdung als Grund der Ablehnung der Einschulung eines FZ. zuläßt und nicht eine erhebliche Gefährdung verlangt, so wird in recht vielen Fällen, wenigstens soweit es sich um bereits verwahrloste Kinder, und nicht um bloß gefährdete Kinder, handelt, die Ablehnung als begründet angesehen werden müssen.

[3]) Die AB. ordnen bezüglich der in einer Familie untergebrachten Zöglinge an: „Ist der Zögling schulpflichtig, so ist die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist." Soweit eine solche Sicherung nicht vorhanden ist, wird man von der Unterbringung in der Familie absehen und den Zögling einer Anstalt überweisen müssen, in welcher er den Volksschulunterricht erhält.

[4]) Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten ist nur Beschwerde an den Minister des Innern gegeben.

§. 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände[1]) und in höherer Instanz der Minister des Innern[2]) haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen[3]); sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen[4–5]).

[1]) Die Aufsicht über die Kommunalverbände steht nach § 114 der Provinzialordnung in der Fassung vom 22. März 1881 dem Oberpräsidenten zu, welchem durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1897 auch die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Erziehungsanstalten übertragen ist (GS. 1897 S. 227). Die AB. enthalten folgende Anordnung:

„Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von den letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. Nov. 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen."

Nach § 94 Abs. 1—3 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 erstreckt sich die den Kreisärzten obliegende gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen auch auf die Fürsorgeerziehungsanstalten.

[2]) Die Anrufung der höheren Instanz geschieht im Wege der Beschwerde, welche an eine Frist von zwei Wochen gebunden ist (§ 114 Abs. 2 der Provinzialordnung).

[3]) Das Aufsichts- und Revisionsrecht erstreckt sich nicht nur auf die Provinzial-Erziehungsanstalten, sondern auf alle Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, mögen dies öffentliche, kirchliche oder private Anstalten sein; ferner aber auch auf die Unterbringung und Behandlung der in Familien befindlichen Fürsorgezöglinge. Es sollen alle zur Ausführung der FE. getroffenen „Veranstaltungen" der staatlichen Aufsicht unterliegen, wie dies auch der Begriffsbestimmung der FE. im § 2 entspricht.

Das Aufsichts- wie Revisionsrecht können die Oberpräsidenten, und ebenso der Minister, soweit sie es nicht in eigener Person ausüben, Kommissaren übertragen.

[4]) Der besonderen Hervorhebung des Rechts, Revisionen vorzunehmen, hätte es nicht bedurft, da das Recht in den, den Aufsichtsbehörden in den §§ 115 bis 118 der Provinzialordnung eingeräumten Befugnissen mit enthalten ist. Die sämtlichen dort erwähnten Befugnisse bestehen auch für den Verwaltungszweig der FE.; die Aufsichtsbehörden können also diesbezüglich Auskünfte erfordern, Akten und Rechnungen einsehen usw.

In dem, in Anlage 4*l* abgedruckten Erlasse des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 29. Sept. 1902 wird darauf hingewiesen, daß bei den vorzunehmenden Revisionen der Privatanstalten auf die rechtzeitige Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt und deren alsbaldige Unterbringung in einer Familie, in einer Lehre oder in einem Gesindedienst in ganz besonderem Maße zu achten sei, da die Privatanstalten geneigt seien, Zöglinge, insbes. die arbeitsfähigen, unverhältnismäßig lange in den Anstalten zu behalten.

[5]) Auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin im Juni 1906 wurde die Frage, „wie ist eine wirksame Aufsicht über die Anstaltserziehung zu erzielen?" eingehend behandelt. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die jetzt bestehenden Revisionen von den verschiedensten Seiten: dem Provinzialverbande, der Regierung

und dem Oberpräsidenten (vgl. Anm. 2 zu § 17 und Anm. 1 zu § 20) „etwas Bedenkliches an sich habe", es ergäben sich Schäden „aus dieser sozusagen ungeordneten Aufsicht", und es wäre eine „großzügig organisierte einheitliche Aufsichtsinstanz", eine strenge einheitliche Aufsicht aller zur FE. benutzten öffentlichen und privaten Anstalten empfehlenswert, die ein „planmäßiges Zusammenwirken der leitenden Organe der Kommunalverbände mit der staatlichen Aufsichtsbehörde ergeben würde" (Verhandlungen S. 100—119).

Vorbemerkung E.

Strafbestimmungen (§ 21).

Die Erfahrungen, welche man bei den bisherigen Zwangserziehungsgesetzen in Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten gemacht hatte, haben den Wunsch nach Strafbestimmungen in zweifacher Richtung hervorgerufen: einmal wurden besondere Strafbestimmungen für erforderlich erachtet, um der Ausführung der angeordneten Maßregel genügenden Schutz gegen Störungen von außerhalb zu gewähren, andererseits erschienen Strafbestimmungen gegen Eltern und Erzieher wünschenswert, welche Kinder schuldhaft verwahrlosen lassen. (Vgl. diesbezüglich Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892, bes. S. 192.)

In letzterer Beziehung genügt die Vorschrift des § 361 [9] RStGB. nicht, da sie nur diejenigen Personen mit Strafe bedroht, welche ihrer Gewalt und Aufsicht unterstehende Hausgenossen von der Begehung von Diebstählen und einigen anderen speziell genannten strafbaren Handlungen abzuhalten unterlassen. Ein weitergehendes Einschreiten

hatte Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 zugelassen, indem dort mit Geldstrafe oder Haft bedroht wurde, „wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder ... in bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost“ (ähnlich auch das Württembergische Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 in Art. 12). Der Wunsch, daß eine derartige Strafbestimmung auch in das FEG. aufgenommen werde (vgl. S. 60 meiner Schrift über die Zwangserziehung Minderjähriger Berlin 1900), ist leider gänzlich unbeachtet geblieben.

Dagegen trug bereits der Regierungsentwurf dem ersteren Verlangen Rechnung. Die Begr. bemerkt diesbezüglich:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß Eltern oder andere Personen häufig sich bemühen, Minderjährige, gegen welche das Verfahren auf Zwangserziehung eingeleitet ist, dem Richter zu entziehen oder vor ihm zu verbergen, Zwangszöglinge, die in Anstalten oder Familien, in Lehre oder Dienst untergebracht sind, zum Entlaufen anzureizen oder ihnen dazu behilflich zu sein, Handlungen, welche nach Lage der jetzigen Gesetzgebung, wenn nicht die Fälle der §§ 120, 235 des StGB. vorliegen, strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Fast alle Staaten haben daher entweder ihre bestehenden Zwangserziehungsgesetze durch Bestimmungen, welche diese Handlungen unter Strafe stellen, ergänzt, oder in die neuen Zwangserziehungsgesetze solche Bestimmungen aufgenommen. Der Entwurf ist diesem Vorgange gefolgt und hat die Strafen so hoch be-

messen, als es der Landesgesetzgebung erlaubt ist, um den Erfolg der Zwangserziehung gegen solche Störungen zu sichern."

In der Tat genügten in dieser Richtung die Bestimmungen des RStGB. nicht.

Was zunächst den § 120 RStGB. betrifft, so lautet er:

„Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Nach der zutreffenden Entscheidung des Reichsgerichts (RGStrafs. Bd. 15 S. 39) wird dieser Paragraph auf Erziehungs- und Besserungsanstalten nicht anwendbar sein, soweit dieselben nicht verpflichtet sind, „die Freiheit der Bewegung der ihnen zur ZwE. überwiesenen Kinder in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfang zu beschränken und die Kinder demgemäß einer schärferen als derjenigen Beaufsichtigung zu unterwerfen, welcher die der Anstalt freiwillig zur Erziehung überwiesenen Kinder unterworfen werden." Da eine derartige Verpflichtung regelmäßig nicht besteht, so wird in den meisten Fällen die Befreiung aus einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nicht als Gefangenenbefreiung angesehen werden können. Einen Fall, wo § 120 RStGB. anwendbar ist, behandelt das Reichsgericht RGStrafs. Bd. 37 S. 366.

Der § 235 RStGB. ferner, welcher lautet:

„Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

bestraft den Kinderraub nur insoweit, als er durch List, Drohung oder Gewalt stattfindet und als das Kind seinen Eltern, seinem Vormunde oder Pfleger entzogen wird. Nun hat allerdings das Reichsgericht (RGStrafs. Bd. 37 S. 1) angenommen, daß zwischen dem Minderjährigen, dessen ZwE. angeordnet ist, und den zur Leitung seiner Erziehung berufenen Personen ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 RStGB. begründet ist, aber die andere Voraussetzung dieses Paragraphen wird bei einem in FE. untergebrachten Zögling nur selten zutreffen, da hier regelmäßig die Entziehung auf andere Weise als durch List, Drohung oder Gewalt stattfindet.

Deshalb schlug § 21 des Regierungsentwurfs folgende Bestimmung vor:

„Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuches, es unternimmt, einen Minderjährigen, gegen den die Zwangserziehung eingeleitet ist, dieser zu entziehen oder ihn zu verleiten, sich der Zwangserziehung zu entziehen oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren

und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft".

In der Kommission des AbgH. wurden Einwendungen gegen diesen Vorschlag wegen der Verwendung des juristisch nicht bedenkenfreien Begriffs „Unternehmen" erhoben und folgende Fassung angenommen:

„Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, gegen den die Fürsorgeerziehung eingeleitet ist, dieser entzieht oder ihn verleitet, sich der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar".

Bei der zweiten Lesung im AbgH. regte der Abgeordnete Kirsch (Düsseldorf) Zweifel an, von wann ab die Entziehung eines Minderjährigen aus der FE. strafbar sein sollte und beantragte bei der dritten Lesung dem Paragraphen die Fassung zu geben, welche er nunmehr im Gesetze erhalten hat. Er begründete seinen Antrag damit, „es sei erforderlich, auch das gerichtliche Verfahren selbst schon zu berücksichtigen; denn die meisten Eltern werden der ZwE. einen gewissen Widerstand entgegenzusetzen suchen, und sie werden, sobald sie hören, daß das gerichtliche Verfahren eingeleitet ist, dazu übergehen wollen, schon dieses illusorisch zu machen, wenn sie die Mittel dazu haben, den Knaben oder das Mädchen zu verbringen; dadurch würden sie die ganze ZwE. frustriren". Nachdem der Minister des Innern es eben-

falls als erwünscht bezeichnet hatte, „daß schon in den vorhergehenden Stadien, während der Vormundschaftsrichter die Verhandlungen leitet, den Eltern und sonstigen Personen wie den Minderjährigen selbst es unmöglich gemacht wird, die ZwE. zu vereiteln", wurde der Antrag Kirsch ohne weitere Debatte angenommen (StB. des AbgH. Seite 4631 bis 4633 und Seite 4753—4755).

Entweichungen aus der FE. sind keineswegs selten. Im Rechnungsjahre 1905 betrug die Gesamtzahl der Entwichenen 1244, wovon 904 in die FE. zurückgekehrt sind. Von den Entwichenen waren nur 178 in Familien untergebracht gewesen, die große Masse der Entweichungen fand aus Anstalten statt.

§. 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§. 120, 235 des Strafgesetzbuchs[1]), einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet[2]) oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist[3]), dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht[4]), oder ihn verleitet[5]), sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist[6]), wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft[7]).

Der Versuch ist strafbar[8]).

[1]) Bezüglich der §§ 120, 235 RStGB. vgl. Vorbemerkung E, wo auch der Wortlaut dieser Paragraphen angegeben ist. Sofern im Einzelfalle außer dem Tat-

bestande des § 21 auch der Tatbestand des § 120 oder des § 235 RStGB. erfüllt ist, finden die Grundsätze der §§ 73 ff. RStGB. über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen Anwendung.

[2]) Der Zeitpunkt, in dem das Verfahren auf Unterbringung zur FE. eingeleitet ist, kann insbes. wenn das Verfahren auf Anzeige eines Nicht-Antragsberechtigten hin erfolgt, leicht zweifelhaft sein (vgl. die Vorbemerkung B am Schlusse). Ich habe deshalb oben Seite 118 vorgeschlagen, daß der Vormundschaftsrichter immer in den Akten mit genauer Zeitangabe vermerkt: „Das Verfahren auf Anordnung der FE. ist eingeleitet." Das Reichsgericht hat in einem, in Goltdamers Archiv Bd. 49 S. 123 abgedruckten Urteile ausgeführt, daß mit der richterlichen Anordnung weiterer Erörterungen über die Voraussetzungen der FE. das Verfahren auf Unterbringung im Sinne des § 21 eingeleitet sei. Wenn eine Bestrafung aus § 21 erfolgen soll, muß für den Fall, daß ein Beschluß auf Unterbringung noch nicht ergangen ist, der Täter Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens haben, wobei allerdings auch ein dolus eventualis genügen würde (vgl. RGStraff. Bd. 21 S. 420, Bd. 25 S. 5, Bd. 26 S. 242, Bd. 28 S. 189, Bd. 30 S. 335).

[3]) Durch Beschluß gemäß § 3. Im Falle eines Beschlusses aus § 5 kann nur davon die Rede sein, daß der Minderjährige dem eingeleiteten Verfahren entzogen wird.

[4]) Über den Begriff des Entziehens vgl. insbes. RGStraff. Bd. 15 S. 340, Bd. 18 S. 273, Bd. 24 S. 133, Bd. 37 S. 162 und S. 416. Entziehen erfordert immer vorsätzliches Handeln; im übrigen aber genügt jede Tätigkeit, welche geeignet ist, den Minderjährigen aus dem Machtbereiche des Vormundschaftsgerichts, des verpflichteten Kommunalverbandes, der Anstalt oder der Familie, welcher er überwiesen ist, zu entfernen, voraus-

gesetzt, daß eine gewisse Dauer dieses Zustandes beabsichtigt ist; eine Entfernung zum Zwecke eines Spazierganges, eines Wirtshausbesuches würde also den Tatbestand nicht erfüllen, wenn die demnächstige Rückkehr des Zöglings in die Anstalt oder Familie beabsichtigt ist. In RGStraff. Bd. 37 S. 162 wird der Begriff des „Entziehens" dahin definiert: vorsätzliche Herbeiführung eines Zustandes, der die Ausübung des Aufsichts- oder Erziehungsrechts vereitelt. Die Entziehung dauert so lange fort, als dieser Zustand besteht, als der Minderjährige der FE. entrückt ist (vgl. auch Jahrbuch 23 C 67). Der Begriff „Entziehen" umfaßt aber auch Handlungen, die darauf gerichtet und dafür ursächlich sind, daß die Entrückung aus der FE. fortbesteht (vgl. das in der Juristischen Wochenschrift 1905 S. 552 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 7. 3. 1905 und RGStraff. Bd. 37 S. 416). In der letzterwähnten Entscheidung wird mit Recht betont, daß ein Vergehen gegen § 21 auch in einer bloßen Unterlassung gefunden werden kann, wenn die Abwendung des Erfolges kraft einer Rechtspflicht geboten war. So kann ein „Entziehen" erblickt werden in der fortgesetzten Weigerung der Mutter eines FZ. den Behörden, welche die Aufsicht über den FZ. ausüben, oder der in ihrem Auftrage handelnden Polizeibehörde Rede und Antwort über den Aufenthalt des der FE. Überwiesenen zu geben (RGStraff. Bd. 37 S. 162). Dagegen ist in dem bloßen Verschweigen des Aufenthaltsorts eine Entziehung noch nicht zu finden (Jahrbuch XXVI C 60).

[5]) Unter „Verleiten" ist jede Einwirkung auf den Willen des Minderjährigen zu verstehen, die diesen bestimmt, sich dem Verfahren oder der FE. zu entziehen. Welcher Mittel sich der Täter bedient, ist gleichgültig. Es dürfte insbes. schon die einfache Aufforderung der Eltern an den Zögling, sich der FE. zu entziehen, genügen (ebenso Noelle Anm. 7 zu § 21), vorausgesetzt nur, daß diese Aufforderung wirklich bestimmend gewesen ist, daß also der Minder-

jährige ohne diese Einwirkung auf seinen Willen sich der FE. nicht entzogen haben würde.

6) Der Begriff des vorsätzlichen Behilflichsein ist gleichbedeutend mit dem der Beihilfe im § 49 RStGB., die Beihilfe kann durch „Rat oder Tat" geleistet werden. Jede vorsätzliche Tätigkeit, welche darauf abzielt, die Vereitelung der FE. zu fördern, kann ein vorsätzliches Behilflichsein darstellen (vgl. die in der Juristischen Wochenschrift 1903 S. 359 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. 4. 1903 und die in DJZ. 1905 S. 1124 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. 6. 1905).

7) Es liegt somit nach § 1 RStGB. ein Vergehen vor; zuständig zur Aburteilung sind nach § 73 Gerichtsverfassungsgesetz die Strafkammern. Die Mindeststrafe ist 1 Tag Gefängnis oder 3 Mark Geldstrafe. Das Maximum der Strafe ist so hoch bemessen, als es nach § 5 EG. zum RStGB. überhaupt durch die Landesgesetzgebung angedroht werden kann (in anderen deutschen Bundesstaaten hat man sich mit niedrigeren Strafandrohungen benügt z. B. Württembergisches Zwangserziehungsgesetz vom 29. Dezember 1899 Art. 23 und Bayerisches Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902 Art. 13: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft).

8) Der Begriff des Versuchs ist im § 43 RStGB. gegeben, die Bestrafung des Versuchs ist nach § 44 RStGB. zu bemessen, Strafloſigkeit des Versuchs tritt unter den Voraussetzungen des § 46 RStGB. ein.

Strafbar ist sowohl der Versuch der Entziehung wie der Versuch der Verleitung zur Entziehung wie endlich der Versuch des Behilflichseins zur Entziehung. Verleitung und Behilflichsein sind hier zu selbständigen strafbaren Handlungen erhoben; es sind deshalb in ähnlicher Weise wie bei § 141 RStGB. die Ausdrücke „Anstiftung" und „Beihilfe", denen nach Maßgabe der §§ 48, 49 RStGB. eine technische Bedeutung zukommt, im § 21 vermieden worden. Vgl. Olshausen, Anm. 4 zu § 141 RStGB.

§. 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt[1]).

[1]) Auf Grund dieses Paragraphen hat der Minister des Innern unter dem 18. Dezember 1900 die AB. erlassen, wie sie im Anhang 3 vollständig abgedruckt sind.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben[1]).

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im §. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.[2])

[1]) Da das Gesetz vom 13. März 1878 ausdrücklich aufgehoben worden ist, so sind die auf Grund dieses aufgehobenen Gesetzes zur ZwE. überwiesenen Kinder vom 1. April 1901 nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu behandeln, wie dies auch in den AB. durch den Satz:

> „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen."

vorgeschrieben worden ist. Daraus ergibt sich, daß für die noch in ZwE. — jetzt FE. — befindlichen, in Familien untergebrachten Kinder sofort nach dem 1. April 1901 ein Fürsorger zu bestellen ist (§ 11), daß bezüglich dieser Kinder

der Staat vom 1. April 1901 zu den von den Kommunalverbänden zu tragenden Kosten an Stelle des bisherigen Zuschusses von $^1/_2$ einen solchen von $^2/_3$ dieser Kosten zu zahlen hat, daß diese Kinder entgegen dem § 10 der ZwEG. nunmehr auch ohne besonderen Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis zur Großjährigkeit in FE. behalten werden dürfen (Jahrbuch XXIV A 161) und daß endlich auch bezüglich dieser Kinder § 21 Geltung hat (Jahrbuch XXIII C 67).

Am 31. März 1906 war noch ein Bestand von 6796 Zöglingen, die auf Grund des alten ZwEG. überwiesen waren, vorhanden. Davon waren mehr als $^3/_4$ (genau 5225) als Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten untergebracht.

[2]) Der Absatz 3 ist von der Kommission des HH. hinzugefügt, weil es zweifelhaft erschien, ob alle Kommunalverbände schon über eine genügende Zahl geeigneter Anstalten zur Unterbringung der Zöglinge verfügten, man aber andrerseits ein möglichst baldiges Inkrafttreten des Gesetzes wünschte.

Anlagen.

Anlage 1.

Preußisches Gesetz,
betreffend
die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Vom 13. März 1878.

Mit den Aenderungen durch die Gesetze vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 (Preuß. Gesetz-Sammlung 1878 S. 132, 1881 S. 275, 1884 S. 306).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§. 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§. 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den im §. 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern beziehungsweise Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§. 5. Hat die im §. 3 angeordnete Anhörung der Eltern beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jeder-

zeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 7) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§. 7. Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalständischen Verbände Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§. 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Zusatz zu § 7.

Gesetz vom 27. März 1881.

Art. I. Hat das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande

ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

Art. II. Hat in den Fällen des Artikels I bereits eine Beschlußfassung stattgefunden, so fallen die Kosten der Unterbringung von dem Tage ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, demjenigen Kommunalverbande zur Last, der nach Artikel I zur Unterbringung verpflichtet ist.

§. 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im §. 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§. 9. In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§. 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat.

Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen.

§. 10.[1]) Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des §. 5, auf:

1. mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

---

[1]) Es wird hier die Fassung gegeben, die der § 10 durch das Gesetz vom 23. Juni 1884 erhalten hat.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis längstens zur Großjährigkeit ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

§. 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§. 12. Die in §. 7 genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und

Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223), der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1528) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniß mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniß nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

§. 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 14. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im §. 7 bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§. 15. Wenn einer der im §. 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten.

§. 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

§. 19. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Anlage 2.

Gegenüberstellung der Paragraphen des FEG. mit den entsprechenden Bestimmungen des Preuß. Gesetzes vom 13. März 1878.

Es entspricht:		Bemerkungen:
im FEG.	der Bestimmung im Gesetz vom 13. März 1878	
§§ 1, 2	§ 1	§ 1 Ziffer 1 und 3 enthalten neue Bestimmungen, vergleiche jedoch § 16 des früheren Gesetzes.
§ 3	§ 2	
§ 4 Abs. 1 und 2	§ 3	
§ 4 Abs. 3	§ 6	
§ 4 Abs. 4	§ 4	
§ 5	—	§ 5 (vorläufige Unterbringung) enthält eine ganz neue Bestimmung.
§ 6	§ 5	
§ 7	—	Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens, worüber sich § 7 ausläßt, enthält das frühere Gesetz nur eine, in dem neuen Gesetze nicht übernommene Bestimmung im § 3 Abs. 3 und eine Bestimmung im § 11 Abs. 2.

§ 8	§ 11 Abs. 1	
§ 9	§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3	
§ 10	§ 8	
§ 11	—	§ 11 (Bestellung eines Fürsorgers) enthält eine neue Bestimmung, vergleiche dagegen in dem früheren Gesetze die dort im § 9 Abs. 1 und 2 geordnete Tätigkeit des Waisenrats.
§ 12	—	§ 12 (Anstalts- und Generalvormundschaft) enthält neue Bestimmungen.
§ 13	§ 10	
§ 14	§ 12 Abs. 1 und § 7	
§ 15	§ 12 Abs. 2 und 3	
§ 16	§ 12 Abs. 4	
§ 17	§ 13	
§ 18	§ 17	
§ 19	—	§ 19 (Sorge für den erforderlichen Schulunterricht außerhalb der öffentlichen Volksschule) ist neu.
§ 20	§ 14	
§ 21	—	§ 21 (Strafbestimmung) ist neu.
§ 22	§ 19	
§ 23 Abs. 1	§ 18	

Anlage 3.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des BGB. und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum BGB. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung,

der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 BGB. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 StGB.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Übereinstimmung mit § 55 des StGB.) die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nr. 1 u. 3 des § 1.

Danach ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

   Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 BGB.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 BGB.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;
2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

   Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;
3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amts wegen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt: in Landkreisen auf den Landrat (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover,

in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Die Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicherzustellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Tatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 BGB.)

oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mitteilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301) abgeänderten § 362 des StGB. und des § 361 des StGB. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sichergestellt werden kann.

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der

Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, des Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§ 4) anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als notwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittlung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse

dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Überführung (§ 9 Abs. 3).

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen;[1]) weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft, ausgebildet werden.

a) Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von

[1]) Nach dem Erlaß des Ministers d. Innern v. 29. 4. 02 (MBl. S. 82) müssen die Begleiter bürgerliche Kleidung tragen.

vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dicht bevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicherzustellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule,

und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht so nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunalverbänden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird

die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen [1]), zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehr-

[1]) vgl. den Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Sept. 1902 über das Vorgehen gegen liederliche weibliche Minderjährige (abgedruckt als Anlage 4k).

linge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht imstande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich, nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für

Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig voneinander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die inmitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behilflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu erteilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Übersicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Wert sind, durch sachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge

sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte tätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken usw. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgendeine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und daß für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und tunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen.

Im übrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 633) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinngemäße Anwendung (Nr. Va).

VII. Fürsorger (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihnen zugewiesenen Zöglinge zu überwachen.

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß

Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Übernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hilfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, notwendige bare Auslagen werden erstattet[1]). Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum BGB. ohne weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig

[1]) In dem Erlasse vom 1. 4. 02 (MBl. S. 68) wird die Zahlung einer pauschalen Entschädigung an eine Anstalt für die Überwachung ihrer Außenzöglinge nicht für angängig erklärt..

gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9 bis 15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen die Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie die Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat gibt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern. Es wird sich empfehlen, wie bisher das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mk. übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlich-

keit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung (§§ 17—20).

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements zu erlassen und durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung der Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über diese Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverbänden dem Oberpräsidenten

ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Freiherr von Rheinbaben.

Ministerielle Verfügungen.

a) Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 18. Dezember 1900.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist für den Schutz der heranwachsenden Jugend gegen Verwahrlosung und die Gefahr, einem verbrecherischen Leben zu verfallen, von weittragender Bedeutung. Wenn auch die Ausführung der Fürsorgeerziehung den Kommunalverbänden obliegt, so ist es doch die Aufgabe des Staates, die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes auf das sorgfältigste zu überwachen. Diese Überwachung liegt wesentlich in der Hand der Herren Oberpräsidenten. Wie sie gesetzlich berechtigt und verpflichtet sind, die gesamte Verwaltung der Kommunalverbände zu beaufsichtigen, so gilt dies besonders von dem in Rede stehenden Zweig der Verwaltung, an welchem der Staat ein hohes sittliches und soziales Interesse hat und bei dem er sich wegen dieses Interesses in so erheblichem Umfange finanziell beteiligt.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher, dieser Aufgabe Ihre ganz besondere Fürsorge zu widmen, vor allem dafür zu sorgen, daß die Staats- und Gemeindebehörden den Kommunalverbänden ihre Mitwirkung bereitwilligst gewähren. Sie werden ferner persönlich oder durch Kommissare von der praktischen Ausführung der Fürsorgeerziehung Kenntnis nehmen müssen und zu dem Zwecke sowohl die kommunalständischen als auch die nichtöffentlichen Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, besichtigen oder besichtigen lassen.

Ew. Exzellenz werden daraus Veranlassung nehmen können, die Kommunalverwaltung auf etwa vorgefundene Mängel hinzuweisen und auf deren Abhilfe zu bringen. Die Landräte werden anzuweisen sein, Mißstände in der Unterbringung und Behandlung der in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge durch die Regierungspräsidenten zu Ew. Exzellenz Kenntnis zu bringen, damit Sie auch hier die Kommunalverbände zur Abhilfe anhalten können. Für die nächsten Jahre wird der nach § 15 Abs. 2 vom Staate an die Kommunalverbände zu zahlende Beitrag auf Grund einer Zusammenstellung der aufgewendeten Kosten erfolgen müssen, es ist aber schon jetzt in Aussicht zu nehmen, sobald ausreichende Erfahrungen gesammelt sind und der Beharrungszustand eingetreten ist, für diese Entschädigung Pauschsummen festzusetzen und von 5 zu 5 Jahren neu zu regeln.

Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, daß die zum Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten die Kosten des Unterhalts ersetzen oder dazu einen, wenn auch nur geringen, Beitrag leisten. Abgesehen davon, daß dadurch die sehr erheblichen öffentlichen Kosten wenigstens in etwas gemindert werden, liegt es im öffentlichen Interesse, den Eltern und auch weiteren Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, daß die, welche für die Erziehung des Minderjährigen verantwortlich sind, auch haftpflichtig gemacht werden für die Kosten, welche aus der Vernachlässigung dieser Pflicht erwachsen.

Den von den Kommunalverbänden über die Ausführung der Fürsorgeerziehung alljährlich zu erstattenden Berichten wollen Ew. Exzellenz Ihre Äußerung über den Stand dieses Verwaltungszweiges in der dortigen Provinz beifügen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.
Frh. v. Rheinbaben.

An die Herren Oberpräsidenten.

b) Verfügung des Justizministers vom 6. Februar 1901.

Zu dem am 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) hat der Herr Minister des Innern unter dem 18. Dez. 1900 Ausführungsbestimmungen für die beteiligten Verwaltungsbehörden erlassen, welche den Vormundschaftsgerichten zur Kenntnisnahme zugehen werden. Im Anschlusse hieran und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, um eine rechtzeitige Herbeiführung der Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit zu sichern, folgendes:

I. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

a) der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht erscheinen,

b) oder einer vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind,

dem zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Fürsorgeerziehung nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde), bei Gefahr im Verzug auch dem Vormundschaftsgerichte, Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung hat so zeitig wie möglich und, wenn angängig, unter Übersendung der Akten zu erfolgen. Das Benachrichtigungsschreiben ist zu den Akten zu bringen.

Ob die Voraussetzungen der unter Ia vorgeschriebenen Mitteilungen vorliegen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Diese Prüfung hat insbesondere auch dann einzutreten, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (Mißhandlung von seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei u. dgl.) zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangen, welche seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen

lassen. Schon die Tatsache, daß verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Besorgnis einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahezulegen.

II. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Okt. 1895 (JMBl. S. 348) in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffendenfalls sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 unter Hinweis auf die Tatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurteilten erkennen lassen, zur Entschließung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeignetenfalls auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 5 des Gesetzes), vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubes auf diese Tatsache Bezug zu nehmen.

III. Die Vorsteher der Justizgefängnisse haben, wenn sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für notwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers, sowie der bei dem Gefängnis etwa bestehenden Beamtenkonferenz dem nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Tatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon nach der Vorschrift unter I dieser Verfügung von seiten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mitteilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß an die

Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzug ist die Mitteilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Ist der Gefängnisvorsteher zugleich Vormundschaftsrichter und leitet er als solcher die Fürsorgeerziehung von Amts wegen ein, so bedarf es der hier vorgeschriebenen Mitteilung nicht.

Berlin, den 6. Februar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

c) Verfügung des Ministers des Innern vom 22. Februar 1901.

In dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist durch § 4 Abs. 1 den Landräten (in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmännern) Recht und Pflicht zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung für die in ihren Kreisen der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zugewiesen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 haben sie darauf zu halten, daß die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte, Armenpfleger ihnen stets Kenntnis geben, wenn Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Sie haben ferner nach S. 18 der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Landesdirektor (Landeshauptmanne) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen und dabei sich zugleich darüber gutachtlich zu äußern, ob die

Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

Sie haben ferner dahin zu wirken, daß die seitens des Vormundschaftsgerichts angeordnete vorläufige Unterbringung solcher Minderjähriger, für welche der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt ist (§ 5 des Gesetzes), ohne Verzug und zutreffend ausgeführt werden kann (Ausführungsbestimmungen S. 19).

Vermöge ihrer Stellung sind die Landräte verpflichtet, den Landesdirektoren auf Anfrage Auskunft zu geben über Familien, in denen Zöglinge untergebracht werden können, über Personen, die zu Fürsorgern bestellt werden sollen.

Durch die Anordnung, daß die Fürsorgezöglinge vorzugsweise auf dem Lande oder in kleinen Städten untergebracht werden sollen (AB. S. 19, 20, 22), wird sich ergeben, daß in den Landkreisen sich eine ziemlich große Zahl solcher Zöglinge ansammelt, deren Behandlung und Führung einer gewissen Überwachung bedarf, damit etwaige Mißstände dem Kommunalverbande, der sie untergebracht hat, mitgeteilt werden können.

Aus alledem ergibt sich, daß die Landräte in ganz hervorragender Weise zur Mitarbeit an der Durchführung dieses hochwichtigen Gesetzes berufen sind und daß die an dieses Gesetz geknüpften Hoffnungen sich zum großen Teil nicht erfüllen würden, wenn die Mitwirkung der Landräte versagte.

Es liegt auf der Hand, daß diese neue Aufgabe neben der ohnehin großen Arbeitslast, die den Landräten aufgelegt ist, von ihnen nur gelöst werden kann, wenn sie nicht nur die ihnen nachgeordneten Organe zur Hilfe heranziehen, sondern sich auch der Mitarbeit aller Personen, die für diese Sorge um die gefährdete, verlassene, verwahrloste Jugend ein Herz und ein Verständnis haben, insbesondere Geistliche, Ärzte, Lehrer, Mitglieder von Vereinen für Kindererziehung und Jugendschutz versichern. Die Aufgabe des Landrats ist, nicht sowohl die Arbeit zur Durchführung

des Gesetzes im einzelnen selbst zu tun, als sie in seinem Kreise zu organisieren. Es gilt vor allem zu verhindern, daß die mannigfachen Kräfte, welche auf diesem Gebiete schon tätig sind, sich nicht zersplittern, sondern dahin zu wirken, daß sie zu einmütigem, planmäßigem Zusammenwirken gebracht werden. Die Organisation wird den eigenartigen Verhältnissen der einzelnen Kreise entsprechend zu gestalten sein.

Wie die Landräte, sind auch die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie der nach der Kreisordnung für die Provinz Hannover diesen gleichgestellten Städte und in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung berechtigt und verpflichtet. Auch hier wird es darauf ankommen, Einrichtungen zu treffen, daß die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zum Zwecke der Antragsstellung sicher ermittelt werden.

Bei den Maßnahmen zur Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes wird aber nicht außer acht zu lassen sein, daß es nicht Zweck des Gesetzes ist, jeden in seiner Erziehung gefährdeten, verlassenen oder verwahrlosten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung zu bringen. Wie die Ausführungsbestimmungen S. 12 in Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzes und den Verhandlungen des Landtags dartun (S. 12), soll diese Fürsorgeerziehung erst dann zur Anwendung kommen, wenn alle zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 BGB. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund

in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun. Solche Maßregeln im Einzelfalle ausfindig zu machen, ist ebensosehr Aufgabe der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Personen, Behörden und der unter ihrer Mitwirkung geschaffenen Organisationen, als die Stellung des Antrages selbst.

Der zweite wesentliche Faktor in der Durchführung des Gesetzes ist das die Fürsorgeerziehung anordnende Vormundschaftsgericht. Es liegt auf der Hand, daß nur von einem einträchtigen Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten ein durchgreifender Erfolg des Gesetzes erwartet werden kann. Auf wenigen Gebieten des Staatslebens ist ein so enges Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung geboten, als auf diesem, und daraus ergibt sich, daß sie in regem Meinungsaustausch untereinander stehen und über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes sich einigen müssen. —

Um nach allen Seiten hin Aufklärung über die Bedeutung des Gesetzes, sowie über die zweckmäßig zu ergreifenden Maßregeln zu schaffen, ist es notwendig, daß unter dem Vorsitz [Euerer Exzellenz oder des Regierungspräsidenten] für jeden Regierungsbezirk eine eingehende Beratung der Angelegenheit mit den Landräten und den Vertretern der sonst zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Behörden stattfindet. Es wird sich empfehlen, zu diesen Beratungen nach Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Vormundschaftsrichter, sowie Vertreter der Kirchen- und Schulbehörden und solcher Persönlichkeiten des Bezirks, welche schon bisher auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfangreichere Tätigkeit entfaltet haben, einzuladen. Für die Erörterung geben folgende Schriften wertvolles Material:

1. Schmitz, Ludwig, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Die Fürsorgeerziehung

Minderjähriger; Gesetz vom 2. Juli 1900", Düsseldorf 1901.

2. Nölle, Landgerichtsrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Das Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900", Berlin, Verlag von Franz Vahlen.
3. von Massow, Geheimer Oberregierungsrat, „Das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung", Berlin, Nicolaische Buchhandlung 1901.

Auf Grund dieser Beratungen werden dann die erforderlichen Anordnungen [für die dortige Provinz von Euerer Exzellenz] zu treffen sein.

Vor allem wird es darauf ankommen, in den einzelnen Kreisen diejenigen Minderjährigen zu ermitteln, bei denen die Fürsorgeerziehung in Frage kommen könnte, sowie ferner die Familien und Anstalten, welche zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignet sind und diejenigen Personen, welche zur Übernahme des Fürsorgeramtes bereit und befähigt sind.

Euere Exzellenz wollen hiernach das Weitere veranlassen und bis zum 1. Juli d. Js. über die getroffenen Anordnungen berichten.

Zusatz für den Oberpräsidenten zu Potsdam.

Wie in der Stadt Berlin das Zusammenwirken des Magistrats und des Polizeipräsidenten bei der Ermittelung der der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen und der Stellung der Anträge bei dem Vormundschaftsgerichte zu regeln sein wird, wollen Euere Exzellenz nach Anhörung des Magistrats und des Polizeipräsidenten besonders erwägen und darüber berichten.

Frh. v. Rheinbaben.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

d) Verfügung des Ministers des Innern vom 19. März 1901.

Unter Bezugnahme auf Seite 17 zweiter Absatz der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember v. J. zu dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli v. J. ersuche ich ergebenst, die Vorsteher der Gefängnisse meines Geschäftsbereichs anzuweisen, wenn sie nach Anhörung der Konferenz, oder wo eine solche nicht besteht, nach Erörterung mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer, die Einleitung der Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für notwendig erachten, dem nach § 4 des Gesetzes zuständigen Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Tatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon von der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mitteilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß an die Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzuge ist die Mitteilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Im Auftrage:

Peters.

An die Herren Regierungspräsidenten.

e) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. März 1901.

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) ist der die Unterbringung zur Fürsorge-

erziehung aussprechende Beschluß außer den dort aufgeführten, am Verfahren beteiligten Personen und Behörden auch dem verpflichteten Kommunalverband alsbald zuzustellen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Beschluß noch nicht vollstreckbar, da nach Abs. 4 des § 4 die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zugelassen ist. Um die unverzügliche Ausführung des vollstreckbaren Beschlusses sicherzustellen, bestimme ich, daß die Vormundschaftsgerichte von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit dem verpflichteten Kommunalverband ungesäumt Mitteilung zu machen haben.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Diese Verfügung wird ergänzt durch nachstehende Verfügung:

Berlin, den 7. Juni 1901.

Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 19. März 1901, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 73) bestimme ich nachträglich, daß die Vormundschaftsgerichte der an die Kommunalverbände zu machenden Mitteilung von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit der Entscheidung die Akten und Verhandlungen beizufügen haben, auf Grund deren die Beschlußfassung erfolgt war.

In Vertretung
Küntzel.

f) Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 17. Juni 1901.

Bei der weittragenden Bedeutung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 für den Schutz der heranwachsenden Jugend gegen Verwahr-

losung und Verfall ins Verbrechen, ist es durchaus erforderlich, über die Ursachen, welche die Fürsorgeerziehung erforderlich machen, über die Durchführung des Gesetzes und über die erzielten Erfolge genaue Auskunft zu erhalten, um sie bei weiteren Maßnahmen der Fürsorgeerziehung zu verwerten.

Die Auskunft muß so beschaffen sein, daß sie mit den statistischen Erhebungen über die Kriminalität, Volks- und Berufszählung in Vergleich gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke ist für jeden der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen ein Personalbogen nach anliegendem Muster A aufzustellen und fortzuführen.

Der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den diesen gleichgestellten Städten der Provinz Hannover die Gemeindevorstände, die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden haben, wenn ihnen der die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen anordnende Beschluß des Vormundschaftsgerichts zugegangen ist (§ 4 des Gesetzes), den Personalbogen — Seite 1 und 2 — unverzüglich aufzustellen und diesen dem Kommunalverbande (Abschnitt II letzter Absatz, Seite 18 der Ausführungsanweisung vom 18. Dezember 1900) einzureichen [1]). Der Kommunalverband hat unter Mitbenutzung der gerichtlichen Akten die Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und wenn erforderlich, etwaige Ergänzungen herbeizuführen. Da die Angaben auf Seite 1 und 2 sich nur auf die persönlichen Verhältnisse

---

[1]) Zur Vermeidung von Doppelaufstellungen des Personalbogens bestimmten die Erlasse der beiden Minister vom 10. 5. 02 und 11. 7. 02, daß die Aufstellung derjenigen Behörde obliege, welche den Antrag auf FE. gestellt hat, und bei einem von Amts wegen ergangenen Beschlusse auf FE. dem Landrat, in den größeren Städten dem Gemeindevorstande, in Berlin stets der Polizeibehörde.

des Minderjährigen und dessen Angehörigen beziehen, wie sie zur Zeit der Überweisung in die Fürsorgeerziehung vorgelegen haben, so sind die späteren, im Laufe der Fürsorgeerziehung eintretenden Änderungen nicht nachzutragen. Seite 3 und 4 hat den Gang der Fürsorgeerziehung darzustellen. Die Eintragungen sind von dem Kommunalverbande bei der jedesmaligen Veränderung der Unterbringung des Zöglings, oder aber spätestens nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres, vorzunehmen. Die Eintragungen über Führung und Gesundheit des Zöglings (Seite 4) sind von dem Kommunalverbande am Schlusse jeden Etatsjahres zu bewirken.

Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, eine zweite Ausfertigung des Personalbogens für die Personalakten des Zöglings anzufertigen.

Um den Kommunalverbänden die statistische Aufbereitung der Personalbogen zu ersparen, wird diese hier bewirkt werden.

Die Kommunalverbände haben nur:

1. die vorbezeichneten Personalbogen, jahrgangsweise und nach Geschlechtern geordnet,
2. zu jedem Jahrgange und für jedes Geschlecht eine besondere Ordnungsliste,
3. die Nachweisung über den Bestand der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen und über die Kosten der Fürsorgeerziehung mit dem über die Ausführung der Fürsorgeerziehung zu erstattenden Berichte (Ausführungsanweisung vom 18. Dezember 1900, Abschnitt XI, Absatz 3, Seite 32) an Euere Exzellenz alljährlich einzureichen.

Die Nachrichten über die Führung und etwaige gerichtliche Bestrafung der aus der Fürsorgeerziehung entlassenen, nicht über 25 Jahre alten Zöglinge, sind, soweit sie zur Kenntnis der Kommunalverbände gelangen, von diesen,

unter Beilegung der betreffenden Personalbogen, in den Jahresberichten niederzulegen.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, diese Schriftstücke mit Ihrer nach dem Erlasse vom 18. Dezember v. J. — S. 3255 — einzureichenden Äußerung über den Stand der Fürsorgeerziehung bis zum 5. Juli jeden Jahres; zum erstenmal im Jahre 1902, mir, dem Minister des Innern, vorzulegen.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Kügler.

Im Auftrage.
Der Minister des Innern.
Peters.

Seite 1 und 2 ist nach dem Stande der Übernahme in die Fürsorgeerziehung auszufüllen und im Laufe der Fürsorgeerziehung **nicht** zu ergänzen.

Muster A.

Kommunalverband .....

Jahrgang (Etatsjahr der Übernahme in die Fürsorgeerziehung) 190.....

Aktenzeichen des Kom.-Verb. .....

lfd. Nr. der Ordnungsliste .....

für Knaben u. Mädchen besondere Nummerfolge, die unverändert bleibt.

Personalbogen

über den Fürsorgezögling (Vor- und Zuname .....

bei Mädchen Zuname rot zu unterstreichen)

aus ..... Kreis .....

Überweisung zur Fürsorgeerziehung: Ursache: § 1 Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900,

(Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zu .....

vom ..... Aktenzeichen .....

1. **Geburt:** Ort ..... Kreis ..... Regierungs-Bezirk ..... Deutscher Bundesstaat .....

Ausland ..... Tag ..... Monat ..... Jahr .....

Alter: (In vollen Jahren) ..... Jahre Ehelich: Unehelich:

(Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

2. **Religion:** .....

3. **Erziehung bis zur Überweisung**: im Elternhause; in fremden Familien; ~~in den~~ eigenen Familie; in öffentlichen Anstalten; in Privatanstalten; in ~~Kirchlichen~~ Anstalten; (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)
Wechsel in der Erziehung: (Nähere Angaben).....
.....

4. **Schulbesuch vor der Überweisung**:
Volksschule (Welche und wo?).....
Höhere Schule (Welche und wo?) .....
Privat-Schule (Welche und wo?) .....
Regelmäßig: Unregelmäßig, und aus welchen Gründen:
(Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**).....
.....

5. **Schulbildung**: Ohne Schulbildung: **Nicht** fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100; **Fertig** lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100; volle Volksschulbildung; höhere Schulbildung: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)
(Bei Beantwortung der obigen Fragen ist nur für die Zöglinge aller Altersgruppen derselbe Maßstab anzulegen.)

6. **Sprache**: Deutsch; Polnisch und Deutsch; Nur Polnisch:
Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)
Andere Sprachen: (Welche?) .....

7. **Dienststellung**: I. Im schulpflichtigen Alter:
a) Verrichtung häuslicher Dienste; b) Beschäftigung in der Landwirtschaft; .....
c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe:.....
d) Ohne Beschäftigung; (Zutreffendes ist zu **unterstreichen**: bei b) und c) außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen.)

II. Nach Entlassung aus der Schule:

a) Verrichtung häuslicher Dienste; b) Beschäftigung in der Landwirtschaft: .....

c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe: .....

d) Lehrling (In welchem Handwerk?) .....

e) ohne Beschäftigung: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen**, bei b) und c) außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen.)

8. **Gerichtliche Strafen**: Verweis: .....mal; Haft .....mal; im ganzen: (Zeit) ..... Gefängnis .....mal; im ganzen: ..... Straftat: .....
.....

Erste Strafe: Art: ..... Straftat: .....
Alter): (bei Begehung der strafbaren Tat) .....Jahre
Letzte Strafe: Art: ..... Straftat: .....
Alter: .....Jahre.

9. **Der Zögling war ergeben**: dem Landstreichen; dem Betteln; der Trunksucht; der Unzucht. (Zutreffendes ist zu **unterstreichen**!)
Bei Mädchen Angabe ob es geboren hat? .....

10. **Gesundheitszustand**: I. Geistiger: Gesund; beschränkt; schwachsinnig; idiotisch; epileptisch:

II. Körperlicher:

a) Angeborene Mißbildungen: (Hasenscharten entstellende Mäler; Verbildung der Geschlechtsteile pp. .....

b) Verkrümmungen: (Verwachsen, Buckel, Klumpfuß pp.....) Verstümmelungen (Einarmig, einbeinig pp. .....)

c) Sinnesfehler: (Stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind: auf einem Auge, auf beiden Augen _____)

d) Krankheiten: Allgemeine Tuberkulose, Tuberkulose der Lungen, der Knochen, anderer Organe, tuberkuloseverdächtig, Skrofulose, Rachitis, Blutarmut, Bettnässen, ansteckende Geschlechtskrankheiten, darunter Syphilis: [illegible]

([illegible] unterstreichen, bei jedem Gebrechen einzeln, [illegible] Zeit vorhanden sind, andererseits ist [illegible] die Bezeichnung des besonderen, [illegible] Gebrechens nachzutragen.)

11. Frühere innere Krankheiten: (Benennung) _____

12. Körpermaßnahmen. [illegible] zu messen vom Ansatz der [illegible] Mitte des [illegible]: _____

[illegible] Körper-[illegible] kg.

13. [illegible]: _____

[illegible] 5–20 000, 20–100 000, [illegible] nach der letzten Volks-[illegible] — [illegible] in den letzten 2 [illegible]

14. [illegible] Betrag: ℳ

15. [illegible] Zu [illegible]:

[illegible]

16. **Eltern**: Vater: Gestorben; wann? ..... Stiefvater: erhalten; wann? ..... Mutter: Gestorben; wann? ..... Stiefmutter: erhalten; wann? .....

17. **Beruf der Eltern oder Stiefeltern:**

a) Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei (auch ländliches Gesinde und ländliche Tagelöhner): Selbständig; Gehilfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

b) Industrie, Bergbau, Hütten- u. Bauwesen (einschließlich des in diesen Betrieben beschäftigten Gesindes und der zugehörigen Lohnarbeiter): Selbständig; Gehilfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

.....

c) Handel und Verkehr (einschließlich des in diesen Betrieben beschäftigten Gesindes und der zugehörigen Lohnarbeiter): Selbständig; Gehilfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

d) Häusliche Dienste, einschl. persönliche Bedienung (ohne das ländliche pp. Gesinde): .....

e) Lohnarbeit wechselnder Art (Tagelöhner, Arbeiter ohne die ländlichen pp.): .....

.....

f) Öffentlicher Dienst, Hofdienst, sogen. „Freie Berufsarten“:

1. Armee und Kriegsmarine: Selbständig; Unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

.....

2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst: Selbständig: Unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

3. Freie Berufsarten: Selbständig: Unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

g) Ohne Beruf und Berufsangabe:
Pensionäre und Rentner; Von Almosen lebend; Ohne Berufsangabe: .....

(Zutreffendes von a) bis g) ist zu **unterstreichen**, erforderlichenfalls einzutragen.)

18. **Häusliche Verhältnisse der Eltern oder Stiefeltern:**

a) Der Vater oder Stiefvater ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus.

b) Die Mutter oder Stiefmutter ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus Arbeitshaus.

c) Die Eltern oder Stiefeltern leben getrennt, sind geschieden.

d) Der Vater oder Stiefvater ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu.

e) Die Mutter oder Stiefmutter ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu.

f) Wurden bei dem Vater oder bei der Mutter bemerkt: Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie?
(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**!)

19. **Einkommensverhältnisse der Eltern:**
Orts- oder Landarmer: Einkommen bis 900 ℳ, über 900 bis 3000 ℳ, über 3000 bis 6000 ℳ, über 6000 ℳ.
(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**!)

20. Häusliche Verhältnisse der Geschwister:

Der Zögling besaß zur Zeit der Überweisung
Brüder (Anzahl) ..... davon gestorben: (Anzahl) .....
Schwestern (Anzahl) ..... davon gestorben: (Anzahl) .....
Von den Brüdern waren bestraft:
mit Haft: (Anzahl) ..... mit Gefängnis: (Anzahl) .....
mit Zuchthaus: (Anzahl) ..... mit Arbeitshaus: (Anzahl) .....
Von den Schwestern waren bestraft:
mit Haft: (Anzahl) ..... mit Gefängnis: (Anzahl) .....
mit Zuchthaus: (Anzahl) ..... mit Arbeitshaus: (Anzahl) .....
Von den Schwestern waren außerdem der Gewerbsunzucht ergeben: (Anzahl) .....

(Seite 8 des Formulars.) **Nachrichten über den Zögling**

Unterbringung:

Zeit	Ort Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	in fremder Familie:			in eigener
		Name, Stand oder Gewerbe, Konfession des Familienhauptes	als Pflegling, Lehrling, Dienstverhältnis	a) als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes b) im Dienstverhältnis: Höhe des Dienstlohnes bei freier Station monatlich Mk.	Name, Stand oder Gewerbe des Familienoberhauptes; dessen verwandtschaftliche Stellung zum Zögling (nur Vater, Mutter, Stiefvater, Stiefmutter)
1	2	3	4	5	6

während der Fürsorgeerziehung.

Familie:		in der Anstalt:		Unterricht in der		Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung: jährlich:	
als Pflegling, Lehrling, Dienstverhältnis	als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes; monatlich Mk.	Name der Anstalt. Ort u. Reg.-Bez. Art der Anstalt: private: (p), kirchliche: (k), communale: (c), staatliche: (st). Konfessioneller Charakter: evangelisch: (E), katholisch: (K), jüdisch: (J), simultan: (S).	Höhe des Pflegegeldes monatlich Mk.	Anstaltsschule	Volksschule	aus dem Vermögen des Zöglings	von den Unterhaltungspflichteten
7	8	9	10	11		12	

Seite 4 des Formulars.)

Bemerkungen über die Führung und den Gesundheitszustand des Zöglings während der Fürsorgeerziehung.

Im Jahre der Fürsorge-erziehung: (vom 1. April bis 31. März)	Führung	Gerichtliche Strafen. Strafe: verbüßt, ausgesetzt	Gesundheits-zustand
ersten (19)			
zweiten (19)			
dritten (19)			
vierten (19)			
fünften (19)			
sechsten (19)			
siebenten (19)			

achten (19)			
neunten (19)			
zehnten (19)			
elften (19)			
zwölften (19)			
dreizehnten (19)			
vierzehnten (19)			
fünfzehnten (19)			

Entlassung aus der Fürsorgeerziehung:

Datum, endgültig, widerruflich, Ursache, wohin: zu den Eltern, in welchen Beruf?

Bemerkungen über die weitere Führung, nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung, soweit sie zur Kenntnis kommen.

3. **Erziehung bis zur Überweisung**: im Elternhause; in fremden Familien; ~~in den~~ eigenen Familie; in öffentlichen Anstalten; in Privatanstalten; ~~in kirchlichen~~ Anstalten; (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

Wechsel in der Erziehung: (Nähere Angaben).....

.....

4. **Schulbesuch vor der Überweisung**:

Volksschule (Welche und wo?).....

Höhere Schule (Welche und wo?) .....

Privat-Schule (Welche und wo?) .....

Regelmäßig: Unregelmäßig, und aus welchen Gründen: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**).....

.....

5. **Schulbildung**: Ohne Schulbildung: **Nicht** fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100; **Fertig** lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100; volle Volksschulbildung; höhere Schulbildung: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

(Bei Beantwortung der obigen Fragen ist nur für die Zöglinge aller Altersgruppen derselbe Maßstab anzulegen.)

6. **Sprache**: Deutsch; Polnisch und Deutsch; Nur Polnisch: Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

Andere Sprachen: (Welche?) .....

7. **Dienststellung**: I. Im schulpflichtigen Alter:

a) Verrichtung häuslicher Dienste; b) Beschäftigung in der Landwirtschaft; .....

c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe:.....

d) Ohne Beschäftigung; (Zutreffendes ist zu **unterstreichen**: bei b) und c) außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen.)

II. Nach Entlassung aus der Schule:

a) Verrichtung häuslicher Dienste; b) Beschäftigung in der Landwirtschaft: .....

c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe: .....

d) Lehrling (In welchem Handwerk?) .....

e) ohne Beschäftigung: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen**, bei b) und c) außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen.)

8. **Gerichtliche Strafen**: Verweis: .....mal; Haft .....mal; im ganzen: (Zeit) ..... Gefängnis .....mal; im ganzen: ..... Straftat: .....

.....

Erste Strafe: Art: ..... Straftat: .....

Alter): (bei Begehung der strafbaren Tat) .....Jahre

Letzte Strafe: Art: ..... Straftat: .....

Alter: ..... Jahre.

9. **Der Zögling war ergeben**: dem Landstreichen; dem Betteln; der Trunksucht; der Unzucht. (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

Bei Mädchen Angabe ob es geboren hat? .....

10. **Gesundheitszustand**: I. Geistiger: Gesund; beschränkt; schwachsinnig; idiotisch; epileptisch:

II. Körperlicher:

a) Angeborene Mißbildungen: (Hasenscharten entstellende Mäler; Verbildung der Geschlechtsteile pp. .....

b) Verkrümmungen: (Verwachsen, Buckel, Klumpfuß pp. .....) Verstümmelungen (Einarmig, einbeinig pp. .....)

c) **Sinnesfehler:** (Stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind: auf einem Auge, auf beiden Augen.....)

d) **Krankheiten:** Allgemeine Tuberkulose, Tuberkulose der Lungen, der Knochen, anderer Organe, tuberkuloseverdächtig, Skrofulose, Rachitis, Blutarmut, Bettnässen, ansteckende Geschlechtskrankheiten, darunter Syphilis: erworbene, ererbte .....

(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**, bei jedem Gebrechen einzeln, auch wenn mehrere zu gleicher Zeit vorhanden sind, andererseits ist unter den betreffenden Buchstaben die Bezeichnung des besonderen, hier nicht aufgeführten Gebrechens nachzutragen.)

11. Frühere schwere Krankheiten: (Benennung) .....

.....

12. Körpermessungen: Kopflänge (zu messen vom Ansatz der Nasenwurzel zur Mitte des Hinterhaupthöckers): .....

Kopfbreite: ..... Kopfumfang: ..... Körperhöhe: ..... mm, Körpergewicht ..... kg.

13. Letzter Wohnort: .....

Gemeinde: bis 2000, 2—5000, 5–20000, 20–100000, über 100000 Einwohner (nach der letzten Volkszählung), — Berlin — Aufenthalt in den letzten 2 Jahren .....

.....

14. Vermögen des Zöglings: (Betrag) ..... ℳ

15. Bevormundet: **In Pflegschaft:**

(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**)!

16. **Eltern**: Vater: Gestorben; wann? ..... Stiefvater: erhalten; wann? ..... Mutter: Gestorben; wann? ..... Stiefmutter: erhalten; wann? .....

17. **Beruf der Eltern oder Stiefeltern:**

a) Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei (auch ländliches Gesinde und ländliche Tagelöhner): Selbständig; Gehilfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

b) Industrie, Bergbau, Hütten- u. Bauwesen (einschließlich des in diesen Betrieben beschäftigten Gesindes und der zugehörigen Lohnarbeiter): Selbständig; Gehilfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

.....

c) Handel und Verkehr (einschließlich des in diesen Betrieben beschäftigten Gesindes und der zugehörigen Lohnarbeiter): Selbständig; Gehilfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

d) Häusliche Dienste, einschl. persönliche Bedienung (ohne das ländliche pp. Gesinde): .....

e) Lohnarbeit wechselnder Art (Tagelöhner, Arbeiter ohne die ländlichen pp.): .....

.....

f) Öffentlicher Dienst, Hofdienst, sogen. „Freie Berufsarten“:

1. Armee und Kriegsmarine: Selbständig; Unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

.....

2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst: Selbständig: Unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

3. Freie Berufsarten: Selbständig: Unselbständiger Haushaltungsangehöriger: .....

g) Ohne Beruf und Berufsangabe:
Pensionäre und Rentner; Von Almosen lebend; Ohne Berufsangabe: .....

(Zutreffendes von a) bis g) ist zu **unterstreichen**, erforderlichenfalls einzutragen.)

18. **Häusliche Verhältnisse der Eltern oder Stiefeltern:**

a) Der Vater oder Stiefvater ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus.

b) Die Mutter oder Stiefmutter ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus Arbeitshaus.

c) Die Eltern oder Stiefeltern leben getrennt, sind geschieden.

d) Der Vater oder Stiefvater ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu.

e) Die Mutter oder Stiefmutter ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu.

f) Wurden bei dem Vater oder bei der Mutter bemerkt: Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie?
(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**!)

19. **Einkommensverhältnisse der Eltern:**
Orts- oder Landarmer: Einkommen bis 900 ℳ, über 900 bis 3000 ℳ, über 3000 bis 6000 ℳ, über 6000 ℳ.
(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**!)

20. Häusliche Verhältnisse der Geschwister:

Der Zögling besaß zur Zeit der Überweisung
Brüder (Anzahl) ..... davon gestorben: (Anzahl) .....
Schwestern (Anzahl) ..... davon gestorben: (Anzahl) .....
Von den Brüdern waren bestraft:
mit Haft: (Anzahl) ..... mit Gefängnis: (Anzahl) .....
mit Zuchthaus: (Anzahl) ..... mit Arbeitshaus: (Anzahl) .....
Von den Schwestern waren bestraft:
mit Haft: (Anzahl) ..... mit Gefängnis: (Anzahl) .....
mit Zuchthaus: (Anzahl) ..... mit Arbeitshaus: (Anzahl) .....
Von den Schwestern waren außerdem der Gewerbsunzucht ergeben: (Anzahl) .....

(Seite 8 des Formulars.) **Nachrichten über den Zögling**

Unterbringung:

Zeit	Ort Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	in fremder Familie: Name, Stand oder Gewerbe, Konfession des Familienhauptes	in fremder Familie: als Pflegling, Lehrling, Dienstverhältnis	in fremder Familie: a) als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes b) im Dienstverhältnis: Höhe des Dienstlohnes bei freier Station monatlich Mk.	in eigener Name, Stand oder Gewerbe des Familienoberhauptes; dessen verwandtschaftliche Stellung zum Zögling (nur Vater, Mutter, Stiefvater, Stiefmutter)
1	2	3	4	5	6

während der Fürsorgeerziehung.

Familie:		in der Anstalt:		Unterricht in der		Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung: jährlich:	
als Pflegling, Lehrling, Dienstverhältnis	als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes; monatlich Mk.	Name der Anstalt. Ort u. Reg.-Bez. Art der Anstalt: private: (p), kirchliche: (k), communale: (c), staatliche: (st). Konfessioneller Charakter: evangelisch: (E), katholisch: (K), jüdisch: (J), simultan: (S).	Höhe des Pflegegeldes monatlich Mk.	Anstaltsschule	Volksschule	aus dem Vermögen des Zöglings	von den Unterhaltungspflichteten
7	8	9	10	11		12	

Seite 4 des Formulars.)

Bemerkungen über die Führung und den Gesundheitszustand des Zöglings während der Fürsorgeerziehung.

Im Jahre der Fürsorge-erziehung: (vom 1. April bis 31. März)	Führung	Gerichtliche Strafen. Strafe: verbüßt, ausgesetzt	Gesundheits-zustand
ersten (19)			
zweiten (19)			
dritten (19)			
vierten (19)			
fünften (19)			
sechsten (19)			
siebenten (19)			

achten (19)			
neunten (19)			
zehnten (19)			
elften (19)			
zwölften (19)			
dreizehnten (19)			
vierzehnten (19)			
fünfzehnten (19)			

Entlassung aus der Fürsorgeerziehung:

Datum, endgültig, widerruflich, Ursache, wohin: zu den Eltern, in welchen Beruf?

Bemerkungen über die weitere Führung, nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung, soweit sie zur Kenntnis kommen.

g) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 30. April 1902.

Nach den bei der Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 gemachten Erfahrungen ist es angezeigt, den zuständigen Kommunalverbänden (§ 9) eine schnelle und sachgemäße Unterbringung der Fürsorgezöglinge und einen dauernden Überblick über deren gesamte persönliche Verhältnisse mehr als bisher zu erleichtern. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich zu diesem Zwecke sowie im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften — unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte, darüber zu befinden, welche der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 ergehenden Beschlüsse nach dem Gesetze der Zustellung bedürfen, — folgendes:

1. In den nach § 4 a. a. O. ergehenden Beschlüssen, desgleichen in den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen ist das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen anzugeben (§ 9 Abs. 1 letzter Satz).
2. Das Amtsgericht hat dem zuständigen Kommunalverbande
   a) den nach § 4 ergehenden Beschluß, auch wenn er die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung ablehnt, zuzustellen (vgl. § 4 Abs. 3 u. 4),
   b) die auf Grund des § 5 getroffene Anordnung abschriftlich oder nach ihrem wesentlichen Inhalte mitzuteilen,
   c) in dem Falle des § 13 Abs. 3 den Beschluß des Landgerichts oder des Kammergerichts, durch welchen die Beschwerde der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zurückgewiesen worden ist, mit den Akten zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Das Amtsgericht hat dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) von dem Eintritte der Rechtskraft des nach § 4 ergangenen Beschlusses alsbald Mitteilung zu machen.

Im Anschlusse hieran weise ich darauf hin, daß eine genaue Kenntnis der Tatsachen und Erwägungen, auf welche das Gericht in den Fällen des § 4 seine Entscheidung gestützt hat, dem mit dem Akteninhalte bis dahin nicht bekannten Kommunalverbande sowohl für die Frage, ob der Beschluß anzufechten, als auch für die zu seiner Ausführung zu ergreifenden Maßnahmen von Bedeutung sein muß. Bei der Begründung des Beschlusses wird diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und zum Ausdrucke zu bringen sein, auf welche der unter Ziffer 1 bis 3 des § 1 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen die Entscheidung sich gründet.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

h) Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Juli 1902.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister bin ich der Ansicht, daß das Bestehen einer Fürsorgeerziehung den Erlaß eines Urteils auf Unterbringung des Fürsorgezöglings in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß § 56 Abs. 2 StGB. nicht ausschließt.

Die Fürsorgeerziehung fällt aber nicht etwa, sobald nachträglich die Zwangserziehung angeordnet wird, von selbst fort, da das Gesetz vom 2. Juli 1900 die Arten der Beendigung der Fürsorgeerziehung erschöpfend regelt und als einzigen Fall einer ohne Beschluß eintretenden Erledigung denjenigen behandelt, in dem der Zögling das Alter der Großjährigkeit erreicht. Gemäß § 13 Abs. 2 l. c. wird vielmehr die Aufhebung der Fürsorgeerziehung der Kommunalverband mit der Begründung zu beschließen haben, daß durch die Anordnung der Zwangserziehung die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung anderweit sichergestellt ist. Dabei kann durch einen Vorbehalt des Wider-

rufs (§ 13 Abs. 2 letzter Satz l. c.) die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Fürsorgeerziehung nach der mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings endenden Zwangserziehung noch für die Dauer eines Jahres bis zur Erreichung der Großjährigkeit wieder eintreten zu lassen:

Im Auftrage:
von Kitzing.

Hierzu erging dann weiter:

Die Verfügung des Ministers des Innern vom 5. Mai 1903.

Der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts hat durch Beschluß vom 27. Oktober 1902 den § 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche dahin ausgelegt, daß die durch § 56 des Strafgesetzbuches geregelten Befugnisse des Strafrichters durch die landesrechtliche Regelung der Zwangserziehung nicht beeinträchtigt werden, und daß Maßregeln des Landesrechts hinter diejenigen des § 56 des StGB. zurücktreten müssen.

Danach geht in Fällen, in denen die Überweisung zur Fürsorgeerziehung erfolgt ist und nachträglich auf Unterbringung gemäß § 56 Abs. 2 des StGB. erkannt wird, die Unterbringung auf Grund des StGB. der Unterbringung auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes vor, derart, daß eine bereits angeordnete Fürsorgeerziehung der Vollstreckung des strafgerichtlichen Urteils weichen muß.

Die Benachrichtigung der Kommunalverbände erfolgt durch die Herren Oberpräsidenten, denen Abschrift dieses Erlasses zugehen wird.

Den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen ersuche ich ergebenst, den dortigen Landeskommunalverband hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:
von Kitzing.

1) Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 27. August 1902.

Nach § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts für die vom Vormundschaftsgericht angeordnete vorläufige Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande, anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.[1])

Der § 15 des Gesetzes bestimmt, daß die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, dem Ortsarmenverbande, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, dem Kommunalverbande zur Last fallen. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Zur Behebung von Zweifeln bemerken wir, daß die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes auf die nach § 5 vorläufig untergebrachten, später aber nicht endgültig der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht zutreffen. Die Kosten der Überführung, der Beschaffung der dabei nötigen reglementsmäßigen ersten Ausstattung und der Rückreise aus der vorläufigen Unterbringung der Minder-

[1]) Durch Erlaß der beiden Minister v. 12. Dez. 1901 wurde bestimmt, daß diese Kosten in den Städten mit Kgl. Polizeiverwaltung als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

jährigen sind daher — wenn es zu einer endgültigen Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht kommt — nicht von dem Ortsarmenverbande und in Ermangelung eines solchen nicht von dem Kommunalverbande, sondern wie die übrigen Kosten der vorläufigen Unterbringung, von den örtlichen Polizeiverwaltungen zu tragen. Soweit Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung in Frage kommen, sind diese Kosten als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen und bei Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Die Kosten der Beerdigung der während der vorläufigen Unterbringung Verstorbenen sind Kosten der Armenpflege und fallen als solche den Armenverbänden zur Last.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir, das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung. Im Auftrage.
Dombois. von Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten.

k) Verfügung des Ministers des Innern vom 11. September 1902.

Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und das preußische Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger seit einiger Zeit in Kraft sind, hat sich das Bedürfnis ergeben, die Erlasse vom 11. Febr. 1899, II. 18866, und vom 28. Mai 1901, S. 1705, über das Vorgehen gegen liederliche weibliche Minderjährige unter Berücksichtigung der Bestimmungen der genannten Gesetze zusammenzufassen. Unter Aufhebung dieser beiden Erlasse bestimme ich daher folgendes:

1. Machen sich minderjährige weibliche Personen der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig, so ist an die Eltern

oder die Vormünder die Aufforderung zu richten, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun.

2. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist bei Minderjährigen unter 18 Jahren auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Antrag auf Fürsorgeerziehung durch die dazu berechtigten und verpflichteten Behörden (§ 4 des Gesetzes) zu stellen. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf erst angewendet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung abgelehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist.

3. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist, wenn die an die Eltern oder Vormünder gerichtete Aufforderung erfolglos bleibt, die Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle zulässig. Es ist aber unverzüglich dem Vormundschaftsgericht unter Mitteilung der an die Eltern oder Vormünder gerichteten fruchtlosen Aufforderung und der sonstigen bei der Polizeibehörde vorhandenen Vorgänge von der Sachlage Kenntnis zu geben, um dessen Einschreiten unter den Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts können sowohl seitens der Kommunalverwaltungen, wie seitens der zahlreichen kirchlichen und sonstigen für die Hebung der Sittlichkeit und die Erziehung der Jugend tätigen Vereine wesentlich unterstützt werden, wenn diese dem Gemeindewaisenrat oder dem Vormundschaftsgericht für solche Fälle zur Führung der Vormundschaft oder Pflegeschaft geeignete mit ihnen in Verbindung stehende Personen allgemein benennen, sich dem Vormundschaftsgericht gegenüber bereit erklären, für die Unterbringung der Minderjährigen in geeigneten Anstalten und Familien zu sorgen, und namentlich die Kosten dieser Unterbringung zu übernehmen, wenn, was häufig der Fall sein wird, die zunächst Verpflichteten hierzu nicht imstande sind.

Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Vormundschaftsgerichte entsprechend zu verständigen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon den in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen und Vereinen der gedachten Art Kenntnis zu geben und mir über das Verfügte Mitteilung zu machen.

Im Auftrage:
v. Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten.

I) Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 29. September 1902.

Auf die zufolge Abschnitt X Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vorgelegten Berichte und Kostenzusammenstellungen erwidern wir folgendes:

1. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung Verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen, bei dem Mangel eines verpflichteten Orts-(Gesamt-)Armenverbandes, mit zwei Drittel dem Staate zur Last.
2. Die Reisekosten der Provinzialbeamten zum Besuch der Anstalten und der bei den Familien, in der Lehre und in dem Gesindedienst untergebrachten Zöglinge sind, soweit diese Kosten sich in den Grenzen der zur Erfüllung des Erziehungszweckes notwendigen Ausgaben halten, ebenfalls anteilig vom Staate zu tragen.

   Die Kommunalverbände sind darauf hinzuweisen, daß die Revisionsreisen unter den Begriff „Behandlung der Zöglinge" fallen und daß deshalb über ihre Ausführung gemäß § 17 des Gesetzes in den Reglements über die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger Bestimmung getroffen werden muß.

Wenn derartige Bestimmungen in die Reglements nicht aufgenommen werden, muß künftig die anteilige Erstattung der Reisekosten abgelehnt werden.

Kosten, welche entstanden, weil die Provinzen eine unverhältnismäßig große Zahl von Beamten reisen ließen, oder weil sie von ihren Beamten mehr Reisen vornehmen ließen, als tatsächlich erforderlich waren, werden nicht erstattet.

Bei künftiger Vorlage der festgesetzten Liquidation an mich, den Minister des Innern, ist eine besondere Zusammenstellung der Reisekosten beizufügen.

3. Die Kosten:
   a) der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, zu denen insbesondere zu rechnen sind: die Besoldung usw. und die Pension der mit der Bearbeitung der Fürsorgeerziehung betrauten Provinzial-Ober-, mittleren-, Kanzlei- usw. Beamten, die Pensionen und die Beiträge zur Witwen-Pensionskasse für die in pensionsberechtigten Stellen befindlichen Beamten, Lehrer usw. der Erziehungsanstalten, die Porto-, Druck- und sonstigen Bureaukosten der Provinzialverbände —
   b) die Kosten des Grunderwerbes für die Anstalten, des Baues und der baulichen Unterhaltung derselben — wozu auch die Feuerversicherungsbeiträge und ähnliche Kosten gehören —

   sind **nicht** vom Staate anteilig zu tragen, wie dies bereits in der Rundverfügung vom 2. Januar d. Js. S. 3834 zum Ausdruck gekommen ist.
4. Ebenso ist der Wert der Dienstwohnung und Dienstgärten der in den Provinzialanstalten wohnenden Beamten **nicht** anteilig vom Staate zu übernehmen.
5. Da die Feststellung der Rechnung durch Euere Exzellenz erfolgt, bleibt Ihnen zunächst überlassen, über die formelle Einrichtung und Justifizierung der Rechnungen Bestimmung zu treffen. Die zurückerstatteten Kosten

(§ 16 des Gesetzes) sind künftig am Schlusse der Liquidation ersichtlich zu machen.

Euere Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, die Kostenrechnungen unter Beachtung des Vorstehenden einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und etwa hiernach zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

Die Kosten der Unterbringung der Zöglinge in Privatanstalten kommen ausnahmslos, neben sonstigen etwaigen Nebenkosten, in Gestalt eines Pflegegeldes in Ansatz. Die Privatanstalten sind geneigt, Zöglinge, insbesondere die arbeitsfähigen, unverhältnismäßig lange in den Anstalten zu behalten, wodurch wesentlich höhere Kosten, gegenüber den Kosten der billigeren Unterbringung in der Familie, Lehre oder in dem Gesindedienst, entstehen.

Unter Bezugnahme auf den Abschnitt IX Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 ersuchen wir daher ergebenst, bei den dortseits vorzunehmenden Revisionen der Privatanstalten auf die rechtzeitige Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt und deren alsbaldige Unterbringung in einer Familie, in einer Lehre oder in einem Gesindedienst in ganz besonderem Maße zu achten.

Über die Ergänzung des Reglements ist bis zum 1. August 1903 an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und an mich, den Minister des Innern, zu berichten.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	Im Auftrage.
Dombois.	v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten.

m) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Oktober 1904.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) hinsichtlich der Anwendbarkeit der Allgemeinen Verfügung vom 16. Sept. 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 288) hervorgetreten sind, und zur Ergänzung dieser Allgemeinen Verfügung wird folgendes bestimmt:

1. Die Allgemeine Verfügung findet auf alle zur Fürsorgeerziehung untergebrachten Verurteilten Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Straftat vor oder nach der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung begangen oder abgeurteilt ist.

2. Es macht keinen Unterschied, ob der zur Fürsorgeerziehung überwiesene oder aus anderer Veranlassung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebrachte Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder nicht.

3. Nach den Grundsätzen der Allgemeinen Verfügung ist auch dann zu verfahren, wenn die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) zwar noch nicht ausgeführt, aber bereits angeordnet ist.

4. Auf die Unterbrechung im Vollzuge befindlicher Freiheitsstrafen sind die Grundsätze der Allgemeinen Verfügung dann entsprechend anzuwenden, wenn die Strafunterbrechung von dem Vorstande des für die Unterbringung des Verurteilten zuständigen Kommunalverbandes oder von dem Vorstande der Erziehungs- oder Besserungsanstalt (Abs. 3 der Allgem. Verfüg.) beantragt wird.

5. Im übrigen finden auf den Aufschub und die Unterbrechung des Strafvollzugs die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879 Nr. II (Just.-Minist.-Bl. S. 237) Anwendung.

Berlin, den 1. Oktober 1904.

Der Justizminister
Schönstedt.

Die Verfügung vom 16. September 1882 lautet:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß verwahrloste Kinder, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132) der Zwangserziehung überwiesen waren, nach ihrer Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer Familie auf Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde in das Gerichtsgefängnis abgeliefert werden mußten, um Strafen zu verbüßen, welche gegen sie wegen strafbarer, nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres begangener Handlungen gerichtlich verhängt worden waren.

Eine solche Unterbrechung der Zwangserziehung ist geeignet, den Erfolg der letzteren zu gefährden, und der Justizminister bestimmt deshalb hierdurch, daß die Strafvollstreckungsbehörden, bevor sie gegen ein der Zwangserziehung überwiesenes Kind eine Freiheitsstrafe zur Vollstreckung bringen, sich zunächst mit dem Vorstande desjenigen Verbandes ins Einvernehmen zu setzen haben, dem nach § 7 a. a. O. die Unterbringung des Kindes obliegt; hierbei wird dem Wunsche nach Strafaussetzung und demnächstiger Begnadigung soviel als möglich entgegenzukommen sein. Jedenfalls ist, wenn ein Einverständnis nicht erzielt wird, vor weiterem Vorgehen mit der Vollstreckung an den Justizminister zu berichten. Der Bericht ist, auch wenn die Strafvollstreckung dem Amtsrichter obliegt, von dem Ersten Staatsanwalt zu erstatten, welchem der Amtsrichter die Akten mit seiner Äußerung zu diesem Ende mitteilen wird.

Nach Maßgabe dieser Anweisung ist auch dann zu verfahren, wenn Strafen gegen solche jugendliche Personen zu vollstrecken sind, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878, sondern aus anderer Veranlassung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht sind. In Fällen dieser Art haben die Strafvollstreckungsbehörden

sich mit dem Vorstande der betreffenden Anstalt ins Einvernehmen zu setzen.

Berlin, den 16. September 1882.

Der Justizminister
Friedberg.

n) Verfügung des Justizministers vom 26. Januar 1905.

I. Um eine Beschleunigung der formellen Behandlung der Fürsorgeerziehungssachen herbeizuführen, bestimme ich folgendes:

1. Die allgemeine Verfügung vom 27. April 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 81), durch welche die Behandlung der Zwangserziehungssachen als schleunige Sachen, insbesondere auch als Feriensachen angeordnet ist, wird auf die Fürsorgeerziehungssachen ausgedehnt. Der Gerichtsschreiber hat daher bei der Bezeichnung der Akten und bei der Vorlegung der Eingänge nach § 7 Nr. 12 und § 14 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte zu verfahren.

2. Die Behandlung als Eilsache ist insbesondere auch der Kanzlei gegenüber bei der Fertigung der zur Zustellung an die Beteiligten bestimmten Abschriften des Beschlusses (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) zur Geltung zu bringen, damit diese Zustellungen — insoweit ihnen nicht äußere Umstände, wie die zeitweise Unauffindbarkeit von Beteiligten, entgegenstehen — stets unverzüglich erfolgen können.

3. Auch die durch die allgemeine Verfügung vom 19. März 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 73) vorgeschriebene Mitteilung an den Kommunalverband, daß der die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung aussprechende Beschluß die Rechtskraft beschritten habe, ist tunlichst zu beschleunigen. Mit Bezug hierauf werden die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte angewiesen, mit der an die Gerichtsschreiberei der oberen Instanz zu richtenden Anfrage, ob dort Beschwerde erhoben sei, nicht bis nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist zu

warten, sondern diese Anfrage stets alsbald nach dem Eingange der Zustellungsurkunden unter Mitteilung der Zustellungstage abgehen zu lassen, die Anfrage ist sodann stets unmittelbar nach dem Ablaufe der hiernach zweifelsfrei erkennbaren Rechtsmittelfrist zu beantworten.

II. Aus den mir erstatteten Berichten habe ich aber auch die Überzeugung gewonnen, daß die Gerichte es bei der sachlichen Bearbeitung der Fürsorgeerziehungssachen nicht selten an der energischen und schleunigen Behandlung fehlen lassen, die — unbeschadet der bei der einschneidenden Bedeutung der Entscheidung für die Beteiligten gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit — dringend wünschenswert erscheint.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Häufig wird dadurch viel Zeit verloren, daß manche Amtsgerichte die Akten in jedem Falle bei den gemäß § 4 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes anzuhörenden Auskunftspersonen — Gemeindevorstehern, Geistlichen, Schulleitern — nacheinander herumsenden und sich bei verzögerter Rückgabe auf mehr oder weniger dringende Mahnschreiben beschränken. Wenn ein solches Herumschicken der Akten mit Rücksicht auf deren Inhalt im einzelnen Falle angezeigt erscheint, so wird die Sache stets mit kurzer Frist im Auge zu behalten und auf eine prompte Erledigung des Ersuchens hinzuwirken sein.

2. Im übrigen ist es angezeigt, daß die erforderlichen Ermittelungen, soweit tunlich, von vornherein durch eine einheitliche, alle wesentlichen Punkte umfassende Verfügung in die Wege geleitet und daß die einzelnen Ermittelungshandlungen nicht stückweise nacheinander, sondern möglichst nebeneinander vorgenommen werden. Insbesondere empfiehlt es sich, die Vornehmungstermine mit kurzen Fristen anzuberaumen und auf eine Zusammenfassung der Vernehmungen in möglichst wenigen Terminen Bedacht zu nehmen. Daraus erwächst zugleich der Vorteil, daß bei vorliegendem Widerspruch eine sofortige Gegenüberstellung der Auskunftspersonen

veranlaßt und so ein geschlossenes, einheitliches Gesamtbild gewonnen werden kann.

3. In manchen Fällen haben die Gerichte das bei ihnen anhängige Verfahren auf einige Zeit ausgesetzt, weil eine Besserung der Verhältnisse des Kindes zu erhoffen war oder weil es angezeigt erschien, vorerst den Erfolg anderweit angeordneter Erziehungsmaßregeln abzuwarten.

Wenngleich ein solches Verfahren nach meiner Auffassung nicht als gesetzlich unzulässig zu erachten ist, so wird es doch nur dann anzuwenden sein, wenn besondere sachliche Gründe diese Maßnahme empfehlen; dabei wird es aber stets angezeigt sein, die Aussetzung nicht „bis auf weiteres", sondern nur für eine fest bestimmte Frist auszusprechen und dem Antragsteller von dem Aussetzungsbeschluß und dessen Begründung alsbald Kenntnis und damit Gelegenheit zu geben, seine etwa abweichende Auffassung an der zuständigen Stelle zur Geltung zu bringen.

4. Der Hinweis am Schlusse der allgemeinen Verfügung vom 30. April 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 91) scheint häufig nicht beachtet zu werden, denn es sind Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen die Entscheidung offensichtlich nur auf eine der im § 1 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen gegründet werden konnte, aber gleichwohl im Beschluß auf zwei, in einzelnen Fällen sogar auf alle drei Ziffern des gedachten § 1 verwiesen worden war. Es darf erwartet werden, daß die Gerichte künftig solche Ungenauigkeiten vermeiden und nur die wirklich maßgebende Nummer des § 1 zur Begründung heranziehen werden.

Ich ersuche, bei den Geschäftsrevisionen auf die Beachtung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte Ihr Augenmerk zu richten.

In Vertretung:
Küntzel.

An den Herrn Kammergerichtspräsidenten
und an sämtliche Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

o) Verfügung des Ministers des Innern vom 8. April 1905.

Eurer Exzellenz lasse ich beifolgend Abschrift einer seitens des Herrn Justizministers im Interesse der möglichsten Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Fürsorgeerziehungssachen an alle beteiligten Justizbehörden erlassenen Rundverfügung vom 26. Januar d. Js. zur gefälligen Kenntnisnahme und Mitteilung an die Kommunalverbände ergebenst zugehen. Ich bemerke hierbei, daß nach den vom Herrn Justizminister zur Sache erforderten Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten die unerwünscht lange Dauer des gerichtlichen Verfahrens in zahlreichen Fällen darin ihren Grund haben soll, daß die Anträge auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht genügend vorbereitet sind und daher die tatsächlichen Grundlagen für das Verfahren erst bei der gerichtlichen Bearbeitung durch umfangreiche und zeitraubende Ermittelungen gewonnen werden müssen. Ferner wird Klage darüber geführt, daß die Gemeinde- und Polizeibehörden die Ersuchen der Gerichte um Auskunftserteilung oder Anstellung von Ermittelungen häufig nicht mit der durch den Zweck des Verfahrens gebotenen Beschleunigung erledigen, sich vielmehr Verzögerungen zu Schulden kommen lassen, die wiederum zu einer bedauerlichen Verlängerung des gerichtlichen Verfahrens Anlaß bieten. Schließlich ist noch geltend gemacht worden, daß die Anträge häufig die für das weitere Verfahren notwendigen Angaben über die Person und die Wohnung der nach § 4 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes anzuhörenden Beteiligten vermissen lassen, wodurch zuweilen Weiterungen verursacht werden.

Um derartigen Klagen von vornherein den Boden zu entziehen, empfiehlt es sich in erster Linie, daß die Anträge auf Unterbringung Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung unter Benutzung eines Formulars, in dem alle für die Begründung des Antrages in Betracht kommenden Tatsachen und Verhältnisse übersichtlich dar-

gestellt werden können, bei den Gerichten anhängig gemacht werden. Ferner muß es den Gemeinde- und Polizeibehörden zur Pflicht gemacht werden, die an sie ergehenden Ersuchen der Gerichte um Anstellung von weiteren Ermittelungen usw. mit der größten Beschleunigung zu erledigen.

Eurer Exzellenz übersende ich ergebenst ein Antragsformular, wie solches mit geringer Abänderung bereits in der Provinz Westfalen gebräuchlich ist, mit dem Ersuchen, nach Benehmen mit den Kommunalverbänden auf dessen allgemeine Benutzung und sorgfältige Ausfüllung seitens der Antragsbehörden gefälligst hinzuwirken. Zugleich bitte ich, die Gemeinde- und Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Im Auftrage:

v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten
und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

J.-Nr. ...., den .....

Antrag

des ..... zu ..... auf Unterbringung

de .....

.....

zur Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Der Minderjährige:
Familien- und Vorname?
Tag und Jahr der Geburt?
Ehelich oder unehelich?
Wohnsitz?
Zeitiger u. früherer Aufenthalt?
Ist er schon vorbestraft,
der Landespolizeibehörde überwiesen?

II. Die Eltern:
Name, Stand, Wohnung, Leumund und Bestrafungen
des Vaters?
der Mutter?

III. Namen, Stand, Leumund, Vorstrafen sonstiger, dem Hausstande des Minderjährigen angehörigen Personen (Geschwister, Stiefvater, Stiefmutter):

IV. Glaubensbekenntnis:
des Minderjährigen?
des Vaters?
der Mutter?

V. Ist Vormundschaft, Beistandschaft, Pflegschaft eingeleitet? Von welchem Amtsgericht?

VI. Hat Entziehung des Erziehungsrechtes stattgefunden? Von welchem Amtsgericht?

VII. Name, Stand, Wohnung, Glaubensbekenntnis des Vormundes, Beistandes, Pflegers:

VIII. Name und Wohnung des zuständigen Geistlichen, sowie des Leiters oder Lehrers der Schule, welche der Minderjährige besucht:

B. Begründung des Antrages.

I. Ist Fürsorgeerziehung erforderlich zur Verhütung der Verwahrlosung wegen Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Minderjährigen seitens der Eltern oder sonstiger Erzieher und zwar:[1])

1. Wird das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen mißbraucht durch Mißhandlung (Überschreitung des Züchtigungsrechts, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft, Anleitung oder Zwang zu unredlichen oder unsittlichen Handlungen) oder durch welche sonstigen Handlungen?

2. Wird der Minderjährige vernachlässigt durch die Nichtgewährung

[1]) Vgl. § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, §§ 1666, 1684—1686, 1838 BGB.

der erforderlichen Wohnung (Schlafstelle, Kost, Kleidung oder durch Mangel an Sauberkeit) oder wodurch sonst?

Wird der Minderjährige nicht abgehalten von schlechtem Umgange und von der Begehung von Straftaten?

Wird er nicht genügend zum Besuche der Kirche, Schule oder zur Erfüllung der ihm sonst obliegenden Pflichten angehalten?

3. Machen die Eltern oder sonstigen Erzieher der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht oder Kuppelei oder sonst eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens sich schuldig?

4. Weisen die Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurück?

II. Falls der Minderjährige vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hat:

1. Welcher Art war die strafbare Handlung?

2. War er zur Zeit der strafbaren Handlung schon sittlich verwahrlost?

Aus welchen Gründen?

3. Wie ist die strafbare Handlung aus den Lebensverhältnissen des Kindes, der Persönlichkeit der Eltern, Pflegeeltern, sonstigen Erzieher zu erklären, und aus welchen Gründen ist eine

weitere sittliche Verwahrlosung zu befürchten?

III. Ist Fürsorgeerziehung notwendig zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher.[1])

1. Entzieht oder widersetzt sich der Minderjährige der Aufsicht der Eltern, Erzieher, der Schule?

Sind deren Zuchtmittel erschöpft oder aussichtslos?

2. Bewegt er sich gegen den Willen seiner Erzieher in schlechter Gesellschaft, in der er Anreizung zu liederlichem Leben oder zur Begehung von Straftaten findet?

3. Hat er sich bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe schlecht geführt, in gröblicher Weise gegen die Hausordnungen der Gefängnisse oder anderer Zwangsanstalten und dgl. verstoßen?

4. Droht die Minderjährige der Gewerbsunzucht zu verfallen?

Gibt sie sich der Gewerbsunzucht bereits hin?

Steht sie unter Sittenkontrolle?

Seit wann?

Ist sie wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bereits bestraft?

---

[1]) Vgl. § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, Art. 135 EG. z. BGB.

C. Beweismittel.

I. Ergeben die Akten des Gemeindewaisenrats, der Armenverwaltung, Polizeiverwaltung, des Vormundschafts-, Strafprozeßgerichts die Richtigkeit obiger Angaben?

II. Werden die Eltern, Angehörige, Erzieher oder welche sonstige Personen als Zeugen vorgeschlagen?

III. Wird Bezug genommen auf die anliegende Auskunft des Vormundes, Beistandes, Pflegers, der zuständigen Lehrpersonen oder Schulleiter, der zuständigen Geistlichen, des Gemeindewaisenrats? [1])

D.

Ist durch Einwirkung der Eltern, Kirche, Schule, Armen- und Waisenpflege, freiwillige Liebestätigkeit, durch vormundschaftliche Anordnungen oder sonstige Maßnahmen versucht worden, der Verwahrlosung vorzubeugen und eine geordnete Erziehung herbeizuführen?

Mit welchem Erfolge?

Aus welchen Gründen erscheint der Versuch aussichtslos, der Verwahrlosung durch eines der oben erwähnten Mittel, insbes. durch Einwirkung der Armenpflege zu steuern?

---

[1]) Wird die Auskunft dem Antrage nicht gleich beigefügt, so sind Name und Wohnung der betr. Auskunftspersonen anzugeben.

Kann eine gedeihliche Erziehung noch durch Unterbringung in einer geeigneten Familie erhofft werden ohne Verhängung der Fürsorgeerziehung?

E.

Liegt Gefahr im Verzuge vor?
Aus welchen Gründen?
Wird Antrag auf vorläufige Unterbringung des Minderjährigen gestellt?

F. Sonstige Bemerkungen.

Unterschrift: .....

An das

Kgl. Amtsgericht, Abt. f. Vormundschaftssachen —
das Landratsamt — den Magistrat

zu.....

p) Verfügung des Justizministers, des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 14. Juli 1905.

Zur Beseitigung von Zweifeln bei der Auslegung des Runderlasses vom 29. August 1903 — Fürsorgestatistik 1902 Seite 154 —, betreffend die Wahrnehmung gerichtlicher Termine durch Fürsorgezöglinge und zur Ergänzung dieses Erlasses wird folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß Fürsorgezöglinge, welche vor Gericht geladen sind, dort erscheinen. Die Gerichte werden den Kommunalverbänden Abschrift der Ladung oder eine entsprechende Benachrichtigung zugehen lassen, sofern ihnen bekannt ist, daß der Geladene sich in Fürsorgeerziehung befindet. Die Vorsteher der Erziehungsanstalten und die Pflegeeltern sind mit Weisung dahin zu versehen, daß die Zöglinge von einer Person begleitet werden, welche die durch die Fürsorgeerziehung gebotene Aufsicht gewährleistet. (Vgl. Abschnitt IV der zum Fürsorgeerziehungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 und Erlaß vom 29. April 1902 — Verordn.-Bl. f. d. Strafanst.-Verw. S. 93.) Von der Beigabe eines Begleiters kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn daraus Nachteile für die Fürsogeerziehung nicht zu befürchten sind.

2. Die durch das Verbringen des Zöglings vor Gericht erwachsenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß die aus Anlaß des Erscheinens des Zöglings vor Gericht auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689) aus der Gerichtskasse gezahlten Beträge auf die Kosten der Fürsorgeerziehung in Anrechnung gebracht werden.

3. Wird die Vorführung eines Zöglings vor Gericht angeordnet, so sind die Kosten des Verbringens des Zöglings bis zur Gerichtsstelle Gerichtskosten. Die Kosten

der Zurückführung, sowie die Entschädigung für den neben dem Polizeibeamten im Interesse der Fürsorgeerziehung beigegebenen Begleiter sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

4. Muß der Zögling eine Freiheitsstrafe verbüßen, so ist es Sache der Polizei, ihn in die bestimmte Anstalt zu überführen, wobei die Bestimmungen des Erlasses vom 29. April 1902 (Verordn.-Bl. f. d. Strafanst.-Verw. S. 93) zu beachten sind. Die dadurch verursachten Kosten sind Kosten der Strafvollstreckung. Die Rückführung des Zöglings nach verbüßter Strafe in die Fürsorgestelle liegt dem Kommunalverbande ob. Die entstehenden Ausgaben sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Gefängnisverwaltungen werden Anweisung erhalten, den Kommunalverband rechtzeitig vor Ablauf der Strafzeit zwecks Abholung des Zöglings zu benachrichtigen.

5. Weigern sich die Fürsorgeorgane die Zöglinge vor Gericht zu bringen, so werden die Gerichtsbehörden Euerer Exzellenz davon Mitteilung machen, damit Sie den Kommunalverband auffordern, die Zöglinge in geeigneter Begleitung vor Gericht zu stellen. Kommt der Kommunalverband dieser Anweisung nicht nach, so wollen Euere Exzellenz Ihrerseits den Zögling durch einen geeigneten Begleiter vor Gericht bringen lassen und die erwachsenden Kosten im Wege der Zwangsetatisierung von dem Kommunalverbande beitreiben.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vorläufig Untergebrachten sinngemäße Anwendung, auch dann, wenn der Minderjährige in dem gegen ihn anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren geladen wird. Die Polizeiverwaltung, der die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen obliegt, ist verpflichtet, ihn vor Gericht zu bringen. Die daraus erwachsenden Kosten sind Kosten der vorläufigen Unterbringung. Weigert sich die Polizeibehörde, den Minderjährigen vor Gericht zu bringen, so wollen Euere Exzellenz auf ergangene Anzeige der Gerichtsbehörde die Polizeiverwaltung durch die zu-

ständige Aufsichtsbehörde anweisen lassen, daß der Minderjährige in geeigneter Begleitung vor Gericht erscheint.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Justizminister
Im Auftrage Lucas.

Der Finanzminister
Im Auftrage Germar.

Der Minister des Innern
Im Auftrage Lindig.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten
und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

q) Verfügung des Justizministers vom 29. Novbr. 1905.

Von kirchlicher Seite ist es als erwünscht bezeichnet worden, daß dem im Fürsorgeerziehungsverfahren gehörten zuständigen Geistlichen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) von einer Ablehnung des Antrags auf Fürsorgeerziehung möglichst bald Kenntnis gegeben werde, damit er unverzüglich mit der unmittelbaren seelsorgerlichen Einwirkung einsetzen könne. Unter Bezugnahme hierauf bestimme ich folgendes:

1. Sobald von dem Vormundschaftsgericht ein Beschluß auf Ablehnung der Fürsorgeerziehung gefaßt ist, hat der Gerichtsschreiber den im Verfahren gehörten Geistlichen hiervon durch eine kurz gefaßte Mitteilung in Kenntnis zu setzen.
2. Wird ein auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautender Gerichtsbeschluß in der Beschwerdeinstanz aufgehoben und die Unterbringung abgelehnt, so hat der Gerichtsschreiber des Beschwerdegerichts dem genannten Geistlichen eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Im übrigen vertraue ich, daß die Gerichte in den Fällen, in welchen der zuständige Geistliche behufs näherer

Kenntnisnahme von dem Verlaufe der Sache um Einsicht der Gerichtsakten oder um Erteilung einer Abschrift des ergangenen Beschlusses ersucht, von dem ihnen zustehenden freien Ermessen (vgl. Artikel 1 Satz 2 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) — und zwar einerlei, ob die Unterbringung des Minderjährigen angeordnet oder abgelehnt worden ist — in wohlwollendem Sinne Gebrauch machen werden, sofern dem Gesuch ohne sachliche Verzögerung des Verfahrens stattgegeben werden kann.

gez. Beseler.

An den Herrn Kammergerichtspräsidenten
und an sämtliche Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

Anlage 5.

Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats zu Berlin über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft. Während das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, sich auf die Ermächtigung der Gerichte beschränkte, bestrafte Jugendliche der Zwangserziehung zu überweisen, ist das Gesetz auf eine breitere Basis gestellt. Hiernach kann für alle Minderjährigen, ohne die bisherige Altersgrenze nach unten, nicht allein nach Verübung einer strafbaren Handlung, sondern auch prophylaktisch bei drohender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Es kommt hierdurch dem Gesetze eine hohe soziale Aufgabe von allgemeiner religiös-sittlicher Bedeutung zu. Haben die wachsende Kriminalität, Verrohung und Verwahrlosung unter den Jugendlichen lange schon Anlaß zu schweren Sorgen gegeben und Maßregeln der Abhilfe dringend notwendig erscheinen lassen, so ist es mit Dank zu begrüßen, daß der Staat hierfür nunmehr eine geeignete Grundlage geschaffen hat. Insbesondere muß das neue Gesetz das lebhafteste Interesse der Kirche und ihrer Organe in Anspruch nehmen. In erster Linie zur Bekämpfung der sittlichen Schäden unseres Volkslebens berufen, hat die Kirche zur Ausführung dieses Gesetzes, von deren umsichtiger Handhabung seine erhoffte Segenswirkung bedingt ist, wesentlich mitzuwirken.

Zunächst kommt die Mitwirkung in Betracht, welche nach § 4 hinsichtlich der Anhörung der zuständigen Geistlichen zur Beschlußfassung der Vormundschaftsgerichte wegen Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und nach § 14 hinsichtlich der Aufnahme der betreffenden Zöglinge in kirchlichen Anstalten, in dem Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Außerdem aber wird sich den kirchlichen Organen zur Förderung der Ziele des Gesetzes in Unterstützung der damit in Aussicht genommenen Maßnahmen und Einrichtungen vielfältige Möglichkeit bieten, deren gewissenhafte und nachhaltige Wahrnehmung ihnen zur Pflicht zu machen ist. So müssen die Geistlichen und Gemeindekirchenräte (Presbyterien) — unter entsprechender Beihilfe der Parochie — vorzugsweise befähigt und berufen erscheinen, die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Kinder den für die betreffende Anordnung zuständigen Behörden namhaft zu machen, über die Zweckmäßigkeit der Familien- oder Anstaltserziehung — je nach der Individualität der einzelnen — ein zutreffendes Urteil abzugeben, insbesondere auch geeignete Familien zur Unterbringung der Zöglinge ausfindig bezw. zur Aufnahme und zum erziehlichen Dienst der sittlich Gefährdeten willig zu machen. Bei der Bestellung von Fürsorgern für die in Familien untergebrachten Zöglinge, bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, bei der Auswahl eines angemessenen Unterkommens für die aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen und in sonstigen Richtungen bietet sich der Kirche ein weites Feld wertvoller Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes. Hier innerhalb des Rahmens der vorliegenden Bestimmungen einen zweckdienlichen Einfluß zu gewinnen, werden sich die kirchlichen Organe allen Ernstes angelegen sein lassen müssen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Vorschrift des § 14 zuzuwenden sein. Die in der Anlage beigefügten Motive zu dem Gesetz lassen erkennen, welche Bedeutung die Aufnahme von Zöglinge in Erziehungs- und Besserungsanstalten

der inneren Mission schon unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes gewonnen hat. Daß diesen Anstalten auch in Zukunft die anstaltliche Fürsorgeerziehung vorzugsweise zugewiesen und ihr Bestand nicht durch Errichtung kommunaler Anstalten zur Fürsorgeerziehung gefährdet werde, liegt im wesentlichen gemeinsamen Interesse der Kirche wie der Inneren Mission. Das Königliche Konsistorium wird zu erwägen haben, ob und in welcher Weise es sowohl jenen Anstalten als auch den Fürsorgeverbänden gegenüber seine Dienste darbieten kann, um auf die gedachte Inanspruchnahme der Anstalten der Inneren Mission tunlichst hinzuwirken.

Wir beschränken uns auf diese Hinweise, um die Aufmerksamkeit des Königlichen Konsistoriums auf diesen neuen, wichtigen Zweig kirchlicher Fürsorge für das nachwachsende Geschlecht zu lenken und eine angemessene Einwirkung des Königlichen Konsistoriums auf die nachgeordneten Organe in Anregung zu bringen. Übrigens überlassen wir dem Königlichen Konsistorium, nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse das Geeignete in die Wege zu leiten, und wollen demnächst Bericht über das Veranlaßte und den Fortgang der Angelegenheit innerhalb des dortigen Aufsichtsbereichs erwarten.

Berlin, den 14. August 1900.

Formulare, die im Bezirke des Provinzialverbands Brandenburg gebraucht werden.

a) Antrag

des ..... zu .....

auf Unterbringung de .....

.....

zur Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Der Minderjährige:

Familien- und Vorname?

Tag und Jahr der Geburt?

Ehelich oder unehelich?

Wohnsitz?

Zeitiger u. früherer Aufenthalt?

Ist er schon vorbestraft, der Landespolizeibehörde überwiesen?

II. Die Eltern:

Name, Stand, Wohnung, Leumund und Bestrafungen

des Vaters?

der Mutter?

III. Namen, Stand, Leumund, Vorstrafen sonstiger dem Hausstande des Minderjährigen angehörigen Personen (Geschwister, Stiefvater, Stiefmutter):

IV. Glaubensbekenntnis:

des Minderjährigen?

des Vaters?

der Mutter?

V. Ist Vormundschaft, Beistandschaft, Pflegschaft eingeleitet?

Von welchem Amtsgericht?

VI. Hat Entziehung des Erziehungsrechtes stattgefunden?

Von welchem Amtsgericht?

VII. Name, Stand, Wohnung, Glaubensbekenntnis des Vormundes, Beistandes, Pflegers:

VIII. Name und Wohnung des zuständigen Geistlichen, sowie des Leiters oder Lehrers der Schule, welche der Minderjährige besucht:

B. Begründung des Antrages.

I. Ist Fürsorgeerziehung erforderlich zur Verhütung der Verwahrlosung wegen Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Minderjährigen seitens der Eltern oder sonstiger Erzieher und zwar:*)

1. Wird das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen mißbraucht durch Mißhandlung (Überschreitung des Züchtigungsrechts, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft, Anleitung oder Zwang zu unredlichen oder unsittlichen Handlungen) oder durch welche sonstigen Handlungen?

2. Wird der Minderjährige vernachlässigt durch die Nichtgewährung der erforderlichen Wohnung (Schlafstelle, Kost, Kleidung oder durch Mangel an Sauberkeit) oder wodurch sonst?

Wird der Minderjährige nicht abgehalten von schlechtem Um-

*) Vgl. § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, §§ 1666, 1684—1686, 1838 BGB.

gange und von der Begehung von Straftaten?

Wird er nicht genügend zum Besuche der Kirche, Schule oder zur Erfüllung der ihm sonst obliegenden Pflichten angehalten?

3. Machen die Eltern oder sonstigen Erzieher der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht oder Kuppelei oder sonst eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens sich schuldig?
4. Weisen die Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurück?
5. Warum ist die vollständige Trennung vom elterlichen Haushalt unerläßlich und warum genügt in diesem Falle zur Verhütung des nachteiligen Einflusses der Eltern nicht die Unterbringung in einer geeigneten Familie ihres Wohnorts?
6. Inwieweit erscheinen besondere erzieherische Maßnahmen für den Minderjährigen geboten?

II. Falls der Minderjährige vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hat:

1. Welcher Art war die strafbare Handlung?

2. War er zur Zeit der strafbaren Handlung schon sittlich verwahrlost?

Aus welchen Gründen?

3. Wie ist die strafbare Handlung aus den Lebensverhältnissen des Kindes, der Persönlichkeit der Eltern, Pflegeeltern, sonstiger Erzieher zu erklären, und aus welchen Gründen ist eine weitere sittliche Verwahrlosung zu befürchten?

III. Ist Fürsorgeerziehung notwendig zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher?*)

---

*) Vgl. § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, Art. 135 EG. z. BGB.

1. Entzieht oder widersetzt sich der Minderjährige der Aufsicht der Eltern, Erzieher, der Schule?

   Sind deren Zuchtmittel erschöpft oder aussichtslos?

2. Bewegt er sich gegen den Willen seiner Erzieher in schlechter Gesellschaft, in der er Anreizung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten findet?

3. Hat er sich bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe schlecht geführt, in gröblicher Weise gegen die Hausordnungen der Gefängnisse oder anderer Zwangsanstalten und dgl. verstoßen?

4. Droht die Minderjährige der Gewerbsunzucht zu verfallen?

   Gibt sie sich der Gewerbsunzucht bereits hin?

   Steht sie unter Sittenkontrolle?

   Seit wann?

   Ist sie wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bereits bestraft?

C. Beweismittel.

I. Ergeben die Akten des Gemeinde-Waisenrats, der Armenverwaltung, Polizeiverwaltung, des Vormundschafts-, Strafprozeß-Gerichts die Richtigkeit obiger Angaben?

II. Werden die Eltern, Angehörige, Erzieher oder welche sonstigen Personen als Zeugen vorgeschlagen?

III. Wird Bezug genommen auf die anliegende Auskunft des Vormundes, Beistandes, Pflegers, der zuständigen Lehrpersonen oder Schulleiter, der zuständigen Geistlichen, des Gemeinde-Waisenrats? [1])

D. Weshalb kann durch freiwillige Liebestätigkeit oder durch Inanspruchnahme des Vermögens des Minderjährigen oder seiner unterhaltungspflichtigen Angehörigen unter Ergreifung entsprechender Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts ohne Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht oder nicht ausreichend geholfen werden?

E. Liegt Gefahr im Verzuge vor?

Aus welchen Gründen?

Wird Antrag auf vorläufige Unterbringung des Minderjährigen gestellt?

(§ 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1900.)

F. Sonstige Bemerkungen.

[1]) Wird die Auskunft dem Antrage nicht gleich beigefügt, so sind Name und Wohnung der betreffenden Auskunftspersonen anzugeben.

b) Lehr- und Erziehungs-Vertrag.

Zwischen dem **Landesdirektor der Provinz Brandenburg**, vertreten durch

(Anstaltsvorsteher oder Fürsorger) .....

zugleich namens des Fürsorgezöglings .....

....., geboren am .....ten ..... 1.....

in ....., Kreis ..... einerseits

und dem

(Lehrherr) ..... andrerseits

ist heute folgender Lehr- und Erziehungs-Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Der Meister nimmt den Zögling vom .....ten..... 19..... ab auf ..... Jahre als Lehrling zur Erlernung des .....handwerks in seine häusliche Gemeinschaft unter Gewährung von Wohn- und Schlafgelegenheit, Kost, Kleidung, Wäschereinigung, Krankenfürsorge, des Schulgeldes für die Fortbildungs-(Fach)schule und folgenden am Schlusse der Woche fälligen Lohnes für jede Arbeitsstunde:

im ersten Jahre von ..... M.,
im zweiten Jahre von ..... M.,
im dritten Jahre von ..... M.,
im vierten Jahre von ..... M.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird der Lohn — nur für ..... Wochen, Tage abzüglich der Krankenunterstützung — gezahlt.

Dem Lehrling wird ein neuer Einsegnungsanzug und ein guter Arbeitsanzug mit der nötigen Leibwäsche, auch ein verschließbares Behältnis (Kiste oder Korb) zur Aufbewahrung seiner Sachen mitgegeben. Über diese Gebrauchsgegenstände des Lehrlings erhält der Lehrherr seitens der Anstalt — des Fürsorgers — ein Verzeichnis, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit er auf der beigefügten Abschrift unverzüglich bestätigen oder bemängeln muß. Über den Anspruch auf Ersatz- bezw. Nachlieferung von Ausstattungsstücken entscheidet im Streitfall endgültig der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

§ 2.

Die ersten ..... Wochen der Lehrzeit, also die Zeit bis zum .....ten ..... 19....., gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so ist dieser Lehrvertrag rechtsverbindlich.

§ 3.

Die unmittelbare Aufsicht über den Zögling wird auf die Dauer der Fürsorgeerziehung von dem zuständigen Fürsorger geübt. Der Lehrherr hat ihm so lange von allen wichtigen, den Zögling betreffenden Vorkommnissen ohne Verzug Mitteilung zu machen, den gesamten Schriftwechsel über den Zögling durch seine Vermittelung zu führen, ihm jede gewünschte Auskunft über den Zögling und dessen Angelegenheiten wahrheitsgetreu zu erteilen und den Weisungen des Fürsorgers, vorbehaltlich der Beschwerde — an den Anstaltsvorstand und weiter an den Landesdirektor — gewissenhaft Folge zu geben.

§ 4.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung, durch Beschäftigung mit allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen heranzubilden. Die Anleitung wird durch den Lehrherrn selbst oder einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter erfolgen. Derjenige, welcher den Lehrling anleitet, muß den Anforderungen der §§ 126, 126a, 129 der Gewerbeordnung entsprechen. (§§ 1, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.)

Er muß den Lehrling durch Vermahnung und gutes Beispiel in Gottesfurcht und Sitte zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit so erziehen, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann. Er hat deshalb dafür zu sorgen, daß der Zögling mindestens alle 14 Tage den Gottesdienst besucht, an sonstigen förderlichen Einrichtungen für die Jugend teilnimmt. Ferner muß er ihn vor schlechtem Umgang und liederlichem Lebenswandel gewissenhaft zu bewahren suchen.

Während der Fürsorgeerziehung liegen ihm außerdem folgende Verpflichtungen ob:

Er hat den Zusammenhang des Zöglings mit der Anstalt möglichst zu pflegen.

Den schriftlichen Verkehr des Zöglings muß er in geeigneter Weise überwachen und jede davon zu besorgende Beeinträchtigung des Erziehungszweckes zu verhüten trachten, erforderlichenfalls deshalb den Landesdirektor um den Antrag an die Postbehörden ersuchen, daß diese die Postsachen für den Lehrling nur ihm, dem Meister, aushändigen bzw. Sendungen mit der Aufschrift „Eigenhändig" als unbestellbar zurückgehen lassen. Die bei der Durchsicht als ungeeignet befundenen Briefe darf er dem Lehrling jedoch nur mit Einwilligung des Fürsorgers vorenthalten.

Geldbeträge für den Zögling, insbesondere den Lohn und sonstige Zuwendungen, muß er unverzüglich auf ein Sparbuch einzahlen, soweit sie nicht mit Einwilligung des Fürsorgers dem Zögling als Taschengeld oder zur Anschaffung besonderer Gebrauchsgegenstände überlassen werden.

Das Sparbuch muß mit einem Sperrvermerk dahin versehen sein, daß Abhebungen auf die Dauer der Fürsorgeerziehung nur mit Einwilligung des Anstaltsvorstandes — Fürsorgers — erfolgen dürfen.

Am Schlusse eines jeden Lehrjahres hat der Lehrherr das Buch dem Fürsorger vorzulegen mit einer Empfangsbescheinigung des Lehrlings über das etwaige Taschengeld.

§ 5.

Der Lehrherr hat in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung und der Arbeits- und Erholungszeit, sowie der Art der Beschäftigung auch den berechtigten Anforderungen der Gesundheit des Zöglings sorgfältig zu genügen, insbesondere übermäßige und unpassende Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung zu vermeiden und diesem ein allein für ihn bestimmtes Bett einzuräumen.

Der Lehrherr hat der Krankenversicherungspflicht des Lehrlings ganz auf seine Kosten zu genügen oder selbst die Krankenfürsorge in dem Umfang der gesetzlichen Arbeiterkrankenversicherung zu übernehmen. Ebenso hat er hinsichtlich der gesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherungspflicht des Lehrlings die Obliegenheiten des Arbeitgebers zu erfüllen.

Die aus Mitteln des Lehrlings zu zahlenden Beiträge zur Invalidenversicherung darf der Lehrherr vom Lohn abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinander folgende Zahlungsperioden.

§ 6.

Der Lehrling verpflichtet sich, alle Obliegenheiten, welche ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis überhaupt auferlegen, zu erfüllen, sowie allen berechtigten Anforderungen, die der Lehrherr oder sein Vertreter an ihn stellen, nachzukommen. Der Lehrling unterwirft sich auch den Bestimmungen der für den Betrieb des Lehrherrn geltenden Werkstatts-(Arbeits-)Ordnung, soweit nicht durch diesen Lehrvertrag oder durch besondere Abmachungen etwas anderes vereinbart wird.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß — auch in der Fortbildungs- oder Fachschule — und anständigem Betragen verpflichtet. Der Hausordnung muß er sich willig fügen, allen Hausgenossen mit der ihnen gebührenden Achtung begegnen und stets die Wohlfahrt des Lehrherrn und seiner Familie zu fördern trachten.

Der Lehrling hat die ihm anvertrauten Arbeiten mit allem Fleiße auszuführen und immer mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf Feuer und Licht zu achten; er darf die Geschäftsgeheimnisse des Lehrherrn ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehenden Personen nicht verraten.

Der Lehrling darf das ihm anvertraute Material und Gerät des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verwenden und muß mit demselben sorgsam umgehen.

§ 7.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (Fachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten.

§ 8.

Während der Fürsorgeerziehung übernimmt die Anstalt — der Fürsorger —, danach der gesetzliche Vertreter des Lehrlings die Verpflichtung, diesen anzuhalten, daß er während der Lehrzeit allen Fleiß auf Erlernung des Gewerbes verwende, dabei dem Geschäftsinteresse des Lehrherrn diene, diesem und seinem Stellvertreter mit Gehorsam und Achtung begegne und sich ihnen sowie den Geschäftskunden gegenüber stets eines anständigen und bescheidenen Verhaltens befleißige. Auch verpflichten sie sich, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) anzuhalten.

§ 9.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrherrn durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrherrn oder seiner Vertreter zu schulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Lehrherrn oder seines Mitarbeiters sich schuldig macht;

7. wenn er Familienangehörige des Lehrherrn oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrherrn oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn der Vorstand der Handwerkskammer die Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund des § 6 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens verlangt;
10. wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Während der Fürsorgeerziehung entscheidet beim Widerspruch der Anstalt — des Fürsorgers — endgültig der Landesdirektor, auch muß der Lehrherr den Zögling bis zur Abholung durch die Anstalt bei sich behalten.

§ 10.

Während der Fürsorgeerziehung kann die Anstalt — der Fürsorger — jederzeit den Vertrag ohne Innehaltung einer Frist aus erziehlichen Gründen kündigen, der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter überhaupt nicht. Über den Widerspruch des Lehrherrn gegen die Kündigung entscheidet endgültig der Landesdirektor.

Im Falle der Beendigung der Fürsorgeerziehung kann von seiten des Lehrlings das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:
1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling zu Handlungen ver-

leiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

3. wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn (Kostgeld) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen ihn schuldig macht;
4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
5. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 11.

In den Fällen vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß §§ 9 und 10 wird dem Lehrherrn auf Verlangen eine Entschädigung gewährt, wenn die Auflösung nicht auf Gründe, die in seiner Person oder in seinen häuslichen Verhältnissen liegen, zurückzuführen ist. Ob und inwieweit danach eine Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet *während der Fürsorgeerziehung* endgültig der Landesdirektor, der sich eine solche auch bei Verkürzung der Lehrzeit wegen besonders guter Leistungen und Fähigkeiten des Zöglings vorbehält.

Die Entschädigung wird für den *Fall des Wegfalls der Fürsorgeerziehung* festgesetzt auf:
..... Mk. im ersten Jahre, ... Mk. im zweiten Jahre,
..... Mk. im dritten Jahre, ... Mk. im vierten Jahre.

§ 12.

Vor Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschusse zu unterziehen und ist verpflichtet, den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Der Lehrherr hat den Lehrling die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu liefern. Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an dem gefertigten Stücke zu, andererseits muß er den üblichen Gesellenanzug mitgeben.

Will er während der Fürsorgeerziehung den Zögling noch nach Ablauf der Lehrzeit bei sich weiter beschäftigen, so muß er sich dazu .....Wochen vorher des Einverständnisses der Anstalt — des Fürsorgers — versichern.

Er hat ihm dann in seiner häuslichen Gemeinschaft außer dem mit der Anstalt — dem Fürsorger — zu vereinbarenden Lohn, Wohn- und Schlafgelegenheit, Wäschereinigung, Ausbessern der Kleidung und Kost zu gewähren. Der Lohn ist gemäß § 4 Abs. 5 anzulegen, soweit er nicht zu Bedarfsgegenständen oder Taschengeld für den Zögling mit Einwilligung des Fürsorgers verwendet wird.

Auch sonst finden die obigen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bedingungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Namensunterschrift.

....., den ....ten.... 19.....

Der Anstaltsvorsteher:
Der Fürsorger: ..... **Der Lehrherr:** .....

Der Lehrling: .....

c) Gesindedienst- und Erziehungsvertrag

zwischen dem

Landesdirektor der Provinz Brandenburg,

vertreten durch

(Anstaltsvorsteher
oder Fürsorger) .....
.....

zugleich namens des Fürsorgezöglings.....
geboren am ..... ten ..... 1..... in .....
....., Kreis ..... einerseits

und dem

(Dienstherr) .... andererseits.

§ 1.

Der Zögling wird vom ..... ten ..... 190.....
ab an den .....
in dessen häusliche Gemeinschaft als Gesinde gegen
..... Mk. — in Buchstaben „.....
..... Mark" — Jahreslohn, Wohngelegenheit, Wäschereinigung, Unterhaltung der Kleidungsstücke und Kost, außer einer jährlichen Vermietungsgebühr von ..... Mk. ..... Pf. vermietet.

Über die beim Dienstantritt vorhandenen Gebrauchsgegenstände des Zöglings erhält der Dienstherr ein Verzeichnis, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit er auf der beigefügten Abschrift unverzüglich bestätigen oder bemängeln muß.

§ 2.

Die unmittelbare Aufsicht über den Zögling wird von dem zuständigen Fürsorger geübt. Der Dienstherr hat

ihm von allen wichtigen, den Zögling betreffenden Vorkommnissen ohne Verzug Mitteilung zu machen, den gesamten Schriftwechsel über den Zögling durch seine Vermittelung zu führen, ihm jede gewünschte Auskunft über den Zögling und dessen Angelegenheiten wahrheitsgetreu zu erteilen und den Weisungen des Fürsorgers, vorbehaltlich der Beschwerde an den Anstaltsvorstand und weiter an den Landesdirektor, gewissenhaft Folge zu geben.

§ 3.

Der Dienstherr hat den Lohn am Ende eines jeden ..... je nach Verlangen des Anstaltsvorstandes — Fürsorgers — an diesen oder auf ein Sparbuch unverzüglich einzuzahlen, soweit er ihn nicht auf Forderungen gegen den Zögling einbehalten darf oder diesem schon als Taschengeld verabfolgt hat. Letzteres, sowie die Anschaffung von Kleidungsstücken und sonstigen Gebrauchsgegenständen für den Zögling bedarf vorheriger Einwilligung des Fürsorgers, um auf den Lohn angerechnet werden zu können. Für Zuwendung gebrauchter Sachen darf überhaupt nichts auf den Lohn angerechnet werden.

Das Sparbuch muß mit einem Sperrvermerk von zuständiger Seite dahin versehen sein, daß Abhebungen auf die Dauer der Fürsorgeerziehung nur mit Einwilligung des Anstaltsvorstandes — Fürsorgers — erfolgen dürfen. Es ist am Schlusse eines jeden Dienstjahres dem Fürsorger vorzulegen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Anstaltsvorstand — Fürsorger — zu übermitteln. Dem Zögling darf es nicht ausgehändigt werden. Ihm steht ein Anspruch auf das Sparguthaben, wie überhaupt auf den Lohn nicht zu.

Am Schlusse eines jeden Dienstjahres hat der Dienstherr eine genaue Lohnabrechnung einzureichen. Der Abrechnung sind die Belege über die angerechneten Auslagen, darunter auch die Empfangsbestätigung des Zöglings

über das Taschengeld und die für ihn angeschafften Gebrauchsgegenstände beizufügen.

Dem Anstaltsvorstand — Fürsorger — bleibt das Recht vorbehalten, die Einreichung des Sparbuches, sowie der Lohnabrechnung auch sonst jederzeit zu fordern.

§ 4.

Der Dienstherr hat den Zögling gründlich und gewissenhaft in allen Zweigen des Gesindedienstes auszubilden und zu beschäftigen, durch Vermahnung und gutes Beispiel in Gottesfurcht und Sitte, zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit so zu erziehen, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann. Er hat deshalb dafür zu sorgen, daß der Zögling mindestens alle 14 Tage den Gottesdienst besucht, an sonstigen förderlichen Einrichtungen für die Jugend teilnimmt, sowie in schriftlichem und persönlichem Zusammenhang mit der Anstalt bleibt. Andererseits muß er ihn vor schlechtem Umgang und liederlichem Lebenswandel gewissenhaft zu bewahren suchen, auch den schriftlichen Verkehr des Zöglings in geeigneter Weise überwachen und jede davon zu besorgende Beeinträchtigung des Erziehungszweckes zu verhüten trachten. Er darf deshalb auch „eigenhändige" Sendungen an den Zögling in Empfang nehmen und öffnen. Zur Vorenthaltung von Briefen bedarf er jedoch der Einwilligung des Fürsorgers.

Mit eingehenden Geldbeträgen für den Zögling ist gemäß § 3 zu verfahren.

§ 5.

Der Dienstherr hat in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung und der Arbeits- und Erholungszeit, sowie der Beschäftigung selbst auch den berechtigten Anforderungen der Gesundheit des Zöglings sorgfältig zu genügen, insbesondere diesem ein allein für ihn bestimmtes Bett einzuräumen.

Dem Dienstherrn liegt auch die Krankenfürsorge für den Zögling nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Ebenso hat er hinsichtlich der gesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherungspflicht des Zöglings die Obliegenheiten des Arbeitgebers zu erfüllen, sowie die Habe des Zöglings zum vollen Werte gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 6.

Der Vertrag läuft bis zum .....ten.....190..... und gilt als verlängert, solange er nicht von dem Dienstherrn unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt wird. Der Dienstherr darf jedoch den Zögling stets erst nach Empfang der bezüglichen Weisungen des Fürsorgers aus seiner häuslichen Gemeinschaft treten lassen, und der Anstaltsvorstand — Fürsorger — ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages ohne Innehaltung einer Frist und ohne Nachweis eines wichtigen Grundes befugt.

§ 7.

Im Falle der Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Ablauf des Vertrages sind an Stelle der §§ 2 bis 4 und 6 die Bestimmungen der Gesindeordnung maßgebend.

....., den.....ten.....190.....

.....	.....
Anstaltsvorstand Fürsorger	Dienstherr

Zusammenstellung

über die in anderen deutschen Bundesstaaten auf Grund des Art. 135 EG. z. BGB. bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger.

Anhalt	Gesetz vom 21. März 1899.
Baden	Gesetz vom 16. August 1900, vergl. dazu Gesetz vom 4. Mai 1886.
Bayern	Gesetz vom 10. Mai 1902.
Braunschweig	Gesetz vom 12. Juni 1899.
Bremen	Gesetz vom 18. Juli 1899.
Elsaß-Lothringen	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 17. April 1899 §§ 123 bis 127, vergl. dazu Gesetz vom 19. Juni 1890.
Hessen	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 17. Juli 1899 Art. 284, vergl. dazu Gesetz vom 11. Juni 1887.
Mecklenburg-Schwerin	Verordnung vom 9. April 1899.
Mecklenburg-Strelitz	Verordnung vom 9. April 1899.
Oldenburg	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 15. Mai 1899 §§ 27 bis 34, vergl. dazu Gesetz vom 12. Februar 1880.

Reuß ä. L.	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 26. Oktober 1899, §§ 125—135.
Reuß j. L.	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 10. August 1899 §§ 100, 111.
Sachsen	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 18. Juni 1898 § 50 und Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 § 48, sowie Ministerialverordnung betr. die Landeserziehungsanstalten vom 16. November 1902.
Sachsen-Altenburg	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 4. Mai 1899 §§ 109 bis 121.
Sachsen-Coburg-Gotha	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 20. November 1899 Art. 49.
Sachsen-Meiningen	Gesetz vom 19. August 1899.
Sachsen-Weimar-Eisenach	Ausführungsgesetz z. BGB. vom 5. April 1899 §§ 200 bis 210, vergl. dazu Gesetz vom 9. Februar 1881.
Schaumburg-Lippe	Gesetz vom 30. Juni 1899.
Schwarzburg-Rudolstadt	Gesetz vom 20. Dezember 1896.
Schwarzburg-Sondershausen	Gesetz vom 29. Juli 1899.
Waldeck	Gesetz vom 22. Januar 1902
Württemberg	Gesetz vom 29. Dezember 1899 und Abänderungsgesetz vom 11. November 1905.

Sachregister.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seite, beigefügte kleine Zahlen die Nummer der Anmerkung.)

A.

Abgabe einer FE-Sache an ein anderes Vormundschaftsgericht 105[3].

Aktenmitteilung 56, 119, 126[13], 257, 265, 292.

Altersangabe 269, 296, 309.

Altersberechnung 88[6].

Altersfeststellung 89[7].

Altersgrenze 16, 18, 32; untere 44, 46, 54, 88[5]; obere 48, 89[8], 289.

Angabe des religiösen Bekenntnisses 135[2], 204, 269, 296, 310.

Anhörung: vor Unterbringung 56, 57, 112, 119, 124, 125, 140; vor der Tarifestsetzung 62, 198; Art der — 126[13].

Anstaltsbauten 150, 163[2], 196[11], 246.

Anstaltserziehung 28, 41, 58, 146ff., 153ff., 157, 243.

Anstaltsvormundschaft 59, 60, 169f., 250.

Anstaltsvorstand 59, 169, 172[5], 173[7], 250.

Antragsbehörde 55, 111, 115f., 123[6], 126[13], 128[17].

Antragsberechtigte: Antrag auf FE. 37, 55, 117, 119f., 121; Antrag auf Aufhebung der FE.: 49, 60, 174f.

Antragsdelikte 94[16] (vgl. strafbare Handlungen).

Antragsformular 114, 122, 296ff., 309f.

Antragspflicht 37, 55, 119, 122[5].

Anzeigepflicht 122[5], 257.

Anzeigerecht 115, 121f., 237.

Arbeitshäuser 38, 58, 161, 163[2], 219.

Armenpflege 66ff., 69, 84[2], 186f., 195[7], 233.

Armenunterstützung 75.

Ärztliches Zeugnis, Kosten desselben 193.

Aufhebung: der FE. 48, 60, 125, 174 ff.; der Anordnung auf vorläufige Unterbringung 137[5].

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde 56, 60, 120, 175, 179[10].

Aufsicht, staatliche 59, 98, 100[2], 169 f., 171[2], 208, 253.

Aufsichtsbehörden 64, 151, 208 f.

Ausführung der FE. 43, 49, 65, 89[9], 146 f., 153 f., 200, 219, 240.

Ausführungsbestimmungen 65, 232 f., 257 f.

Ausführungsreglements 63, 200.

Auslagen, bare 58, 113, 144 f., des Fürsorgers 168[4].

Ausländer 86[4].

Aussetzung des Verfahrens 293.

Ausstattungskosten 61, 138[7], 193, 286.

Ausweisung 87[4].

B.

Bare Auslagen s. Auslagen.

Baukosten 63, 196[11], 198.

Bauliche Unterhaltung der Anstalten 198.

Bauschsumme 169[4], 193.

Bedingte Begnadigung 74.

Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 143[2].

Beendigung der FE. 48, 60, 173 ff., 322.

Beerdigungskosten 61, 194[2], 283, 286.

Begleiter 161[14].

Begründung der Beschlüsse 107[6], 132[23]; — des Antrags 311.

Behilflich sein bei der Entziehung 64, 218[6].

Bekanntmachung der Beschlüsse 119, 127[15], 137[5]; der Reglements 200[1].

Bekenntnis, religiöses 41, 58, 154, 158[6], 201 f.

Benachrichtigung von der Unterbringung 58, 154, 159[10].

Beschleunigung in der Behandlung von FESachen 114, 291 f.

Beschluß auf Unterbringung 55, 101, 106[5], 135[3],

140[1], 154[8]; Zustellung 112, 119, 127[16], 137[5].

Beschwerde 56, 60, 120, 129[20] f., 141[4], 175, 207[3]; Verfahren 130[21]; vgl. sofortige Beschwerde.

Besonderheiten des Verfahrens auf FE. 113.

Besserungsanstalten 54, 55, 99, 100[5], 101[5], 103, 105[5], 163[2], 181.

Bestrafung; Einfluß auf FE. 95 f.

Beteiligte im FEVerfahren 119 f.

Bevollmächtigte 143[2].

Beweisverfahren 142 f., 314.

Bezeichnung des Gesetzes 36.

Bezirksausschuß 57, 63, 133, 198.

Blinde 59, 84[2], 161.

Bürgerliches Gesetzbuch, Verhältnis des Landesrechts 23.

C.

siehe unter Z.

D.

Dauer der FE. 44, 50, 60, 174.

Definition der FE. 67, f. auch 39 u. 44.

Dienstanweisungen für Pfleger 319.

Dienst- u. Lehrherren 183[4], 248.

E.

Ehrloses Verhalten 24, 54, 90[11], 107[6].

Eigene Familie, Zurückgabe an die — 59, 162, 165[5].

Einlieferung des Zöglings 36, 160.

Einsichtnahme der Akten 129[19], 143[2], 305.

Einwilligung des Vaters 44.

Eltern: Anhörung 57, 112, 119, 125[9]; Beschwerderecht 56, 60, 119, 131[21]; Recht zum Antrag auf Aufhebung der FE. 49, 57, 140, 141[2], 175, 177[5]; schuldhaftes Verhalten 25, 71.

Ende der FE. 48, 60, 174 f., 322.

Entlassung, vorläufige, widerrufliche 49, 57, 175, 184.

Entscheidung des Beschwerdegerichts 131.

Entweichungen aus der FE. 50, 215 f., 217.

Entziehen der FE. 64, 213, 215.

Ermittelungsverfahren 117, 292.

Erstattungsanspruch 63, 85[3], 133, 140[9], 198 f., 252.

Erteilung von Abschriften 143[2].

Erziehung, religiöse 40, 64, 158[9], 203 f.; elterliche 47, 69, 75, 110.

Erziehungsanstalten 45 f., 54 f., 59, 99, 100[5], 152, 162[1], 181, 185; vgl. 17, 23 f., 47, 208[1], 281.

Erziehungsbedürftigkeit 83 f.

Erziehungsvertrag 316 f.

F.

Familie, geeignete zur Unterbringung 28, 41, 57, 59, 99, 100[4], 132, 137[6], 147 f., 156 f.; vgl. 24, 54.

Familienerziehung 28, 41, 59, 145 f., 153 f., 155[4], 169, 240.

Familienrat 102[1].

Feriensache 291.

Frauen als Fürsorger 59, 166.

Freiheitsstrafen der Zöglinge 278, 303.

Fristen für Beschwerde 60, 111, 129[19], 175.

Fürsorgeerziehung, Begriff 77 f.; vgl. 36, 45, 60; Verhältnis zur Armenpflege 74; Voraussetzung zur Überweisung 94; Entlassung 250.

Fürsorgekolonien 153.

Fürsorger, Bestellung 59, 166 f.; Pflichten 167[3], 248; Anhörung 178[5]; Instruktion für — 166[1], 248, 249.

G.

Gebrechen, körperliche, 59, 84[2], 152, 161.

Gebühren 58, 144 f.

Gefahr im Verzuge 56, 132 f.

Gefährdung des Wohls des Kindes 24, 34, 44, 54, 107[6], 201[2]; Schulbesuch 64, 205, 207[2].

Gefangenanstalt 212, 215.

Gefängnisvorsteher 122[5].

Gegenvormund 60, 169, 174[8, 9].

Geisteskranke 164[2]; vgl. Kranke.

Geistliche 56, 112, 119, 125[10, 12]; Anzeige von der Unterbringung 159[11]; Fürsorger 153, 168[3].

Gemeindevorstand: Antragsbehörde 38, 55, 114, 119, 120; Anhörung 55, 122, 125[10]; Beschwerderecht 128[18]; Ermittelung geeigneter Familien 156[5].

Gemeindewaisenrat siehe Waisenrat.

Gerichtsschreiber 129[19], 130[21], 143[2].

Gesamtarmenverbände 251.

Gesetzlicher Vertreter: Anhörung 58, 112, 120, 124[8], 140; Beschwerde 56, 119; Aufhebung der FE. 60, 172, 177[5].

Gesinde- und Erziehungsvertrag 325.

Gesundheitszustand d. Zöglings 278.

Großeltern 125[9], 129[20], s. auch 171[2].

H.

Hannover 38, 55, 119.

Hohenzollernsche Lande (Oberamtmann) 55, 119.

J.

Idioten 59, 85[8], 161, 164[3].

Jugendliche Verbrecher 16 f., 26[1], 30, 71, 73, 84, 95[17].

K.

Kirche, Mitarbeit 117, 309; vgl. 49, 240.

Kirchliche Anstalten 61, 153, 157[4], 181.

Kommunalverband: Ausführung der FE. 59 f., 60, 61, 63, 64, 106[2], 146 ff., 153, 181, 184[7]; Reglements 63, 200, 201[2]; Anhörung 62; Aufhebung der FE. 175 f., 176[3]; Bestellung von Fürsorgern 166; Beschwerderecht 111, 120, 128[17] f.; Zustellungen 56; Kosten 57, 133, 193, 197.

Konfession 58, 150, 154, 158[6]; s. auch 108[4], 202[2], 204.

Kosten der FE. 36, 41, 43, 55, 61, 98, 100[3], 137[6, 7], 185 ff., 197 f., 251, 256; der vorläufigen Unterbringung 57, 133; des Unterhalts und der Erziehung 62, 191, 197, 199[5], 196[9], 199[6]; keine — des gericht-

lichen Verfahrens 144; vgl. 27, 41, 39.

Kostenerstattung 62, 188, 198.

Kranke 59, 84[2], 161.

Krankenanstalten 61, 101[6], 137[6], 161, 164[3].

Kriminalität 20, 30f. 68, 186.

L.

Landarmenhäuser 38, 58, 161f., 225.

Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung 16ff., 23f., 24, 28, 109, 232.

Landrat 37, 56, 111, 119f., 123[6], 128[18].

Lehrer: Anhörung 56, 112, 119, 125[11, 12], 264; Bestellung als Fürsorger 168[3].

Lehr- u. Erziehungsverträge 146[5], 183[4], 248, 316ff.

Leibliches Wohl 24, 55, 107[6].

Liebestätigkeit, freie 82, 88[5], 99, 150, 261.

Liquidationen 62, 145[3], 193, 197[10].

M.

Magistrat 37, 128[18].

Minderjährige, vermögende 85[3], 99[1].

Minderjährigkeit 83f.

Mindestalter 44, 46, 54, 88[5], 94[16].

Mischehen 202[1].

Mißbrauch der elterlichen Gewalt 24, 55[1], 90[11, 12], 107[4], 234.

Mutter, elterliche Gewalt derselben 25, 56[2], 93[13], 125[9].

N.

Nichtanhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters 57, 124[8], 140f.

Notstand 94f.

Notwehr 94f.

O.

Oberaufsicht, staatliche 64, 168, 170f., 208.

Oberpräsident 64, 197, 208, 209, 252, 253, 255.

Öffentliche Kosten 28f., 34, 45, 57, 85[3], 98, 100[3]; Aufbringung der Kosten 197f.; Erstattung der — 62, 197f.

Öffentliches Interesse 25, 68, 75, 86[3], 99[1], 106[4].

Ortsarmenverband: Beteiligung an den Kosten der FE. 42, 61, 62, 187, 193, 197; s. Leistungsfähigkeit 186, 194[4], 198; Kosten der vorläufigen Unterbringung 138[7]; Erstattungsansprüche 62, 197.

P.

Pauschalvergütung s. Pfleger 169[4].

Pfleger 90[10], 124[7].

Polizeibehörde Königliche: Antragsbehörde 56, 111, 114, 119, 123; Benachrichtigung 58; Beschwerderecht 56, 122; Ortspolizeibehörde: Vorläufige Unterbringung 56, 132 f., 139; Überführung 58, 154; kein Beschwerderecht 129[18].

Privatanstalten, Unterbringung in 61, 151, 157[4], 181; Vorschriften bezüglich der — 63, 200 f.

Prostituierte 97, 307 f.

Provinzialverbände 36, 49, 61, 180, 186.

R.

Rechtskraft 132[23], 140[1], 154[2], 182[1].

Rechtsmittel 79, 129 f., 175.

Regierungspräsident 252.

Reglements 63, 200.

Religiöse Erziehung 40, 63, 201 f.

Richterliches Ermessen 87[4], 89[10], 93, 125[8, 12], 134[1], 144, 172[4].

Rückreisekosten 61, 138[7], 193, 283, 286.

S.

Sachverständige 143[2].

Schlußverhandlung 126[14].

Schule 48, 55, 96[19], 205, 233.

Schulaufsicht 207[3].

Schulgeld 206.

Sofortige Entfernung 50; — Beschwerde 56, 129 f.

Staatliche Anstalten 59, 169 f.

Staatliche Aufsicht 55, 59, 100, 151, 169, 211, 253.

Staatszuschuß 45, 62, 75, 138[7], 195, 196[11], 198; vgl. 45, 49.

Staatsanwaltschaft 122[5], 257.

Stadtkreise 55, 119 f.

Stempelfreiheit 55, 113, 144 f.

Strafaufschub 74, 290.

Strafausschließungsgründe 16, 94[16].

Strafbare Handlung 54, 71, 95[17], 105[2]; Jugendlicher 16; Begriff 94[16]; Anwendungsfälle für FE. 97 f.; Ort der Begehung 104.

Strafrichterliche Anordnung der Zwangserziehung 15 f.

Strafvollstreckungsbehörde 258.

Subsidiarität der FE. 80, 232 f.

T.

Tarife für Erstattungsforderungen 62, 197.

Taubstumme 59, 85[2], 161.

Träger der FE. 146, 181.

Transport der Fg. zu gerichtlichen Terminen 196, 302.

Trennung von den Eltern 77 f.

U.

Überführung 58, 154, 160[12, 13], 240.

Überführungskosten 61, 138[7], 192, 251.

Umfang der Verpflichtung der Kommunalverbände 61, 156, 180, 182[3], 193.

Uneheliche Kinder 93[13a], 104[2b], 125[9], 137[5], 194[6].

Unterbringung 34, 55, 61, 101, 128, 181, 290; siehe auch 43, 45; in Krankenanstalten 101[6], 164; Voraussetzungen 54 f., 155 f.; vorläufige — 56, 111, 132 f.[7], 239; Verträge über — 146; Wechsel in der — 194[4]; Preuß. Gesetz betr. — 221 ff.

Unterhaltspflicht 24, 85[3], 189, 198[3].

Unterkommen nach Entlassung 61, 181, 183[4].

Unterstützungswohnsitz 62, 76, 193, 194[6], 251.

Unzucht, gewerbliche 45, 97, 285.

V.

Verderben, sittliches 23, 54, 96[19].

Vereinstätigkeit 117.

Verfahren, gerichtl. 109 ff., 118, 142.

Verjährung 94[16].

Verkündigung der Entscheidung 127[16].

Verleiten zur Entziehung 50, 64, 215, 217[5].

Vermögende Minderjährige 85[3], 90[11], 99[1].

Vernachlässigung der Erziehung 24, 54[1], 85, 90[11], 107[4], 234.

Verschulden der Eltern 18, 22, 27, 47, 54, 71, 90, 96[19], 234.

Versuch 65, 215, 218[8].

Verträge über Unterbringung 58, 144, 146[5], 248.

Vertreter, gesetzlicher, Anhörung 56, 112; Beschwerderecht 56, 60, 120, 129, 175; Zustellungen an den — 56, 119; Antragsrecht 48, 60, 175; s. auch Nichtanhörung, Eltern.

Verurteilte Minderjährige 19, 43; vgl. 30.

Verwahrlosung 71, 73; Begriff 94[15]; als Voraussetzung der FE. 44, 50, 54, 82, 88[5], 95[18], 96[19]; s. auch 25, 34, 45, 107[6].

Verwaltungskosten 63, 85[3], 197.

Verwaltungs-Zwangsverfahren 199[4].

Volksschule, öffentliche 158[3], 205.

Vollstreckbarkeit des Beschlusses 131[22], 154[2].

Vorführung des Zöglings 196[10], 302, 303.

Vorladung des Minderjährigen 124.

Vorläufige Unterbringung 56, 111, 132, 133[1], 239.

Vormundschaftsgericht, Anordnung der Zwangserziehung 17, 23, 24, 28, 114, vgl. 48; Ermittelungen 123[7]; Beschluß auf Unterbringung 55, 56, 58, 60, 89[10], 101, 114 f., 119, 120[2]; vorläufige Unterbringung 56, 132; Zuständigkeit 102[1, 2], 134[2]. Mitteilungen des — 110.

W.

Wahlrechtsverlust 81.

Waisenrat, Anzeigepflicht 121[2], 122[5], 237; Benachrichtigungen 126[14], 159[12]; Ermittelung von Familien, die zur Unterbringung von Kindern geeignet sind 155[4]; s. auch 129[20], 167[2, 3].

Wechsel in der Unterbringung 194[4].

Widerruflicher Entlassung 60, 175, 178[8]; s. auch 165[5], 142[4].

Wiederaufnahme des Verfahrens 57, 112, 140, 141[3], 142[5].

Wiederholung des Antrags auf Aufhebung der FE. 60, 175, 180[6].

Wirkungskreis des Gesetzes 46.

Wohnsitz 102[2], 120[1]; s. auch 236.

Württembergisches Gesetz 45, 174[8].

Z.

Zentralstellen für Jugendfürsorge 117.

Zeugen, Gebühren 145[2]; Vereidigung 143[2].

Zigeunerkinder 87.

Zuständigkeit des Gerichts 102[1], [2]ff., 134[2], 218[7]; der Antragsbehörde 102[2], 120[1], 123[3]; des Kommunalverbandes 181; s. auch 154[1].

Zustellung der Beschlüsse 56, 120, 127[17]ff., 135[4].

Zwangserziehung, das bisherige preußische Gesetz über ZwE. 17, 42, 222ff.; s. auch 70, 219, 219[1].

Zwangsetatisierung 154[2], 303[5].

G.J.b.
11.3/12

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

Verzeichnis

der

Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben

mit Anmerkungen u. Sachregister

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Von Dr. **L. von Rönne.** Neunte Auflage von Landrat **Paul von Rönne.** 1904. 2 M. 40 Pf.
2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zweiundzwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat 1907 1 M. 50 Pf.
   Die §§ 95—101, geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1908, in neuer Fassung.
3. **Militärstrafgerichtsordnung.** In Vorbereitung.
4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen von **F. Litthauer,** Justizrat. Dreizehnte Auflage herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **A. Mosse.** 1905. 3 M.
   Ausführl. Kommentar von Staub siehe Seite 32.
5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung.** Neunte Auflage von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer***). Von Regierungsrat **P. Loeck.** Achte Auflage. 1906. Mit Nachtrag: Gesetz betr. Erleichterung d. Wechselprotestes v. 30. Mai 1908. 3 M.
   Ausführlicher Kommentar von Staub-Stranz siehe S. 32.
   *) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 M. 25 Pf.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** Siebzehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrat **H. Spangenberg.** 1907. 3 M.

   Nachtragsband: enthaltend Novelle **„Kleiner Befähigungsnachweis"** von Geh. Ober-Regierungsrat **Spielhagen.** 1908. 30 Pf.

   Ergänzungsband: **Preußische Ausführungsanweisung.** 1904. 2 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **Fischer.** Sechste Auflage bearbeitet von Geh. Ober-Postrat Dr. **M. König.** 1908. 4 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrat Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Siebente Auflage. 1908. 3 M.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1903. 3 M.

   (Inhalt ca. 25 verschiedene Gesetze.)

10. **Das Reichsbeamtengesetz** und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper.** Zweite Auflage. 1901. 4 M. 50 Pf.

— In der Fassung von 1907 siehe Nr. 82.

11. **Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** in den neuesten Fassungen. Herausgegeben zunächst von **R. Sydow,** weiter bearbeitet von **L. Busch,** Zehnte Auflage. (In größerem Oktav-Format.) 1905. 6 M.

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst den Gesetzen, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Von Dr. **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrat. Fünfzehnte Auflage. 1908. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von **L. Busch.** Zehnte Auflage. 1906. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R. Sydow** und **L. Busch.** Neunte Auflage. 1905. 1 M. 50 Pf.

15. **Das Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Kosten-

tabellen von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von **L. Busch.** Achte Auflage. 1907. 2 M.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Sechste Auflage von Justizrat **M. Jacobsohn.** 1907. 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September / 6. Oktober 1899. **Von R. Sydow** und **L. Busch.** Achte Auflage. 1909. 2 M.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuer, Frachturkunde, Kraftfahrzeuge, Personenfahrkarte, Tantieme für Aufsichtsratsmitglieder).** Vom 3. Juni 1906. Nebst Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen. **Neunte Auflage von P. Loeck,** Regierungsrat. (In größerem Oktav-Format.) 1906. 4 M. 50 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung.** Von Dr. **W. E. Knitschky.** Vierte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat **Otto Rudorff** in Hamburg. 1908. 6 M.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamte des Innern. Elfte Auflage bearbeitet von Dr. **G. Eucken-Addenhausen,** Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Reichsamte des Innern. 1905. 3 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 1901. 3 M.

22. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Bisher von Prof. Dr. R. **Stephan** herausgegeben. Siebente Auflage von R. **Lutter**, Geh. Reg.-Rat im Kaiserl. Patentamt 1908. 2 M. 80 Pf.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Nebst Ausführungsbestimmungen. Siehe Seite 16 Nr. 27.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. E. v. **Woedtke.** Neunte neubearbeitete Auflage von **Franz Caspar**, Direktor im Reichsamt des Innern. 1907. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4). Mit Anmerkungen von Justizrat Dr. H. **Veit Simon** und Amtsrichter L. **Keyssner.** 1909. Sechste Auflage. Im Druck.

25. **Branntweinsteuergesetz** vom 3. Juni 1906 mit Ausführungsvorschriften. Von A. **Düffe**, Obersteuerkontrolleur. 1907. 3 M.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr jur. R. **Koch**, Präsident des Reichsbankdirektoriums. Fünfte Auflage. 1905. 3 M.

27. **Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte** ꝛc. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1883. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900 Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrat. Dritte Auflage. 1900. 2 M.

29. **Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Zwölfte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1907. 1 M. 50 Pf.

Ausführlicher Kommentar siehe Seite 32.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** Zehnte Auflage von Regierungsrat **H. Follmann.** 1906. 4 M.

Siehe auch Handausgabe von Freund Seite 27.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrat **L. Mugdan.** Sechste Auflage bearbeitet von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 1906. 2 M. 20 Pf.

32. **Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Neunte Auflage von Dr. **H. Crüger.** 1908. 1,40 M.

Ausführlicher Kommentar siehe Seite 32.

33. **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball.** Zweite Aufl. von Dr. **F. Friedenthal.** 1907. 2 M. 50 Pf.

Das neue Vereinsgesetz vom 19. April 1908 vide Nr. 88 — Seite 16.

34. **Reichsgesetz**, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann.** Zweite vermehrte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrat. 1901. 1 M. 20 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Von **E. Löwe,** Landgerichtsrat. Vierte Auflage. 1909. 3 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat. Dritte Auflage. 1903. 1 M.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** Nach dem Tode des ursprünglichen Herausgebers Reichsgerichtsrats a. D. Dr. **A. Achilles** in Verbindung mit Professor Dr. **André,** Kammergerichtsrat **Ritgen,** Ober-Landesgerichtsrat **Strecker,** Ministerialrat Dr. **Unzner** herausgegeben von Geh. Ober-Justizrat **Greiff.** Sechste Auflage. (In größerem Oktav-Format) 1909. 6 M. 50 Pf.

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1905. 1 M.

41. **Börsengesetz.** In der Fassung der Novelle vom 8. Mai 1908 nebst Ausführungsbestimmungen von **A. Wermuth** und **H. Brendel.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von Wirkl. Geh. Ob.-Regierungsrat. **Th. Hemptenmacher,** Staatskommissar an der Berliner Börse. 1908. 2 M.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Prof. Dr. **O. Fischer.** Fünfte Auflage. 1909. 2 M.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Professor Dr. **O. Fischer.** Fünfte Auflage. 1907. 2 M.

44. **Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Unter Benutzung amtlicher Quellen.** Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 1899. 2 M. 25 Pf.

45. **Das Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. **Text der zivil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrat Dr. P. Koll in Cöln.** 1900. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit Einleitung von **Herm. Jastrow**, Amtsgerichtsrat. Vierte Auflage. 1906. 3 M.

47. Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Von **Max Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrat und Amtsgerichtsrat Dr. **Paul Köhne**. Zweite Auflage. 1901. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh**, Rechtsanwalt. 1899. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung**. Von Professor Dr. **Philipp Zorn**. 1901. 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle** und Königl. Kreistierarzt **H. Weiskopf**. Vierte wesentlich verbesserte Auflage. 1908. 4 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert**, Gerichts-Assessor. 1900. 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen**. Von Dr. **Heinrich Göppert**, Gerichts-Assessor. 1900. 2 M.

58. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung ꝛc. Kommentar von **A. Born**, Polizeiassessor. 1900. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin**, Nahrungsmittelchemiker. 1900. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Zivilprozeßordnung. Von Justizrat **Georg Meyer.** Dritte Auflage. 1908. 2 M. 50 Pf.

56. **Gesetz,** betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt**, Regierungsrat, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1900. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1901. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder** nach dem BGB. Von **Hermann Jastrow**, Amtsg.-Rat. 1901. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von Dr. **F. Fidler**, Amtsgerichtsrat. 1901. 1 M. 80 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.** Von Landrichter **Otto Lindemann.** Zweite Auflage. 1907. 1 M. 60 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Von Justizrat **Ernst Heinitz.** 1901. 1 M. 50 Pf.

62. Gesetz über die **privaten Versicherungsunternehmungen.** Von **H. Könige,** Reichsgerichtsrat. Zweite Auflage in Bearbeitung.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns,** Syndikus. 1902. 8°. 2 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzl. Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzl. Verordnungen sämtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld,** Syndik. d. Berl. Drogisten-Innung. 1902. 3 M.

65. Das **Weingesetz** vom 24. Mai 1901. Mit Ausführungsbestimmungen von Dr. **Georg Lebbin,** Handels- u. Gerichtschemiker. 1902. 1 M. 50 Pf.

66. **Die Eisenbahn-Gesetzgebung.** Von **W. Pietsch,** Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt. 1902. 5 M.

67. **Militär-Strafgesetzbuch.** In Vorbereitung.

68. Das **Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juni 1900. Mit Ausführungsges. u. Verordnungen im Reiche und in Preußen. Von Dr. **Georg Lebbin,** Gerichtschemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** 1903. 4 M.

69. **Reichsgesetz über die Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden** nebst den zugehörigen in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Walter v. Hippel.** 1903. 1 M. 25 Pf.

70. **Das Reichs-Haftpflichtgesetz,** betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrat Dr. **G. Eger.** 1903. Preis 3 M.

71. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** v. 30. März 1903. Nebst der Preuß. Ausführ.-Anw. v. 30. Nov. u. d. Bek. des Reichskanzlers v. 17. Dez. 1903. Von **H. Spangenberg,** Oberverwaltungsgerichtsrat. Zweite vermehrte Auflage. 1904. 1 M. 60 Pf.

72. **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** vom Wirkl. Geh. Rat Dr. **E. von Woedtke,** fortgesetzt von Dr. **Alfred Radtke,** Geh. Regierungsrat und Senatspräs. im Reichsversicherungsamt. Zweite Auflage. 1904. 4 M. 50 Pf.

73. **Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.** Nebst Anhang, enth. die dazu gehörigen Nebengesetze über Schadensersatz. Von Dr. jur. **A. Romen,** Wirkl. Geh. Kriegsrat und vortr. Rat im Kriegsministerium. 1904. 2 M.

74. Die **Kaufmannsgerichte** nebst den preuß. **Ausführungsbestimmungen.** Von Prof. Dr. **Max Apt,** Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. Dritte Auflage. 1905. 2 M.

75. Reichsgesetz über die **Konsulargerichtsbarkeit.** Erläutert von Dr. jur. **A. F. Vorwerk,** Rechtsanwalt in Schanghai. Zweite Ausgabe, mit dem Schutzgebietsgesetz und der Ausführungsverordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. 1908. 2 M.

76. **Die Rechtshilfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht.** Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Gesetzesstellen. Von Landrichter Dr. **A. Friedländer.** 1906. 1 M. 80 Pf.

77. **Das Reichserbschaftssteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von **Ulrich Hoffmann,** Geh. Registrator im Kgl. Preuß. Finanzministerium. 1906. 2 M. 60 Pf.

78. **Zigarettensteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von Dr. **Cuno,** Gerichtsassessor. 1906. 1 M. 80 Pf.

79. **Die Militärpensionsgesetze** vom 31. Mai 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Zum Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppe von Dr. jur. **A. Romen**, Wirklicher Geheimer Kriegsrat.
   a) I. Teil: Offizierpensionsgesetz. 1907. 3 M. 50 Pf.
   b) II. Teil: Mannschaftsversorgungsgesetz. 1908. 3 M. 50 Pf.
   Jeder Teil ist einzeln käuflich.

80. **Reichsgesetzgebung über gerichtliche Registerführung.** Textausgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister von **Otto Lindemann**, Landrichter. 1906. 3 M.

81. Gesetz, betr. **Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.** Von Dr. **Ludw. Fuld**, Rechtsanwalt. 1907. 1 M.

82. **Reichsbeamtengesetz** in der Fassung vom 18. Mai 1907 und seine Ergänzungen von Prof. Dr. **Ad. Arndt.** 1908. 3 M.

83. **Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag** nebst Einführungsgesetz mit Einleitung und ausführlicher Erläuterung von Dr. **Paul Hager** und Dr. **R. Behrend**, Regierungsräte im Kaiserl. Aufsichtsamt f. Privatversicherung. 1908. 5 M.

84. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze** von Landrichter **Georg Müller.** 1908. 6 M. 50 Pf.
   Enthält eine Fülle von Gesetzen, die anderweit fast garnicht oder nur schwer zu beschaffen sind.

85. **Scheckgesetz** mit Einleitung usw. Von Prof. Dr. **Max Apt.** Vierter Abdruck. Mit Postscheckordnung v. 6. XI. 1908. 1908. 1 M. 50 Pf.

Postscheckordnung vom 6. XI. 08. Apart mit Erläuterungen u. Ausführungsbestimmungen. (30 Pf.) S. Seite 26.

86. **Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches** von Landrichter **A. Cohn.** 1908. 4 M.

87. Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Patentamts Dr. **Freund** und Rechtsanwalt **Magnus.** Fünfte Auflage. 1909. Ca. 3 M.

88. **Vereinsgesetz** vom 19. April 1908. Unter Benutzung der amtlichen Quellen. Nebst einem Anhang, enth. die Vorschriften des BGB. über die Vereine. Bearbeitet von Dr. jur. **A. Romen,** Wirkl. Geh. Kriegsrat. Zweite Auflage. 1908. 1 M. 50 Pf.

Wie leitet man eine Versammlung. Seite 27.

89. Deutsches **Vogelschutzgesetz** vom 30. Mai 1908 nebst den das Flugwild betreffenden Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung von Dr. jur. **Leo von Boxberger.** 1908. 1 M.

90. Die Haager Abkommen über das **Internationale Privatrecht** von Dr. **G. A. E. Bogeng.** 1908. 2 M. 20 Pf.

91. **Eisenbahn-Verkehrsordnung** vom 23. Dez. 1908. Mit Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor bei der Eisenbahndirektion Breslau Dr. **Blume.** 1909. Im Druck.

Guttentag'sche Sammlung
Preußischer Gesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Sechste Auflage. 1907. 3 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Vierte, neubearb. Auflage. 1905. Mit Anhang: Abänderung vom 27. Mai 1907. 2 M.

3. Die **Aufnahme des Nottestaments** durch die bestellten besonderen Urkundspersonen. Anweisung vom 15. März 1904. Erläutert mit Musterbeispielen und einem Abriß des Erbrechts von Amtsgerichtsrat **C. Kurtz.** 1904. 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Von **R. Sydow.** Dritte Auflage bearbeitet von Justizrat Dr. **Rausnitz.** 1908. 1 M. 60 Pf.

5. **Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außerehel. Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 1873. 75 Pf.
   Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 58.

6. Die **Preuß. Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.

S. Seite 25, **Busch-Eylau, Ausführungsgesetze.**

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und **Preuß. Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrat. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.** Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die **Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow**, Geh. Ober-Finanzrat. Siebente Auflage. 1908. 3 M. 25 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Von **A. Fernow**, Geh. Ober-Finanzrat. Vierte, vermehrte Auflage. 1905. 2 M.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst den preußischen Berggesetznovellen, den einschläg. Nebengesetzen u. Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von **W. Westhoff** und **W. Schlüter.** Zweite Auflage. 1907. 5 M.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow**, Geh. Ober-Finanzrat. Vierte vermehrte Auflage. 1907. 2 M. 40 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von Dr. **F. Adickes**, Oberbürgermeister. Vierte Auflage. 1906. 1 M. 50 Pf.

15. **Die Kreisordnungen für den Preußischen Staat.** Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrat. 1894. 4 M.

16. **Konzessionierung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger**, Geh. Regierungs- u. Gewerberat. Zweite Auflage. 1901. 2 M.

17. **Preußisches Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Simeon**, Landgerichtsrat. Fünfte Auflage. 1908. 2 M. 60 Pf.

18. **Preußisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.** Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck**, Regierungsrat. Sechste Auflage. (In größerem Oktav-Format.) 1907. 6 M.

19. **Das Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1899. 2 M.

20. **Die preußischen Erbschaftssteuergesetze.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von **U. Hoffmann**, Geh. Registrator im Königl. preuß. Finanzministerium. 1905. 4 M.
(Reichs-Erbschaftssteuergesetz s. Reichsgesetze Nr. 77).

21. **Gesetz über die Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrat. 1897. 3 M.

22. **Gesetz, betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1899. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** Zweite Auflage. 1905. 1 M. 80 Pf.

24. **Die Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsrat Dr. **Georg Bartels.** Zweite Aufl. 1903. 2 M.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistr.-Assess. Dr. **Fr. Kremski**, Berlin. 1901. 3 M.

26. **Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, Ruhegehalt und Fürsorge für Hinterbliebene.** Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- u. Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer**, Beigeordneter. 1900. 2 M. 40 Pf.

27. **Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **G. Strutz.** 1900. 1 M. 20 Pf.

28. **Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Landgerichtsdirektor Dr. **P. F. Aschrott.** Zweite umgearbeitete Auflage. 1907. 2 M. 80 Pf.

29. **Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrat Dr. **F. Fidler.** 1901. 1 M. 50 Pf.

30. **Die das Preußische Staatsschuldbuch und Reichsschuldbuch betr. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen.** Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat **J. Mücke,** Mitglied der Staatsschuldenverwaltung. 1902. 2 M.

31a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard,** Rechtsanwalt in Berlin. 1902.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie die Gesindeordnungen für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31b. **Band II: Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern.** 2 M. 50 Pf.

Siehe auch Seite 27: Ratgeber von Grieben.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens vom 30. Mai 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen.** Von **Dr. jur. Walter Ledermann,** Magistrats-Assessor zu Berlin. (In größerem Oktav-Format.) 1902. 6 M.

33. **Rentengut8- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrat **M. Poltzsohn** und Rechtsanwalt **Bruno Poltzsohn.** 1903. 3 M.

34. **Sammlung der wichtigsten preußischen Strafgesetze** nebst Anhang: Gesetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann,** Amtsrichter. 1903. 2 M. 50 Pf.

Inhalt: Mobiliar-Feuerversicherung — Chausseegeld — Jagdpolizei — Jagdschein — Wild-Schonzeit — Fischerei — Versammlungs- u. Vereinigungsrecht — Belagerungszustand — Gesindedienstpflichten — Mineraliengewinnung und -Aneignung — Schlachthäuser — Dampfkesselbetrieb — Wandergewerbebetrieb — Reblausverbreitung — Forstdiebstahl — Wald- u. Wassergenossenschaften — Feld- u. Forstpolizei — Lotteriespiel — Verkehrsabgaben — Landestrauer.

35. **Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührensätze von Amtsgerichtssekretär a. D. **Emil Exner.** 1904. 3 M. 50 Pf.

36. **Die Gesetzgebung über Polizeiverordnungen in Preußen** von **Otto Lindemann,** Amtsrichter in Köslin. 1904. 1 M. 50 Pf.

37. **Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874. Von Landrichter **O. Meyer.** 1905. 2 M.

38. **Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz.** Vom 23. April 1906. Von **Fr. Schmidt,** Gemeindevorsteher. 1906. 1 M. 25 Pf.

39. Gesetz betr. die **Unterhaltung der öff. Volksschulen.** Von **Dr. A. Marcks,** Reg.-Rat. 1906. 2 M.

40. Gesetz betr. das **Verwaltungsstrafverfahren** bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897. Von **Dr. Richard Katzenstein,** Gerichtsassessor. 1907. 3 M. 60 Pf.

41. Die **preußischen Jagdpolizeigesetze.** Von **Fr. Kunze,** Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und **R. Kühnemann,** Rechtsanwalt. Zweite gänzlich veränderte und verbesserte Auflage. 1907. 3 M. 60 Pf.

42. Die Gesetzgebung über die **Allgemeine Landesverwaltung** und über die **Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.** Von Rechtsanwalt **Dr. Karl Friedrichs.** 1908. 3 M.

43. Gesetz betr. die **Zulassung einer Verschuldungsgrenze** für land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke v. 20. August 1906 nebst Ausführungsvorschriften. Von Dr. jur. **R. Leweck,** Syndikus der Ostpreuß. Landschaft. 1908. 2 M. 40 Pf.

44. **Quellenschutzgesetz** vom 14. Mai 1908 nebst den Ausführungsbestimmungen von **Carl Voelkel,** Geheimer Bergrat. 1909. 1 M.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz. Zivilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.

2. Auflage. In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Zivilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen** in den neuesten Fassungen. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** 10. Abdruck. 2 M. 50 Pf. Ausgabe v. Winter. Siehe S. 25.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz** u. **Seerecht.** Siebenter Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 nebst der preuß. technischen Anleitung. 2 M.

Militärstrafgerichtsordnung nebst **Einführungsgesetz** u. Ges., betr. Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten u. unfreiwillige Versetzung derselben usw. **Militär-Strafgesetzbuch** *) mit Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

*) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 Mk.

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Juni 1908. Mit Anhang: **Wechselprozeß- und Ausführungsanweisung.** Text-Ausgabe mit Einleitung und Sachregister. 1908. 1 M.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Für Preußen unter Einfügung der sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Von Landrichter Dr. **Paul Winter.** 1901. 8°. Geb. in Leinen 3 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze, Verordnungen und ministeriellen Verfügungen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und den Reichs-Justizgesetzen nebst anderen zugehörigen Gesetzen. Textausgabe, nach Materien geordnet, mit Sachregister von **L. Busch.** Zweite Auflage von Gerichtsassessor **O. Eylau.** 8°. Preis geb. 4 M. 50 Pf.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. Fünfte Auflage. Taschenformat. Preis geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

Preußische

Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **D. Fischer** und **Dr. F. Schroeder.**

8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das Allgemeine Landrecht** mit den Einführungs-Patenten. Preis 6 M.

Zweiter Band: **Gesetze von 1773—1902.** Preis 14 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

Ein wertvolles juristisches Nachschlagebuch:

Bürgerliches Rechts-Lexikon.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen

bearbeitet von

Amtsgerichtsrat E. Christiani.

Dritte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

1908. Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 11 M. 20 Pf.

Das Buch setzt jedermann in den Stand, sich über unser bürgerliches Recht rasch und bequem zu unterrichten. Außer dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche sind auch alle sonstigen, in das bürgerliche Recht einschlagenden Einzelgesetze berücksichtigt, sodaß der Leser nicht leicht eine Auskunft über irgend eine Rechtsfrage vermissen wird.

Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Vortrag von

Geh. Ober-Postrat **Max Aschenborn,**
Vortragender Rat im Reichspostamt,

nebst einem Abdruck der **Postscheckordnung** mit Ausführungsbestimmungen und Formularen. 30 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

Preußisches Baupolizeirecht.

Mit Kommentar der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin. Vom 28. Mai 1907.

Von

Gemeinde-Baurat **Carl Fatz**,
Königlichen Regierungsbaumeister a. D.

Preis ca. 6 M. 50 Pf.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen nebst den Ausführungsverordnungen der Reichsbehörden und der Preußischen Landeszentralbehörden sowie einer Übersicht über die zuständigen Landesbehörden. Herausgegeben von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Berlin. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geb. 5 M.

Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende. Von einem Mitgliede des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses. Zweite Auflage. 1908. kart. 1 M.

Praktischer Ratgeber für Dienstherrschaften nach dem Preuß. Gesinderecht unter Berücksichtigung der neueren Entscheidungen bearbeitet von H. Grieben, Verwaltungsdir. a. D. u. Bürgermeister. 1908. 1 M.

Fluchtlinien gesetz. — Das Gesetz, betreffend die **Anlegung** und **Veränderung** von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Des Kommentars von weil. Oberverwaltungsgerichtsrat R. **Friedrichs**. Sechste, völlig neubearbeitete Auflage. Von Senatspräsident Dr. jur. **Hugo von Strauß und Torney**. 1909. Im Druck.

Handbuch des Testamentrechts mit zahlreichen Beispielen und Formularen. Dargestellt von Heinrich Peiser, Landgerichtsrat. gr. 8° (496 S.). Zweite Auflage. Preis 9 M., gebunden 10 M.

Die **Haftpflicht der Beamten.** Nach Reichsrecht und dem Recht der deutschen Bundesstaaten unter Berücksichtigung der Haftpflicht des Staates (Gemeindeverbandes usw.). Von Landrichter Dr. H. **Delius**. 1901. 8°. (147 S.) Kart. 2 M.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge auf Grund des Handelsgesetzbuches, der Reichs-Gewerbeordnung, der Reichs-Versicherungsgesetze und des bürgerlichen Rechts dargestellt für Juristen und Kaufleute. Von Rechtsanwalt **Hugo Horrwitz**. 2. vollständig neubearbeitete Auflage. 1905. (203 S.) Geb. in Leinen 3 M.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). Zu praktischem Gebrauch dargestellt von Oberlandesgerichtsrat H. **Könige**. 1899. 8°. (410 S.) Geb. in Leinen 4 M. 50 Pf.

Das **Kommunalabgabengesetz** vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen, sowie mit einem die Ausführungsanweisung berücksichtigenden Nachtrag. Kommentar von Oberbürgermeister Dr. Franz Adickes. 1894. 8°. (417 S.) Kart. 6 M.

Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Kommentar von Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Wolff. 1900. gr. 8°. (555 S.) 11 M., geb. in Leinen 12 M.

Das **Wohnungsmietrecht** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Hausbesitzer und Mieter bearbeitet von Rechtsanwalt und Notar Th. Loomann. 1900. 8°. (144 S.) 2 M.

Die **Verfügungen in Grundbuchsachen**. Leitfaden für Grundbuchbeamte, Notare und Referendare. Von Amtsgerichtsrat Max Löwenherz. 1904. (115 S.) gr. 8°. 2 M., geb. in Leinen 2 M. 50 Pf.

Die **Tätigkeit der Polizei in Strafsachen** auf Grund der Reichsjustizgesetze und des Preußischen Rechts für Polizeiverwalter und Polizeibeamte. Von Oberverwaltungsgerichtsrat St. Genzmer. 4. Auflage. 1900. 16°. (117 S.) Kart. 90 Pf.

Die Registratur. 2. Auflage. 1906. Von Hermann Kollrack, Kgl. Polizeisekretär am Berliner Polizeipräsidium. 8°. (84 S.) Kart. 1 M. 40 Pf.

Die Pflichten des Waisenrates. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräte und Verwaltungsbeamte. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. Achte vermehrte und verbesserte Auflage. 1906. 8°. (46 S.) 60 Pf.

Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger u. Familienrat. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Ausführungsgesetz zum BGB. Ein praktischer Leitfaden. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. 1899. 8°. (64 S.) 50 Pf.

Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen** vom 12. Mai 1894, nebst Ausführungsbestimmungen. 2. Auflage, bearbeitet von Dr. A. Seligsohn in Gemeinschaft mit Rechtsanwalt Martin Seligsohn. 1905. gr. 8°. (353 S.) 7 M., geb. 8 M.

Das **Wildschadengesetz.** Vom 11. Juli 1891. Kommentar von Dr. A. Holtgreven u. Dr. Th. Wolff. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1902. 8°. (224 S.) 4 M., geb. in Leinen 4 M. 50 Pf.

Das **Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** nebst den ergänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar von Justizrat Albert Pinner, 1903. gr. 8°. (189 S.) 5 M., geb. in Leinen 6 M.

Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Dritte, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Von Prof. Dr. A. Arndt. 1907. 8°. (436 S.) 4 M., geb. in Leinen 5 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

Das Recht der Agenten nach Deutschem Handelsrecht. Ein Kommentar zu §§ 84—92 des Handelsgesetzbuches von Dr. Carl Albrecht und Dr. Paul Lentler, Rechtsanwälte in Hamburg. 1908. gr. 8°. VIII und 202 S. Geb. in Leinen 4 M.

Erbrechtsreform. Ein sozial-politischer Vorschlag zur Befestigung der Reichsfinanzen. Von Justizrat Bamberger-Aschersleben. 8°. 1908. Preis 1 M.

Die **Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine** nach preußischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Befugnisse der Polizeibehörden. Von Dr. H. Delius, Landrichter. 1902. 8°. (85 S.) kart. 1 M. 60 Pf.

Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Reichsgesetz v. 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898). Ein Hilfsbuch für die Praxis und ein Lehrbuch für jüngere Juristen von Amtsgerichtsrat M. R. Samter. 1904. gr. 8°. (392 S.) 8 M. 50 Pf., geb. in Halbfr. 10 M.

Handbuch für Vereine bei Aufstellung, Beratung und Änderung der Vereinssatzung auf Grund der §§ 21—79 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit erläuternden Anmerkungen, einer sachlichen Einleitung sowie einem Satzungsentwurf versehen von Paul Behrens. 1899. 8°. (57 S.) kart. 1 M.

Beliebte Kommentarwerke:

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Achte Auflage. Mit Nachtrag, betr. die Börsenterminge-schäfte, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte und die Differenzgeschäfte, nach dem Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 762, 764). 1908. Lr. 8°. 2 Bände. 43 M. 80 Pf., geb. 48 M. Nachtrag apart 1 M. 80 Pf., gebunden 2 M. 50 Pf.

Staub-Stranz, **Kommentar zur Wechselordnung.** Sechste, völlig neubearbeitete Auflage in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908 von Justizrat Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz, Rechtsanwalt in Berlin. 1909. gr. 8°. Preis 9 M, gebunden 10 M.

Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. Von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage bearbeitet von Dr. Hans Crüger. 1908. gr. 8°. Preis 14 M., geb. in Leinen 15 M.

Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung. Von Ludolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger. Vierte vermehrte Auflage von Dr. Hans Crüger. 1906. gr. 8°. Preis 10 M., geb. in Leinen 11 M.

Patentgesetz und Gesetz, betreffend den **Schutz von Gebrauchsmustern.** Von Justizrat Dr. A. Seligsohn. 2. Auflage. 1901. gr. 8°. (557 S.) 12 M., geb. in Leinen 13 M.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.

Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Agenten, Recht der 31.
Aktienrecht R. 24, 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anerbenrechtsgesetz P. 33.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz s. S. 27 Baupolizeirecht.
Arbeiterschutzgesetz R. 6.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Arzneimittel R. 6, 64.
Ausführungsanweisung zur Gew.O. S. 24.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 25.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 25.
Auslieferungsverträge R. 86.
Auswanderungsgesetz R. 9, 44.
Automobilgesetz R. 18.
Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 28.
Bauunfallversicherungsgesetz R. 28.
Baupolizeirecht S. 27.
Beamtengesetze R. 10, 82, P. 2, S. 28.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Belagerungszustand P. 34.
Berggesetz P. 12.
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Blei- u. zinkhaltige Gegenst. R. 9.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.

Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 26.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 24, 25.
Bürgerliches Rechts-Lexikon S. 26.

Chausseegeld P. 34.
Civilprozeßordnung R. 11, S. 24.

Dampfkesselbetrieb R. 6, P. 34.
Deichgesetz S. 27 (Baupolizeirecht).
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Dienstboten siehe Gesinde.
Ratgeber für Dienstherrschaften S. 27.
Drogenhandel R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Eisenbahnverkehrsordnung R. 91.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Enteignung von Grundeigentum P. 37.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung freigesprochener Personen R. 12.
Entschädigung unschuldig Verhafteter u. Verurteilter R. 73.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbrechtsreform S. 31.
Erbschaftssteuergesetz R. 77, P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften R. 29, S. 32.

Fahrkartensteuer R. 18.
Farbengesetz R. 9, 48.
Farbenhandel R. 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- u. Forstpolizeigesetz P. 34.
Feuerversicherung P. 34.
Fischereigesetz P. 34.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtliniengesetz S. 28.
Forstdiebstahl P. 34.
Frachturkundensteuer R. 18.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gast- u. Schankwirtschaftsgehilfen R. 6.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit R. 9, 54.

Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9, S. 29.
Gebührengesetz, preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29. Ausführlicher Kommentar S. 32.
Genußmittel, Verkehr mit R. 9, 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46.
Gerichtskostengesetz, deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 11, 12, S. 24.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher P. 35.
Gesellschaften, geschlossene, Rechtsverhältnisse S. 31.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32. Ausführlicher Kommentar S. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 24, 25, 28.
Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlung, preuß. S. 25.
Gesindedienstpflichten P. 34.
Gesindeordnungen, preußische P. 31 a, 31 b, S. 27.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbebetrieb im Umherziehen R. 6, P. 34.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 24.
Gewerbesteuergesetz, preußisches P. 11.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.
Gifthandel R. 48, 64.
Gold- u. Silberwaren-Feingehalt R. 9.
Grundbuchordnung R. 42,
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.
Grundbuchsachen S. 29.
Grundeigentum, Enteignung von P. 37.

Haftpflichtgesetz R. 70.
Haftpflicht d. Beamten S. 28.

Handelsgesetzbuch R. 4, S. 24, 28. Ausführl. Kommentar S. 32.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen R. 9.
Handlungsgehülfen S. 28.
Handwerkergesetz R. 6.
Hilfskassen, eingeschr. R. 20.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdpolizeigesetz P. 34, 41.
Jagdscheingesetz P. 19, 34.
Inhaberpapiere mit Prämien R. 9.
Internat. Privatrecht R. 90.
Invalidenversicherung R. 30. S. 27.

Kaufleute, Pflichten bei Aufbewahrung von Wertpapieren R. 40.
Kaufmannsgerichte R. 74.
Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht d. unehel. R. 58.
—, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kinderarbeit, gewerbl. R. 2, 71.
Kinderschutzgesetz R. 71.
Kolonialgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14, S. 29.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 24, 29.
Konkursordnung, Preuß. P. 7.
Konsulargerichtsbarkeit R. 75.
Konsulargesetzgebung R. 21, 75.
Konzessionierung gewerbl. Anlagen P. 16.
Kraftfahrzeuge R. 18.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisabgabengesetz P. 38.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß R. 6.
Landesgesetze, privatrechtliche. (Bürg. Gesetzsamml.) S. 25.
Landestrauer P. 34.
Landesverwaltunggesetz. P. 42.
Landrecht, preußisches S. 25.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Literaturschutz R. 60.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Lotteriespiel P. 34.

Maß- u. Gewichtsordnung R. 84.
Mannschaftsversorgungsgesetz R. 79 b.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Markenschutzgesetz R. 87.
Medizinalgesetzgebung R. 27.
Mietrecht S. 29.

Militärpensionsgesetze R. 79.
Militärische Geheimnisse, Verrat R. 9.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 24.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 24.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Mineraliengewinnung und Aneignung P. 34.
Mobiliar-Feuerversich. P. 34.
Modellschutzgesetzgeb. R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.
Nottestament P. 3.

Patentgesetz R. 9, 22. Kommentar S. 32.
Personenstandsgesetz R. 59, 9, 2.
Photographieschutz R. 81, 9.
Polizei S. 29.
Polizeiverordnungen i. Preußen P. 36.
Postgesetze R. 7.
Postscheckordnung S. 26.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 26.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 84, 90.
Provinzialabgabengesetz P. 38.

Quellenschutzgesetz P. 44.

Rayongesetz R. 84, S. 27.
Reblausgesetz R. 84, P. 34.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordn. R. 16.
Rechtshilfe R. 76.
Rechtslexikon S. 26.
Rechtsmittel S. 29, 30.
Registerführung, gerichtliche R. 80.
Registratur S. 29.
Reichsbeamtengesetz R. 10, 82.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichserbschaftssteuer R. 77.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 24, 27.
Reichsgrundbuchordn. R. 42, S. 27.
Reichs-Justizgesetze S. 24, R. 11, 12, 13.
— —, Ausführungsgesetz dazu S. 25.
Reichskassenscheine R. 9.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.
Reichspreßgesetz R. 53.

Reichsschuldbuch P. 30.
Reichsseuchengesetz R. 9, 55.
Reichsstempelgesetz R. 18.
Reichsverfassung R. 1, S. 31.
Rentengutsgesetze P. 33.
Rinderpest R. 9.

Saccharingesetz R. 9, 54.
Schadensersatz an unschuldig Verhaftete u. Verurteilte R. 73.
Scheckgesetz R. 85.
Schlachthäuser P. 34.
Schlachtviehgesetz R. 9, 54, 68.
Schonzeit des Wildes P. 34.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schulunterhaltungsgesetz P. 39.
Schutztruppe, Strafverfahren R. 3, Pension R. 79.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57.
Seuchengesetz R. 56.
Sklavenhandel R. 9.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57, 72.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27.
Strafgesetzbuch R. 2.
Strafgesetze preuß. P. 34.
Strafprozeßordnung R. 12, S. 24.
Strafrechtliche RG. R. 9b.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 27.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54. 64.

Tantièmensteuer R. 18.
Telegraphengesetze R. 7.
Testamentsrecht P. 3, S. 28.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetze R. 23, 28, 57, 72.
Unlauterer Wettbewerb R. 37, S. 31.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, R. 28.
Unterhaltung d. Volksschulen P. 39.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22a, 81.

Vereinsgesetz R. 88.
Vereins- u. Versammlungsrecht R. 33, P. 34.
Vereinssatzungen S. 31.
Verfälschung v. Nahrungsmitteln R. 54, Wein R. 65.
Verfassung, Reich R. 1, S. 30
Verfassung, preußische P. 1.
Verkehrsabgaben P. 34.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögensteuergesetz P. 13.
Verrat militärischer Geheimnisse R. 2, 9.
Versammlung, wie leitet man eine S. 27.
Verschuldungsgrenze P. 43.
Versicherungsvertrag R. 83.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Verwaltungsstrafverfahren P. 40.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, Nahrungsmittel, Wein R. 54, 65.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 84.
Vogelschutzgesetz R. 89.
Vormundschaftsordnung, preu[illegible]
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47, S. 30.

Waisenrat S. 30.
Wald- und Wassergenossenschaft P. 34.
Waldschutzgesetz S. 27.
(Preuß. Baupolizeirecht).
Wandergewerbebetrieb P. 34.
Warenzeichenrecht R. 9, 87, S. 30.
Warenhaussteuergesetz P. 27
Wechselordnung R. 5, S. 24.
Ausführlicher Kommentar S. 32.
Wechselstempelsteuergef. R. 5.
Weingesetz R. 9, 54, 64, 65.
Wertpapiere, Depotgesetz R. 40.
Wettbewerb, Bekämpfung unlauteren R. 9, 30.
Wildschadengesetz S. 30.
Wild-Schonzeit P. 34.
Wohnungsmietrecht S. 29.
Wuchergesetz R. 2.

Zigarettensteuergesetz R. 78.
Zuständigkeitsgesetz P. 42.
Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43, S. 31.
Zwangsvollstreckungsgesetz